

# Entwurf

eines

## Friedensrichter-Gesetzes

für die

Ostsee-Gouvernements.

5A

1900

Act. 42 673.



*NB. in sehr geringer Auflage*

RIGA.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

1871.

Als Manuscript gedruckt auf Anordnung Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements. Riga, den 15. November 1871.

# I.

## Organisation der Friedensrichter- Institutionen.

# Inhaltsverzeichnis.

## Verfassung der Friedensrichter-Institutionen.

---

Einleitung		Art. 1 bis	8
Erstes Hauptstück.	Allgemeine Bestimmungen	„ 9 „	15
Zweites	„ Von der Wahl und Bestätigung der Friedensrichter	„ 16 „	44
Drittes	„ Von dem Amte der Bezirks-Friedensrichter und ihrer Substitute	„ 45 „	51
Viertes	„ Von dem Amte der Ehren-Friedensrichter	„ 52 „	56
Fünftes	„ Von dem Kreis-Friedensgerichte	„ 57 „	62
Sechstes	„ Von den amtlichen Beziehungen, den Rechten und der Verantwortlichkeit der Friedensrichter	„ 63 „	115
Beilage zu Art. 26.	Verzeichniss der Zahl der Deputirten, welche die Städte, die keinen besonderen Friedensrichterkreis bilden, zu den Kreiswahlversammlungen abordnen.		
„ „ „	44. Eidesformular für die Friedensrichter.		
„ „ „	76. Verzeichniss der Amtsklassen der Glieder des Kreisfriedensgerichts, der Friedensrichter und der Kanzleibeamten des Kreisfriedensgerichts, sowie der Kategorien, in denen sie in Bezug auf Pension und Stickerei der Uniformen stehen.		

---

# Verfassung der Friedensrichter- Institutionen.

## Einleitung.

### 1. —

Die richterliche Gewalt, soweit sie die Friedensrichter-Institutionen betrifft, steht zu:

den Friedensrichtern,  
den Kreisfriedensgerichten und  
den Obergerichten der Gouvernements: dem Hof-, Oberland- und Oberhofgerichte und dem Rigaschen und Revalschen Rathe, in der Eigenschaft von Cassationshöfen.

### 2. —

Die richterliche Gewalt der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Institutionen erstreckt sich auf Personen aller Stände und umfasst sowohl Civil- als Criminal-Rechtssachen.

Anmerkung. Die richterliche Gewalt der geistlichen, der Kriegs-, Handels- und Bauengerichte, sowie des Dorpatschen Universitätsgerichts, wird durch besondere bezügliche Gesetzesbestimmungen festgestellt.

### 3. —

Die Friedensrichter sind Einzelrichter, die Kreisfriedensgerichte und die im Artikel 1 bezeichneten Obergerichte sind Collegialbehörden.

### 4. —

Die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter und der Kreisfriedensgerichte beschränkt sich auf bestimmte Bezirke (участки) und Kreise (окрыта), die Gerichtsbarkeit der Obergerichte (Art. 1) erstreckt sich auf das ganze Gouvernement, beziehungsweise die Städte Riga und Reval.

### 5.

Die Friedensrichter und die Kreisfriedensgerichte prüfen die Sache ihrem Inhalte nach, die Obergerichte, als Cassationshöfe, wachen, ohne die Sachen ihrem Inhalte nach, nach den

Regeln des Processverfahrens zu entscheiden, über die genaue Beobachtung des Gesetzes und die gleichmässige Erfüllung desselben in den Friedensrichter-Institutionen.

6.

Zur Aufsicht über die Friedensrichter-Institutionen sind Gehilfen des Gouvernements-Procureurs, unter Leitung dieses letztern, angestellt.

7.

Die Friedensrichter werden von sämmtlichen Ständen gemeinschaftlich gewählt und von der Regierung in ihrem Amte bestätigt.

8. —

Bei Verhandlung der Sachen haben die Friedensrichter-Institutionen Folgendes zur Richtschnur zu nehmen:

- 1) alle Gesuche und Beschwerden können in russischer und deutscher Sprache, desgleichen auch in einer der örtlichen Volkssprachen eingereicht werden;
- 2) die mündliche Verhandlung findet in derjenigen der obenbezeichneten Sprachen statt, welche den Parteien verständlich ist. Wenn eine Partei der Sprache der andern Partei nicht kundig ist, so ist das Vorbringen der einen Partei der andern zu verdolmetschn;
- 3) das schriftliche Verfahren findet in deutscher Sprache statt, die Parteien und die Angeschuldigten können jedoch, wenn sie dieser Sprache nicht kundig sind, bei Eröffnung der gerichtlichen Entscheidungen und Urtheile um die Uebersetzung derselben in die ihnen verständliche Sprache nachsuchen.

---

## Erstes Hauptstück.

### Allgemeine Bestimmungen.

9. —

Friedensrichter sind auf dem Lande und in den Städten angestellt. Die Friedensrichterkreise werden entsprechend den Bezirken der Land-, Mann- und Oberhauptmannsgerichte (Artikel 356, 368, 917, 1319 und 1320 Prov.-R. Thl. I) gebildet.

Die Gouvernementsstädte Riga und Reval mit ihren Patrimonialgebieten bilden besondere Friedensrichterkreise.

Die übrigen Städte können mit Genehmigung des General-Gouverneurs und des Justizministers gleichfalls besondere Friedensrichterkreise bilden.

Diejenigen Städte, welche keine besonderen Kreise bilden, werden zu den ländlichen Friedensrichterkreisen zugezählt.

Anmerkung. Der Wier-Jerwsche Manngerichtskreis kann, entsprechend den beiden Kreisen Wierland und Jerwen, in zwei Friedensrichterkreise getheilt werden, wenn nach den localen Verhältnissen Solches erforderlich erscheint.

10. —

Der Friedensrichterkreis zerfällt in Friedensrichterbezirke, deren Zahl durch ein besonderes Verzeichniss bestimmt wird.

Die Bezirke bestehen auf dem Lande aus einem oder mehreren Kirchspielen oder Theilen derselben, in den Städten aber aus der Stadt selbst oder Theilen derselben. Diejenigen Städte, welche keinen besonderen Friedensrichterbezirk bilden, werden den ländlichen Friedensrichterbezirken zugezählt.

Anmerkung. Das anfängliche Verzeichniss der Friedensrichterbezirke wird vom General-Gouverneur, nach Anhörung der ritterschaftlichen resp. städtischen Repräsentation zusammengestellt. Die in der Folge etwa nothwendig werdenden Veränderungen dieses Verzeichnisses werden vom General-Gouverneur, nachdem derselbe das Gutachten, auf dem Lande, der Kreiswahlversammlungen (Art. 21), in den Städten aber, welche einen besonderen Friedensrichterkreis bilden, der städtischen Wahlversammlungen (Art. 30) einverlangt hat, bestätigt.

11.

Für jeden Friedensrichterbezirk ist ein Bezirksfriedensrichter angestellt.

12. —

Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Bezirksfriedensrichters im Falle seiner Erkrankung, zeitweiligen Abwesenheit oder Austrittes, sowie auch zu seiner Beihilfe im Falle übermässiger Belastung, wird ein besonderer Friedensrichtersubstitut erwählt. Ausserdem können auch Ehrenfriedensrichter gewählt werden.

13. —

Die Bedingungen und der Modus der Wahl zu Friedensrichtersubstituten, desgleichen die Bestätigung derselben im Amte unterliegen den allgemeinen Regeln über die Friedensrichter in den Ostsee-Gouvernements.

14. —

In jedem Friedensrichterkreise wird ein Friedensgericht, welches die höchste friedensrichterliche Instanz bildet, eingesetzt. Dieses Gericht besteht aus dreien besonders zu diesem Zwecke gewählten Friedensrichtern. Die Wahl dieser letzteren und unter ihnen des Vorsitzenden geschieht auf dem Lande durch die Kreiswahlversammlung (Art. 21), in den Städten aber, welche besondere Friedensrichterkreise bilden, durch die

städtische Wahlversammlung (Art. 30), wobei hinsichtlich der Bedingungen und des Modus der Wahl und der Bestätigung dieser Richter im Amte die allgemeinen Regeln über die Friedensrichter in den Ostsee-Gouvernements zu beobachten sind.

15.

Dem Amte des Friedensrichters wird ein besonderes Amtszeichen und ein besonderes Siegel zugeeignet.

## Zweites Hauptstück.

### Von der Wahl und Bestätigung der Friedensrichter.

16. —

Wählbar zu Friedensrichtern sind diejenigen örtlichen Einwohner, welche:

- 1) mindestens 25 Jahre alt sind;
- 2) das Rechtsstudium auf einer Universität absolvirt und einen juristischen Grad erworben haben, oder welche mindestens drei Jahre im Justizressort einen Secretairs- oder höheren Posten bekleidet haben; und
- 3) in dem betreffenden Friedensrichterkreise mit einem Landgute, in den Städten aber mit einem besteuerten Immobil besitzlich sind.

Anmerkung. Auf dem Lande können die Wahlversammlungen, falls überhaupt keine Candidaten im Wahlbezirk vorhanden, welche allen obengenannten Requisiten entsprechen, oder falls die entsprechenden Candidaten nicht die Majorität der Stimmen auf sich vereinigten, von der sub 2 genannten Wahlqualification absehen. Mit zwei Drittel der Stimmen können sie auch solche Candidaten wählen, welche die sub 3 oder die sub 2 und 3 angeführte Qualification nicht besitzen.

In den Städten können die Wahlversammlungen mit derselben Mehrheit von zwei Drittel Stimmen den Candidaten von der Erfüllung nur der dritten der oben erwähnten Bedingungen befreien.

17.

Zu Friedensrichtern können nicht gewählt werden:

- 1) Personen, welche für Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung oder unter Gericht stehen, desgleichen solche, welche für gesetzwidrige Handlungen durch gerichtliches Urtheil zu Gefängniß oder irgend einer andern strengern Strafe verurtheilt worden sind, sowie auch Diejenigen, welche für Verbrechen und Vergehen,

- die solche Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden haben und nicht durch ein gerichtliches Erkenntniss freigesprochen worden sind;
- 2) Personen, welche für Laster urtheilmässig aus dem Dienste oder dem geistlichen Ressort, oder auch aus Gemeinden oder Adelsversammlungen, laut Beschluss der Stände, zu denen sie gehören, ausgeschlossen sind;
  - 3) Personen, deren Vermögen im Concourse oder unter Administration sich befindet; und
  - 4) Personen, welche als Verschwender unter Curatel gestellt sind.

18.

Geistliche und Kirchendiener können weder das Amt eines Ehrenfriedensrichters, noch das eines Bezirksfriedensrichters bekleiden.

19. —

Die Friedensrichter werden auf dem Lande auf drei Jahre, in den Städten für die Zeit bis zur Einführung der allgemeinen Justizreform in den Ostsee-Gouvernements gewählt.

20.

Zur Wahl der Glieder des Kreisfriedensgerichts und der Friedensrichter werden besondere Kreis- und städtische Wahlversammlungen constituirt.

21. — *laut 28*

Die Kreiswahlversammlungen werden unter dem Vorsitze des örtlichen Deputirten (in Liv- und Estland), des Kreismarschalls (in Kurland) und des Convents-Deputirten (auf der Insel Oesel) aus Deputirten der Friedensrichterbezirke, in welche der Kreis zerfällt, constituirt.

22.

Die Deputirten der Friedensrichterbezirke werden auf drei Jahre gewählt: von den Grossgrundbesitzern, von den Landgemeinden, und wenn zu dem Friedensrichterkreise Städte gehören, von diesen letztern.

23.

Die von den Grossgrundbesitzern zu bestellenden Deputirten werden, auf Anordnung und unter Leitung des Kreisdeputirten, resp. Kreismarschalls und Conventsdeputirten, gewählt:

- a) von den Personen, welche ein Rittergut besitzen (Art. 599 und 615 Thl. III Prov.-R.);
- b) von den Vertretern der Kronsgüter;
- c) von den Eigenthümern von Landstellen, welche die für Rittergüter gesetzlich bestimmte Minimalgrösse erreichen (Art. 601—603 und 616 Thl. III Pr.-R.), zu den allgemeinen Landeswilligungen die verhältnissmässigen Beiträge leisten und in die Landrolle oder

Stimmtafel eingetragen sind, in Estland auch solcher Landstellen, welche, abgesehen von ihrer Grösse, eine eigene Gemeinde haben; und

d) in Kurland auch von den Besitzern der sogenannten Bürgerlehen.

Das Stimmrecht wird von den Grossgrundbesitzern in Person oder Vollmacht ausgeübt, doch dürfen dieselben, auch wenn sie in dem Bezirke mehrere Landgüter besitzen, nicht mehr als eine Stimme exerciren. Dasselbe gilt von der Krone, als Besitzerin der Kronsgüter.

24.

Die Deputirten der Landgemeinden werden auf Anordnung des Kreisdeputirten, resp. Kreismarschalls und Conventsdeputirten von den Gemeindeältesten des Bezirks gewählt.

25.

Die Deputirten der Städte werden von den im Art. 31 bezeichneten Versammlungen gewählt.

26.

Die Grossgrundbesitzer und die Vertreter der Landgemeinden jeden Bezirks wählen je fünf Deputirte, die zum Friedensrichterkreise gehörigen Städte wählen die Deputirten in der in der Beilage zu diesem Artikel angegebenen Anzahl.

Die Deputirten können beliebig aus den Wählern einer der drei Gruppen gewählt werden.

27.

In den Kreiswahlversammlungen, welche von den Vorsitzern derselben zusammenzuberufen sind, werden die Wahlen der Glieder der Friedensgerichte, der Ehren- und Bezirksfriedensrichter und der Substituten der letztern vollzogen und die Gehalte und anderweitigen Ausgaben zur Unterhaltung der Friedensrichter-Institutionen bestimmt.

28.

Die Wahl der Glieder der Kreisfriedensgerichte und der Ehrenfriedensrichter, sowie die Feststellung der Gehalte der ersteren und der anderen Ausgaben für die Kreisfriedensgerichte geschieht von dem Plenum der Versammlung. An der Wahl der Bezirksfriedensrichter und deren Substitute, sowie an der Feststellung der Gehalte für dieselben, betheiligen sich nur die Deputirten des betreffenden Bezirks unter Leitung des Vorsitzers der Kreiswahlversammlung.

Anmerkung. Bei dem Eintritte einer Vacanz eines Friedensrichters oder dessen Substituten innerhalb der Wahlperiode wird das erledigte Amt von den Deputirten des betreffenden Bezirks unter Leitung des Vorsitzers der Kreiswahlversammlung besetzt.

29.

Die Wahlversammlungen gelten nur dann als wahl- und beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel aller ihrer Glieder sich an denselben betheiligt haben. Beschlüsse der Wahlversammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst, insofern nicht für einzelne Fälle durch diese Verordnung andere Bestimmungen festgesetzt sind.

30. —

In den Städten werden bis zur Einführung der neuen Stadtverfassung, unter dem Vorsitze der Bürgermeister, (in Wesenberg, Weissenstein und Baltischport des Vogtes) besondere städtische Wahlversammlungen aus den Gliedern der Magisträte (in den obengenannten drei Städten aus den Gliedern der Vogteigerichte), aus den Repräsentanten der Bürgerschaften und aus Gliedern der Repartitionscommissionen für die Immobiliensteuer gebildet.

Anmerkung. Ueber die Anstellung eines Friedensrichters für den Dom und die Domvorstadt in Reval, sowie über den Wahlmodus, Besoldung und Vertheilung derselben, über die Betheiligung an der betreffenden Kreiswahlversammlung und den Kosten des Kreisfriedensgerichts wird das Betreffende, nach Uebereinkunft über diesen Gegenstand zwischen der Ritterschaft und der Domgilde, unter Bestätigung durch den General-Gouverneur, festgestellt werden.

31. —

Die städtischen Wahlversammlungen werden von den Vorsitzenden derselben zusammenberufen und vollziehen in denjenigen Städten, welche einen besonderen Friedensrichterkreis bilden, die Wahl der Glieder des städtischen Friedensgerichts, der städtischen Ehren- und Bezirksfriedensrichter, sowie der Substituten der letztern, in den Städten dagegen, welche nur besondere Friedensrichterbezirke bilden und zu ländlichen Friedensrichterkreisen gehören, die Wahl der Bezirksfriedensrichter, deren Substituten und der Deputirten zu den Kreiswahlversammlungen, endlich aber in den Städten, welche weder einen eigenen Friedensrichterkreis, noch einen eigenen Friedensrichterbezirk bilden, die Wahl der Deputirten zu den Kreiswahlversammlungen. Die städtischen Versammlungen zur Wahl von Deputirten zu den Kreiswahlversammlungen werden nur auf Requisition der Vorsitzenden dieser letzteren zusammenberufen.

32. —

Die Wahlversammlungen derjenigen Städte, welche besondere Friedensrichterkreise oder besondere Friedensrichterbezirke bilden, bestimmen die Gehalte der Glieder der städtischen Kreisfriedensgerichte und der städtischen Friedensrichter, sowie die anderweitigen zum Unterhalte der städtischen Friedensrichter-Institutionen erforderlichen Ausgaben.

33. —

Die für die Kreiswahlversammlungen im Art. 29 dieser Verordnung festgesetzten Regeln erstrecken sich auch auf die städtischen Wahlversammlungen.

34. *lit 38*

Die Liste der Personen, welche das Recht haben, zu Friedensrichtern gewählt zu werden, wird drei Monate vor den Wahlen, für jeden Friedensrichterkreis besonders, vom Kreisdeputirten (in Liv- und Estland), vom Kreismarschall (in Kurland) und vom Conventsdeputirten (auf der Insel Oesel), nach vorgängigem Einvernehmen mit den örtlichen Friedensrichtern und den Bürgermeistern derjenigen Städte, welche zum ländlichen Friedensrichterkreise gehören, zusammengestellt. In den Städten, welche besondere Friedensrichterkreise bilden, werden diese Listen von den örtlichen Magisträten zusammengestellt.

35.

Die in der obenerwähnten Weise zusammengestellte Liste wird dem Gouverneur mitgetheilt und zwei Monate vor den Wahlen in der Gouvernementszeitung zur allgemeinen Kenntnissnahme bekannt gemacht.

36.

Ueber die Personen, welche zuwider den in dem Art. 16 dieser Verordnung angegebenen Bestimmungen in die Listen eingetragen worden sind, theilt der Gouverneur seine Bemerkungen der betreffenden Wahlversammlung mit.

37.

Der Wahlversammlung werden vor dem Beginn der Wahlen Beschwerden und Anzeigen über Unrichtigkeiten oder Lücken in der Liste eingereicht, desgleichen die Erklärungen solcher Personen, welche in das Verzeichniss eingetragen worden, jedoch zu Friedensrichtern nicht gewählt zu werden wünschen, sowie solcher Personen, welche den Bedingungen des Art. 16 nicht entsprechen, zu der Uebernahme des Amtes aber bereit sind.

38.

Die Wahlversammlung entscheidet zunächst über die auf Grund der Art. 36 und 37 an sie gelangten Bemerkungen, Beschwerden und Erklärungen. Hierauf theilt der Vorsitzende der Versammlung mit, welche Aemter zu besetzen sind und verliest das Verzeichniss der qualificirten Candidaten, sowie derjenigen Personen, welche gewählt zu werden wünschen, jedoch den im Art. 16 bezeichneten Bedingungen nicht entsprechen. Alsdann wird die Wahl vollzogen. Nach beendigter Wahl in der Kreiswahlversammlung merkt der Vorsitzende in dem Verzeichnisse die Namen derjenigen Personen ab, auf welche die Wahl gefallen ist und theilt demnächst das Verzeichniss den Vorsitzenden der Wahlversammlungen derjenigen

zum Kreise gehörenden Städte mit, welche einen eigenen Bezirk bilden, aber zum ländlichen Friedensrichterkreise gehören. Nach Empfang des Verzeichnisses vollziehen diese Versammlungen die Wahl der Bezirksfriedensrichter und der Substituten derselben.

39.

Als zu Friedensrichtern gewählt gelten nur diejenigen, welche die Mehrheit der Stimmen erhalten haben.

40. —

Nach vollzogener Wahl verkündet der Präsident der Wahlversammlung die Namen der gewählten Personen.

41.

Das Wahlergebniss wird von den Vorsitzenden der Wahlversammlungen dem ersten Departement des Dirigirenden Senats zur Bestätigung vorgestellt. Ist Jemand den Bemerkungen des Gouverneurs (Art. 36) zuwider zum Friedensrichter erwählt worden, so muss über die Gründe hierzu dem Senate, bei der Vorstellung zur Bestätigung, berichtet werden.

42.

Beschwerden über Unregelmässigkeiten bei den Wahlen oder irgend welche Beschlüsse der Wahlversammlung sind innerhalb 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Wahl oder des gefassten Beschlusses, dem Vorsitzenden der Wahlversammlung zu übergeben und von demselben sofort dem ersten Departement des Dirigirenden Senats mit einer eingehenden Erklärung zur allendlichen Entscheidung vorzustellen.

43. —

Im Falle keine Personen vorhanden, welche zu Friedensrichtern gewählt werden könnten, wird die fehlende Zahl Richter bis zu den nächsten Wahlen von dem Obergerichte (Art. 1) ernannt.

44. —

Die gewählten Richter werden in der betreffenden Gerichtsbehörde erster Instanz, nach dem hier angeschlossenen Formulare, unmittelbar nach geschehener Wahl vereidet und treten ihr Amt sofort an.

---

## Drittes Hauptstück.

### Von dem Amte der Bezirksfriedensrichter und ihrer Substitute.

45.

Seinen festen Aufenthalt behufs der Schlichtung der ihm übertragenen Rechtssachen wählt der Friedensrichter, mit Genehmigung des Friedensgerichts, innerhalb seines Bezirks;

Gesuche muss er jedoch überall und zu jeder Zeit entgegennehmen und Streitsachen, erforderlichen Falls, an den Orten verhandeln und entscheiden, wo sie entstanden sind.

46. —

Das Amt des Friedensrichters darf, da es unausgesetzten Aufenthalt und ununterbrochene Thätigkeit innerhalb des Bezirks erfordert, mit keinem andern Amte im Staats- oder Gemeindedienste verbunden werden, mit Ausnahme jedoch des Vorsizes im Kirchspielsgerichte und der Ehrenämter bei den örtlichen Wohlthätigkeits- und Lehranstalten und den Kirchen.

47. —

In Fällen der Ablehnung, Abwesenheit, Erkrankung oder des Ablebens des Bezirksfriedensrichters werden seine Obliegenheiten von seinem Substituten oder von einem der Ehrenfriedensrichter, nach Anordnung des Kreisfriedensgerichts, wahrgenommen.

48. —

An fester Besoldung, sowie zu Fahrten, zur Anmietung eines Schriftführers und zu Kanzleiausgaben bezieht der Bezirks-Friedensrichter, nach Bestimmung der Wahlversammlung, einen Betrag von 1500 bis 2200 Rbln. Findet die Wahlversammlung, dass der Betrag von 2200 Rbln. in Rücksicht auf Theuerung und andere Localverhältnisse nicht ausreichend ist, so kann dieselbe nach ihrem Ermessen dem Friedensrichter eine Zulage, in Gestalt von Tafel- und Quartiergeldern, bewilligen.

49. —

In den ländlichen Friedensrichterbezirken werden die zum Unterhalte der Friedensrichter erforderlichen Summen auf alle Stände in folgender Weise repartirt:

Die zum ländlichen Friedensrichterbezirke gehörenden Städte theiligen sich an diesen Ausgaben in dem Verhältnisse, in welchem die Zahl ihrer Deputirten zu der Gesamtzahl der Deputirten des ganzen Bezirks steht. Nach Abzug dieses Antheils wird der Rest zur Hälfte auf die Landgüter der Privaten und der Krone und zur Hälfte auf die Landgemeinden des Bezirks vertheilt. Der auf die Landgüter der Privaten und der Krone fallende Antheil wird von denselben nach dem für die Willigungen in jedem Gouvernement bestehenden Repartitionsmodus erhoben, der Antheil der Landgemeinden aber wird nach Verhältniss ihrer Seelenzahl repartirt und in jeder Gemeinde in Gemässheit des § 11 Pkt. f und § 20 Pkt. 4 der L.-G.-O. vom 19. Februar 1866 vertheilt.

50.

In den städtischen Friedensrichterbezirken, desgleichen in den Städten, welche zu den ländlichen Friedensrichterbezirken gehören, werden die zum Unterhalte der Friedensrichter erforderlichen Summen auf allgemeiner Grundlage aus den städtischen Kassen bestritten.

51.

Ein Bezirksfriedensrichter, welcher auf den ihm seinem Amte nach zukommenden Gehalt verzichtet, erhält den Titel eines Ehrenbezirksfriedensrichters und behält denselben während der ganzen Dauer der unentgeltlichen Verwaltung seines Amtes.

---

## **Viertes Hauptstück.**

### **Von dem Amte der Ehrenfriedensrichter.**

52.

Der Ehrenfriedensrichter ist während seines Aufenthaltes im Friedensrichterkreise verpflichtet, die Rechtspflege in allen den Friedensrichtern zuständigen Sachen zu verwalten, wenn beide Parteien seine Vermittelung in Anspruch nehmen.

53.

Der Ehrenfriedensrichter verhandelt und entscheidet die Sachen auf derselben Grundlage wie der Bezirksfriedensrichter und sind die Parteien, welche sich an einen Ehrenfriedensrichter gewandt haben, nicht berechtigt, sich seiner Entscheidung zu entziehen und dieselbe Sache bei einem andern Friedensrichter anhängig zu machen.

54.

Die Ehrenfriedensrichter werden zur Ergänzung des Collegiums des Kreisfriedensgerichts, im Falle wo Glieder dieses letzteren fehlen, hinzugezogen (Art. 58).

55.

Das Amt eines Ehrenfriedensrichters kann mit jedem andern Amte im Staats- oder Ständedienste verbunden werden, mit Ausnahme jedoch der Aemter: der Procureure, der Gehilfen derselben und der Beamten der örtlichen Kronsverwaltungen und Polizeien.

56.

Die Ehrenfriedensrichter beziehen zu ihrem Unterhalte und zu ihren amtlichen Ausgaben keine Summen.

---

## **Fünftes Hauptstück.**

### **Von dem Kreisfriedensgerichte.**

57.

Das Kreisfriedensgericht versammelt sich nach Maassgabe des Erfordernisses, behufs allendlicher Entscheidung der dem friedensrichterlichen Verfahren unterliegenden Sachen, sowie

der Beprüfung, im Wege der Cassation, der Gesuche und Proteste wegen Aufhebung allendlicher Urtheile der Friedensrichter.

58.

In Fällen der Erkrankung, Abwesenheit oder Ablehnung des Präsidenten oder eines der Glieder des Kreisfriedensgerichts wird zur Wahrnehmung der Obliegenheiten derselben vom Gerichte ein Ehrenfriedensrichter oder ein Friedensrichter-Substitut hinzugezogen.

59.

Bei den Kreisfriedensgerichten befinden sich von den Gerichten selbst angestellte Secretaire und im Falle des Erfordernisses Secretairsgehilfen.

60. —

Den Präsidenten und Gliedern der Kreisfriedensgerichte wird von den Kreiswahlversammlungen ein Gehalt im Minimalbetrage von 1000 Rubeln bestimmt. Zum Unterhalte der Secretaire und Secretairsgehilfen der Kreisfriedensgerichte, sowie zur Anmiethung eines Gerichtslocals und zu Kanzleiausgaben wird von den nämlichen Versammlungen eine Geldsumme bewilligt.

61. —

In den ländlichen Friedensrichterkreisen werden die zum Unterhalte der Kreisfriedensgerichte erforderlichen Kosten in folgender Weise vertheilt: die zum Friedensrichterkreise gehörenden Städte betheiligen sich an diesen Kosten in dem Verhältnisse der Zahl ihrer Deputirten zu der Anzahl der Deputirten des ganzen Kreises. Nach Abzug dieses Antheils wird der Rest in der im Art. 49 angegebenen Weise vertheilt und erhoben.

62. —

Die von den Städten zum Unterhalte der Kreisfriedensgerichte zu entrichtenden Summen werden auf der im Art. 50 angegebenen Weise bestritten.

---

## Sechstes Hauptstück.

Von den amtlichen Beziehungen, den Rechten und der Verantwortlichkeit der Friedensrichter.

63. —

Die unmittelbare Aufsicht über die Friedensrichter gebührt dem Friedensgerichte des Kreises. Die Oberaufsicht über alle Friedensrichter überhaupt, sowie über die Friedensgerichte concentrirt sich in den betreffenden Obergerichten und in der Person des Justizministers.

64. *2175-*

Die Amtsgewalt der Bezirksfriedensrichter und ihrer Substitute beschränkt sich auf den für jeden von ihnen festgestellten Friedensrichterbezirk. Die Gerichtsbarkeit der Ehrenfriedensrichter und der Kreisfriedensgerichte erstreckt sich auf den ganzen Friedensrichterkreis.

65.

Bei der Verhandlung und Entscheidung der dem friedensrichterlichen Verfahren unterliegenden Sachen, sowie bei Erfüllung anderer ihnen auferlegter Obliegenheiten wirken alle Friedensrichter, sowohl die Ehren- als auch die Bezirksfriedensrichter und die Substituten, auf Grundlage gleicher Befugnisse und üben die gleiche Amtsgewalt aus.

66.

Alle den friedensrichterlichen Verhandlungen Beiwohnenden sind verpflichtet, den gehörigen Anstand, Ordnung und Ruhe zu beobachten und in dieser Beziehung den Anordnungen des Richters sich ohne Widerrede zu fügen. Etwaige Contravenienten hat der Friedensrichter zunächst zu verwarnen, kann aber dieselben bei wiederholter Ausschreitung zu einer Geldpön von 25 Kop. bis zu 3 Rbl., je nach ihren Mitteln, verurtheilen und die Ungehorsamen selbst aus dem Gerichtslocal entfernen lassen.

67.

Im Kreisfriedensgerichte werden die Verhandlungen der Sitzung vom Präsidenten geleitet; derselbe wacht über Befolgung des gehörigen Anstandes in den Sitzungen des Gerichts und über Beobachtung der für den Vortrag und die Entscheidung der Sachen festgestellten Ordnung. An ihn wenden sich Alle, welche in der im Vortrage befindlichen Sache Erklärungen abzugeben berechtigt sind.

68.

Alle der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts Beiwohnenden sind verpflichtet, den gehörigen Anstand, Ordnung und Ruhe streng zu beobachten und in dieser Beziehung den Anordnungen des Präsidenten sich ohne Widerrede zu fügen.

69.

Wenn der Verletzung der im vorhergehenden Art. 68 angegebenen Regeln ein der Gerichtssitzung beiwohnender Zuhörer sich schuldig macht, so kann der Präsident dem Ruhestörer befehlen, sich aus der Gerichtssitzung zu entfernen, die Hinausführung desselben verfügen und selbst dessen Verhaftung — diese jedoch nicht auf länger als auf vierundzwanzig Stunden — anordnen.

70.

In äussersten Fällen, wenn die Unruhestifter nicht ausfindig gemacht werden können, kann der Präsident, falls seine Er-

mahnungen fruchtlos bleiben, sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaale hinausweisen.

71.

Werden die oben im Art. 68 angegebenen Vorschriften während des Vortrags der Sache durch einen der in der Sache Beteiligten oder durch dessen Bevollmächtigten verletzt, so ist der Präsident berechtigt, dem Schuldigen eine Verwarnung oder einen Verweis zu ertheilen, mit der Andeutung, dass er im Wiederholungsfalle aus der Sitzung gewiesen und die Sache ohne seine mündlichen Erklärungen entschieden werden wird. Demnächst kann, wenn die Uebertretung wiederholt wird, der Schuldige aus dem Sitzungszimmer entfernt werden.

72.

Die im vorhergehenden Art. 71 enthaltenen Bestimmungen sind auch in dem Falle in Anwendung zu bringen, wenn der in der Sache Betheiligte oder sein Bevollmächtigter während des Vortrages der Sache sich beleidigender Ausdrücke gegen die Person, das Privat- oder Familienleben seines Gegners bedient oder demselben präjudicirliche Umstände, ohne das solches zur Aufklärung der Sache erforderlich wäre, verlautbart.

73.

Der Präsident kann zur Herstellung der Ordnung in der Sitzung des Friedensgerichts und zur Wahrung der Freiheit und Sicherheit des Gerichts den Beistand der örtlichen Polizei und in äussersten Fällen des nächsten Militaircommandos verlangen. Diese Requisitionen sind pünktlich und unweigerlich zu erfüllen.

74.

Die Friedensrichter und Kreisfriedensgerichte führen den Schriftwechsel, sowohl unter einander, als auch mit anderen Behörden und amtlichen Personen unmittelbar und direct.

75.

Sämmtlichen Friedensrichtern ihres Kreises ertheilen die Friedensgerichte Vorschriften und erhalten von ihnen Vorstellungen.

76.

Die Friedensrichter, desgleichen die Präsidenten und Glieder der Kreisfriedensgerichte geniessen für die Dauer der Bekleidung dieser Aemter alle Rechte und Vorzüge des ihrer Amtsklasse entsprechenden Ranges. Die Amtsklassen dieser Personen, sowie der Secretaire und Secretairsgehilfen der Kreisfriedensgerichte und die Categorien der Pension und der Stickerei der Uniform, werden in dem beiliegenden Verzeichnisse bestimmt.

77. — 82

Die Friedensrichter und die Glieder der Friedensgerichte können während der Dauer der Zeit, für welche sie gewählt

worden, ohne ihr desfallsiges Gesuch vom Amte nicht entlassen werden — mit Ausnahme der in den Art. 78—82 dieser Gerichtsverfassung angegebenen Fälle. Suspension vom Amte ist nur im Falle ihrer Gerichtsübergabe zulässig, einer gänzlichen Entlassung oder Entsetzung vom Amte aber werden sie nicht anders als laut Urtheil des Criminalgerichts unterworfen.

78.

Personen, welche zu Friedensrichtern gewählt worden, jedoch im Laufe eines Monats, gerechnet von dem Tage nach vollzogener Wahl, ohne besonders triftige Gründe zum Dienste nicht erschienen sind, werden als dem Dienste entsagt habend angesehen und aus demselben, wenn das Kreisfriedensgericht die Gründe ihres Nichterscheinens nicht für zutreffend erachtet, entlassen.

79.

Wenn im Laufe eines Jahres von der Zeit des Eintritts einer schweren Krankheit, welche den Friedensrichter verhindert im Dienste zu erscheinen, derselbe nicht ein Entlassungsgesuch einreicht, so erinnert ihn der Präsident des Friedensgerichts an seine Verpflichtung, den Dienst zu verlassen. Wenn hierauf im Laufe zweier Wochen ein derartiges Gesuch nicht eingereicht ist, so kann der Friedensrichter ohne seine Bitte aus dem Dienste entlassen werden.

80.

Eine Vorstellung wegen Entlassung des Friedensrichters aus dem Dienste auf Grundlage des vorhergehenden Artikels kann nicht anders als auf Verfügung des Friedensgerichts geschehen; die betreffende Verfügung wird nach einverlangter Erklärung des zu Entlassenden und nach Vernehmung des Gutachtens des Procureursgehilfen getroffen.

81.

Wenn ein Richter für ein nicht seinen Dienst betreffendes Verbrechen oder Vergehen im Criminalprocess einer Pön oder Strafe, die gleichwohl nicht den Verlust des Rechts auf den Staatsdienst nach sich zieht, unterzogen wird, so wird dieser Umstand der allgemeinen Versammlung der Cassationsdepartements des Senats zur Erwägung vorgelegt, welche nach erforderter Erklärung dieses Richters, je nach den Umständen, die Entfernung desselben vom Dienste anordnen kann.

82.

Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels 81 erstreckt sich auch auf Richter, welche für Schulden einer persönlichen Haft unterzogen oder im gesetzlichen Wege für zahlungsunfähige Schuldner erklärt worden sind.

83.

Urlaub auf eine Frist bis zu einem Monate wird den Friedensrichtern und den Gliedern des Friedensgerichts von diesem

letzteren bewilligt; die Ertheilung eines längeren Urlaubs, sowie die Entlassung vom Dienste laut Gesuch hängen vom ersten Departement des Dirigirenden Senats ab.

84. —

Besondere Instructionen für die Friedensrichter und die Kreisfriedensgerichte werden auf Anordnung dieser Gerichte verfasst und vom Obergerichte mit der Begutachtung desselben dem Justizminister vorgestellt.

85. —

Die Friedensrichter und die Friedensgerichte sind verpflichtet, alljährlich über den Gang der bei ihnen im verfloßenen Jahre verhandelten Sachen nach einem vom Justizminister ertheilten Schema einen Rechenschaftsbericht anzufertigen. Diese Rechenschaftsberichte sind, nachdem dieselben im Friedensgerichte und im Obergerichte durchgesehen worden, von diesem letztern zum festgesetzten Termine dem Justizminister vorzustellen.

86. — 115

Die Disciplinarverantwortlichkeit der Friedensrichter, der Glieder der Friedensgerichte und der Kanzleibeamten dieser letzteren wird auf Grund der in nachfolgenden Artikeln festgesetzten Regeln bestimmt.

87.

Im Disciplinarverfahren unterliegen die Glieder der Friedensgerichte und die Friedensrichter nur Verwarnungen, auf Grundlage der in den Artikeln 92 bis 111 angegebenen Bestimmungen.

88.

Die Strafen, denen die Kanzleibeamten der Kreisfriedensgerichte im Wege des Disciplinarverfahrens, ohne dass dieselben dem Criminalgerichte übergeben werden, unterzogen werden können sind folgende:

- 1) Verwarnungen;
- 2) Bemerkungen;
- 3) Verweise ohne Eintragung in die Dienstliste;
- 4) Gehaltsabzüge auf Grund der Artikel 413, 414 und 415 des Strafgesetzbuches;
- 5) Arrest von nicht mehr als sieben Tagen.

89.

Den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafen unterliegen die Friedensrichter, Glieder der Friedensgerichte und Kanzleibeamten der letztern:

für solche Dienstvernachlässigungen, für welche das Strafgesetzbuch ebensolche Strafen, desgleichen Abzug von der Dienstzeit bestimmt.

90.

Das Recht, einem Friedensgerichte in seinem ganzen Bestande oder der Session derselben Verwarnungen zu ertheilen, steht ausschliesslich dem betreffenden Obergerichte zu.

91.

Verwarnungen, Bemerkungen und Verweise werden entweder mündlich oder schriftlich ertheilt.

92.

Dem Disciplinarverfahren unterliegende Sachen werden, wenn dieselben Glieder der Friedensgerichte oder Friedensrichter betreffen, in dem Obergerichte (dem Hof-, Oberland-, Oberhofgerichte und dem Rigaschen und Revalschen Rathe), wenn dieselben aber Kanzleibeamte der Friedensgerichte betreffen, in diesen letztern verhandelt.

93.

Das Disciplinarverfahren wird eröffnet: in Betreff der Glieder der Friedensgerichte und der Friedensrichter entweder durch Verfügungen des Friedensgerichts selbst und des betreffenden Obergerichts, oder aber auf Antrag des Justizministers; in Betreff der Kanzleibeamten der Friedensgerichte entweder durch Verfügungen der Vorsitzenden derselben oder aber auf Antrag des Procureurs oder seines Gehilfen.

94.

Ein Disciplinarverfahren kann nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage der Verübung der einer Disciplinarstrafe unterliegenden Handlung oder Unterlassung nicht mehr eingeleitet werden.

95.

Die Beweggründe zur Einleitung des Disciplinarverfahrens nebst sämtlichen dazu gehörigen Acten und Auskünften legt der Vorsitzende des Gerichts, vor welches auf Grund des Artikel 92 die Disciplinarsache gehört, zur vorläufigen Beprüfung diesem Gerichte vor.

96.

Ein in Folge der Beprüfung einer von einer Privatperson eingereichten Beschwerde eingeleitetes Disciplinarverfahren kann nicht eingestellt werden, wengleich diese Person in der Folge um Nichtberücksichtigung der Beschwerde bitten würde.

97.

Bei der vorläufigen Beprüfung einer Disciplinarsache zieht das Gericht die zur Sache nothwendigen Erkundigungen ein und fordert Erklärungen von dem angeschuldigten Beamten, welcher befugt ist, solche mündlich oder schriftlich zu geben.

98.

Nach gehöriger Aufklärung der Sache wird dieselbe dem Gericht zur Beprüfung und Entscheidung vorgelegt.

99.

Der Angeschuldigte wird über die Zeit der Beprüfung der Sache im Gericht in Kenntniss gesetzt und ist berechtigt, zu der Zeit behufs persönlicher Erklärungen im Gerichte zu erscheinen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

100.

Das Gericht ist, wenn es solches für nöthig erachtet, berechtigt, den Angeschuldigten zum bestimmten Termine durch eine schriftliche Ladung vorzufordern. Das Nichterscheinen des Vorgeladenen ohne triftige Gründe hält die Sachverhandlung nicht auf.

101.

In Disciplinarsachen ist die Ablehnung der Richter, nach den allgemeinen Bestimmungen, zulässig.

102.

Die Disciplinarsachen werden bei geschlossenen Thüren verhandelt, mit Ausnahme des Falles, wenn der Angeschuldigte selbst um Vortrag seiner Sache in öffentlicher Sitzung bittet. In solchem Falle ist der Angeschuldigte berechtigt, sich von einem der vereideten Anwälte vertheidigen zu lassen.

103.

Bei der Verhandlung der Disciplinarsachen ist das Gericht an keine besonderen Formen gebunden, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Artikeln 95—102 bezeichneten, und hängt die Art und Weise der Aufklärung der Sache ausschliesslich von dem Ermessen des Gerichts ab, vor Fällung des Erkenntnisses hat jedoch das Gericht das Gutachten des örtlichen Procureurs oder dessen Gehilfen, hierauf aber die schliesslichen Erklärungen des Angeschuldigten oder dessen Vertheidigers zu vernehmen.

104.

Falls beim Disciplinarverfahren noch irgend eine andere Handlung oder Unterlassung, für welche der Angeschuldigte der Disciplinarverantwortlichkeit unterliegt, zum Vorschein kommt, so entscheidet das Gericht nach Umständen, entweder beide Sachen zusammen oder leitet in Betreff der neuen Sache ein besonderes Verfahren in der oben in den Art. 93 und 95 angegebenen Ordnung ein.

105.

Das gerichtliche Erkenntniss wird dem anwesenden Angeschuldigten unverzüglich eröffnet. Zur Eröffnung des in Abwesenheit des Angeschuldigten gefällten Erkenntnisses wird derselbe vor das Gericht, welches das Erkenntniss gefällt hat, geladen. Ein Erkenntniss durch welches dem Schuldigen eine Verwarnung ertheilt wird, kann nach Ermessen des Gerichts demselben auch an seinem Wohnorte eröffnet werden.

106.

Dem Verurtheilten wird das Recht offen gelassen, über ein Erkenntniss des Gerichts binnen einer Woche vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses Beschwerde zu führen.

107.

In Sachen, welche im Disciplinarverfahren vom betreffenden Gerichte entschieden worden, sind Proteste der Procureure oder ihrer Gehilfen binnen einer Frist von sieben Tagen von dem Tage der Fällung des Erkenntnisses zulässig.

108.

Die Beschwerden und Proteste werden dem Präsidenten des Gerichts, welches die Sache entscheiden, vorgestellt und mit allen auf dieselbe Bezug habenden Acten dem höheren Gerichte zur Entscheidung übermittelt. Wider Erkenntnisse dieses Gerichts sind Beschwerden und Proteste nicht statthaft.

109.

Bei Beprüfung der Beschwerde- und Protestsachen kommen die oben in den Artikeln 99—105 angegebenen Regeln in Anwendung.

110.

Jedes im Disciplinarverfahren stattgehabte Erkenntniss wird dem Justizminister zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

111.

Gesuche um Aufhebung von allendlichen Erkenntnissen, welche von den Obergerichten im Disciplinarverfahren gefällt worden, können im Laufe einer Woche von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses nur in nachstehenden Fällen eingereicht werden:

- 1) wenn das Erkenntniss nicht von dem zuständigen oder von einem nicht gehörig besetzten Gerichte ausgesprochen worden;
- 2) wenn das Erkenntniss gefällt ist, ohne dass von dem Angeschuldigten Erklärungen eingefordert worden;
- 3) wenn das Gericht bei Auferlegung einer Strafe die ihm gesetzlich zustehende Gewalt überschreitet; und
- 4) wenn in der Sache ein Gesetz in einer dem Sinne desselben offenbar zuwiderlaufenden Weise angewendet worden.

112.

Wenn bei Verhandlung der Sache im Disciplinarverfahren Thatsachen aufgedeckt werden, für welche der Angeschuldigte dem Criminalgerichte unterliegt, so wird das Disciplinarverfahren beanstandet und der Angeklagte dem Criminalgerichte nach den Bestimmungen der Criminalprocessordnung übergeben.

113.

Wenn ein Richter im Laufe eines Jahres dreimal eine Verwarnung sich zugezogen, und sich in demselben Jahre, von

der Zeit der ersten Verwarnung an gerechnet, ein neues, dieselbe Strafe nach sich ziehendes Vergehen zu Schulden kommen lässt, so wird dem Ermessen der Cassationsdepartements des Senats anheimgestellt, ob dieselben nicht eine Ueberlieferung des Schuldigen an das Criminalgericht für nothwendig erachten.

114.

Kanzleibeamte der Friedensgerichte, welche in einem Jahre (Art. 113) dreimal einer über die Verwarnung oder Bemerkung hinausgehenden Disciplinarstrafe unterzogen worden, werden für wiederholte derartige, auch nur Disciplinarstrafen unterliegende Vergehen, dem Criminalgerichte übergeben, welches hinsichtlich der Strafbestimmung sich nach dem Art. 410 des Strafgesetzbuches zu richten hat.

115.

Für Diensverbrechen und Vergehen werden die Friedensrichter und Glieder der Friedensgerichte durch das Civil-Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats dem Gerichte übergeben und in den örtlichen Obergerichten gemäss dem in letzteren gegenwärtig geltenden Verfahren gerichtet. Die Kanzleibeamten der Friedensgerichte werden durch die Gerichtsbehörden erster Instanz dem Gerichte übergeben und in den Obergerichten gerichtet.

---

**Verzeichniss**

der Zahl der Deputirten, welche die Städte, die keinen besonderen Friedensrichterkreis bilden, zu den Kreiswahlversammlungen abordnen.

Namen der Städte.	Zahl der Deputirten.
Schlock	1
Wolmar	2
Lemsal	1
Wenden	2
Walk	2
Dorpat	10
Werro	1
Pernau	5
Fellin	2
Arensburg	2
Baltischport .	1
Wesenberg	1
Weissenstein	1
Narva	4
Hapsal	1
Mitau	12
Bauske	1
Tuckum	1
Pilten	1
Windau	2
Goldingen	2
Hasenpoth	2
Grobin	1
Libau	6
Friedrichstadt	1
Jacobstadt	2

## Eidesformular

### für die Friedensrichter.

Ich gelobe und schwöre bei dem allmächtigen Gott, bei seinem heiligen Evangelium (und dem lebendigen Kreuz des Herrn) Sr. Majestät dem Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen Treue zu bewahren, die Gesetze des Reiches und der Provinz gewissenhaft zu befolgen, nach Ehre und Gewissen Recht zu sprechen, ohne, für wen es auch sei, Partei zu ergreifen, und in allen Dingen dem Amt, das ich übernehme, entsprechend zu handeln, wohl wissend, dass ich über dieses Alles werde Rechenschaft geben müssen vor dem Gesetz und vor Gott am Tage seines jüngsten Gerichts. (Zur Bekräftigung dessen küsse ich das Wort und Kreuz meines Heilandes.) Amen.

Beilage zu Art. 76.

### Verzeichniss

der Amtsklassen der Glieder des Kreisfriedensgerichts, der Friedensrichter und der Kanzleibeamten des Kreisfriedensgerichts, sowie der Kategorien, in denen sie in Bezug auf Pension und Stickerei der Uniformen stehen.

Benennung der Aemter.	Klassen und Kategorien		
	des Amtes.	der Stickerei der Uniformen.	der Pension.
Präsident und Glieder des Kreisfriedensgerichts	V	V	III. 1.
Friedensrichter	V	V	III. 1.
Secretair des Kreisfriedensgerichts	VIII.	VIII.	VI.
Secretairsgehilfe des Kreisfriedensgerichts	X.	X.	VIII.

# Erläuterungen

## zu dem Project der Verfassung der Friedensrichter- Institutionen.

---

ad Art. 1. Der reichsrechtliche Gerichtsustav hat im Art. 1 die Berufung von den Erkenntnissen der Friedensrichter einer Friedensrichterversammlung und die Wiederaufhebung nichtiger Entscheidungen der letzteren dem Dirigirenden Senat als Cassationshof überwiesen.

Wie sehr immer dadurch den Bedürfnissen des Rechtslebens im Reich genügt sein mag, in den Ostseegouvernements würde durch solche Oberinstanzen nicht eine wahrhaft gute und noch weniger eine den gegenwärtigen Rechtszustand wahrhaft bessernde Rechtspflege geschaffen werden können. Das Privat- und Processrecht ist in den Ostseegouvernements, wie das in den Motiven zum Civilprocess nähere Erläuterung finden wird, vollständig, das öffentliche Recht und mit ihm zugleich die Gerichtsorganisation aber zum grossen Theil anders gestaltet, als im übrigen Reich. Diese an sich verschiedene Rechtsgestaltung hat denn auch verschiedene Rechtsbedürfnisse emporwachsen lassen, wonach was hier wohlthätig, dort verderblich, was hier wünschenswerth, dort zur Bekämpfung herausfordernd, was hier anwendbar, dort unanwendbar sein kann.

Demgemäss ist den localen Bedürfnissen entsprechend in diesem Entwurf die Friedensrichterversammlung durch ein beständiges Kreisfriedensgericht, die Cassation im Senat durch eine Cassation in den örtlichen Obergerichten ersetzt worden.

Anlangend zunächst die Friedensrichterversammlungen, so fallen gegen die Organisation derselben auch im baltischen Rechtsgebiet vorzugsweise nachstehende Bedenken in's Gewicht:

1. Die oft gewiss unüberwindliche Schwierigkeit, zu jeder Zeit des Erfordernisses wirklich Friedensrichterversammlungen zu Stande zu bringen. Auch die grösste Pflichtentreue der Friedensrichter in Ausübung ihres Berufs vermag dieselben nicht immer in den Stand zu setzen, äussere, von ihrem Willen unabhängige Hemmnisse zu besiegen und zu allen Zeiten von dem

Ort ihres Domicils weg zu dem oft nicht wenig entfernten Ort, an welchem die Friedensrichterversammlung ihre Sitzungen hält, auf mehr oder minder längere Dauer sich hinzubegeben. Die in diesen Beziehungen seither im Reich gesammelten Erfahrungen sind nach den öffentlichen Berichten nicht geeignet, die Lebensfähigkeit des Instituts der Friedensrichterversammlungen zu bestätigen. Wie sehr aber, falls verhandlungs- und beschlussfähige Friedensrichterversammlungen nicht oder gar wiederholt nicht zu Stande kommen, das Privatinteresse derer, welche die richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen genöthigt sind, geschädigt wird, wie sehr dadurch die Rechtsunsicherheit wachsen, das Vertrauen zum Recht und zu den Gerichten sinken, eigenmächtige Rechtshilfe zur Entstehung kommen, die moralische Bedeutung der Friedensrichterinstitutionen im allgemeinen herabgedrückt werden muss, bedarf keiner Erläuterung.

2. Ein unvermeidlicher Verschlepp eines grossen Theils der an die Friedensrichterversammlung devolvirten Sachen. Eine nur periodisch und auf wenige Tage zusammentretende Versammlung muss nothwendig der Befähigung ermangeln, eine grosse Zahl an sie zur Entscheidung gelangter Sachen mit der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu entscheiden, welche die baltische Bevölkerung von ihren Richtern zu erwarten gewohnt und befugt ist. Diese alle Rechtssicherheit gefährdende Justizverzögerung würde aber um so unausbleiblicher überall da eintreten, wo neue Thatsachen und neue Beweismittel wiederholte Verhandlungen derselben Sache gebieten.

3. Eine nicht minder unausbleibliche Stockung des Verfahrens bei den einzelnen Friedensrichtern selbst und eine Beeinträchtigung des Principis der Unmittelbarkeit im Fall häufiger Stellvertretung der Friedensrichter durch Substitute. Der hauptsächlichste auf eine möglichst schleunige Rechtspflege gerichtete Zweck des Friedensrichterinstituts kann nur höchst unvollkommen erreicht, ja wird oft vollständig vereitelt werden, wenn die Thätigkeit der Friedensrichter in ihren Bezirken häufig durch die Nothwendigkeit, an Friedensrichterversammlungen Theil zu nehmen, unterbrochen wird, und wenn alsdann fast in allen Bezirken desselben Kreises sofortige richterliche Hilfe, deren blosser Aufschub schon mit unwiederbringlichen Verlusten verknüpft sein kann, gar nicht zu finden ist. Sollte einem solchen Unbelstande aber durch den Eintritt des weiterhin zu erwähnenden Substituten für den Friedensrichter vorgebeugt werden wollen, so dürfte eine solche Maassregel sich auch in Ansehung der bereits anhängigen Rechtssachen nur wenig wirksam erweisen. Denn einmal wird dieser Stellvertreter eines nicht unbeträchtlichen Zeitaufwandes bedürfen, um sich mit allen laufenden Civil- und Strafsachen genügend bekannt zu machen, wodurch denn der Fortgang der Geschäfte einstweilen nicht unerheblich gehemmt werden wird; sodann aber wird der Substitut an sich auch wenig befähigt sein, die bereits anhängigen Rechtssachen in geeigneter Weise zur Er-

ledigung zu bringen. Denn die an Stelle des seither schriftlichen Processverfahrens vom Ustav im Einklang mit der modernen Doctrin angeordnete Mündlichkeit hat den Zweck, die trübe Quelle schriftlicher Aufzeichnungen, von denen dann die richterliche Entscheidung abhängig werden soll, zu verstopfen und an deren Stelle die Mündlichkeit treten zu lassen, d. i. die unmittelbare Betheiligung des Richters an der ganzen Verhandlung, von deren Beginn bis zu deren Schluss, damit die richterliche Ueberzeugung aus dem lebendig empfangenen Eindruck hervorzuequellen vermöge. Dieser Zweck würde jedoch gänzlich verfehlt werden, wenn der Richter einem Theil der Verhandlungen persönlich überhaupt gar nicht beigewohnt hat. Selbst das so wohlthätige Institut der freien Beweiswürdigung würde in seinen wesentlichsten Voraussetzungen erschüttert werden, wenn der Richter nicht Gelegenheit gehabt, persönlich auf sich die Beweismittel einwirken zu lassen und er nur aus den dürftigen Verzeichnungen zum Protocoll sich ein Bild von dem was erwiesen und was nicht erwiesen worden, schaffen soll. Der durch eine häufige Wiederkehr der Stellvertretung hervorgerufene, an sich schwer wiegende Nachtheil mangelnder Unmittelbarkeit wird aber zugleich noch dadurch wesentlich verstärkt, dass, weil mit den Personen auch die Rechtsanschauungen und die Art der Handhabung der Rechtspflege einigermaassen wechseln, eine Ungleichartigkeit und eine Unsicherheit des Rechts sich einstellen wird. Dieser Nachtheil würde in den Ostseegouvernements aber um so tiefer empfunden werden, als zudem noch das auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute und subtil entwickelte baltische Privatrecht ein Boden ist, auf welchem nicht ein Jeder sofort sich zurechtzufinden vermag.

4. Das Abhängigkeitsverhältniss der Friedensrichterversammlung von den einzelnen Friedensrichtern. In der Versammlung sollen die Friedensrichter einerseits als Collegen sich zusammenfinden, andererseits sollen sie doch wechselseitig die Urtheile der anderen Friedensrichter zu berichtigen berufen sein. Es erscheint das wohl als eine einigermaassen schiefe Stellung. Es liegt ferner in der Natur eines Instanzenzuges, dass dem Obergericht eine weiter greifende Rechtskenntniss, eine richtigere Rechtsanschauung zugetraut wird als dem Unterrichter. Diese Voraussetzung jedes Instanzenzuges vermag eine lediglich aus Unterrichtern bestehende Versammlung nicht zu erfüllen. Es ist hiernächst ein unverkennbarer und tief einschneidender Uebelstand, wenn derselbe Richter in der Oberinstanz zur Reformirung eines Erkenntnisses der Unterinstanz anrufen werden muss, der morgen vielleicht schon wieder als Unterrichter Gefahr zu laufen hat, dass seine Entscheidung von dem verbessert werde, welchen er heute, wenn nöthig, zu verbessern die Pflicht hatte. Würde aber auch wirklich jeder einzelne Friedensrichter trotzdem seine Unbefangenheit und Unparteilichkeit sich zu bewahren wissen, so würde doch schon

durch das ganz unabweisbare Misstrauen, welches das recht-suchende Publicum einem solchen Oberrichter sicher entgegen-tragen würde, für die nothwendige Würde des Richterstandes und das nicht minder nothwendige Ansehen des Rechts ein un-heilbarer Schaden erwachsen.

Wenn in den Ostseegouvernements die Stimmen aller Urtheilsfähigen sich zu einer Perhorrescenz der Friedensrichter-versammlungen und zu einem Begehre nach ständigen Kreis-Friedensgerichten vereinigen, obwohl die Einführung der letzteren mit nicht unbeträchtigen Mehrkosten verbunden ist, Mehraus-gaben aber nicht nur von den Einzelnen, sondern auch von Communen wohl gescheut zu werden pflegen; so müssen die nicht mit Ungrund von einer Friedensrichterversammlung ge-fürchteten Gefahren keine geringen sein. Und in der That würde eine solche Einrichtung keinem Fortschritt, sondern einem Rückschritt gleichkommen, der um so verderblicher wäre, als von ihm die ganze Bevölkerung der Ostseegouvernements zur Schädigung ihrer materiellen wie geistigen und sittlichen Güter betroffen werden würde. Es wird daher den Bewohnern der Ostseegouvernements die von ihnen dringend begehrte Wohlthat eines ständigen Kreisfriedensgerichts an Stelle einer fluctuirenden Friedensrichterversammlung um so weniger ent-zogen werden dürfen, als sie sich bereit erklärt haben, alle die Opfer zu tragen, welche diese einzig eine Sicherheit für den regelrechten Gang der Geschäfte darbietende Einrichtung von ihnen erheischt.

Anlangend sodann das Cassationssystem, so sprechen gegen eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Senats in dieser Be-ziehung auch auf die Ostseegouvernements und für die Ueber-wälzung dieser Gerichtsbarkeit auf die Justizoberbehörden der Ostseegouvernements nicht minder erhebliche, und zwar vor-nehmlich nachstehende Motive:

1) Die Aufrethaltung der für eine gesunde Rechtspflege unumgänglichen Rechtseinheit. Eine vollständige Rechtseinheit zwischen den Ostseegouvernements und dem übrigen Reich ist an sich völlig undenkbar, weil hier wie dort Privat- und Pro-cessrecht ein verschiedenartiges ist, aus ganz ungleichen Wurzeln aber eine Rechtseinheit selbstverständlich nicht emporwachsen kann. Aber weiter noch, das Recht in den einzelnen drei Ostseegouvernements selbst steht nicht einmal in genauestem Zusammenhang mit einander. Im Gegentheil bilden nicht nur eine jede dieser drei Provinzen, sondern in ihnen hinwiederum die Städte Riga und Reval ein für sich geschlossenes, weil durch abweichende und aus anderen Quellen fließende Rechte territorial geschütztes Rechtsgebiet. Bei der Verschiedenartig-keit der Rechtsgrundlagen hat jedes dieser Rechtsgebiete eine besondere Rechtseinheit für sich zu beanspruchen. Dieselbe Rechtseinheit, welche bei einem durch dasselbe Recht be-herrschten Reich richtiger Weise dahin führte, im Senat, als obersten Cassationshof, die gleichmässige Handhabung eben

dieses gleichmässigen Rechts zu concentriren, dieselbe, hier aber nur anders gestaltete Rechtseinheit zwingt consequenter Weise in den Ostseegouvernements die Ueberwachung einer in jedem einzelnen der daselbst befindlichen Rechtsgebiete gleichmässigen Behandlung des Rechts den obersten Justizbehörden derselben anzuvertrauen.

2. Die zur richtigen Beurtheilung der einzelnen Rechtsfälle unumgängliche genaueste Kenntniss desjenigen localen Rechts, welchem die einzelnen Rechtsfälle unterliegen. Die, wie schon vorhin erwähnt, in verschiedenen Theilen der Ostseegouvernements geltenden verschiedenen Rechte lassen sich ohne gründliches theoretisches Studium und ohne unablässige practische Beschäftigung mit ihnen um so weniger genügend erlernen, als ohne ein Zurückgehen auf die Rechtsquellen und auf die Rechtswissenschaft ein richtiges Verständniss jener Rechte nicht errungen werden kann. Nur aber wer im Besitz genauer Kenntniss dieser Rechte ist, vermag bei sonst noch ihm innewohnenden Urtheilsvermögen die oft schwierigen und verwickelten Rechtsfragen zu lösen, welche ein lebhafter Geschäftsverkehr in den Ostseegouvernements fast täglich in anderer Gestalt neu erzeugt. Dass nun die Glieder des Cassationsdepartements im Senat Gelegenheit und Musse genug haben werden, diejenige Kenntniss sich zu erwerben, welche erforderlich ist, um die künftig wahrscheinlich zahlreich auf dem Cassationswege zur Remedur gelangenden Sachen zu entscheiden, das darf wohl mit gutem Grunde bezweifelt werden, da diese Glieder gewiss schon mit anderen aus dem übrigen Reich ihnen zugemutheten Arbeiten zu sehr überlastet sein werden, um sich nebenher noch solchen Separatstudien widmen zu können, welche für sich allein schon die volle geistige Kraft eines Mannes in Anspruch nehmen.

3. Die unabweisbare Zweckmässigkeit dessen, dass ein Zusammenhang zwischen den friedensrichterlichen und den anderen Jusizbehörden der Ostseegouvernements geschaffen werde. Würden zwei nirgends zusammentreffende Instanzenzüge parallel neben einander herlaufen, so würde daraus zur Untergrabung des Ansehens der Justiz eine vollständige Zwispaltigkeit des Rechtsverfahrens jedenfalls, eine Zerfahrenheit der Rechtsanschauungen aber mindestens möglicher Weise erwachsen. Wenn nun gleichartige Rechtssachen ganz und gar verschieden beurtheilt werden, je nachdem sie die friedensrichterliche Competenzsumme übersteigen oder nicht übersteigen, so wird damit nicht nur ein Schwanken in die Rechtszustände hineingetragen, sondern auch die Bahn geebnet zu den widerwärtigsten Verwickelungen. Ein Zusammenhang zwischen den friedensrichterlichen und den übrigen Justizbehörden der Ostseegouvernements ist aber auch schon deshalb erstrebenswerth, weil die doch unerlässliche Ueberwachung einer regelrechten Thätigkeit der Friedensrichter kaum in anderer Weise ausreichend erzielt werden kann, als in der, dass die Berufungsinstanzen der

Friedensrichter den obersten Justizbehörden der Ostseegouvernements unterstellt werden.

4. Die Schwierigkeit der Rechtsverfolgung im Senat. Diese Schwierigkeit wird nicht nur dadurch hervorgerufen, dass zuverlässige und zugleich zur Rechtsvertheidigung mit anreichenden Kenntnissen der besonderen Rechte der Ostseegouvernements und der in ihnen wiederum bestehenden verschiedenen Rechtsgebiete gehörig ausgerüstete Rechtsbeistände in der Residenz, in welcher der Senat seine Sitzungen hält, nicht anzutreffen sind, sondern gleichzeitig auch durch die Verschiedenheit der Sprachen. Auch diese letztere Schwierigkeit ist in der That auf keine Weise zu bewältigen. Denn ist es an sich schon oft geradezu unausführbar, technisch-juristische Ausdrücke, welche dem baltischen Recht eigen, dem Reichsrecht aber fremd sind, in irgend wahrhaft oder selbst auch nur annähernd verständlicher Weise in der russischen, als der Verhandlungssprache des Senats, wiederzugeben, so ist auch andererseits ein literarisch mit beiden Sprachen, der russischen wie der deutschen, sonst noch so Wohlbetrauter bei ihm mangelnder Rechtskenntnisse doch nicht befähigt, den richtigen Sinn, geschweige denn den vielleicht überaus wichtigen Wortlaut von Processschriften aus der einen in die andere Sprache zu übertragen. Die Erfahrung lehrt, dass kaum in der Residenz, gewiss aber nicht in den Ostseegouvernements, und am wenigsten auf dem flachen Lande derselben solche Dolmetscher zu finden sind, welche gut Russisch wiederzugeben vermögen, was in judiciären Sachen gut Deutsch geschrieben worden. War bisher schon mit diesem Uebelstande zu kämpfen, so machte er sich doch bei der geringen Zahl von Sachen, welche an den Senat devolvirt wurden, weniger fühlbar. Jetzt, wo das Betreten des Cassationsweges an den Senat bei einem ganz minimen Werth des Streitgegenstandes schon zulässig sein soll, wird indess voraussichtlich die Zahl der an den Senat gelangenden Sachen und damit zugleich jener Uebelstand sehr erheblich wachsen. Welchen Werth aber kann wohl die Entscheidung einer solchen Cassationsinstanz haben, welcher ein wahrhaft klares und correctes Bild von der Sachlage überhaupt nicht vorgeführt worden?

Wenn mit voller Einmüthigkeit in den Ostseegouvernements überall das dringende Verlangen sich kundgegeben, die Cassation in die örtlichen oberen Justizbehörden verlegt zu sehen, obwohl diesen letzteren dadurch eine nicht unbeträchtlich grössere Arbeitslast erwächst, so dürfte damit wohl die volle Gewissheit gegeben sein, dass dieses Verlangen einzig in dem Bedürfniss nach einer solchen Rechtspflege seinen Ursprung hat, welche deshalb verlässlich ist, weil sie von Richtern geübt wird, die von der Kenntniss der localen Rechte vollständig durchdrungen sind.

Die Abweichungen dieses Entwurfs vom Ustav in Beziehung auf die Berufungs-, sowie die Cassationsinstanz dürften sonach wohl volle Berechtigung für sich haben.

---

ad Art. 2 Anm.(Ust.2 Anm.) Das Dörptsche Universitätsgericht war hier zu erwähnen, da es auf besondere Grundlagen besteht und offenbar nicht geeignet ist, noch auch beabsichtigt wird, durch die Friedensrichter-Institutionen ersetzt zu werden.

ad Art. 3. (Ust. 3.) Hier wie in vielen andern nachfolgenden Artikeln waren in Grundlage der ad Art. 1 motivirten Proposition die Obergerichte statt des Senats-Departements zu sagen, und bedarf dieses jetzt keiner weiteren Motivirung.

ad 4.(Ust. 4) In den Ostseegouvernements bestehen die im Art. 1 benannten fünf Appellationsgerichte, von denen der Rigasche Rath und der Revalsche Rath in ihrer Jurisdiction auf die Stadt und das betreffende Patrimonialgebiet beschränkt sind.

ad 6. (Ust. 6--9, 11.) Da der vorliegende Gesetzentwurf sich nur auf die Friedensrichter-Institutionen bezieht, so mussten die §§ 6, 7, 9, 11 Ustav hier wegfallen und der § 8 auf die den Friedensrichter-Institutionen entsprechenden Gehilfen des Gouvernements-Procureurs beschränkt werden.

ad 8. In den Ostseeprovinzen wird nicht nur deutsch und russisch, sondern auch lettisch, ehstnisch und schwedisch gesprochen. Das Bauervolk kennt in der Regel nur seine Muttersprache. Demselben muss es daher gestattet sein, in seiner Sprache schriftlich und mündlich sich zu äussern. Es kann aber auch demjenigen, welcher die Sprache seines Gegners kennt, nicht füglich versagt werden, seiner Muttersprache, welche doch jedem die geläufigste ist, sich zu bedienen.

Wo verschiedene Nationalitäten, wie in dem Ostseegebiete, unter einander gemischt sind, ist die Freiheit in dem Gebrauche der Sprache eine Nothwendigkeit. Ein Anderes vorschreiben, hiesse einen Zwang üben, welcher ungerecht und nicht durchzuführen wäre.

Es ist also folgerichtig und der Natur der Sache entsprechend, dass einem Jeden das Recht gegeben werde, Gesuche und Beschwerden in der Sprache, welche er redet, zu verabreichen, und dass die gerichtlichen Entscheidungen und Urtheile einem Jeden, welcher darum bittet, in die ihm verständliche Sprache übersetzt werden. Die mündliche Verhandlung vor dem Richter hat aber in derjenigen Sprache stattzufinden, welche den Parteien verständlich ist; gehören diese verschiedenen Nationalitäten an und kennt die eine nicht die Sprache der andern Partei, dann muss der Richter Vorsorge treffen, dass die Anträge und Aeusserungen der einen Partei der andern verdolmetscht werden, weil anders die Streitenden ausser Stande wären, Klage und Vertheidigung gehörig durchzuführen. Diese Grundsätze müssen ebenso im Strafverfahren, wie bei der Verhandlung von Civilstreitsachen Geltung haben.

ad 9.  
(Ust. 12.)

Der 2. Satz des § 12 Ust. war wegzulassen, weil die grösseren Städte in den Ostseegouvernements nothwendig selbstständige Friedensrichterkreise bilden müssen. Da die meisten Städte bisher ihre eigenen Justizbehörden gehabt haben, so musste ihnen, falls ihre Bedeutung und ihre Mittel es ihnen gestatten, offen gelassen werden, gleichfalls sich vollständig in besondere Friedensrichterkreise abzusondern.

ad 10.

Die Grenzen der kirchlichen Kirchspiele entsprechen schon jetzt in allen 3 Provinzen nicht immer den wenn auch in der Hauptsache aus Gruppen von Kirchspielen bestehenden Verwaltungsbezirken. Es war daher, wengleich im Allgemeinen die Bezeichnung der Zusammensetzung der Friedensrichterbezirke nach den denselben zuzuweisenden Kirchspielen am bequemsten ist, doch vorzubehalten, dass auch nur Theile von Kirchspielen zur zweckmässigen Arrondirung der Friedensrichterbezirke zu verwenden sind. Bleibt in Zukunft auch die genauere Feststellung der Grenzen den betreffenden Kreisversammlungen überlassen, so empfiehlt sich für den Anfang die von den Ständen in Berücksichtigung der localen Bedürfnisse angefertigte Vertheilung unter Bestätigung des Generalgouverneurs zu Grunde zu legen.

ad 12 u. 13.  
(Ust. 16 u.  
43.)

Da das wichtige Amt eines Friedensrichters keinen Augenblick erledigt sein darf, so muss für die Stellvertretung im Falle der Erkrankung, der zeitweiligen Abwesenheit oder des Austrittes Vorsorge getroffen werden. Eine Vertretung durch den benachbarten Friedensrichter erscheint unthunlich, weil die Verwaltung zweier Bezirke durch einen und denselben Richter nicht wohl möglich sein dürfte. Ebenso würde dem Bedürfnisse nicht Genüge geschehen, wenn das Gesetz in dieser Beziehung nur auf den Ehrenfriedensrichter hinweisen wollte. Da es in das Belieben der Wähler gestellt ist, Ehrenfriedensrichter zu wählen oder nicht, und da an vielen Orten, namentlich in den Städten keine für dieses Amt geeignete Personen zu finden sein werden, welche das Ehrenfriedensrichteramt zu übernehmen geneigt wären, so wird es sich häufig ereignen, dass in dem Bezirke nicht nur, sondern auch in dem Kreise kein Ehrenfriedensrichter vorhanden. Es muss daher in anderer Weise für die Stellvertretung Vorsorge getroffen werden. Die Wahl besonderer Substitute erschien als das geeignetste Auskunftsmittel. Durch dieselben wird auch die Möglichkeit gegeben, den Friedensrichter vor übermässiger Belastung zu bewahren, weil in solchem Falle der Substitut die erforderliche Beihilfe zu leisten und den Richter vor Ueberbürdung, das rechtsuchende Publicum aber vor Verschlepp der Sachen zu bewahren vermag. Zugleich bot diese Maassregel die Gelegenheit in dem Substituten die geeignete Person zu finden, welcher die bisher von den Kirchspielsrichtern und den Kreisgerichten besorgten administrativen Geschäfte hinsichtlich der bäuerlichen Verwaltung übertragen werden konnten. Das Nähere hierüber

findet sich in den Erläuterungen zu der Rechtspflege und der Verwaltung der Bauerbehörden.

ad 14.  
(Ust. 17.)

Ueber die Ersetzung der Friedensrichterversammlung durch die Kreisfriedensgerichte ist bereits oben ad § 1 das Nöthige angeführt. Ueber den Wahlmodus siehe unten.

ad 16.  
(Ust. 19.)

In Betreff der Wahlqualification weicht vorliegender Entwurf von den entsprechenden Festsetzungen des § 19 Ust. in zweifacher Beziehung ab, indem er einmal unter den Voraussetzungen über die persönliche Bildung und die Leistungsfähigkeit des Candidaten im Punkt 2 die Forderung der Bildung in höheren oder mittleren Lehranstalten durch die Forderung des Rechtsstudiums mit Erlangung eines Grades ersetzt, ohne gleichwohl eine längere practische Arbeit im Justizressort als gleichwerthig auszuschliessen. Sodann hat der Entwurf vermieden, dem in dem Punkt 3 erwähnten Grundbesitz einen Werthbetrag als Bedingung hinzuzufügen, und zwar weil für das flache Land in den Landgütern (wie sie im § 597 u. ff. und 613 u. ff. des Prov.-Cod. III definirt sind) eine seit jeher bestehende Norm für den grösseren Grundbesitz gegeben ist, mit welchem stets die Verpflichtung wie die Uebung in der localen Verwaltung verbunden war, in den Städten aber der Grundbesitz als Wahlbedingung von geringerer Bedeutung im Verhältniss zum Erforderniss der rein persönlichen Befähigung ist. Was nun diese betrifft, so war einmal in's Auge zu fassen, dass es bei der eigenthümlichen Natur des provinziellen Rechts unter allen Umständen wünschenswerth ist, so viel wie möglich Richter anzustellen, welche das Rechtsstudium mit Erfolg, d. h. bis zur Erlangung eines Grades, betrieben haben, und dass durch Aufnahme dieser Bedingung ein Sporn gegeben werde zum vermehrten Studium, dass andererseits aber wohl der Fall leicht eintreten kann, dass es an Personen gebricht, welche juristische Bildung mit den andern Erfordernissen verbinden. Ebenso kann aber auch der Fall eintreten, dass Personen, welche nicht die erforderliche Besitzqualification haben, den Wählern erwünschte Friedensrichter wären. Es wurde daher festgesetzt, dass den Wahlversammlungen das Recht gewährt werde, auf dem Lande von den Bedingungen 2 und 3, in den Städten aber nur von der dritten Bedingung zu dispensiren. Dieser Unterschied zwischen Stadt und Land rechtfertigt sich dadurch, dass in den Städten schon bisher die Richterstellen meist von Juristen besetzt waren, die Unmöglichkeit, die geeigneten Personen zu finden, nicht wohl eintreten kann, und endlich der regere Verkehr, die grössere Complication der Rechtsverhältnisse mehr wie auf dem Lande die Besetzung der Friedensrichterstellen mit tüchtigen und erfahrenen Juristen zur Nothwendigkeit macht.

(Ust. 20.)

In Ermangelung eines bestimmten Vermögenscensus konnte der § 20 Ust. nicht Aufnahme finden. Auch kann er, als nicht sehr Wesentliches betreffend, leicht entbehrt werden.

ad 19.  
(Ust. 24.)

Während es für möglich befunden wurde, für das flache Land den Grundsatz einer dreijährigen Amtsdauer zu adoptiren, musste in Betreff der Städte eine andere Bestimmung Platz greifen. Abgesehen davon, dass in den Städten ohne Ausnahme jedes Richteramt lebenslänglich ist, konnte für die Städte eine dreijährige Amtsdauer aus dem Grunde nicht empfohlen werden, weil es gar keinem Zweifel unterliegt, dass unter solcher Bedingung keine geeignete Person zur Uebernahme dieses Amtes sich finden wird. Wie schon oben zum Pkt. 16. bemerkt wurde, ist in den Städten, zumal in den grösseren, eine besondere Rechtsbildung und einige practische Erfahrung erforderlich für das Amt eines Friedensrichters. Die für dieses Amt geeigneten Personen finden leicht in andern Zweigen der Justiz oder Verwaltung eine auskömmliche Stellung, und es wird nur höchst selten Jemand zur Uebernahme des Friedensrichteramts sich finden, wenn die Wahl auf drei Jahre beschränkt und somit die Gefahr vorhanden ist, bei der nächsten Wahl übergangen zu werden. In den Städten würde die Rechtspflege leiden, und es wäre ein entschiedener Rückschritt in derselben, wollte man die besonderen hier in Betracht kommenden Verhältnisse, welche eine Ausnahme gebieterisch fordern, ignoriren. In Erwägung dieser Umstände war es gerechtfertigt, die Amtsdauer der Friedensrichter in den Städten wenigstens bis zu der in Aussicht genommenen Einführung der allgemeinen Justizreform in den Ostseegouvernements auszudehnen.

ad 21—28.  
(Ust. 24, 25.)

Die Wahlversammlungen mussten erst neu geschaffen werden, da gemeinsame Wahlen aller Stände bisher noch nicht stattgefunden haben; indess mussten sie so combinirt werden, dass sie sich als naturgemässer Ausdruck bestehender Verhältnisse darstellen.

Die Aufgaben, welche dabei zu lösen waren, sind etwa folgende:

- 1) Gleichmässige Betheiligung der Grossgrundbesitzer und der Gemeinden.
- 2) Bei den sich an den landischen Wahlen betheiligenden Städten Zuweisung eines ihrer Bedeutung entsprechenden Stimmenverhältnisses.
- 3) Vollziehung der Wahl der Friedensrichter immer nur durch solche Wähler, welche ein directes Interesse an der Wahl haben.
- 4) Beschaffung solcher Gruppen, welche mit Leichtigkeit sich zur Erledigung gemeinsamer Interessen vereinigen, Gesondertes gesondert abmachen können.
- 5) Die Sicherung der nöthigen Controlle in einer den provinziellen Verhältnissen entsprechenden Weise.

Es ist wohl kaum nöthig, die Richtigkeit der so gefassten Aufgaben zu beweisen. Das Princip der gleichen Betheiligung der Grossgrundbesitzer und der Gemeinden entspringt zunächst aus dem unmittelbaren Gefühl der Gerechtigkeit und der rich-

tigen Werthung gegebener Factoren. Sie hat auch bereits gelegentlich ihren gesetzlichen Ausdruck bei der Behandlung der Kirchspielsinteressen gefunden, z. B. in Estland in dem am 16. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten über die Besoldung der Notaire der Kirchspielsgerichte. Kurz, das Princip konnte als ein nothwendiges und natürliches, der Combination zu Grunde gelegt werden.

Von besonderer Wichtigkeit erschien aber, die sub 3 erwähnte Aufgabe zu lösen. Nur dann allein kann man hoffen, befriedigende Wahlen zu Stande zu bringen, wenn die Wähler ein directes Interesse an der Wahl haben. Wenn dieses nicht gesichert wäre, so würde zunächst eine grössere Versammlung, welche für alle Bezirke gemeinschaftlich wählt, den Wählern ein sehr gemindertes Interesse einflössen, und daher nicht mit der erforderlichen Präcision besucht werden.

Es würde aber vor allem das Hauptprincip der Friedensrichter-Institutionen, dass der Friedensrichter ein Mann des Vertrauens sein soll, wesentlich alterirt, indem das Vertrauen nur dann einen wahrhaften Ausdruck finden kann, wenn es gilt, eigene Interessen jemandem anzuvertrauen. Eine Wahl für Andere muss mit viel mehr Gleichgültigkeit in der Ermittlung der geeigneten Persönlichkeit vollzogen werden. Es fehlen bei solcher Wahl die Voraussetzungen für gegenseitige Verständigung der Wähler, für die eigentlich durchschlagenden Motive bei Dispensation von Wahlqualifikationen, kurz, für jenen richtig geleiteten Eifer aller Theilnehmer, welcher für einen guten Erfolg durchaus unentbehrlich ist.

Näher wäre einzugehen auf die Erörterung, in wie weit die so gestellten Aufgaben durch die vorliegenden Anträge wirklich gelöst worden.

Es sind bei Berathung über den früheren Entwurf über die landischen Wahlversammlungen verschiedene Propositionen gemacht worden zur Erreichung der Stimmgleichheit zwischen Grossgrundbesitzer und Gemeinde; sie hatten alle den Fehler, mehr oder weniger complicirt und künstlich zu sein. Er entsprang aber aus der Voraussetzung directer Wahlen; es galt dem Zufall zu begegnen, der bei grossen Versammlungen durch die immer eingermassen unregelmässige Betheiligung der Wahlberechtigten hinsichtlich der Gruppenvertheilung sich geltend machen konnte. Solchen Uebelständen kann aber sehr leicht und bequem durch einen indirecten Wahlmodus abgeholfen werden. Man vermeidet damit zugleich eine andere sehr wesentliche Schwierigkeit, dass nämlich Kreisversammlungen von sämmtlichen ursprünglichen Wahlberechtigten, welche unter Umständen die Zahl von 3—500 Personen erreichen könnten, kaum mehr zu handhaben wären. Nicht nur fehlte es an Localitäten zur Abhaltung derselben, sondern es fehlte auch an der Möglichkeit, sie zu leiten und zu irgend einer wirklichen Verständigung zu kommen. Jede in der Versammlung vorkommende Differenz liefe Gefahr, zu turbulenten Scenen zu

führen. Dagegen sichert die Wahl von je 5 Wahldelegirten von jeder der Hauptgruppen in den landischen Bezirken die Gleichheit der Vertretung, indem nicht leicht anzunehmen ist, dass einer derselben seine Functionen nicht erfüllen werde. Die Kreisdeputirten sind ihrer gesammten Stellung nach die natürlichen Präsidenten solcher Wahlversammlungen. Man konnte bei indirecten Wahlen dem im grösseren Theil unserer Provinzen sets gegolten habenden Grundsatz treu bleiben, dass Besitzer mehrerer Güter immer nur eine Stimme exerciren können und brauchte auf keine künstlichen Auskunftsmitel zurückzukommen, die Ungleichheit der Stimmen, welche durch Einherrigkeit mehrerer Güter mit separirten Gemeinden oder andererseits durch die Vereinigung von Gemeinden mehrerer verschiedenen Gutsbesitzern gehöriger Güter entstehen konnte, zu balanciren. Die einzelnen Positionen des § 23 entsprechen den provincialrechtlich vorkommenden Besitzverhältnissen.

Den Städten, welche keine eigenen Friedensrichterbezirke bilden, musste zum wenigsten eine Stimme gegeben werden, und folgt eben daher, dass bei verhältnissmässig grösserer Bedeutung ihnen noch entsprechend mehrere in Grundlage des speciellen Verzeichnisses zu gewähren waren.

In Betreff der Urwahlen der Landgemeinden mussten die natürlichen Vertreter derselben, die Gemeindeältesten, auch für diese Functionen als die geeignetsten erscheinen, und war es nicht nöthig, besondere Gemeindevahlen für diesen Zweck zu veranlassen. Auch hierfür kann das oben bereits citirte Gesetz d. d. 16. Januar 1867 als gesetzlich anerkannter Präcedenzfall angeführt werden, indem es erwartet, dass die Besoldung der Kirchspielsgerichtsnotaire von den Conventen unter Bethheiligung der Gemeindeältesten regulirt werden solle.

Das Ergebniss sind Wahlkörper von 11, 12 oder 13 Stimmen für jeden Bezirk, hinlänglich gross, um geeignete Wahlen nach ruhiger gegenseitiger Verständigung zu vollziehen, und sehr geeignet, mit den Wahlkörpern der andern Bezirke des Kreises die gemeinschaftliche Kreiswahlversammlung zur Vollziehung der Kreiswahlen und zur Beschlussfassung über die ihrer Competenz unterliegenden gemeinsamen Kreisinteressen zu bilden.

ad 30.

Die Zusammensetzung der Wahlversammlungen in den Städten, wie sie hier in Uebereinstimmung mit dem Entwurf des gewesenen Generalgouverneurs Albedinsky vorgeschlagen ist, entspricht einestheils den alten Repräsentivkörpern derselben, andererseits trägt sie einem in neuerer Zeit auf der Basis des städtischen Grundbesitzes zur Geltung gekommenen Vertretungselement Rechnung.

Nach Einführung der neuen Stadtverfassung, welche in nächster Zeit erwartet werden darf, wird die Wahl der Friedensrichter von derselben alle Bewohner repräsentirenden Körperschaft vollzogen werden, welcher auch alle übrigen Wahlen obliegen sollen.

- ad 31—33. Die Bestimmungen dieser Artikel ergeben sich als einfache Consequenzen der oben auseinandergesetzten Wahlrichtungen und bedürfen keiner besonderen Motivirung.
- ad 34—38. Die Artikel folgen im Wesentlichen ganz den §§ 26, 27, 29—32 des Ustavs und enthalten nur die aus der Verschiedenheit der Verhältnisse hervorgehenden redactionellen Veränderungen, z. B. die Anordnung über die Reihenfolge der Wahlprocedur, wie sie aus der Verschiedenheit der Wahlgruppen sich eben nicht anders ergeben konnte. Im Art. 37 ist nur hinzugefügt, in welcher Weise Candidaten, welche, ohne sämmtlichen Qualificationsbedingungen zu entsprechen, doch als solche unter Voraussetzung des Dispenses nach der erforderlichen Stimmenzahl discutirt zu werden wünschen, der Aufmerksamkeit der Versammlung vorzuführen sein sollen.
- ad 40. (Ust. 35, 36) Da nach diesem Entwurf alle Friedensrichter immer direct im Hinblick auf einen bestimmten Bezirk oder eine bestimmte Stelle im Kreisfriedensgericht gewählt werden sollen, so bedurfte es nicht jener im Ust. 35 erwähnten Wahlen resp. Vertheilung der Aemter unter den Friedensrichtern selbst.
- ad 43. (Ust. 38.) Dass das Obergericht, im Fall die Wahl wegen Mangels an geeigneten Personen im Kreise nicht zu Stande kommt, die Richter anstellt, entspricht der ihm in dieser Beziehung vindicirten Stellung. Auch ist es wohl mehr in der Lage, als der Justizminister und das erste Departement des Senats aus den in der Provinz vorhandenen Personen eine zweckmässige Wahl zu treffen. Von andern als aus der Provinz selbst zu entnehmenden Candidaturen kann aber wohl für die baltischen Gouvernements nicht füglich die Rede sein, weil nur bei Personen, welche diesen Provinzen angehören, die nöthige Kenntniss des localen Rechts, der localen Verhältnisse und der Landessprachen — der lettischen, ehstnischen und schwedischen — anzutreffen ist.
- ad 44. (Ust. 36 am Schluss.) Da die Friedensrichter nicht einer in dem § 225 des Ust., welcher im § 36 citirt ist, erwähnten Behörde angehören, auch sämmtliche Friedensrichter und Mitglieder der Friedensgerichte zugleich aus dem Amte treten können, so schien es am zweckmässigsten, sie in derjenigen Collegialbehörde 1. Instanz verweisen zu lassen, welche ihrem Kreise entspricht.
- ad 46. (Ust. 42.) Zu den Ehrenämtern, welche mit dem Friedensrichteramt vereinbar sein sollen, empfahl es sich, die bei den Kirchen hinzuzufügen, da sie einmal die Zeit nicht übermässig in Anspruch zu nehmen pflegen, und ferner, da man sonst oft die tüchtigsten und des Vertrauens wegen, das sie einflössen, zu Kirchenvorstehern gewählt und dieses Amt viele Jahre hindurch verwaltenden Personen entweder von der Wählbarkeit oder ihrem Kirchenamte ausgeschlossen hätte.
- ad 47. (Ust. 43.) Die Abweichung von der entsprechenden Bestimmung des Ustav ergibt sich aus dem zu § 1, 12 und 13 bereits ausführlich Motivirten.
- ad 48. (Ust. 44.) Bei der Feststellung des Gehalts musste in Betracht gezogen werden, dass nicht nur zwischen dem flachen Lande

und den Städten ein erheblicher Unterschied in dem Werthe des Geldes besteht, sondern dass dieser Unterschied auch zwischen den einzelnen Provinzen zu Tage tritt. Es wäre daher nicht gerecht, einen und denselben Betrag als Gehalt festzustellen. An dem einen Orte würde ein solcher Betrag sich zu hoch, an dem anderen als zu niedrig erweisen. Deshalb erschien es geboten, nächst der Feststellung eines Minimums von 1500 Rbl. auch die Freiheit zu gewähren, selbst über den Betrag von 2200 Rbl. hinauszugehen, wenn die Umstände dies erfordern und die Wähler dieses Erforderniss anerkennen. Denn in einigen Städten, namentlich in Riga, wo der Miethzins und alle Bedürfnisse des Lebens einen ungleich grösseren Geldaufwand erfordern, als an anderen Orten, reicht auch die Summe von 2200 Rbl. für den Friedensrichter nicht aus, wenn derselbe aus dieser Summe zugleich das Gerichtslocal beschaffen und alle Kanzleibedürfnisse bestreiten soll. Dieser Fall musste daher vorgesehen und musste die Bestimmung getroffen werden, dass noch eine Zulage in Gestalt von Tafel- und Quartiergeldern gestattet sei.

ad 49. Der hier festgesetzte Repartitionsmodus ergibt sich von selbst. Da als feststehendes Axiom für die Vertheilung von Lasten die Betheiligung an Rechten der Maassstab ist, der als selbstverständlich keiner weiteren Begründung bedarf, die Betheiligung der Grossgrundbesitzer und der Landgemeinden aber sowohl für die Wahl, als in Folge dessen auch bei den Kosten als eine vollkommen gleiche aufgefasst worden, so müssen zunächst obenab die Städte mit ihrer verschiedenen Stimmenzahl, jedoch im Verhältniss derselben zur Gesamtzahl der Stimmen ausgeschieden und dann der Rest gleich getheilt werden. Für die weitere Theilung dieser Hälften hat jede Provinz ihre altgewohnten Normen, welche hier einfach beizubehalten waren. Die Vertheilung des Antheils der Landgemeinden nach Seelen entspricht aber nicht nur den im Text angeführten Gesetzesstellen, sondern den im Wesen der Sache selbst liegenden Verhältnissen.

ad 60--62. Da die Glieder der Kreisfriedensgerichte für die Beschaffung des Gerichtslocals und für die Kanzleibedürfnisse aus eigenen Mitteln nicht zu sorgen haben, so durfte das Minimum des einem jeden von ihnen zu bewilligenden Gehalts auf 1000 Rbl. beschränkt werden, und war es auch gerechtfertigt, denselben Modus der Repartition, welcher für die Vertheilung der Ausgaben für die Friedensrichter beliebt worden, auch hier beizubehalten.

ad 63.  
(Ust. 64.) Die Uebertragung der Oberaufsicht an die Obergerichte und den Justizminister ergibt sich aus der Stellung, welche den Obergerichten in Grundlage des Provinzialrechts Thl. I. Art. 311 Pkt. 3, 458 Pkt. 17, 857 Pkt. 5, 1014 Pkt. 15 über die Justizbehörden ihres Jurisdictionbezirks in dieser Beziehung gebührt. Die Aufsicht, welche von einer im Lande befindlichen Oberbehörde geübt wird, unter deren Augen gleichsam die be-

treffenden Richter fungiren, muss wirksamer und gründlicher sein, als eine, welche sich im Centrum des ganzen Reichs vollzieht.

ad 64—75.

Diese Artikel entsprechen vollkommen den betreffenden §§ 65—70 des Ustavs unter specieller Aufnahme der im Art. 68 ibid. citirten Bestimmungen.

ad 77—82.

(Ust. 72.)

Die grössere Zahl der Artikel ist hier abermals durch ausführliche Wiedergabe der im § 72 Ust. citirten §§ 228—30 und 295 und 296 entstanden. Dabei haben diese nur die Modification erhalten, dass die Fassung sich auf die Friedensrichter beschränkt, im Art. 78, welcher § 228 Ust. entspricht, der in demselben liegende Gedanke hinsichtlich der gewiss vorausgesetzten, aber nicht ausgesprochenen Consequenz weiter präcisirt ist, dass die Beprüfung auch ein entlastendes Resultat haben kann.

ad 84.

(Ust. 74.)

Es musste zweckmässiger scheinen, bei der Feststellung der Geschäftsordnung in jedem Justizterritorium dem Obergerichte eine Mittelstellung zu übertragen, damit dieselbe nicht in jedem Kreise eine verschiedene sei, und rechtfertigt sich hiermit die Veränderung, welche der § 74 Ust. in der vorliegenden Fassung erfahren hat.

ad 85.

(Ust. 75.)

Bei der dem Obergericht vindicirten Stellung ergab sich mit Nothwendigkeit die Bestimmung, dass die Rechenschaftsberichte zu seiner Kenntniss gelangen müssen. Hiefür sprechen auch die Gründe, welche mit Beziehung auf die Schwierigkeit der Beschaffung russischer Uebersetzungen in den Kreisen bei Erörterung der Cassationsfrage weiter ausgeführt wurden.

ad 86—115.

(Ust. 76.)

Die Schlussartikel von Art. 86 an entsprechen dem § 76 Ust. und den in demselben enthaltenen Citaten. Die §§ 262 bis 264 erforderten nur eine sachgemässe Beschränkung auf die Friedensrichter und ihre Kanzleibeamten, und daher eine Aenderung der Reihenfolge. Die im § 262 Pkt. 7 erwähnte Strafe musste aber cessiren, da sie in dieser Sphäre nicht Anwendung finden kann. Die §§ 266—268 und 271 fanden gleichfalls als auf andere Verhältnisse sich beziehend keine Anwendung.

Dass im übrigen die Obergerichte immer an Stelle des Cassationsdepartements gesetzt wurden, ist schon oben vielfach motivirt, ebenso die den Inhalt der Artikel auf die Friedensrichter-Institutionen beschränkende hin und wieder modificirte Fassung.

## **II.**

# **Criminalprocess.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Criminalprocessordnung.

Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 bis 27
Erstes Hauptstück. Von der Zuständigkeit	„ 28 „ 36
Zweites „ Von der Einleitung des Verfahrens bei den Friedensrichtern	„ 37 „ 79
Erste Abthl. Beweggründe zur Einleitung des Verfahrens	„ 37 „ 48
Zweite Abthl. Ladung der Parteien	„ 49 „ 67
Dritte Abthl. Vertagung der Sachverhandlung und Maassregeln gegen Versuche, sich dem Gerichte zu entziehen	„ 68 „ 79
Drittes „ Von der Verhandlung vor den Friedensrichtern	„ 80 „ 117
Erste Abthl. Ablehnung des Richters	„ 80 „ 82
Zweite Abthl. Ordnung der Verhandl.	„ 83 „ 117
Viertes „ Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile	„ 118 „ 131
Fünftes „ Von den Versäumungsurtheilen	„ 132 „ 140
Sechstes „ Von den Protocollen der Friedensrichter	„ 141 „ 143
Siebentes „ Von der Berufung wider Urtheile und von der Beschwerde über Verfügungen der Friedensrichter	„ 144 „ 153
Achstes „ Von dem Verfahren in den Kreisfriedensgerichten	„ 154 „ 171
Neuntes „ Von der Nichtigkeitsbeschwerde über allendliche Urtheile der Friedensrichter und Friedensgerichte	„ 172 „ 182
Zehntes „ Von der Vollstreckung der Urtheile	„ 183 „ 196
Elftes „ Von den Gerichtskosten	„ 197 „ 204

# Criminalprocessordnung.

---

## Allgemeine Bestimmungen.

### 1.

Niemand kann für ein Vergehen gerichtlicher Verfolgung unterliegen, ohne nach den Bestimmungen dieser Criminalprocessordnung zur Verantwortung gezogen zu werden.

Anmerkung I. Mit der gerichtlichen Verfolgung stehen die von polizeilichen und anderen administrativen Autoritäten zur Vorbeugung und Hemmung von Vergehen zu ergreifenden Maassregeln in keiner Beziehung.

Anmerkung II. Das Verfahren in den der Competenz des Dorpatschen Universitätsgerichts unterliegenden Criminalsachen wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

### 2,

In Criminalsachen, welche vor die Friedensgerichts-Institutionen gehören, liegt die Ueberführung der Angeschuldigten vor Gericht den durch die verbrecherischen Handlungen beeinträchtigten Privatpersonen ob, sowie den polizeilichen und anderen administrativen Autoritäten, in den durch das Gesetz bestimmten Grenzen. (Art. 37 Pkt. 2 und Art. 43.)

### 3.

Eine Person, welche durch ein Vergehen beeinträchtigt worden, aber nicht die Rechte eines Privatanklägers genießt, wird, falls sie während der Verhandlung der Criminalsache eine Schadenstandsklage angestellt, als bei der Sache betheiligter Civilkläger betrachtet.

### 4.

Ein Civilkläger, welcher seine Schadenstandsklage nicht vor der Eröffnung der Gerichtssitzung für die Criminalsache angemeldet, verliert das Recht, die Klage im Wege des Criminalprocesses zu erheben, kann sie jedoch bei dem Civilgerichte nach allendlicher Entscheidung der Criminalsache anstellen.

5.

Niemand kann anders als in den im Gesetze bezeichneten Fällen verhaftet, noch auch in anderen als den durch das Gesetz dazu angewiesenen Localen gefangen gehalten werden (Reichsgesetzb. Bd. XII Verordn. über die Krongüter, Art. 432; Bd. XIV Verordn. über das Gefängniswesen, Art. 2 und 12; Bd. XV Strafgesetzb. Art. 56 und 57).

6.

Dem Antrage, dass Jemand verhaftet werde, kann nur in dem Falle Folge gegeben werden, wenn derselbe in der durch diese Ordnung festgesetzten Weise angebracht worden.

7.

Jeder Richter und jeder Procureur, welcher im Bereiche seines Bezirkes oder Kreises von der Verhaftung einer Person, ohne dass solche von dazu ermächtigten Behörden und Personen angeordnet worden, sich überzeugt, ist verpflichtet, den unrechtmässigen Inhaftirten sofort in Freiheit zu setzen.

8.

Ein Richter oder ein Procureur, zu dessen Kenntniss es gelangt ist, dass im Bereiche seines Bezirkes oder Kreises Jemand in einem ungehörigen Locale sich in Haft befindet, muss die zu dessen gesetzmässiger Inhaftirung erforderlichen Maassregeln ergreifen.

9.

Jeder Richter ist verpflichtet, die Sachen nach dem wahren Sinne der bestehenden Gesetze zu entscheiden; im Falle aber einer Unvollständigkeit, einer Unklarheit oder eines Widerspruchs der Gesetze, welche die in Rede stehende Handlung bei Strafe verbieten, muss er die Entscheidung auf den Geist der Gesetze im Allgemeinen gründen.

10.

Es ist nicht gestattet, eine Entscheidung unter dem Vorwande einer Unvollständigkeit, einer Unklarheit oder eines Widerspruchs der Gesetze aufzuhalten. Die Verletzung dieser Vorschrift unterwirft die Schuldigen gleicher Verantwortlichkeit, wie für gesetzwidrige Nichtanwendung der Amtsgewalt. (Strafgesetzbuch Art. 341—343.)

11.

Niemand kann für ein der Competenz des Justizressorts unterliegendes Vergehen anders als in Folge eines rechtskräftigen Urtheils des zuständigen Gerichts bestraft werden.

12.

In Criminalsachen verantwortet Jeder nur für sich selbst. Für den Ersatz des durch ein Vergehen zugefügten Schadens können auch andere Personen, jedoch nur in den im Gesetze bezeichneten Fällen, für den Angeklagten haften.

13.

In Beziehung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeschuldigten kann eine gerichtliche Verfolgung nicht eingeleitet, und muss die bereits eingeleitete eingestellt werden:

- 1) nach dem Tode des Angeschuldigten;
- 2) nach Ablauf der Verjährungsfrist;
- 3) sobald der Angeschuldigte mit dem Kläger in den gesetzlich bestimmten Fällen sich verglichen, und
- 4) zufolge Allerhöchsten Befehls oder eines allgemeinen Gnadenmanifestes.

14.

Im Falle der Einstellung der gerichtlichen Verfolgung in Folge der im Art. 13 angeführten Gründe werden die in den Criminalgerichten angebrachten Klagen auf Ersatz der aus Vergehen erwachsenen Schäden von denselben Criminalgerichten entschieden.

15.

Wird eine gerichtliche Verfolgung eingestellt, bevor die Entschädigungsklage Seitens der durch ein Vergehen beeinträchtigten Person im Criminalverfahren anhängig gemacht worden, so kann diese Klage gegen den Angeschuldigten, oder im Falle seines Todes, gegen seine Erben, jedoch nicht anders, als im civilgerichtlichen Verfahren, geltend gemacht werden.

16.

Durch den Verzicht auf den Ersatz des aus einem Vergehen entstandenen Schadens wird die Sachverhandlung in Betreff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeschuldigten nicht eingestellt.

17.

Ein Vergleich in einer Sache, welche nach dem Gesetze durch Vergleich beigelegt werden kann, entbindet den Angeschuldigten von der persönlichen Verantwortlichkeit, und wird gleichzeitig als Verzicht auf den Schadenersatz angesehen, wenn der Kläger sich das Recht auf die Civilklage nicht vorbehalten hat.

18.

Ein durch rechtskräftiges Urtheil des zuständigen Richters Freigesprochener kann nicht zum zweiten Male für dasselbe Vergehen einer gerichtlichen Untersuchung und Verfolgung unterzogen werden, wenn zu seiner Ueberführung auch neue Umstände entdeckt würden.

19.

Ein durch rechtskräftiges Urtheil zu einer Strafe oder einer Geldbusse Verurtheilter kann nicht von Neuem in derselben Sache gerichtet werden, wenn auch in der Folge Umstände ans Licht kommen sollten, welche seine Schuld erhöhen.

20.

Die in den Artikeln 18 und 19 festgestellten Bestimmungen beziehen sich nicht auf diejenigen Fälle, wo der Richter die Ueberzeugung erlangt, dass das zuerst ergangene Urtheil die Folge eines Betruges, einer Bestechung oder eines sonstigen Verbrechens war.

21.

Wenn Beweise dafür aufgefunden werden, dass der Verurtheilte unschuldig gewesen, oder dass er -- in Folge Irrthums Seitens des Richters — eine härtere als die der von ihm verschuldeten That entsprechende Strafe erlitten, so ist dies als gesetzlicher Grund zur Wiederaufnahme der Sache in der hierfür festgestellten Ordnung anzusehen.

22.

Die Wiederherstellung der Ehre und der Rechte des unschuldig Verurtheilten ist zu jeder Zeit, ohne Rücksicht weder auf die Verjährungsfrist, noch auf den Tod des Verurtheilten, zulässig.

23.

Vorfragen (Präjudicialpunkte) nicht strafrechtlicher Natur hat der Strafrichter nach den Regeln des Strafprocesses zu erörtern und zu entscheiden. Jedoch ist derselbe befugt, wenn es ihm zweckdienlich erscheint, das Strafverfahren einstweilen auszusetzen und dem Angeschuldigten aufzugeben, solche Vorfrage bei dem zunächst competenten Gerichte anhängig zu machen. Ist eine das Strafverfahren bedingende Vorfrage bereits zur Zeit der Einleitung desselben Gegenstand der Erörterung in einem Civil- oder anderen Gerichte geworden, so darf der Strafrichter das Strafverfahren bis zur erfolgten Entscheidung der Vorfrage einstellen. Erachtet er aber in dem einen oder andern Falle die Wiederaufnahme des Strafverfahrens noch vor der Entscheidung der bezüglichen Vorfrage für angemessen, so kann er die Fortsetzung desselben in jedem Zeitpunkt verfügen.

24.

Die bei Gelegenheit einer civilrechtlichen Verhandlung erfolgte Aufdeckung eines Vergehens befreit den Criminalrichter nicht von dem erforderlichen Verfahren zur Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeschuldigten.

25.

Die Seitens des Civilgerichts erfolgte allendliche Entscheidung der seiner Beprüfung unterliegenden Fragen ist für den Criminalrichter nur bindend in Bezug auf die Existenz und Beschaffenheit des Ereignisses oder der Handlung, nicht aber in Bezug auf die Schuld des Angeklagten.

26.

Wenn eine That des Angeklagten nicht für verbrecherisch erkannt oder demselben nicht als Schuld zugerechnet wird, so

ist dadurch die Civilklage auf Ersatz des aus dieser That entsprungenen Schadens nicht als aufgehoben anzusehen.

27.

Der durch ein richterliches Urtheil Gerechtfertigte hat das Recht, für den aus der unrechtfertigen Anschuldigung ihm erwachsenen Schaden Ersatz zu fordern:

- 1) von einer Privatperson, welche durch das Vergehen, dessen sie den Angeklagten beschuldigt, nicht beeinträchtigt worden:
- 2) vom Privatankläger, welcher in Folge erlittenen Schadens die gerichtliche Verfolgung angeregt hat, wenn der Ankläger gewissenlos gehandelt hat, indem er die Thatumstände der Begebenheit entstellt, falsche Angaben gemacht oder Andere dazu beredet, oder auch anderer ungesetzlicher oder tadelnswerther Mittel sich bedient hat;
- 3) von Polizei- und Administrativbehörden, wenn bewiesen werden kann, dass sie sich Zwangsmaassregeln erlaubt haben, oder parteiisch, ohne gesetzlichen Anlass oder Grund, oder überhaupt gewissenlos gehandelt haben.

---

## Erstes Hauptstück.

### Von der Zuständigkeit.

28.

Den Friedensrichtern sind Vergehen zuständig, für welche in dem besonderen Gesetze über die von ihnen zu verhängenden Strafen bestimmt sind:

- 1) Verweise, Bemerkungen und Ermahnungen;
- 2) Geldbussen im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln;
- 3) Arrest für die Dauer von nicht mehr als 3 Monaten, und
- 4) Gefängnisshaft nicht über ein Jahr.

Anmerkung. Bis zur Ueberarbeitung der Verordnungen über Kronverwaltungen, sowie über Prästanden und Handel, haben die Friedensrichter bei der Bestimmung von Strafen für die Uebertretung dieser Verordnungen sich nach dem Strafgesetzbuche zu richten, jedoch ohne die in diesem Artikel festgestellten Grenzen ihrer Competenz zu überschreiten.

29.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Sachen werden in folgenden Fällen der Verhandlung durch die Friedensrichter entzogen:

- 1) wenn die Strafe für ein Vergehen gesetzlich verbunden ist mit der Ausweisung des Schuldigen aus seinem

Wohnorte, mit dem Verbote der Betreibung von Handel und Gewerben, oder mit der Schliessung eines Gewerbe- oder Handelsetablissements;

- 2) wenn die Klage auf Ersatz der aus dem Vergehen entsprungenen Schäden oder Verluste den Betrag von dreihundert Rubeln übersteigt;
- 3) wenn die Angeschuldigten Landbewohner sind, welche nach dem Gesetz der Verantwortlichkeit vor ihren eigenen Gerichten unterliegen.

30.

Ausser den der Verhandlung durch die Friedensrichter, nach der Art der für verbrecherische Handlungen bestimmten Strafen vorbehaltenen Sachen unterliegen ihrer Gerichtsbarkeit, um die Parteien zum Vergleiche zu stimmen, Sachen, welche zwar strengere Strafen nach sich ziehen, jedoch nach dem Gesetze nicht anders, als in Folge einer Klage der dadurch Beeinträchtigten anhängig gemacht und durch Vergleich beigelegt werden dürfen. (Strafgesetzb. Art. 157.)

31.

Jeder Friedensrichter ist nur für diejenigen Vergehen zuständig, welche in seinem Bezirk verübt worden. Beim Zusammentreffen von verbrecherischen Handlungen, welche in verschiedenen Friedensrichterbezirken zu Tage gekommen, unterliegt die Sache der Gerichtsbarkeit desjenigen Friedensrichters, in dessen Bezirke das wichtigere Vergehen begangen worden.

32.

Competenzconflicte zwischen Friedensrichtern eines Kreises werden von dem Friedensgerichte dieses Kreises entschieden.

33.

Competenzconflicte zwischen Friedensrichtern verschiedener Friedensrichterkreise werden von demjenigen Friedensgerichte entschieden, in dessen Kreise die Sache zuerst anhängig gemacht worden.

34.

Competenzconflicte zwischen dem Friedensrichter und der Polizei werden von der betreffenden Gerichtsbehörde erster Instanz entschieden.

35.

Competenzconflicte zwischen den Friedensgerichten, oder aber zwischen dem Friedensrichter oder dem Friedensgerichte einerseits und der Gerichtsbehörde erster Instanz andererseits werden von derjenigen höchsten Gerichtsbehörde entschieden, in deren Jurisdictionbezirke die Sache zuerst anhängig gemacht worden.

36.

Das Gesuch um Bezeichnung des zuständigen Friedensrichters oder des zuständigen Gerichts wird bei einer der Behörden, zwischen denen die Zuständigkeitsfrage streitig geworden, eingereicht. Dieses Gesuch wird nebst beigefügter Erklärung derjenigen Behörde übermittelt, von welcher, nach Anleitung der vorhergehenden Artikel, die Entscheidung über Kompetenzconflicte abhängt; die Sachverhandlung aber wird unterdessen bis auf Entscheidung jener Streitfrage beanstandet.

---

## Zweites Hauptstück.

Von der Einleitung des Verfahrens bei den Friedensrichtern.

### Erste Abtheilung.

Beweggründe zur Einleitung des Verfahrens.

37.

Ein Friedensrichter schreitet zur Sachverhandlung:

- 1) auf Klagen von Privatpersonen, welche Schäden erlitten;
- 2) auf Mittheilung polizeilicher und anderer administrativer Behörden (Art. 44), und
- 3) in Folge unmittelbar von ihm wahrgenommener verbrecherischer Handlungen, welche auch ohne Privatanklage verfolgt werden müssen.

38.

Privatanklagen werden bei dem Friedensrichter entweder von den Beeinträchtigten selbst oder von denjenigen, welchen gesetzlich die Vertretung derselben zusteht, oder durch Bevollmächtigte angebracht.

39.

In Bezug auf die Bevollmächtigten in Criminalsachen, welche vor den Friedensrichtern verhandelt werden, gelten die für den Civilprocess angegebenen Bestimmungen.

40.

Die bei dem Friedensrichter angebrachte Klage kann entweder eine schriftliche oder eine mündliche sein. Die mündliche Klage wird, nachdem sie vom Friedensrichter zu Protocoll genommen, dem Kläger vorgelesen und von ihm, wenn er des Schreibens kundig ist, unterschrieben.

41.

In der Klage, sie mag schriftlich oder mündlich angebracht sein, muss angegeben werden:

- 1) Vor- und Familienname, Stand oder Beiname, sowie Wohnsitz des Klägers;

- 2) die verbrecherische Handlung, die Zeit und der Ort, wo sie begangen;
- 3) die von dem Kläger erlittenen Schäden;
- 4) die angeschuldigte oder verdächtige Person und ihr Wohnsitz;
- 5) die Zeugen oder andere Beweise, durch welche die Klage unterstützt wird, und
- 6) Jahr, Monat und Tag der Anstellung der Klage.

42.

Ist der der eingeklagten verbrecherischen Handlung Schuldige unbekannt, oder sind die die Anklage begründenden sollenden Beweise unzulänglich, so kann der Friedensrichter der örtlichen Polizei die Einziehung aller zur Sache erforderlichen Erkundigungen auftragen, sobald die verbrecherische Handlung zu denjenigen gehört, welche auch ohne Privatanklage verfolgt werden müssen.

43.

Personen, welchen aus einer verbrecherischen Handlung Schäden erwachsen, können sich direct an die örtliche Polizei wenden, welche verpflichtet ist, Nachforschungen anzustellen und das Ergebniss dem Friedensrichter vorzustellen.

44.

Polizeiliche und andere administrative Autoritäten haben dem Friedensrichter über diejenigen von ihnen in ihrem Wirkungskreise entdeckten Vergehen Mittheilung zu machen, welche auch ohne Privatanklage verfolgt werden müssen.

45.

In ihren sowohl schriftlichen als mündlichen Mittheilungen an die Friedensrichter haben die polizeilichen und anderen administrativen Autoritäten anzugeben:

- 1) wann und wo die verbrecherische Handlung begangen worden;
- 2) auf wen der Verdacht fällt und welche Beweise dafür vorliegen;
- 3) ob ein Civilkläger oder Zeugen vorhanden sind, und
- 4) den Wohnsitz aller bezeichneten Personen.

46.

Bei der Mittheilung über eine verbrecherische Handlung an den Friedensrichter kann der Angeschuldigte in folgenden Fällen vorgeführt werden:

- 1) wenn der beim Begehen des Vergehens Betroffene der Polizei unbekannt ist und über seinen Vor- und Familiennamen und seinen Wohnort keine Nachweise liefert, und
- 2) wenn in Sachen über verbrecherische Handlungen, für welche das Gesetz Gefängnis bestimmt, Grund zur Befürchtung obwaltet, dass der Angeschuldigte flüchten oder die Spuren der verbrecherischen Handlung vertilgen werde.

47.

Bei verbrecherischen Handlungen, welche der Friedensrichter persönlich wahrgenommen, kann er, falls er es für nöthig erachtet, der Polizei die vorläufige Nachforschung auftragen.

48.

Wenn die Polizei die ihr in Bezug auf die Sachverhandlung vor dem Friedensrichter obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder sich anderer erheblicher Verabsäumungen schuldig macht, so setzt der Friedensrichter hiervon den Procureur oder dessen Gehilfen in Kenntniss.

## **Zweite Abtheilung.**

### **Ladung der Parteien und Zeugen.**

49.

Die Ladung des Angeschuldigten vor den Friedensrichter geschieht durch einen schriftlichen Ladungszettel, wenn derselbe aber an dem Wohnsitz des Friedensrichters sich befindet, durch mündliche Aufforderung.

50.

In dem Ladungszettel müssen genau bezeichnet sein:

- 1) die geforderte Person;
- 2) Zeit und Ort des Erscheinens;
- 3) die Sache, derentwegen der Angeschuldigte vorgeladen wird, und
- 4) die Folgen des Nichterscheinens.

Der Ladungszettel muss von dem Friedensrichter unterschrieben sein.

51.

Die Ladungszettel werden den Vorgeladenen durch einen dem Friedensrichter beigeordneten Boten, oder durch die Polizei, oder auch durch die örtliche Gemeindeobrigkeit zugefertigt.

52.

Der Ladungszettel wird dem Geladenen selbst behändigt; wenn er aber nicht zu Hause angetroffen wird, so wird derselbe einem der Hausgenossen, vorzugsweise dem ältesten, oder dem Hauswirthe, oder dem Hausknecht (дворникъ), oder aber dem örtlichen Gemeindevorstand, oder endlich einem Polizeidiener abgegeben.

53.

Bei Abgabe des Ladungszettels wird auf demselben die Zeit der Behändigung vermerkt; ein anderes Exemplar desselben aber, mit der Bescheinigung des Empfängers, nebst Angabe der Zeit des Empfangs, wird dem Friedensrichter vorgestellt.

54.

Wenn der Empfänger des Ladungszettels denselben nicht unterschreiben kann oder will, so wird Solches auf beiden

Exemplaren des Zettels vermerkt, mit der Angabe, wem und wann namentlich derselbe eingehändigt worden und warum die Bescheinigung des Empfängers fehlt.

55.

Der Geladene muss zur Sachverhandlung persönlich erscheinen; in Sachen über Vergehen aber, für welche das Gesetz nicht höhere als Arreststrafen bestimmt, kann er statt seiner einen Bevollmächtigten schicken, was auch in dem Ladungszettel vermerkt werden muss. Doch auch in diesen Fällen bleibt es dem Friedensrichter anheimgestellt, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten zu verlangen, wenn Solches den Sachumständen nach nothwendig erscheinen sollte.

56.

In Sachen, verbrecherische Handlungen betreffend, für welche das Gesetz Gefängnishaft bestimmt, trifft der Richter, im Falle des Ausbleibens des Angeschuldigten, Anstalten zur Vorführung desselben. Der Friedensrichter kann die Vorführung eines solchen Angeschuldigten auch ohne vorhergegangene Ladung veranstalten.

57.

Die Vorführung des Angeschuldigten geschieht nicht anders, als nachdem demselben der darauf bezügliche formelle Ladungszettel vorgewiesen worden, welcher gleichen Inhalts mit dem die Ladung vor den Richter enthaltenden Zettel (Artikel 50) sein muss.

58.

Tag und Stunde, an welchen der Angeschuldigte erscheinen soll, werden dem Kläger bekannt gemacht.

59.

Zur Verhandlung von Sachen, welche auf Mittheilungen von Amtspersonen eingeleitet werden, schicken letztere, wenn sie nicht selbst erscheinen können, ihre Bevollmächtigten.

60.

Die Zeugen werden, wenn die Parteien nicht selbst zu deren Stellung sich verpflichten, durch den Friedensrichter vorgeladen.

61.

Die Ladung von gemeinen, im activen Dienste stehenden Soldaten als Zeugen geschieht durch deren nächste Obrigkeit. Offiziere werden direct durch Ladungszettel vorgeladen; die Ladung vor das Gericht befreit sie jedoch nicht von den Pflichten des Dienstes, wenn sie nicht von ihrer Obrigkeit Urlaub erhalten haben.

62.

Wenn eine Militairobrigkeit bestätigt, dass der als Zeuge vorgeladene Militärbeamte Kriegsumstände halber persönlich

vor Gericht nicht erscheinen kann, so wird er am Orte seines Dienstes verhört.

63.

Welt- und Klostergeistliche, welche der ersten Ladung, vor Gericht als Zeugen zu erscheinen, nicht Folge geleistet, werden durch ihre nächste Obrigkeit vorgeladen.

64.

Für Nichterscheinen im bestimmten Termine unterliegt der Zeuge, wenn er keine genügende Rechtfertigung vorbringt, auf Verfügung des Friedensrichters, einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubeln, je nach der Wichtigkeit der Sache und dem Stande des Zeugen, wobei ihm ein zweiter Termin zum Erscheinen angesetzt wird. Dieser Beahndung unterliegt der Zeuge auch im Falle eines wiederholten Ausbleibens.

65.

Ein Zeuge kann binnen zwei Wochen nach der ihm eröffneten Verfügung des Friedensrichters über die ihm auferlegte Strafe, oder wenn er sich in dem zum zweiten Male anberaumten Termine einstellt, seine Rechtfertigung demselben Friedensrichter vorstellen, welcher ihm alsdann auch die Strafe erlässt, falls er die Rechtfertigung für begründet erachtet.

66.

Ein Zeuge, welcher Krankheit halber vor dem Friedensrichter nicht erscheinen kann, wird von Letzterem in seinem Wohnsitze verhört, und zwar im Beisein der Parteien, falls diese sich zu dem ihnen hierfür anberaumten Termine eingestellt haben. In derselben Weise findet das Zeugenverhör auch dann statt, wenn in einer Sache eine bedeutende Anzahl an demselben Orte wohnender Zeugen verhört werden soll.

67.

Zeugen, die in einem andern Friedensbezirke und in weiter Entfernung von dem Orte der Sachverhandlung ihren Wohnsitz haben, können von dem Friedensrichter desjenigen Bezirks, in welchem sie wohnen, verhört werden, wobei auch die zum Verhör erschienenen Parteien zugegen sein können.

### **Dritte Abtheilung.**

**Vertagung der Sachverhandlung und Maassregeln gegen Versuche, sich dem Gerichte zu entziehen.**

68.

Wenn beide erschienenen Parteien dem Friedensrichter die Anzeige machen, dass sie noch nicht alle Beweise vorstellen können, so vertagt er die Sache mit Anberaumung eines neuen Termins zu ihrem Erscheinen. Wenn blos eine Partei eine solche Anzeige macht, so vertagt der Friedensrichter die Sache nur in dem Falle, wenn er die Bitte für begründet anerkennt.

69.

Ein Friedensrichter kann die Entscheidung einer Sache nach eigenem Ermessen vertagen, wenn er es für nothwendig erachtet, entweder eine Besichtigung vorzunehmen, oder die Parteien mit der Herbeischaffung, oder auch die Polizei mit der Einziehung von Nachrichten zu beauftragen, welche zur Aufklärung der Sache unentbehrlich sind.

70.

Bei Vertagung der Sachverhandlung wegen Ausbleibens einer der Parteien im anberaumten Termine kann die Gegenpartei darauf antragen, dass die ihr durch vergebliches Erscheinen vor Gericht geursachten Kosten von der unpünktlichen Partei erstattet werden, wenn letztere nicht im Stande wäre, triftige Gründe für ihr Ausbleiben anzugeben.

71.

Keiner der Angeschuldigten darf ohne Genehmigung des Friedensrichters sich aus der Stadt oder dem Bezirke, wo die Sache verhandelt wird, entfernen.

72.

Um dem Angeschuldigten die Mittel zu nehmen, sich dem Gerichte zu entziehen, kann der Friedensrichter folgende Maassregeln ergreifen:

- 1) wenn der Angeschuldigte eines Vergehens, welches das Gesetz mit einer Geldbusse oder mit Arrest bestraft, verdächtig ist, oder wenn von ihm Schadenersatz gefordert wird, — einen Revers über sein Erscheinen ausstellen lassen, oder die Vorstellung eines Aufenthaltscheines oder eines Bürgen verlangen, und
- 2) wenn der Angeschuldigte einer verbrecherischen Handlung verdächtig ist, für welche das Gesetz Gefängniß bestimmt, — Bürgschaft oder ein Pfand verlangen, oder auch den Angeschuldigten persönlicher Haft unterziehen.

73.

Die Bürgschaft besteht darin, dass der Bürge für den Fall, dass der Angeschuldigte sich dem Gerichte entzieht, eine Leistung in Geld auf sich nimmt.

74.

Das Pfand muss in Geld oder in beweglichen Sachen bestehen, und kann sowohl von dem Angeschuldigten selbst, als auch von jeder anderen Person vorgestellt werden.

75.

Der Betrag der durch Bürgschaft oder Pfand zu sichernden Summe wird von dem Friedensrichter bestimmt und nach der Strenge der den Angeschuldigten bedrohenden Strafe, sowie nach dem Vermögen des Pfandgebers oder des Bürgen, bemessen. Diese Summe darf nicht geringer sein, als der Betrag

des Schadens, dessen Ersatz der durch das Vergehen Beeinträchtigte beansprucht, vorausgesetzt, dass seine Forderung durch glaubwürdige Beweise unterstützt wird:

76.

Ueber die Annahme der Bürgschaft oder des Pfandes fertigt der Friedensrichter eine Verfügung aus, welche sowohl von ihm, als auch von dem Bürgen oder dem Pfandgeber selbst unterzeichnet und ihnen abschriftlich ausgehändigt wird.

77.

Wenn der Angeschuldigte gegen Stellung von Bürgen oder Pfand in Freiheit gesetzt wird, so ist er dadurch von der Erfüllung der im Artikel 71 vorgeschriebenen Bestimmung keineswegs befreit.

78.

Wenn der Angeschuldigte die Flucht ergreift oder sich dem Gericht entzieht, so wird die von dem Bürgen eingeforderte oder als Pfand bestellte Summe, nachdem der aus dem Vergehen des Angeschuldigten verursachte Schade ersetzt worden, dem Capitale zur Einrichtung von Haftanstalten für die in den Friedensbezirken zu Arretirenden (Art. 195) zugeschlagen.

79.

Bei der Verhaftung eines Angeschuldigten wird darüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, mit Angabe:

- 1) der Zeit der Verhaftung;
- 2) der verhafteten Person, und
- 3) der verbrecherischen Handlung, deren er angeschuldigt ist.

Dieses Protocoll wird von dem Friedensrichter unterzeichnet und abschriftlich in das Gefängnislocal gesandt.

---

## Drittes Hauptstück.

### Von der Verhandlung vor den Friedensrichtern.

#### Erste Abtheilung.

##### Ablehnung des Richters.

80.

Ein Friedensrichter ist verpflichtet, sich der richterlichen Thätigkeit zu enthalten, und sind die Parteien befugt, den Richter abzulehnen:

- 1) wenn er selbst, oder seine Frau oder Braut, oder seine Verwandten in gerader Linie unbeschränkt, in den Seitenlinien aber Verwandte der ersten vier und Ver Schwägerte der ersten drei Grade, ohne Rücksicht auf den Fortbestand der die Schwägerschaft begründenden

- Ehe, oder auch Adoptivkinder des Richters bei der Sache betheilig sind;
- 2) wenn der Richter Vormund einer der bei der Sache betheiligten Personen ist, oder auch wenn eine dieser Personen das Vermögen des anderen verwaltet;
  - 3) wenn der Richter oder seine Ehefrau dem Gesetze nach die nächsten Erben eines der Sachbetheiligten sind, oder auch mit einem derselben in einen Rechtsstreit verwickelt sind;
  - 4) wenn der Richter ausserhalb seiner Dienstverrichtungen ein Gutachten über die Sache abgegeben oder als Zeuge oder Sachverständiger in der Sache vernommen oder vorgeladen worden, oder wenn er in der vorliegenden Sache schon als Bevollmächtigter des Verletzten thätig gewesen ist oder die Untersuchung geführt hat.

81.

Die Bitte um Ablehnung eines Friedensrichters, mit Angabe der Gründe, muss Seitens des Klägers bei der Einleitung der Klage angebracht werden, Seitens des Angeschuldigten aber nicht später, als bei seinem ersten Erscheinen vor Gericht.

82.

Wenn gesetzliche Gründe zur Ablehnung des Richters, sie mögen von ihm selbst wahrgenommen, oder von den Parteien vorgebracht sein, vorhanden sind, so übergibt er die Sache demjenigen Friedensrichter, welcher, auf Grund des Artikel 12 der Friedensrichterverfassung zur Wahrnehmung seiner Amtsobliegenheiten in solchen Fällen verpflichtet ist.

## **Zweite Abtheilung.**

### **Ordnung der Verhandlung.**

83.

Der Friedensrichter verhandelt alle Sachen mündlich und öffentlich.

84.

Bei geschlossenen Thüren werden nur verhandelt Sachen, betreffend:

- 1) Vergehen gegen Familienrechte;
- 2) Beleidigung der Frauenehre, Unzucht und andere schamlose oder mit Verführung verbundene Handlungen, und
- 3) Vergehen, welche nicht anders als auf Klage von Privatpersonen verfolgt werden, wenn beide Parteien um Ausschliessung der Oeffentlichkeit bitten.

85.

Bei der Sachverhandlung ist es sowohl dem Angeschuldigten, er mag anwesend sein oder nicht, als auch dem Criminal- oder Civilkläger anheimgestellt, die Wahrnehmung ihrer Rechte Bevollmächtigten aufzutragen.

86.

Nachdem dem Angeschuldigten das Wesen und die Gründe der Anschuldigung eröffnet worden, stellt der Friedensrichter an ihn die Frage: ob er sich der ihm vorgeworfenen Handlungen für schuldig erkläre.

87.

Wenn der Angeschuldigte sich nicht für schuldig erklärt, so vernimmt der Richter zuvörderst die Zeugen des Klägers, fragt alsdann den Angeschuldigten, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringen könne, und vernimmt sowohl ihn selbst, als auch die von ihm bezeichneten Zeugen.

88.

Zum Zeugnisse werden nicht zugelassen:

- 1) Blödsinnige und Wahnsinnige;
- 2) Geistliche der orthodoxen und der römisch-katholischen Confession — in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte, Geistliche evangelischer Confession — in Ansehung desjenigen, was ihnen unter geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut ist;
- 3) Bevollmächtigte und Vertheidiger der Angeschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von den Angeschuldigten anvertraut worden ist.

89.

Das Zeugniß können ablehnen: der Ehegatte oder die Ehegattin, der Bräutigam oder die Braut der angeschuldigten Person oder des Privatanklägers, die von diesen Personen Adoptirten, Verwandte und Verschwägerte derselben in gerader Linie, letztere ohne Rücksicht auf den Fortbestand der die Schwägerschaft begründenden Ehe, Seitenverwandte bis zum vierten Grade einschliesslich, und Verschwägerte im dritten Grade; wenn diese Personen von dem Rechte der Zeugnißverweigerung keinen Gebrauch machen wollen, so werden sie unvereidet vernommen.

90.

Zum eidlichen Zeugnisse werden nicht zugelassen:

- 1) Personen, die durch ein Urtheil des geistlichen Gerichts excommunicirt sind;
- 2) Eidesunmündige, d. h. Personen evangelischer Confession, so lange sie noch nicht confirmirt sind, Personen anderer christlichen Confessionen aber, oder einer nicht christlichen Religion, so lange sie noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben;
- 3) Schwachsinnige, welche die Bedeutung des Eides zu erfassen unfähig sind;
- 4) Personen, welche wegen Meineides, Eidesbruches oder falscher Aussage an Eidesstatt rechtskräftig verurtheilt sind, oder eines solchen Verbrechens wegen in Untersuchung stehen.

91.

Zum eidlichen Zeugnisse werden, falls von einer der Parteien die betreffende Einrede vorgeschützt worden, nicht zugelassen:

- 1) Personen, die aller Standesrechte oder aller besonderen ihnen persönlich und ihrem Stande nach zustehenden Rechte und Vorzüge verlustig erklärt worden sind;
- 2) Bordellinhaber und öffentliche Dirnen;
- 3) Personen, die zu den Sachbetheiligten in besonderen Verhältnissen entweder durch Vormundschaft oder auch dadurch stehen, dass die eine die Angelegenheiten der anderen verwaltet, sowie Diejenigen, welche mit einem der Sachbetheiligten in einen Rechtsstreit verwickelt sind, und
- 4) Hebräer in Sachen ihrer ehemaligen Glaubensgenossen, die den christlichen Glauben angenommen, und Sectirer in Sachen von Personen, die aus ihren Secten zur rechtgläubigen Kirche übergegangen.

92.

Mit Ausnahme der in den Artikeln 89—91 bezeichneten Fälle werden die Zeugen, erst nachdem sie vereidet worden, verhört, wenn sie nicht vermöge gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien von der Vereidung entbunden worden.

93.

Zeugen griechisch - orthodoxer Confession werden vom Geistlichen vereidet. Wenn kein Geistlicher zur Stelle ist, so verhört der Friedensrichter die Zeugen ohne vorhergehende Beeidigung, nachdem er sie an ihre Pflicht erinnert hat, alles ihnen Bewusste nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen, und von ihnen einen Revers darüber hat unterzeichnen lassen, dass sie bereit seien, alles Ausgesagte, falls eine der Parteien es fordern sollte, eidlich zu erhärten. Zeugen anderer christlichen Confessionen werden vom Friedensrichter, gemäss den Dogmen und Gebräuchen ihrer Kirche, vereidet.

94.

Von der Vereidung sind befreit:

- 1) Welt- und Klostergeistliche aller christlichen Confessionen, und
- 2) Personen, die zu Confessionen und Secten gehören, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten. Sie geben statt des Eides das Versprechen, die reine Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen.

95.

Kein Zeuge ist schuldig, Fragen zu beantworten, auf welche er zu seiner eigenen Schande oder Schande eines Angehörigen (Art. 89) aussagen müsste.

Weigert sich der erschienene Zeuge ohne gesetzlichen Grund, Zeugniss abzulegen oder den Eid zu leisten, so trifft ihn eine Geldstrafe bis zu 50 Rbl. S., in wichtigeren Fällen wird derselbe so lange, bis er sich zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Eidesleistung entschliesst, in Verhaft genommen, der jedoch unter keinen Umständen vier Wochen übersteigen darf.

96.

Von der oben angegebenen Strafe werden Zeugen befreit, welche einen gesetzlichen Grund zur Ablehnung des Zeugnisses nachweisen oder die Wahrheit dieses Grundes in Ermangelung anderer Beweise eidlich bekräftigen.

97.

Jedem Zeugen werden vor seiner Vernehmung über das Wesen der Sache selbst vorläufige Fragen, sowohl über seine Persönlichkeit, sowie auch über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluss sein können, vorgelegt, insbesondere über seine Verwandtschaft oder sonstige persönliche Beziehungen zu den in der Sache beteiligten Personen.

98.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

Ueberall ist von dem Zeugen der Grund seines Wissens zu erforschen. Fragen, mit welchen ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antworten erst festgestellt werden sollen (Suggestivfragen), sind möglichst zu vermeiden. Nicht ausgeschlossen sind Fragen, welche den Zeugen veranlassen, seine Aussagen mit anderweitig festgestellten oder vermutheten Umständen in Einklang zu bringen.

99.

Nach Verhörung eines jeden Zeugen der einen Partei, fragt der Friedensrichter die andere, ob sie dem Zeugen nicht irgend welche Fragen vorzulegen wünsche.

100.

Der Friedensrichter kann auch nach eigenem Ermessen sowohl den Zeugen, als auch dem Kläger und dem Angeschuldigten Fragen vorlegen, welche zur Beseitigung von Widersprüchen und zur Aufklärung der Sache erforderlich sind.

101.

Wenn der Angeschuldigte die Antwort auf die ihm vorgelegten Fragen verweigert, so schreitet der Richter, ohne Drohungen, Versprechungen, List oder sonstige Zwangsmaassregeln anzuwenden, zur Beprüfung der in der Sache vorliegenden Beweise.

102.

Die von der einen Partei gelieferten Beweise werden vom Friedensrichter der anderen vorgewiesen.

103.

In Sachen, welche durch Vergleich beigelegt werden dürfen, beschränkt sich der Richter auf die Beprüfung derjenigen Beweise, welche von den Parteien vorgestellt werden, oder auf welche von ihnen hingewiesen ist.

104.

Besichtigungen, Beprüfungen und Nachsuchungen (обыски) werden entweder von dem Friedensrichter selbst oder in seinem Auftrage von den Beamten der örtlichen Polizei vollzogen.

105.

Mit der Vornahme dieser Handlungen wird von dem Friedensrichter die Polizei nur dann beauftragt, wenn dieselbe wegen etwaiger besonderer Umstände von ihm selbst persönlich nicht besorgt und auch nicht aufgeschoben werden können.

106.

Wenn eine der Parteien triftige Gründe vorstellt, aus welchen die Glaubwürdigkeit der von der Polizei ausgeführten Besichtigung, Beprüfung oder Nachsuchung zweifelhaft erscheint, so ist der Friedensrichter verpflichtet, die Richtigkeit dieser Handlungen persönlich zu prüfen.

107.

Besichtigungen, Beprüfungen und Nachsuchungen finden im Beisein von nicht weniger als zwei Urkundspersonen (понятые) und derjenigen Sachbetheiligten statt, welche sich zu diesen Handlungen ohne vorher an sie ergangene Ladung eingestellt haben.

108.

Als Urkundspersonen werden vorzugsweise die Besitzer von Häusern, Buden, Gewerbe- und Handelsetablissemments oder deren Verwalter und Bevollmächtigte, sowie auch Gemeindebeamte und Kirchenälteste aufgefördert.

109.

Zur Nachsuchung oder Wegnahme (выемка) wird ausser den Urkundspersonen der Besitzer des Hauses oder des Locals, in seiner Abwesenheit aber seine Ehefrau, wenn er verheirathet ist, oder irgend einer von seinen älteren Hausgenossen aufgefördert.

110.

Besichtigungen, Beprüfungen, Nachsuchungen und Wegnahmen finden, ausser in Fällen, welche keinen Aufschub leiden, am Tage statt.

111.

In Fällen, wo zum genauen Verständnisse eines in der Sache vorliegenden Umstandes specielle Kenntnisse oder Erfahrung in Wissenschaften, Künsten, Gewerben, Handwerken oder sonstigen Fächern erforderlich sind, werden sachverständige Personen zugezogen.

112.

Sowohl die Grösse des Schadens oder der Verluste, als auch der Werth des Entwendeten, wird von dem Friedensrichter, sobald darüber die Parteien verschiedener Meinung sind, nach den von denselben gelieferten Beweisen, oder nach Vernehmung des Gutachtens von Sachverständigen bestimmt.

113.

Für das Ausbleiben bei einer Besichtigung, Beprüfung oder Nachsichtung können die Friedensrichter Urkundspersonen und Sachverständige einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubeln unterwerfen.

114.

Der Friedensrichter zieht über den Stand und das Alter des Angeschuldigten nur in den Fällen Erkundigungen ein, wo es zur Bestimmung der ihm gebührenden Strafe unumgänglich nöthig ist.

115.

Verhandlung und Entscheidung einer jeden Sache werden von dem Friedensrichter, wo möglich, in einer Sitzung erledigt.

116.

Wenn der Friedensrichter aus den Umständen einer Sache ersieht, dass sie nicht vor seine Gerichtsbarkeit gehört, so ist er verpflichtet, dieselbe unverzüglich der Polizeibehörde, oder wenn ein Untersuchungsverfahren nicht nothwendig, unmittelbar dem Procureur zu übergeben.

117.

Die Fälle, in welchen der Friedensrichter in Betreff des Gerichtsverfahrens auf irgend eine Schwierigkeit stösst, werden von ihm nach Combination der in der gegenwärtigen Processordnung enthaltenen Bestimmungen mit den in den Ostseegouvernements geltenden allgemeinen Regeln des Criminalprocesses entschieden.

---

## Viertes Hauptstück.

### Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile.

118.

Nach Vernehmung der Parteien und Erwägung aller in der Sache vorliegenden Beweise entscheidet der Friedensrichter die Frage über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten

nach seiner auf die Gesammtheit der bei der gerichtlichen Verhandlung offenbar gewordenen Umstände gegründeten inneren Ueberzeugung; dagegen verfährt er bei Anwendung der Gesetze auf den Fall nach Anleitung der in den Artikeln 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen.

119.

In Sachen, welche von den Parteien durch Vergleich beigelegt werden dürfen, ist der Friedensrichter verpflichtet, dieselben zum Vergleiche zu bewegen, und nur im Falle des Misslingens zur Fällung des Urtheils in den Grenzen der ihm zustehenden Gewalt (Art. 28) zu schreiten.

120.

Wird der Angeklagte für unschuldig erkannt, so entlässt ihn der Friedensrichter unverzüglich. Wenn die Anschuldigung eine gewissenlose war, so verurtheilt der Richter den Kläger zur Zahlung der Gerichtskosten, und wenn der Angeschuldigte es verlangt, auch zum Ersatz des von ihm erlittenen Schadens (Art. 27).

121.

Den für schuldig Erkannten verurtheilt der Friedensrichter zur Strafe, und sowohl zur Zahlung der Gerichtskosten, als auch, wenn der Criminal- oder Civilkläger es verlangt, zum Ersatze der durch ihn zugefügten Schäden.

122.

Bei der Verurtheilung zu einer Geldbusse bestimmt der Friedensrichter, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen, gleichzeitig auch das Maass einer anderen, die Geldbusse ersetzenden Strafe.

123.

Ein friedensrichterliches Urtheil ist als allendlich zu erachten, wenn darin angeordnet wird: eine Ermahnung, eine Bemerkung oder ein Verweis, eine Geldbusse im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln von einer Person, oder ein Arrest nicht über drei Tage und wenn der Ersatz für Schäden den Betrag von dreissig Rubeln nicht übersteigt.

124.

Ein durch ein nicht allendliches Urtheil zur Gefängnisshaft Verurtheilter kann, bis das Urtheil rechtskräftig geworden, in Freiheit belassen werden, jedoch nicht anders, als nach Bestellung eines Pfandes oder einer Bürgschaft.

125.

Die durch eine verbrecherische Handlung erlangten Sachen werden deren Eigenthümer zurückgegeben, welcher erforderlichen Falls verpflichtet ist, dieselben dem Friedensgerichte, wenn die Sache dort verhandelt wird, vorzustellen.

126.

Nach Fällung des Urtheils schreibt der Friedensrichter dasselbe in der Kürze nieder und eröffnet es den in der Sache beteiligten Personen in derselben Sitzung, in welcher die Sachverhandlung erledigt ist.

127.

Bei Eröffnung des Urtheils erklärt der Friedensrichter den Sachbetheiligten: in welchen Fällen, in welcher Frist und in welcher Ordnung es gestattet ist, über das richterliche Urtheil Beschwerde zu führen, und fügt hinzu, dass, wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, sie solches binnen vierundzwanzig Stunden nach der Eröffnung des Urtheils anzuzeigen haben.

128.

In längstens drei Tagen nach der Eröffnung des Urtheils ist der Friedensrichter verpflichtet, dasselbe in seiner allendlichen Form auszuarbeiten.

129.

In einem in seiner allendlichen Form ausgearbeiteten friedensrichterlichen Urtheile muss genau angegeben sein:

- 1) Jahr, Monat und Tag, an welchem das Urtheil gefällt worden;
- 2) Stand, Vor- und Familien- oder Beinamen der Sachbetheiligten;
- 3) die Thatumstände, welche dem Urtheil zu Grunde gelegt worden;
- 4) der wesentliche Inhalt des Urtheils, mit Hinweisung auf die Gesetze, kraft welcher das Urtheil gefällt worden; und
- 5) die Kosten des Verfahrens, welche die schuldige Partei zu entrichten hat.

Am Ende des Urtheils muss die Unterschrift des Friedensrichters stehen.

130.

Der Friedensrichter trägt seine Urtheile entweder in ein besonderes Protocoll für jede Sache oder in ein allgemeines Urtheilsbuch ein.

131.

Auf das Gesuch um Ausfertigung einer Abschrift des Urtheils ist der Friedensrichter verpflichtet, diese Abschrift nicht später als am dritten Tage nach der Eingabe des Gesuchs auszufertigen.

---

## Fünftes Hauptstück.

### Von den Versäumungsurtheilen

132.

Wenn der eines keine höhere als Arreststrafe nach sich ziehenden Vergehens Angeschuldigte zu dem ihm anberaumten

Termine nicht erscheint und auch keinen Bevollmächtigten schickt, oder aber zwar einen Bevollmächtigten sendet, jedoch in einer Sache, in welcher er persönlich zu erscheinen geladen war, so fällt der Friedensrichter ein Versäumungs- (Contumacial-) Urtheil (заочный приговоръ).

133.

Wenn derjenige, welcher einer verbrecherischen Handlung beschuldigt worden, die dem Gesetze nach Gefängnisshaft nach sich zieht, zum anberaumten Termine nicht ausfindig gemacht werden kann, so verschiebt der Friedensrichter die Entscheidung über die Strafe bis zur Vorführung der gesuchten Person, und fällt in Betreff des Ersatzes für Schäden ein Versäumungsurtheil nach den Regeln des Civilprocesses.

134.

Wenn der Kläger im anberaumten Termine ohne Angabe triftiger Gründe weder persönlich erscheint, noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lässt, so weist entweder der Friedensrichter die Klage ab, wenn nämlich die Sache der Art ist, dass sie durch Vergleich beigelegt werden darf, oder aber verurtheilt im entgegengesetzten Falle den Kläger zu einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubeln und ladet ihn zu einem neuen Termin vor.

135.

Wenn vor der Fällung eines Versäumungsurtheils der Friedensrichter erfährt, dass irgend welche unüberwindliche Hindernisse die Ursache des Nichterscheinens des Angeschuldigten waren, oder dass der Ladungszettel nicht rechtzeitig behändigt worden, so vertagt er die Entscheidung der Sache und beraumt zum Erscheinen des Angeschuldigten einen neuen Termin an, wovon er denselben in Kenntniss setzt.

136.

Ein Angeschuldigter, welcher den zum Erscheinen anberaumten Termin versäumt hat, jedoch vor Fällung des Urtheils über das Wesen der Sache vor Gericht erschienen ist, wird zu mündlichen Erklärungen zugelassen. Das demnächst gefällte Urtheil ist nicht als Versäumungsurtheil anzusehen.

137.

Eine Abschrift des Versäumungsurtheils wird dem Angeschuldigten in Begleitung eines Behändigungsscheins (повѣстка) zugestellt.

138.

Binnen zwei Wochen von der Zeit der Behändigung des abschriftlichen Versäumungsurtheils hat der Angeschuldigte das Recht, vor dem Friedensrichter zu erscheinen und in einer Berufungsschrift (Gegenvorstellung — отзывъ) eine neue Überprüfung der Sache zu beantragen.

139.

Bei Entgegennahme der Berufungsschrift bestimmt der Friedensrichter einen Tag für das Erscheinen der Parteien zur neuen Verhandlung, setzt auch den Kläger hiervon in Kenntniß und erinnert ihn, dass sein Ausbleiben für ihn die im Art. 134 bezeichneten Folgen nach sich ziehen würde.

140.

Im Falle eines wiederholten Ausbleibens des Angeschuldigten unterliegt er einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubeln, und das über ihn gefällte Urtheil bleibt in Kraft.

## Sechstes Hauptstück.

### Von den Protocollen der Friedensrichter.

141.

Alles, was auf die Sachverhandlung Bezug hat, trägt der Friedensrichter in der Kürze in das Protocoll ein, in welchem bezeichnet werden:

- 1) die Zeit, zu welcher die Sache anhängig geworden und der Beweggrund hierzu, Vor- und Familien- oder Beinamen der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten; der wesentliche Inhalt der Beschwerden und Mittheilungen;
- 2) die Ladung der Parteien und der Zeugen; deren Ausbleiben; Auferlegung von Geldbussen hierfür und Erlassung derselben; die Vorkehrungen zur Vorführung des Angeschuldigten; die Maassregeln, durch welche ihm die Möglichkeit genommen worden, sich dem Gerichte zu entziehen;
- 3) die von den Parteien vorgestellten Beweise; die Verteidigung der Zeugen und das Wesentliche ihrer Aussagen; die Besichtigungen, Befrühungen, Nachsuchungen und Schätzungen;
- 4) die Fälle, in welchen die Sitzung bei geschlossenen Thüren stattgefunden; die Vertagungen der Sachverhandlung und die Beandlungen für Störung der Ordnung während der Sitzung;
- 5) die Vergleichen der Parteien und die Bedingungen, unter welchen der Vergleich erfolgt ist; die Fälle, in welchen die Sache dem Procureur übergeben worden;
- 6) der wesentliche Inhalt des Urtheils und die Zeit der Eröffnung desselben;
- 7) die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem Urtheil; das Anbringen einer Gegenvorstellung oder einer Beschwerde der unzufriedenen Partei und die Erklärungen der Gegenpartei; die Absendung der Sache an das Friedensgericht;
- 8) die Anordnungen zur Vollstreckung des Urtheils.

142.

Die von dem Friedensrichter eingetragenen Aussagen sowohl der Parteien, als auch der Zeugen, sowie die Gegenvorstellung gegen Urtheile oder Vergleichsbedingungen, werden den Personen, von denen sie ausgegangen, vorgelesen, nach deren Angaben berichtigt und, wenn sie des Schreibens kundig, von ihnen unterschrieben.

143.

Die Protocolle über Schätzungen, Besichtigungen und andere Localerforschungen werden den Parteien, den Urkundspersonen und den Sachverständigen vorgelesen und sowohl von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig, als auch von denjenigen Personen unterschrieben, welche diese Untersuchungshandlungen vorgenommen.

---

## Siebentes Hauptstück.

### Von der Berufung wider Urtheile und von der Beschwerde über Verfügungen der Friedensrichter.

144.

Gegen nicht allendliche friedensrichterliche Urtheile können beide Parteien Berufungen (отзывы) in Betreff aller auf sie bezüglichen Gegenstände der Sache vorbringen. Ein Civilkläger aber kann in einer durch polizeiliche oder eine andere administrative Autorität anhängig gemachten Sache eine Berufung nur in Betreff des Schadenersatzes einreichen.

145.

Wenn die Polizei ihre Unzufriedenheit über ein Urtheil zu erkennen gegeben, so ist sie verpflichtet, hierüber dem Gehilfen des Procureurs Vorstellung zu machen, welcher entweder die Berufung dem Friedensrichter vorlegen oder die Unzufriedenheitserklärung unberücksichtigt lassen kann.

146.

Die Berufung muss binnen zweiwöchentlicher Frist, von dem Tage der Urtheilseröffnung, vorgebracht werden.

147.

Berufungen können sowohl schriftlich als mündlich vorgebracht werden. Der Gegenpartei wird auf ihr Gesuch eine Abschrift der Berufungsschrift ausgefertigt.

148.

Ueber den Empfang der Berufungsschrift stellt der Friedensrichter eine Bescheinigung aus, die Schrift selbst aber übersendet er längstens in drei Tagen dem Kreisfriedensgerichte gleichzeitig mit dem angefochtenen Urtheile und den auf die Sache bezüglichen Protocollen.

149.

Gegen eine Berufung ist der Gegenpartei gestattet, dem Friedensgerichte eine Erklärung vorzustellen.

150.

Eine rechtzeitig vorgebrachte Berufung hält die Vollstreckung des Urtheils auf. Betrifft hingegen die Berufung nur den Ersatz für Schäden, so wird dadurch die Vollstreckung des Strafurtheils nicht aufgehalten.

151.

Von den Berufungen getrennt sind nur nachstehende einfache Beschwerden (частные жалобы) zulässig:

- 1) über Säumigkeit im Verfahren;
- 2) über Nichtannahme einer Berufungsschrift; und
- 3) über Inhaftirung des Angeschuldigten.

152.

Beschwerden sowohl über Nichtannahme einer Berufungsschrift, als auch über Inhaftirung des Angeschuldigten, sind binnen siebentägiger Frist, vom Tage an, wo die angefochtenen Anordnungen getroffen, einzureichen.

153.

Beschwerden über Säumigkeit des Friedensrichters und über Verweigerung der Annahme einer Berufungsschrift werden bei dem Friedensgerichte, Beschwerden über Inhaftirung aber bei dem Friedensrichter selbst geführt, welcher verpflichtet ist, dieselben dem Friedensgerichte nebst seiner Erklärung binnen vierundzwanzig Stunden von der Zeit des Empfanges vorzustellen.

---

## **Achtes Hauptstück.**

### **Von dem Verfahren in den Kreisfriedensgerichten.**

154.

Alle der Prüfung des Friedensgerichts unterliegenden Sachen müssen bis zur Sitzung desselben sowohl den Parteien, als den Gehilfen des Procureurs zur Einsicht offen stehen.

155.

Die Sachverhandlung in dem Friedensgerichte findet mündlich und öffentlich statt, und zwar in derselben Ordnung, wie vor den Friedensrichtern, mit Beobachtung jedoch besonderer in den nachstehenden Artikeln festgestellter Bestimmungen.

156.

Das Friedensgericht hat den Tag, der von ihm zur Verhandlung der Sache bestimmt ist, zur Kenntniss des Angeschuldigten zu bringen, desgleichen des Klägers, wenn das Verfahren beim Friedensrichter auf Klage des Verletzten eingeleitet worden ist.

Das Ausbleiben des Angeschuldigten, sowie des Klägers hindert nicht den Fortgang der Sache, mit Ausnahme des Falles, wo das Gericht der Ansicht ist, dass die Anwesenheit der Parteien nothwendig ist. Personen, welche eines Vergehens ange-schuldigt sind, das im Gesetze mit Gefängnisshaft bedroht ist, müssen immer anwesend sein.

157.

Die Sachverhandlung beginnt mit dem Verlesen des friedensrichterlichen Urtheils, der über dieses Urtheil geführten Beschwerde und der auf dieselbe abgegebenen Erklärung, alsdann tragen die Parteien ihre Erklärungen mündlich vor.

158.

Die Parteien können sowohl bei der ersten Verhandlung schon vernommene, als auch neue Zeugen namhaft machen. Desgleichen kann das Gericht die vom Friedensrichter bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen abermals vernehmen.

159.

Im Falle der Nothwendigkeit einer wiederholten Besichtigung, Erforschung oder Schätzung, oder eines Zeugenverhörs an Stelle und Ort beauftragt das Gericht damit eines seiner Glieder. Die weitere Beprüfung der Sache kann in solchem Falle bis zu den nächsten Sitzungen des Gerichts aufgeschoben werden.

160.

Nachdem die Zeugen ihre Aussagen gemacht, können ihnen mit Genehmigung des Präsidenten, sowohl von der Partei, welche sie aufgeführt, als auch von der anderen Fragen gestellt werden.

161.

Fragen, welche zur Beseitigung von Widersprüchen und zur Erläuterung der Sache nothwendig sind, werden von dem Präsidenten und mit seiner Genehmigung von den Gliedern des Gerichts, desgleichen vom Gehilfen des Procureurs, gestellt.

162.

Die von dem Friedensrichter vereideten Zeugen werden nicht zum zweiten Mal vereidigt; der Präsident des Friedensgerichts erinnert sie jedoch an den geleisteten Eid.

163.

Es ist den Parteien gestattet, in der beim Friedensgerichte stattfindenden Verhandlung neue Beweismittel beizubringen, oder wenn ihnen die Herbeischaffung derselben nicht möglich war, vorzuschlagen. Erscheinen dem Gerichte die Thatsachen, die durch die neu vorgeschlagenen Beweismittel bewahrheitet werden sollen, erheblich, so setzt dasselbe eine neue Tagfahrt zur Verhandlung der Sache an und fordert die Parteien auf, die Beweismittel zur anberaumten Tagfahrt vorzustellen.

164.

Nach Vernehmung der Zeugen und stattgehabter Beweisaufnahme wird es sowohl der Partei, welche die Berufung erhoben, als auch der Gegenpartei freigestellt, allendliche Erklärungen vorzubringen.

165.

In Sachen, welche durch Vergleich beigelegt werden dürfen, ist der Präsident des Friedensgerichts bemüht, den Kläger und den Angeschuldigten zu vergleichen.

166.

Vor Fällung des Urtheils erläutert der Procureursgehilfe die Bedeutung der vorgestellten Beweise, verweist auf die auf die Sache Bezug habenden Gesetze und giebt sein Gutachten über deren Anwendung auf den vorliegenden Fall, doch auch hiernach bleibt immer das letzte Wort dem Angeschuldigten oder seinem Bevollmächtigten vorbehalten.

167.

Durch das Urtheil des Gerichts wird das friedensrichterliche Urtheil entweder bestätigt oder es wird ein neues Urtheil, jedoch nur in den Grenzen der Berufung gefällt. Die Strafe des Angeschuldigten kann, ohne dass der Kläger es gefordert, nicht gesteigert werden.

168.

In dem Friedensgerichte werden die Sachen nach Stimmenmehrheit entschieden.

169.

Hinsichtlich der Eröffnung der Urtheile des Friedensgerichts, deren Darstellung (Redaction) und der Ausfertigung von Abschriften derselben, sowie der Aufnahme des Sitzungsprotocolls, ist die in den Artikeln 126—133 und 141—143 festgestellte Ordnung zu befolgen, nur mit dem Unterschiede, dass alle darauf bezüglichen Anordnungen von dem Präsidenten des Gerichts getroffen werden.

170.

Sowohl das Urtheil des Friedensgerichts, als auch das Sitzungsprotocoll, werden von dem Präsidenten und den bei der Entscheidung betheiligten Gliedern unterzeichnet und vom Secretair gegengezeichnet.

171.

Die Urtheile des Friedensgerichts sind allendlich und inappellabel.

---

## Neuntes Hauptstück.

### Von der Nichtigkeitsbeschwerde über allendliche Urtheile der Friedensrichter und Friedensgerichte.

172.

Gegen allendliche Urtheile der Friedensrichter und der Friedensgerichte sind Beschwerden der Parteien und Proteste des Procureursgehilfen im Cassationswege zulässig.

173.

Beschwerden und Proteste gegen allendliche Urtheile der Friedensrichter und der Friedensgerichte können angebracht werden:

- 1) im Falle einer offenbaren Verletzung des deutlichen Sinnes des Gesetzes und einer unrichtigen Auslegung desselben bei Bestimmung der verbrecherischen Handlung und der Strafart;
- 2) im Falle einer Verletzung von processualischen Formen, welche so wesentlich sind, dass wegen Nichtbeobachtung derselben dem Urtheile eine Rechtskraft nicht beigegeben werden kann;
- 3) im Falle einer Ueberschreitung der Grenzen der Competenz oder der dem Friedensgerichte gesetzlich zustehenden Gewalt.

174.

Beschwerden und Proteste über allendliche Urtheile der Friedensrichter und der Friedensgerichte werden in derselben Frist und mit Beobachtung derselben Regeln, welche für die Eingabe von Berufungen gelten (Art. 146—150), angebracht. Beschwerden und Proteste gegen Urtheile des Friedensgerichts werden dem Präsidenten desselben vorgelegt.

175.

Beschwerden und Proteste über allendliche Urtheile der Friedensrichter werden bei dem Friedensgerichte, über Urtheile dieses letzteren beim Hof-, Oberland-, Oberhofgerichte und dem Rigaschen und Revalschen Rathe, als Cassationshöfen, angebracht.

176.

Der Beschwerde oder dem Proteste werden sowohl die Erklärung der Gegenpartei, wenn eine solche eingegangen, als auch die in der Sache geführten Protocolle beigefügt.

177.

Beschwerden und Proteste über allendliche Urtheile der Friedensrichter und der Friedensgerichte, durch welche die Angeschuldigten zu einer Strafe verurtheilt sind, hemmen die Vollstreckung dieser Urtheile. Durch Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde, welche blos einen Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, wird aber die Vollstreckung des Urtheils in Ansehung der Strafe nicht gehemmt.

178.

Wird ein Urtheil wegen einer offenbaren Verletzung des deutlichen Sinnes des Gesetzes oder einer unrichtigen Auslegung desselben, oder wegen Verletzung wesentlicher Processformen von dem Cassationsgerichte aufgehoben, so weist dasselbe die Sache an das Gericht oder den Richter, von welchem das aufgehobene Urtheil erlassen wurde, zurück, und zwar zur Wiederholung des Verfahrens von derjenigen gerichtlichen Verhandlung an, welche die Aufhebung des Urtheils begründet. Wird ein Urtheil dagegen wegen Ueberschreitung der Zuständigkeit oder Amtsgewalt gehoben, so ist die Sache an das für dieselbe zuständige Gericht resp. Richter zu weisen.

179.

Der Richter oder das Gericht, an welches eine Sache zur wiederholten Entscheidung zurückgewiesen ist, muss diejenigen rechtlichen Grundsätze, welche der obergerichtlichen Entscheidung zu Grunde gelegt sind, für maassgebend für die demnächst abzugebende Entscheidung anerkennen.

Beschwerden gegen ein auf dieser Grundlage gebautes Urtheil sind unzulässig, jedoch wird dadurch das Recht der Beschwerdeführung aus anderen Gründen in Folge neuer Verstösse oder in Folge der Wiederholung derselben Verletzung, welche die Aufhebung des ersten Urtheils zur Folge hatte, nicht beschränkt.

180.

Friedensrichter und Friedensgerichte, welchen eine Sache in Folge eines aufgehobenen allendlichen Urtheils zur Entscheidung überwiesen worden, haben diese nur nach vorangegangener neuer Verhandlung zu treffen.

181.

Falls neue Umstände entdeckt werden, welche die Schuldlosigkeit des Verurtheilten oder die Fälschung der Beweise, auf die das rechtskräftig gewordene Urtheil des Friedensrichters oder des Friedensgerichts gegründet gewesen, enthüllen, so kann die Verhandlung der Sache von Neuem aufgenommen werden, jedoch nicht anders, als mit Genehmigung des örtlichen höchsten Cassationsgerichts.

182.

Die Wiederaufnahme kann veranlasst werden durch Vorstellung des Procureurs oder seiner Gehilfen, sowie durch Gesuche des Verurtheilten oder seiner Verwandten oder Verschwägerten. Die Vorstellungen und Gesuche sind bei dem örtlichen höchsten Cassationsgerichte einzureichen, welches, falls es die Vorstellungen und Gesuche für begründet erachtet, das ergangene Urtheil aufhebt und die Sache an das zuständige Gericht zur Verhandlung und Entscheidung weist.

---

## Zehntes Hauptstück.

### Von d<sup>e</sup> Vollstreckung der Urtheile.

183.

Die Urtheile der friedensgerichtlichen Institutionen beschreiten die Rechtskraft:

- 1) wenn binnen vierundzwanzig Stunden nach Eröffnung des Urtheils von keiner der Parteien die Unzufriedenheit mit demselben angemeldet worden;
- 2) wenn nach der Unzufriedenheitsanmeldung über ein nicht allendliches Urtheil die Berufung in der gesetzlichen Frist nicht eingereicht worden;
- 3) wenn nach der Unzufriedenheitsanmeldung über ein allendliches Urtheil die Cassationsbeschwerde in der gesetzlichen Frist nicht eingereicht, oder die eingereichte Beschwerde unberücksichtigt gelassen worden; und
- 4) wenn gegen ein Versäumungsurtheil in der gesetzlichen Frist weder eine Berufung wegen einer neuen Beprüfung der Sache vorgebracht, noch eine Appellationschrift, falls das Urtheil, der Gattung der Sache nach, appellabel ist, eingereicht worden.

184.

Ein Urtheil wird entweder in seinem ganzen Umfange oder nur in einzelnen Theilen rechtskräftig. Ein nur theilweise angefochtenes Urtheil wird in seinen unangefochtenen Theilen rechtskräftig.

185.

Wird ein gegen mehrere Angeschuldigte ergangenes Urtheil nur in Ansehung eines oder einzelner derselben mit einem Rechtsmittel angefochten, so geht das Urtheil in Bezug auf alle übrigen Angeschuldigten mit dem Ablaufe der zur Einwendung einer Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde verordneten Frist in Rechtskraft über.

186.

Ein rechtskräftig gewordenes Urtheil wird unverzüglich vollstreckt.

187.

Der Friedensrichter vollstreckt seine rechtskräftigen Urtheile entweder selbst, oder lässt sie durch die Polizei vollstrecken. Die Urtheile der Friedensgerichte werden entweder dem Friedensrichter, in dessen Bezirke die Sache anhängig gemacht worden, zur Vollstreckung übertragen oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichts, je nach dem Aufenthaltsorte des Verurtheilten, vollstreckt.

188.

Von der im Art. 186 angegebenen Regel sind folgende Ausnahmen zulässig:

- 1) im Falle einer Krankheit des Verurtheilten, welche die Vollstreckung der persönlichen Strafe an ihm hindert, wird letztere bis zu seiner Genesung aufgeschoben;
- 2) die Vollstreckung von Strafen an schwangeren oder unlängst entbundenen Frauenzimmern wird bis zum Ablaufe von vierzig Tagen nach ihrer Niederkunft aufgeschoben;
- 3) ist der Verurtheilte eines neuen Verbrechens angeklagt worden, das mit einer schwereren Strafe bedroht ist, als diejenige, zu welcher er verurtheilt war, so wird über dieses neue Verbrechen eine besondere Untersuchung angestellt, die Vollstreckung des Urtheils aber wird aufgeschoben;
- 4) ist der Verurtheilte flüchtig geworden, so wird die Vollstreckung des Urtheils in Bezug auf die an seiner Person zu vollziehende Strafe bis zu seiner Ergreifung aufgeschoben, der Ersatzanspruch für den durch sein Vergehen verursachten Schaden ist jedoch, gleichwie sonstige Geldforderungen, aus seinem Vermögen unverzüglich beizutreiben.

189.

Wenn zur Vollstreckung des Urtheils die persönliche Gegenwart des in demselben Friedensbezirke wohnhaften Verurtheilten erforderlich ist, so wird er zu diesem Zwecke vorgeladen, und falls er ohne Angabe triftiger Gründe ausbleibt, durch die Polizei vorgeführt.

190.

Behufs Vollstreckung des Urtheils an einer in einem anderen Friedensbezirke wohnhaften Person wird dem örtlichen Friedensrichter das Urtheil mitgetheilt.

191.

Verweise, Bemerkungen und Ermahnungen werden immer mündlich ertheilt.

192.

Die Entrichtung sowohl einer Geldbusse, als auch des Ersatzes für Schäden kann, wenn der Schuldige gar keine baaren Mittel zur Bezahlung der ihm auferlegten Summe besitzt, auf bestimmte Termine vertheilt werden, je nach dem Betrage der Geldbusse und den Zahlungsmitteln.

193.

Wer die Geldbusse oder den Ersatz für Schäden entrichtet hat, erhält hierüber eine Bescheinigung, das zu diesem Zweck erlegte Geld aber wird in ein besonderes Buch eingetragen.

194.

Eine im anberaumten Termine nicht entrichtete Geldbusse oder Entschädigung wird auf Grundlage der vom Friedensrichter

auszufertigenden Vollstreckungsdecret entweder durch die örtlichen Polizeibeamten oder durch die Gemeindeobrigkeiten begetrieben.

195.

Die zu Arreststrafe Verurtheilten werden in den zu diesem Zwecke in den Friedensbezirken eingerichteten Localen gefangen gehalten.

Anmerkung. Bis zur Einrichtung solcher Locale kommen hinsichtlich der zur Arreststrafe Verurtheilten die in den Artikeln 56 und 57 des Strafgesetzbuches angeführten Bestimmungen zur Anwendung.

169.

Die zu Gefängnisshaft Verurtheilten werden durch die örtliche Polizei nach den Haftorten befördert. Ueber die in's Gefängnis Abgefertigten macht der Friedensrichter den Gemeinden, zu denen die Verurtheilten gehören, Mittheilung.

---

## Elftes Hauptstück.

### Von den Gerichtskosten.

197.

Zeugen und Sachverständige, welche vor Gericht geladen worden und eine Entschädigung für die Reisekosten zu erhalten wünschen, müssen Solches nach Beendigung des Verhörs oder der Handlung, zu welcher sie geladen worden, erklären.

198.

Eine Entschädigung wird den Zeugen und Sachverständigen nur dann zugestanden, wenn sie auf eine Entfernung von mehr als fünfzehn Werst vorgeladen worden. In diesem Falle erhalten sie an Reisegeld wenigstens drei Kopeken für die Werst und an Diäten je fünfundzwanzig Kopeken für den Tag ihrer Abwesenheit von ihrem Wohnsitze.

199.

In die Gerichtskosten werden verurtheilt: endweder

- 1) der Kläger, wenn die Anschuldigung für gewissenlos erkannt worden, oder
- 2) der Angeschuldigte, wenn er für schuldig erklärt worden.

200.

In Sachen, betreffend ein von mehreren Personen verübtes Vergehen, werden die Hauptschuldigen in die Gerichtskosten verurtheilt, im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit aber die Mitbetheiligten. Sowohl die einen als die anderen haften solidarisch.

201.

Im Falle einer Vertagung der Sitzung wegen Ausbleibens einer der Parteien trägt die durch diese Sitzung veranlassten Gerichtskosten diejenige Person, welche die Vertagung verschuldet.

202.

Wenn keine Schuldigen vorhanden oder die in die Gerichtskosten Verurtheilten zahlungsunfähig sind, so werden die Kosten der Kronskasse in Rechnung gestellt.

203.

Alle Bittschriften, Erklärungen, Berufungen und Beschwerden in Sachen wegen Vergehen, welche den friedensrichterlichen Institutionen unterliegen, werden auf gewöhnlichem Papier eingereicht, und das Verfahren selbst in diesen Behörden ist von jeglichen Gebühren frei.

204.

Für Abschriften von Protocollen und Urtheilen der Friedensrichter und der Friedensgerichte werden je zwanzig Kopeken vom Bogen erhoben, wobei je fünfundzwanzig Zeilen auf jede Seite gerechnet werden. Unbemittelte Verurtheilte erhalten solche Abschriften unentgeltlich.

Aumerkung. Die Geldbussen für das ungerechtfertigte Nichterscheinen auf die Vorladung des Friedensrichters werden zur Bildung eines Capitals verwendet, behufs Einrichtung von Haftanstalten für die in den Friedensrichterbezirken zu arretirenden Personen (Art. 195).

---

# Erläuterungen

## zu der Criminalprocess-Ordnung.

---

Da das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen in den Ostseegouvernements in Geltung ist, so durfte der Entwurf an das allgemeine auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründete Strafverfahren vor den Friedensrichtern sich eng anlehnen. Die nothwendigen Abweichungen ergeben sich im Allgemeinen aus folgenden Gründen:

I. Der Gerichts-Ustav scheidet nicht streng das Strafverfahren vor dem Friedensrichter von dem Strafverfahren in den allgemeinen Gerichtsbehörden. Die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1—32) beziehen sich nur zum Theil auf das Verfahren vor dem Friedensrichter; zum Theil gelten dieselben lediglich dem Verfahren in den Collegialgerichten. Der besondere Theil, welcher von dem Verfahren vor dem Friedensrichter handelt (Art. 33—199), verweist bisweilen auf das Strafverfahren in den allgemeinen Gerichtsbehörden. Da zur Zeit nur die Regelung des Verfahrens vor dem Friedensrichter Aufgabe der Gesetzgebung ist, und da somit diese Processordnung eine abgeschlossene, für sich bestehende sein muss, so war es geboten, einerseits in dem allgemeinen Theile diejenigen Bestimmungen auszuschneiden, welche nur das Verfahren in den allgemeinen Gerichten betreffen, andererseits in dem speciellen Theile diejenigen Bestimmungen der Processordnung für die allgemeinen Gerichtsbehörden einzufügen, welche auch in dem Verfahren vor dem Friedensrichter gelten, und auf welche in dem letzteren verwiesen ist.

II. In dem Entwurfe der Gerichtsverfassung ist der Friedensrichter-Versammlung ein Kreisfriedensgericht substituirt. Hieraus ergeben sich einige nothwendige Aenderungen des Ustavs in den folgenden Artikeln: Art. 37 (32\*), 38 (33), 40 (35), 126 (125), 142 Pkt. 7 (141), 149 (148), 150 (149), 154 (153), 155 (154), 156 (155), 160 (159), 162 (161), 163 (162), 165 (164), 168 (167), 170—172 (160—171), 173—175 (172 bis 174), 180 (181), 189 (194), 199 (204).

---

\*) Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen die Artikel des Entwurfs.

III. Die Competenz des Friedensrichters erstreckt sich nach dem Gesetze über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vom Jahre 1866 Art. 1: nur auf Vergehen; es musste daher das Wort: Verbrechen, wo dasselbe in dem Gerichtsustav vorkommt, in dem Entwurfe weggelassen werden: Art. 1 (1), 6 (3), 14 (11), 15 (12), 17 (14), 18 (15), 19 (16), 21 (18) 28 (24).

IV In den Ostseegouvernements giebt es keine Dorfobrigkeit; auch finden sich daselbst weder Untersuchungsrichter noch Gerichtsvollzieher im Sinne des Gerichtsustav; es waren daher auch in dieser Beziehung einige Emendationen nothwendig: Art. 56 (51), 57 (52), 109 (108), 189 (194), ferner Art. 39 (34), 117 (116), 142 P 5 (141), 189 (194).

Aus diesen allgemeinen und den besonderen, weiter unten anzugebenden Gründen waren ausser den angegebenen noch folgende Aenderungen in dem Texte des Gerichtsustav geboten:

- Art. 1 (1). 1) Die Universität Dorpat übt durch das Universitätsgericht ein besonderes Strafverfahren gegen die demselben unterstellten Personen; es musste daher in der Anm. 2 zum Art. 1 der Universität eine besondere Verordnung vorbehalten werden, weil eine Ausdehnung dieses Gesetzes auf dieselbe unthunlich ist.
- Art. 2, 4, 5. 2) Die Art. 2, 4 und 5 des Ustav mussten aus dem in der Einleitung Pkt. I angeführten Grunde in Wegfall kommen. Aus demselben Grunde konnte auch der Art. 24 keine Aufnahme finden, weil der Friedensrichter in jedem Falle entweder auf Schuldig oder Nichtschuldig zu erkennen hat (Art. 119 und folgende des Ustav), eine Einstellung des Verfahrens daher nicht stattfinden kann.
- Art. 27 (23). 3) Der Art. 23 des Entwurfs hat im Wesentlichen den Inhalt des Art. 27 des Ustav aufgenommen, zugleich aber denselben in zweifacher Beziehung ergänzt, weil einerseits noch andere als die im Art. 27 angegebenen Vorfragen, z. B. hinsichtlich des Eigenthumsrechts an einer beweglichen Sache, hinsichtlich der Existenz eines Depositums, einer Ehe u. s. w. gedacht werden können, und weil es andererseits in dem Interesse einer raschen Erledigung von Strafsachen gerechtfertigt erscheint, dass der Strafrichter die Vorfrage, wenn es zweckdienlich, selbst entscheide oder das Strafverfahren wieder aufnehme, bevor die Vorfrage von dem Civil- oder dem anderen Gerichte allendlich erledigt worden.
- Art. 29 (25). 4) Der im Art. 25 des Entwurfs enthaltene Zusatz zu dem Art. 29 des Ustav erschien zweckmässig und insofern gerechtfertigt, als der Strafrichter, welcher die materielle Wahrheit zu ermitteln hat, einen Beweis nicht gelten lassen darf, welcher lediglich auf formales Recht gegründet ist, z. B. auf eine Präsumtion oder eine Versäumniss der Partei.

- Art. 30. 5) Der Art. 30 des Ustav ist fortgelassen und in den Entwurf der Civilprocessordnung aufgenommen worden, weil derselbe eine Vorschrift für die Civilrichter enthält.
- Art. 32 (27). 6) Da der Art. 32 des Ustav, welcher von dem Rechte auf Ersatz der aus einer unrechtfertigen Anschuldigung hervorgegangenen Schäden handelt, auf das Strafverfahren in den allgemeinen Gerichtsbehörden hinweist, so mussten aus dem in der Einleitung Punkt 1 angeführten Grunde die in dem Art. 32 bezogenen Art. 780 bis 784 des allgemeinen Strafverfahrens, soweit dieselben auf das Verfahren vor dem Friedensrichter anwendbar, eingeschaltet werden.
- Art. 34 P 2 (29). 7) Die im Art. 34 Pkt. 2 des Ustav auf 500 Rbln. als Grenze der Competenz des Friedensrichters festgestellte Summe hat in dem Entwurfe Art. 29 auf 300 Rbln. beschränkt werden müssen, weil der Friedensrichter, nach dem Entwurfe über das Civilverfahren, in Civilrechtssachen nur bis zu der Summe von 300 Rbln. zuständig ist.
- Art. 35 (30). 8) Der Art. 35 des Ustav, nach welchem dem Friedensrichter auch solche Strafrechtssachen zugewiesen worden waren, welche zwar strengere Strafen nach sich ziehen, jedoch nach dem Gesetze nicht anders, als in Folge einer Klage des Beeinträchtigten anhängig gemacht und durch Vergleich beigelegt werden dürfen, — hat durch das später emanirte Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen insofern eine Abänderung erfahren, als nach diesem letzteren Gesetze die höchste Strafe, auf welche der Friedensrichter erkennen darf, die Gefängnisshaft von einem Jahr unter keinen Umständen übersteigen darf. Hieraus folgt, dass in den im Art. 35 bezeichneten Fällen der Friedensrichter überall da, wo die strafbare Handlung mit einer härteren Strafe als Gefängnis auf ein Jahr im Strafgesetzbuche bedroht ist, auf die Vermittelung eines Vergleichs beschränkt ist, und dass seiner Zuständigkeit nur Vergehen, nicht aber auch Verbrechen unterliegen und keine strengeren Strafen als Gefängnisshaft von ihm decretirt werden können. Der Art. 35 des Ustav hat daher in dem Art. 30 des Entwurfs dahin emendirt werden müssen, dass das Wort „namentlich“ (собственно) weggelassen, und dass in den folgenden Artikeln, wo es heisst: „für welche das Gesetz Gefängnisshaft oder noch strengere Strafen bestimmt,“ die Worte „oder noch strengere Strafen“ gestrichen sind.
- Art. 51 P. 2 (46), 61 (56), 77 P. 2 (72), 134 (133).
- Art. 53 (43). 9) Die nach dem Art. 53 des Ustav dem Friedensrichter gegebene Befugnis, der Polizei eine Verwarnung ertheilen zu dürfen, hat in den Art. 48 des Entwurfs nicht aufgenommen werden können, weil die Polizeibehörden der Ostseegouvernements in ihrem derzeitigen

Bestande als dem Friedensrichter coordinirt erachtet werden müssen.

- Art. 85 (80). 10) Die Ergänzungen zum Art. 85 erscheinen insofern gerechtfertigt, als die Bethheiligung der Braut zur Sache den Richter ebenso unfähig macht, wie dessen Beziehungen zur Sache in den in dem eingeschalteten P 4 Art. 80 des Entwurfs angegebenen Fällen.
- Art. 93 P. 2 (88 P 2), 11) Der P. 2 des Art. 93 bedurfte einer Einschaltung hinsichtlich der Geistlichen evangelischer Confession, weil es bei diesen nicht um das Geheimniss der Beichte, sondern um das unter geistlicher Amtsverschwiegenheit ihnen Mitgetheilte sich handelt.
- Art. 94 (89). 12) Das Recht zur Ablehnung des Zeugnisses musste ausser den im Art. 94 angegebenen Fällen auf den Bräutigam oder die Braut, auf die Adoptirten und die Verschwägerten bis zum dritten Grade ausgedehnt werden, weil das gegenwärtig in den Ostseegouvernements bestehende Verfahren und die Rechtsanschauung diese Ausdehnung erfordern.
- Art. 95 (90). 13) Da die Eidesmündigkeit bei Personen des evangelischen Glaubensbekenntnisses erst nach der Confirmation, welche in der Regel zwischen dem 15. und 18. Lebensjahre geschieht, eintritt, und da auch solche Personen für zeugnissunfähig gelten müssen, welche wegen Meineids, Eidesbruches oder falscher Aussage an Eidesstatt verurtheilt sind oder in Untersuchung stehen, so wurde in dem Entwurfe der Pkt. 2 des Art. 95 ergänzt und ein vierter Punkt zu diesem Artikel hinzugefügt.
- Art. 96 (91). 14) Der Pkt. 2 des Art. 96 musste in Wegfall kommen, weil die in diesem Punkte benannten Personen bereits in dem Art. 89 des Entwurfs als solche bezeichnet worden, welche nicht unter dem Eide, sondern mit ihrer Zustimmung nur unvereidet als Zeugen vernommen werden dürfen. Demnächst erschien es nicht unbegründet, dass Bordellinhaber und öffentliche Dirnen auf den Einspruch der Partei zum eidlichen Zeugnisse nicht zugelassen werden, weil das verächtliche Gewerbe dieser Individuen das Vertrauen in ihrer Wahrheitsliebe beeinträchtigt. Endlich haben in dem Pkt. 3 „Adoptirte“ weggelassen werden müssen, weil diese in dem Art. 89 des Entwurfs als solche benannt sind, welche eidlich nicht vernommen werden dürfen.
- Art. 98 (93). 15) Der Art. 98 bedurfte einer Ergänzung hinsichtlich der Beeidigung der Glieder anderer Confessionen. Diese geschieht unmittelbar durch den Richter im Gerichtslocale.
- Art. 95—98 d. Entw. 16) Die Art. 95 bis 98 des Entwurfs sind aus dem in der Einleitung Pkt. 1 angegebenen Grunde zur Ergänzung eingeschaltet worden, und betreffen dieselben theils die Ablehnung des Zeugnisses, theils die Befragung des

Zeugen. Der Inhalt ist entlehnt den Artikeln 702, 718 und 722 des Ustavs über das Verfahren in den allgemeinen Gerichtsbehörden und dem zur Zeit in den Ostseegouvernements geltenden Strafverfahren.

- Art. 118 (117). 17) Der Art. 118 musste dahin emendirt werden, dass der Richter, wenn in einem Falle das vorliegende Gesetz keine Auskunft giebt, die in den Ostseegouvernements geltenden allgemeinen Regeln des Strefverfahrens zu Rathe zu ziehen hat, weil das allgemeine Gerichtsverfahren des Ustav in den Ostseegouvernements keine Geltung hat und auch daselbst nicht emanirt ist.
- Art. 157 (156). 18) Damit den Parteien die Möglichkeit gegeben werde, der Verhandlung ihrer Sache vor dem Friedensgerichte beizuwohnen, erschien eine Ergänzung des Art. 157 erforderlich, nach welcher das Gericht den Tag der Verhandlung der Sache dem Angeschuldigten und dem Kläger, letzterem jedoch nur wenn die Sache auf Klage des Verletzten eingeleitet worden, anzuzeigen verpflichtet sei.
- Art. 158 (157). 19) Da die Beschwerde über das friedensrichterliche Urtheil ohne Rücksicht darauf, ob die Partei anwesend oder nicht, zu verlesen ist, so darf ein Gleiches auch hinsichtlich der Erklärung der Gegenpartei stattfinden. Die hierauf bezügliche Einschaltung macht aber den letzten Satz des Art. 158 entbehrlich.
- Art. 159 (158). 20) Der zweite Satz des Art. 159 enthält eine Beschränkung der Parteien in Betreff ihres Rechtes auf den Beweis. Da das Friedensgericht ein ständiges, dasselbe daher nicht wie die Friedensrichterversammlung in der Zeit beschränkt ist, daher stets die Verhandlung aussetzen und auf einen anderen Termin verlegen kann, so durfte im Interesse der Ermittlung materieller Wahrheit, welche ganz besonders im Strafverfahren Aufgabe des Richters ist, der zweite Satz des Art. 159 in Wegfall kommen.
- Art. 163 Entw. 21) Aus dem im vorhergehenden P 20 angegebenen Grunde ist nach dem Art. 163 des Ustav im Entwurfe ein besonderer Artikel eingeschaltet worden, nach welchem die Befugniss der Parteien, neue Beweismittel beizubringen oder vorzuschlagen, erweitert und präcisirt wird.
- Art. 164 (164). 22) Da die Ergänzung des Beweises in der Oberinstanz nicht auf die Vernehmung von Zeugen beschränkt ist, so war der Zusatz „und stattgehabter Beweisaufnahme“ erforderlich.
- Art. 167 u. 169 (168) 23) Der Art. 167 musste wegfallen, der Art. 169 aber abgeändert werden, weil an Stelle der Friedensrichterversammlung das Friedensgericht getreten und dieses aus einem Collegium von drei ständigen Richtern besteht.
- Art. 176 (175) 24) Da Beschwerden und Proteste gegen Erkenntnisse des Friedensrichters an das Friedensgericht und gegen die

Entscheidungen der letzteren an den örtlichen Cassationshof gelangen, so war eine Abänderung des Art. 176 geboten.

Art. 178 u.  
179 (177 bis  
180).

- 25) An die Stelle der Artikel 178 und 179 sind in dem Entwurfe die Art. 177--180 getreten. Die in diesen Artikeln enthaltenen Ergänzungen beziehen sich theils darauf, dass die Vollstreckung des Urtheils in Ansehung der Strafe nicht aufgehoben werden darf, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde nur den Ersatzanspruch betrifft, theils darauf, dass der mit der wiederholten Entscheidung beauftragte Richter die der oberrichterlichen Entscheidung zu Grunde gelegten rechtlichen Grundsätze als maassgebend anzuerkennen habe, theils endlich darauf, dass der zweiten Entscheidung eine neue Verhandlung vorausgehen müsse. Diese Ergänzungen fliessen aus der Natur der Sache und bedürfen, weil sie unbestrittene Grundsätze enthalten, keiner Erläuterung. Der Art. 178 des Entwurfs endlich beschränkt die in dem Art. 178 enthaltene Vorschrift auf den Fall, dass das Urtheil wegen Ueberschreitung der Zuständigkeit des Amtes aufgehoben worden. — Dass auch in jedem anderen Falle die Sache, in welcher das Erkenntniss vom Cassationsgerichte aufgehoben worden, nicht an den Richter oder das Gericht, von welchem das aufgehobene Urtheil gefällt wurde, zurückzuverweisen, sondern einem anderen Richter oder Gerichte zur Revision zu übergeben sei, dürfte nicht genügend sich rechtfertigen lassen, weil nicht wohl angenommen zu werden braucht, es werde der Richter, welcher das erste Erkenntniss gefällt, nicht mit der nöthigen Unbefangenheit der Vorschrift des Obergerichters nachkommen, weil ferner gerade der erste Richter besser befähigt ist, die Sache, wenn dieselbe zu neuer Verhandlung an ihn gelangt, rasch und sachgemäss zu erledigen, insofern die Sache ihm bekannt und die Parteien sowohl, als die etwaigen Beweismittel in der Nähe sind, weil endlich aus diesem Grunde die Parteien weniger belästigt und in Unkosten versetzt werden, als wenn die Sache in einen anderen Bezirk oder in einen anderen Kreis verlegt wird und sie zu weiten Fahrten und zur Beschaffung ihrer Beweismittel nach einem entlegenen Orte genöthigt werden.

Art. 182  
d. Entw.

- 26) Der Artikel 182 des Entwurfs führt zur Ergänzung des Art. 180 näher aus, durch wen die Wiederaufnahme einer rechtskräftig entschiedenen Sache geschehen dürfe, wo die betreffenden Gesuche einzureichen und welchem Richter die Verhandlung und Entscheidung zustehen solle; diese Ergänzung erschien nicht überflüssig, und ist dieselbe entnommen den Art. 934 u. 936 des Ustav.

Art. 184 u.  
185 d. Entw.

- 27) Die nach dem Artikel 181 des Ustav eingeschobenen Artikel 184 und 185 des Entwurfs enthalten die aner-

kannten, den Art. 942—944 des Ustav entlehnten Rechtsgrundsätze, dass ein Urtheil auch nur zum Theil rechtskräftig wird, wenn nur ein Theil desselben angefochten worden, und dass bei einem gegen mehrere Angeschuldigte ergangenen Urtheile die Rechtskraft gegen diejenigen eintritt, in Betreff deren eine Anfechtung des Urtheils nicht stattgefunden.

- Art. 183  
(187). 28) Die Emendation in dem Art. 187 des Entwurfs, dass der Friedensrichter seine Urtheile auch durch die Polizei vollstrecken lassen kann, bedarf wohl keiner Erläuterung.
- Art. 188  
d. Entw. 29) In dem Art. 188 des Entwurfs sind diejenigen Fälle angegeben, in welchen die Vollstreckung des Urtheils aufgeschoben werden muss. Es betreffen diese Fälle die Krankheit, die Schwangerschaft, die Flucht und die Entdeckung eines neuen Verbrechens des Verurtheilten. Der Inhalt ist dem Art. 959 des Ustav über das Verfahren in den allgemeinen Gerichten entlehnt.
- Art. 193  
(198). 30) Die in dem Art. 193 bestimmte Quote der Entschädigung an Reisekosten für Zeugen und Sachverständige ist so gering bemessen, dass dieselbe nur als ein Minimum gelten kann. Mit drei Kopeken pro Werst kann man allenfalls auf der Eisenbahn im Wagen dritter Klasse die Reisekosten bestreiten. Auf dem gewöhnlichen Landwege reicht dieser Betrag nicht aus, selbst wenn man des schlichtesten Fuhrwerks sich bedient. Es ist daher wohl gerechtfertigt, die drei Kop. pro Werst als den geringsten Betrag der Entschädigung zu bezeichnen.
- Art. 199  
(204). 31) Es musste auch der in dem Art 199 für Abschriften von Protocollen und Urtheilen angesetzte Betrag von 10 Kop. vom Bogen auf 20 Kop. erhöht werden, weil selbst für diese letztere Summe die Abschrift häufig nicht zu beschaffen sein wird.
-

• **III.**

**Civilprocess.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Civilprozessordnung.

	Art.	1 bis	41
Allgemeine Bestimmungen			
I. Einleitung	„	1	14
II. Zeit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung	„	15	18
III. Leitung der Verhandlung und Fragerecht des Richters	„	19	26
IV. Behändigung	„	27	33
V. Tagfahrten und Fristen	„	34	41
Hauptstück			
I. Von dem Richter und den Parteien	„	42	95
1) Zuständigkeit	„	42	51
2) Von dem Gerichtsstand	„	52	73
3) Von den Parteien	„	74	95
II. Von den Bevollmächtigten	„	96	109
III. Von der Klageerhebung und von der Ladung	„	110	116
IV. Von dem Erscheinen der Parteien und von der Ordnung des Verfahrens vor den Friedensrichtern	„	117	125
V. Von den Beweisen	„	126	227
Abthl. 1. Allgemeine Bestimmungen	„	126	137
„ 2. Beweis zum ewigen Gedächtniss	„	138	142
„ 3. Beweis durch Augenschein	„	143	145
„ 4. Zeugenbeweis	„	146	166
„ 5. Beweis durch Sachverständige	„	167	176
„ 6. Urkundenbeweis	„	177	200
„ 7. Beweis durch Eid	„	201	224
„ 8. Geständniss	„	225	227
VI. Arrestprocess	„	228	249
VII. Von dem Urtheile	„	250	268
VIII. Von den Versäumungserkenntnissen und von dem Einspruche	„	269	281
Abthl. 1. Versäumungsurtheil	„	269	274
„ 2. Einspruch	„	275	281
IX. Von der Vollstreckung der friedensrichterlichen Urtheile	„	282	286

Hauptstück	X.	Von der Beschwerdeführung über Urtheile der Friedensrichter	Art. 287 bis 300
	Abthl. 1.	Berufung	" 287 " 296
	" 2.	Einfache Beschwerde	" 297 " 300
"	XI.	Von dem Verfahren in der Berufungsinstanz	" 301 " 316
"	XII.	Von der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	" 317 " 335
	Abthl. 1.	Allgemeine Bestimmungen	" 317 " 320
	" 2.	Nichtigkeitsbeschwerde	" 321 " 328
	" 3.	Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	" 329 " 335
"	XIII.	Von der Ablehnung der Friedensrichter und der Mitglieder der Berufungsinstanz	" 336 " 338
"	XIV.	Von den Gerichtskosten	" 339 " 343
Anhang.		Ausserordentliches Verfahren vor den Friedensrichtern	" 344 " 366
	Abthl. 1.	Executivprocess	" 345 " 351
	" 2.	Wechselprocess	" 352 " 360
	" 3.	Besitzprocess	" 361 " 366

---

# Civilprocessordnung.

## Allgemeine Bestimmungen.

### I. Einleitung.

#### 1.

Streitigkeiten, welche Privatrechte betreffen, sind von dem zuständigen Richter zu verhandeln und zu entscheiden, insofern die Parteien sich nicht in den dazu geeigneten Fällen über Schiedsrichter vereinigen oder die bestehenden Gesetze nicht in bestimmten Fällen die Erledigung des Streits Schiedsrichtern zuweisen.

Anmerkung. Solche Forderungen der Administrativbehörden, welche das Gesetz für nicht streitige erkennt, und welche mithin keine Entgegnungen im Wege der streitigen Rechtspflege gestatten, gehören vor die Verwaltungs-, und nicht vor die Gerichtsbehörden.

#### 2.

Erachtet sich eine Person durch die Verfügung einer Administrativbehörde oder eines Administrativbeamten in ihren Privatrechten verletzt, so kann dieselbe bei dem zuständigen Richter, in Verbindung mit der Klage über die Rechtsverletzung, um Beanstandung der betreffenden Verfügung nachsuchen, hat jedoch die Verfügung zu erfüllen, in solange sie nicht durch eine Entscheidung des Richters beanstandet worden.

#### 3.

Kommen bei Verhandlung einer Sache vor einer Administrativbehörde oder einem Administrativbeamten Umstände in Frage, deren Entscheidung dem Richter zusteht, so hat die Administrativbehörde, beziehungsweise der Administrativbeamte, solche Maassregeln, welche der künftigen richterlichen Entscheidung vorgreifen, zu unterlassen und den betheiligten Personen zu eröffnen, dass sie ihre Klage bei dem zuständigen Richter erheben können.

#### 4.

Der Richter kann zur Verhandlung von Civilstreitsachen nicht anders schreiten als in Folge einer desfallsigen Bitte der

in der Sache beteiligten Personen, und es kann derselbe die Sache nicht anders entscheiden als nach Vernehmung der Gegenpartei oder nach Ablauf der zur Erklärung anberaumten Frist.

5.

Der durch ein Vergehen Verletzte kann wegen seines Civilanspruchs auf Entschädigung entweder sich dem Strafverfahren über das betreffende Vergehen anschliessen oder den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist durch besondere Civilklage geltend machen.

6.

In dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle ist vom Civilrichter erst nach Beendigung des Strafverfahrens über den Entschädigungsanspruch zu verhandeln und zu entscheiden.

7.

Die in dem Strafverfahren erfolgte Entscheidung, wodurch der Angeklagte des ihm beigemessenen Vergehens schuldig erkannt wird, ist für den davon abhängigen Civilanspruch in dem Umfange maassgebend, in welchem sie die Verübung des Vergehens durch den Angeschuldigten als rechtlich gewiss betrachtet.

Ein Gegenbeweis dawider ist unstatthaft.

8.

Die Entscheidung des Strafgerichts, durch welche auf Einstellung des Strafverfahrens, Freisprechung von der Klage oder Freisprechung von der Strafe erkannt worden ist, übt auf die Civilstreitsache keinen Einfluss aus.

9.

Kommt im Laufe einer Civilstreitsache eine strafbare Handlung in Frage, welche Einfluss auf die Entscheidung derselben hat, so ist, wenn deshalb das Strafverfahren eingeleitet worden oder eingeleitet wird, die Verhandlung der Civilstreitsache bis zur Beendigung des Strafverfahrens einzustellen.

10.

Der Richter hat die vor ihm verhandelten Streitsachen nach den für dieselben geltenden Rechtsnormen zu entscheiden. Bei der Anwendung und Auslegung der letzteren sind die in dem dritten Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

11.

Es ist verboten, die Entscheidung eines Rechtsstreits wegen Undeutlichkeit oder Lückenhaftigkeit oder Widerspruchs der Gesetze zu beanstanden.

Für Verletzung dieser Vorschrift wird der Schuldige wie für Justizverweigerung beahndet.

12.

Civilrechtssachen werden ihrem Inhalte nach nur in zwei Gerichtsinstanzen entschieden.

13.

Eine Rechtssache darf ihrem Inhalte nach in einer höhern Gerichtsstanz nicht verhandelt werden, bevor sie in der niedern Instanz entschieden worden.

14.

Insoweit die in dieser Civilprocessordnung enthaltenen Bestimmungen sich bei Verhandlung und Entscheidung von Civilrechtsstreitigkeiten unzulänglich erweisen, hat der Richter das in den Ostseegouvernements geltende allgemeine Processrecht zur Richtschnur zu nehmen.

## II. Zeit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung.

15.

Civilstreitsachen werden täglich verhandelt, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Fälle, in denen von dieser Regel abgewichen werden darf, bestimmt diese Processordnung.

16.

Die Verhandlung vor dem Friedensrichter ist öffentlich.

Die Ausschliessung der Oeffentlichkeit kann vom Richter von Amtswegen, wie auf Antrag einer Partei beschlossen werden, wenn nach den Verhältnissen des Falls die Befürchtung gerechtfertigt erscheint, dass die Oeffentlichkeit die Religion, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden möchte. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn der Richter die Bitte der Parteien beachtenswerth findet. Gegen den Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

17.

Alle Rechtsstreitigkeiten werden mündlich verhandelt. Die mündliche Verhandlung hat damit zu beginnen, dass nach dem Aufrufe der Sache beide Theile unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes ihre Gesuche stellen und mündlich begründen. Die mündliche Verhandlung muss das Streitverhältniss in thatsächlicher und kann, wenn die Parteien dazu befähigt sind, dasselbe auch in rechtlicher Beziehung umfassen.

Eine Bezugnahme auf Schriftsätze, einzig statt mündlichen Vortrages, ist unzulässig. Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf deren wörtlichen Inhalt ankommt.

18.

Thatsachen sind der Wahrheit gemäss, vollständig und bestimmt vorzutragen.

Ein allgemeines Zugeständniss der von der Gegenpartei behaupteten Thatsachen ist zulässig, nicht aber ein allgemeines Ableugnen derselben. Jede Partei hat sich, den Fall eines

allgemeinen Zugeständnisses ausgenommen, über jede einzelne von der Gegenpartei behauptete erhebliche Thatsache bestimmt zu erklären.

Erklärung mit Nichtwissen ist nur zulässig, wenn die Thatsachen nicht die eigenen Handlungen der Partei betreffen.

Eine nicht ausdrücklich bestrittene Thatsache ist als zugestanden anzusehen, wenn der Richter die Absicht der Partei, sie nicht bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen derselben mit genügender Sicherheit erkennt. Ausserdem kann sie nur dann als zugestanden angenommen werden, wenn vorher von dem Fragerecht Gebrauch gemacht worden war.

### **III. Leitung der Verhandlung und Fragerecht des Richters.**

#### **19.**

Der Richter handelt in allen Civilstreitsachen nur auf Antrag der Parteien. Umstände und Verhältnisse, deren Ausserachtlassung nach Art. 321 die Nichtigkeit der Verhandlung oder des Urtheils zur Folge haben würde, hat der Richter jedoch von Amtswegen zu berücksichtigen und für sachgemässe Hebung jedes Mangels zu sorgen, aus dem eine Nichtigkeit entstehen könnte.

#### **20.**

Der Richter leitet die Verhandlung, eröffnet, vertagt, schliesst dieselbe und verkündigt das Urtheil. Er ertheilt das Wort und kann es Denjenigen entziehen, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten. Er hat auf Vollständigkeit der Verhandlung hinzuwirken, jedes unbestimmte oder undeutliche Vorbringen durch Fragen aufzuklären, die Parteien zur Vornahme der ihnen obliegenden Handlungen aufzufordern und sie über die im Unterlassungsfall eintretenden Rechtsnachtheile zu belehren.

#### **21.**

Zur Aufklärung der Sache kann der Richter anordnen, dass jede Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, vorlege, und dass Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen beigebracht werden.

#### **22.**

Erachtet der Richter die persönliche Befragung einer in der Gerichtssitzung nicht anwesenden Partei zur Feststellung des Thatsächlichen für unerlässlich, so kann er das Erscheinen derselben anordnen.

Ist die zu befragende Partei an dem persönlichen Erscheinen in der Gerichtssitzung verhindert, oder ist ihr Erscheinen wegen Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtssitze mit Schwierigkeit verbunden, so kann ihre Befragung über bestimmte von dem Richter zu bezeichnende Punkte auch ausserhalb der Sitzung erfolgen.

23.

Verweigert die Partei eine bestimmte Antwort oder bleibt dieselbe ohne genügende Gründe aus, so wird die ihr mündlich gestellte oder schriftlich mitgetheilte Frage als auf die dem Gegner vortheilhaftere Weise beantwortet angesehen.

24.

Erachtet der Richter die Verbindung mehrerer bei demselben gleichzeitig anhängiger Rechtsstreitigkeiten derselben oder verschiedener Parteien zur gemeinsamen Verhandlung für zweckdienlich, so kann er eine solche auf Antrag oder von Amtswegen anordnen.

25.

Wenn in einem Rechtsstreite als Voraussetzung der Entscheidung ein Rechtsverhältniss in Frage steht, welches den Gegenstand einer andern bereits anhängigen Rechtssache bildet, oder eine noch nicht erwiesene Handlung, die zur strafrechtlichen Verfolgung geeignet ist, in Betracht kommt, so kann der Richter auf Antrag oder von Amtswegen beschliessen, dass die Verhandlung des Rechtsstreites ganz oder theilweise bis nach rechtskräftiger Entscheidung der bereits anhängigen Rechtssache oder bis nach Erledigung des Strafverfahrens oder bis auf Weiteres ausgesetzt bleibe.

26.

Erachtet der Richter die Sache für vollständig erörtert, so wird die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Der Richter ist jedoch befugt, auch nach geschlossener Verhandlung, die Parteien zur Feststellung des Sachverhalts zu befragen.

#### IV. Behändigung.

27.

Die Behändigung richterlicher Verfügungen, sowie der in einem Rechtsstreite ergehenden Ladungen, Aufforderungen, Bekanntmachungen und sonstigen Mittheilungen an die Partei, beziehungsweise deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Stellvertreter, wird auf Anordnung des Richters durch den Gerichtsboten oder durch Vermittelung der betreffenden Polizeien und Gemeindeobrigkeiten vollzogen.

28.

Für Personen, die in dem Gerichtsbezirk eines andern Friedensrichters ihren Wohnsitz haben oder sich aufhalten, werden die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Schriftstücke an den betreffenden Richter zur Ausreichung an dieselben übersandt. Leben diese Personen im Auslande und ist ihr Aufenthaltsort unbekannt, so erfolgt die Behändigung durch das Ministerium des Aeussern.

29.

Die Behändigung ist in der Wohnung oder dem Geschäftslocal der Person, an welche dieselbe geschehen soll (Adressaten), zu bewerkstelligen; sie kann jedoch auch ausserhalb der Wohnung oder des Geschäftslocals erfolgen, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wird.

Hat die Person, für welche die Mittheilung bestimmt ist, weder eine Wohnung noch ein Geschäftslocal, so kann die Behändigung an dieselbe an jedem Orte vorgenommen werden, wo sie angetroffen wird.

30.

Wird der Adressat in seiner Wohnung oder seinem Geschäftslocale nicht angetroffen, so erfolgt die Behändigung daselbst an einen in demselben Hause wohnenden erwachsenen Familienangehörigen oder an eine zum Geschäftspersonal des Adressaten gehörige Person.

31.

Verweigert der Adressat die Annahme der Mittheilung oder geschieht solches von Seiten der bezeichneten Personen, oder sind letztere nicht anzutreffen, so erfolgt die Behändigung durch die Ortspolizei.

32.

Behauptet der Adressat, dass ihm die zu behändigende Verfügung von einer der bezeichneten Personen gar nicht oder zu spät zugestellt worden, so hat er die Kosten der versäumten Behändigung zu tragen und erfolgt die Behändigung von Neuem.

33.

Die Behändigung darf nur an den Adressaten selbst, nicht an die im Art. 30 bezeichneten Personen geschehen, wenn es sich um richterliche Verfügungen handelt, welche dem Einspruch (Art. 275) oder sofortiger Berufung (Art. 288) unterliegen, oder mit welchen zugleich Originalurkunden, Geld oder Geldeswerth dem Adressaten übergeben werden sollen.

## V. Tagfahrten und Fristen.

34.

Die Anberaumung der Tagfahrten liegt dem Richter ob und findet in der im Art. 112 angegebenen Weise statt.

Auf Sonn- oder Feiertage sind Tagfahrten nur in dringenden Nothfällen, und nur in Sachen, welche besonderer Beschleunigung bedürfen, anzuberäumen.

35.

Die Anberaumung von Fristen liegt, insoweit dieselben nicht durch diese Processordnung vorgeschrieben sind, dem Richter ob. Bei Anberaumung einer Frist hat er den Kalendertag genau zu bezeichnen, an welchem die Frist abläuft.

Wird die anberaumte Frist der Partei nicht mündlich eröffnet, so muss der Tag, an welchem dieselbe abläuft, auf der Behändigungsurkunde bemerkt werden. Bei gesetzlichen Fristen werden Sonn- oder Feiertage mitgerechnet. Läuft eine solche Frist an einem Sonn- oder Feiertage ab, so gilt sie als bis zum nächsten Wochentage erstreckt. (Art. 3063 und 3064 Prov.-R. Thl. III.)

36.

Erfolgt die eine gesetzliche Frist betreffende Behändigung mittelst Requisition, so kann die Frist nach Ermessen des Richters, mit Rücksicht auf die Entfernung der dabei in Frage kommenden Personen von dem Gerichtsort, bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Durch die Behändigung wird der Fristenlauf auch gegen die Partei begründet, auf deren Betreiben die Behändigung erfolgt ist.

37

Durch Uebereinkunft der Parteien können Tagfahrten auf eine andere von dem Richter zu bestimmende Sitzung verlegt und alle Fristen, mit Ausnahme der für die Erhebung der Rechtsmittel, des Einspruchs und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmten, abgekürzt oder erstreckt werden. Gleiches kann von Gerichtswegen oder auf einseitigen Antrag der Partei geschehen, wenn sie ihren Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt.

38.

Ist die Verlegung einer Tagfahrt oder die Erstreckung einer Frist durch Verschulden einer Partei nothwendig geworden, so hat diese die dadurch verursachten Kosten zu tragen. Trifft keine der Parteien ein Verschulden, so sind die Kosten von derjenigen Partei zu tragen, welche die Erstreckung oder Vertagung beantragt hat.

39.

Die Unterlassung einer Processhandlung in der dazu anberaumten Tagfahrt oder innerhalb der dazu bestimmten Frist hat, sofern diese Processordnung nicht etwas Anderes bestimmt, zur Folge, dass die säumige Partei mit der vorzunehmenden Processhandlung ausgeschlossen und zum Kostenersatze verpflichtet wird.

40.

Die Nachtheile versäumter Tagfahrten oder Fristen treten ohne Androhung, mit Ablauf der festgesetzten Zeit, von selbst ein, wenn nicht diese Processordnung einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag des Gegners verlangt.

In letzterem Falle kann die versäumte Handlung, so lange ein solcher Antrag nicht gestellt ist, nachgeholt werden.

41.

Die eingetretene Versäumung wird von dem Richter durch besondere Verfügung ausgesprochen, wenn nicht zugleich eine Entscheidung in der Sache selbst zu erfolgen hat.

## Hauptstück I.

### Von dem Richter und den Partelen.

#### I. Zuständigkeit.

42.

Die Gerichtsbarkeit des Friedensrichters in Civilsachen erstreckt sich über folgende Gegenstände:

- 1) Rechtsstreitigkeiten aus persönlichen Verbindlichkeiten jeder Art und über dingliche Rechte an beweglichen Sachen, vorausgesetzt dass der Werth des Streitgegenstandes bestimmbar ist und den Betrag von 300 Rbln. nicht übersteigt;
- 2) Civilklagen wegen persönlicher Ehrenbeleidigung;
- 3) Streitigkeiten über gestörten oder entzogenen Besitz;
- 4) Streitigkeiten wegen Vorweisung (Exhibition) einer beweglichen Sache;
- 5) Arrestanlegung auf bewegliche Sachen, ausstehende Forderungen und Legitimationspapiere, desgl. Verfügung des Verbots der Abreise.

43.

Ausser den im vorhergehenden Artikel benannten Sachen kann der Friedensrichter jeden Streit und jede Civilklage in Verhandlung nehmen, wenn beide Parteien ihn bitten, ihre Sache nach Billigkeitsgründen zu entscheiden. In Folge von solchen Bitten stattgehabte Erkenntnisse der Friedensrichter sind allendlich und inappellabel.

44.

Von der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter sind ausgeschlossen:

- 1) Klagen, betreffend dingliche Rechte an Immobilien (Prov.-R. Thl. III Art. 3002—3004).
- 2) Ansprüche, bei welchen das Kronsinteresse oder das Interesse der der Krone im Prozesse gleichgestellten juristischen Personen in Frage kommt, mit Ausnahme solcher Sachen, die lediglich den Schutz des gestörten oder die Wiederherstellung des entzogenen Besitzes betreffen;
- 3) Streitigkeiten zwischen Gliedern der Landgemeinden, welche der Dijudicatur der Gemeindegerichte unterliegen, es sei denn, dass beide Theile mit der Schlichtung des Streits durch den Friedensrichter einverstanden sind.

45.

Der die Zuständigkeit des Friedensrichters nach dem Artikel 42 bedingende Werth des Streitgegenstandes ist nach der Zeit der Klageerhebung zu beurtheilen.

Anmerkung. Die Angabe des Werths des Streitgegenstandes und die Schätzung gelten nur zum Zweck der Bestimmung der Zuständigkeit, so dass der Richter bei Entscheidung der Sache einen höhern Werth zuerkennen kann, ohne dadurch die Zuständigkeit einzubüssen.

46.

Bei Feststellung des Werths des Streitgegenstandes kommen Zinsen mit in Betracht.

47.

Ist der Besitz oder die Innehabung einer Sache Gegenstand des Streites, so ist für den Werth die Angabe des Klägers maassgebend.

48.

Ist die Klage auf Bestellung eines Pfandrechts gerichtet, so bestimmt sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Betrage der sicherzustellenden Forderung.

Wird die Pfandklage erhoben, so ist der Betrag der sichergestellten Forderung maassgebend, wenn derselbe den Werth des Pfandes nicht übersteigt. Ist der Betrag der Forderung grösser als der Werth des Pfandes, so entscheidet der letztere.

49.

In Klagesachen, welche die Anerkennung des Rechts betreffen, bestimmte periodisch wiederkehrende Zahlungen und Leistungen zu fordern, wird der Werth der Klage durch die Summe sämtlicher Zahlungen und Leistungen bestimmt, in Klagesachen aber über ein durch keinen Termin beschränktes oder lebenslängliches Recht, durch den zehnjährigen Gesamtbetrag der Zahlungen oder Leistungen.

50.

Wird eine Klage von mehreren Personen gemeinsam erhoben oder werden mehrere Personen zusammen verklagt, so ist nur unter der im Art. 78 Abs. 1 angegebenen Voraussetzung der Gesamtwert der Forderungen entscheidend. In allen übrigen Fällen (Art. 78 Abs. 9) ist der Werth der einzelnen Forderung maassgebend.

51.

Kann der Werth des Streitgegenstandes in Geld nicht angeschlagen werden, so gehört die Rechssache vor das betreffende Land- oder Stadtgericht erster Instanz. Lässt sich der Werth des Streitgegenstandes bei Anstellung von Klagen aus Dienst- und Gesindeverträgen, sowie aus Pachtverträgen über bäuerliche Grundstücke nicht bestimmen, so sind diese Klagen nichtsdestoweniger beim Friedensrichter anzubringen.

## II. Von dem Gerichtsstande.

52.

1. Allgem.  
Gerichts-  
stand.

Der allgemeine Gerichtsstand ist durch den Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Behändigung des Ladungszettels, beziehungsweise der Mittheilung der Klage (Art. 110), und wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in den Bezirken mehrerer Richter hat, bei jedem dieser Richter begründet.

Der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Person gilt bis zum Beweis des Gegentheils als ihr Wohnsitz.

53.

Streitsachen der in Russland lebenden Ausländer, sowohl unter einander, als auch mit russischen Unterthanen, gehören vor die russischen Gerichtsbehörden, nach den allgemeinen Gesetzen über den Gerichtsstand.

54.

Der Kläger kann den Beklagten auch vor dem Gerichte desjenigen Orts belangen, wo dieser Letztere, ohne angesessen zu sein oder eine häusliche Einrichtung zu haben, sich zeitweilig befindet. Von dieser Regel ist ein kurzer Aufenthalt während einer Durchreise ausgenommen.

55.

Gegen einen Beklagten, welcher sich im Auslande aufhält, oder dessen Wohnsitz dem Kläger unbekannt ist, wird die Klage an dem Orte erhoben, wo das unbewegliche Vermögen des Beklagten liegt; besitzt aber der Beklagte kein unbewegliches Vermögen oder ist dasselbe dem Kläger unbekannt, so hängt es von dem Ermessen des Klägers ab, die Klage am Orte des ihm bekannten letzten Wohnsitzes des Beklagten oder am Orte der Erfüllung der Verbindlichkeit, aus welcher die Klage entsprungen, zu erheben.

56.

Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Ehemänner.

Eheliche und diesen gleichgeachtete, namentlich auch Adoptivkinder, folgen bis zur Beendigung der elterlichen Gewalt dem Gerichtsstande der Eltern.

Für aussereheliche Kinder gilt während ihrer Minderjährigkeit der Gerichtsstand ihrer Mutter, falls sie aber Pflegeeltern übergeben sind, der Gerichtsstand der letzteren.

57.

Wird die Klage gegen Streitgenossen gerichtet, welche ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Richtern des Inlandes haben, so ist dieselbe bei demjenigen Richter anzubringen, bei welchem die meisten Beklagten ihren Gerichtsstand haben.

Ist bei verschiedenen Richtern für eine gleiche Zahl dieser Personen der allgemeine Gerichtsstand begründet, so kann die Klage nach der Wahl des Klägers bei einem dieser Richter angestellt werden.

58.

Der allgemeine Gerichtsstand juristischer Personen wird, wenn er nicht in anderer Weise geregelt ist, durch den Sitz ihrer Verwaltung, und in Ermangelung eines solchen, durch den regelmässigen Versammlungsort ihrer Vertreter bestimmt.

Dasselbe gilt von Vereinen und Gesellschaften, welchen die juristische Persönlichkeit nicht zukommt.

2. Besondere

Gerichts-  
stände:  
der belege-  
nen Sache.

59.

Für Immobilien betreffende Besitzklagen, sowie für Klagen wegen Zahlungen und Leistungen, die Folge unbestrittener Reallasten sind, ist der Richter des Orts zuständig, in dessen Bezirk das betreffende Immobilie sich befindet.

60.

des Erfül-  
lungsortes.

Klagen, die aus einem Verträge entstehen, in welchem der Ort der Erfüllung festgestellt ist, oder aus einem Verträge, dessen Erfüllung nach der Eigenschaft der Verbindlichkeit nur an einem bestimmten Orte erfolgen kann, werden bei dem Gerichte des Orts erhoben, wo die Erfüllung des Vertrages zu geschehen hat.

61.

der Gewerbs-  
nieder-  
lassung.

Hat Jemand zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder einer anderen Gewerbsunternehmung eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte abgeschlossen werden, so können alle Klagen, welche Ansprüche an die Niederlassung betreffen, bei dem Richter des Ortes der letzteren erhoben werden.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Pfandbesitzer, Nutzniesser oder Pächter bewirtschaften oder bewirtschaften lassen, so weit solche Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

62.

Klagen gegen Compagnieen, Vereine oder Gesellschaften, welche aus Verträgen mit ihren localen Comptoirs oder Agenten entsprungen, werden angebracht: entweder an dem Orte, wo diese Comptoirs oder Agenten, oder auch da, wo die Verwaltungen oder die Firmen sich befinden.

63.

In Streitsachen von Gesellschaftern oder Theilhabern unter einander wegen Nichterfüllung des Vertrages oder wegen gegenseitiger Berechnungen bei Erfüllung desselben, desgleichen wegen Ansprüche der Theilhaber und dritter Personen an die Compagnie oder an die Gesellschaft, welche ihre Geschäfte bereits eingestellt, werden Klagen bei dem Richter angebracht, in dessen Gerichtsbarkeit die Gesellschaft oder Compagnie vor dem Beginne des Rechtsstreites besteht oder bestanden hat.

64.

der Wider-  
klage.

Eine Widerklage kann bei demjenigen Richter, bei welchem die Klage erhoben ist, angestellt werden, wenn aus dem Gegenanspruche zugleich eine Einrede gegen die Klage begründet wird, oder wenn der Gegenanspruch mit dem Klageanspruche in rechtlichem Zusammenhange (Connexität) steht, zugleich mit der Klagebeantwortung geltend gemacht wird und einen Gegenstand betrifft, welcher durch freiwillige Vereinbarung der Parteien vor das Gericht der Klage gebracht werden darf.

65.

der Haupt-  
u. Neben-  
sache.

Die Gerichtszuständigkeit in der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensachen, insbesondere

- 1) auf die Streitigkeiten über die in einem Prozesse veranlassten Kosten, sowie über die Gebühren und Auslagen der Bevollmächtigten, der Beistände und Sachverständigen, der Zeugen und der gerichtlichen Beamten,
- 2) auf Schadenersatzansprüche, welche wegen Pflichtwidrigkeiten der Bevollmächtigten von den Parteien im Laufe des Rechtsstreites oder auch nach dessen Beendigung erhoben werden.

66.

wegen unerlaubter Handlungen.

Klagen aus den im Art. 3391 des Thls. III des Provinzialrechts bezeichneten unerlaubten Handlungen, desgleichen Klagen wegen Beschädigungen durch Thiere (Art. 3387 ff. l. c.) können bei dem Richter des Orts erhoben werden, wo die Handlungen begangen sind, beziehungsweise der Schaden gestiftet ist.

Wurde die Handlung auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen oder in dem einen Bezirke begonnen und in dem anderen vollendet, so kann der Kläger zwischen den beiden Gerichten wählen.

67.

des Arrestes.

Durch Anlegung eines Arrestes wird der Richter, in dessen Bezirke dieselbe erfolgte, für die Hauptsache nur dann zuständig, wenn gegen den Beklagten ein anderer Gerichtsstand in demselben Gouvernement nicht begründet ist.

68.

3. Gerichtsstand der Vereinbarung.

Ein an sich unzuständiger Richter wird, ohne dass es der Zustimmung desselben bedarf, durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien (Prorogation oder Erstreckung) zuständig.

Durch Prorogation kann keine Streitsache beim Obergerichte anhängig gemacht werden.

Als stillschweigende Vereinbarung ist es anzusehen, wenn der Beklagte sich durch directe Antwort oder Einrede auf die Verhandlung einlässt, ohne einen Widerspruch gegen die Zuständigkeit des durch die Anbringung der Klage gewählten Richters zu verlautbaren.

69.

Die Prorogation ist unzulässig:

- 1) wenn die Streitsache ausschliesslich vor ein bestimmtes Gericht gewiesen ist oder dem Werthe des Streitgegenstandes nach die Zuständigkeit des Richters überschreitet;
- 2) wenn dieselbe der Gattung nach der Gerichtsbarkeit des Richters entzogen ist, an welchen sie gebracht werden soll.

Die Unzuständigkeit ist in solchem Falle auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen. Ist dies nicht gleich von Anfang an geschehen, so kann es in jeder Lage der Sache nachgeholt werden und ist das bisherige Verfahren nichtig.

70.

Die durch Prorogation begründete Zuständigkeit eines Richters kann in jeder Lage der Sache wieder aufgehoben werden, wenn beide Parteien übereinstimmend darauf antragen.

Die durch Prorogation begründete Zuständigkeit eines Richters giebt demselben nicht das Recht, gerichtliche Handlungen in fremden Gerichtsbezirken selbst vorzunehmen.

71.

4. Verhältniss der verschiedenen Gerichtsstände zu einander.

Der durch Prorogation begründete Gerichtsstand (Art. 68) geht den in den Artikeln 60—67 angeführten Gerichtsständen vor. Die besonderen Gerichtsstände concurriren dagegen mit dem allgemeinen Gerichtsstand (Art. 52), wo nicht das Gegenheil bestimmt ist (Art. 59 und 65).

72.

Ist in Fällen, wo eine jede der sich gegenüberstehenden Parteien zur Erhebung der Klage berechtigt erscheint, diese bei verschiedenen an sich zuständigen Richtern erhoben worden, so geht derjenige Richter vor, bei welchem zuerst die Klage angebracht wurde (Art. 110).

73.

Der Richter, durch den die Mittheilung der Klage bewirkt war, bleibt für den Rechtsstreit bis zu dessen Beendigung zuständig, auch wenn der Beklagte einen anderen Gerichtsstand erwirbt oder sein Nachfolger im Rechtsstreite einen anderen Gerichtsstand hat.

### III. Von den Parteien.

74.

1. Gerichtliche Handlungsfähigkeit.

Persönlich vor Gericht handeln können alle diejenigen Personen, welche nach den Vorschriften des III. Theils des Provinzialrechts die Fähigkeit besitzen, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten.

75.

Für diejenigen, denen die Fähigkeit vor Gericht zu handeln abgeht, desgleichen für juristische Personen, handeln vor

Gericht deren gesetzliche Vertreter. Dieselben haben ihre Befugniss zur Stellvertretung, wenn sie nicht gerichtskundig ist, nachzuweisen.

76.

• Der Mangel der persönlichen Fähigkeit vor Gericht zu handeln, sowie der Mangel des Nachweises der Vertretungsbefugniss, ist vom Richter von Amtswegen zu beachten und kann von den Betheiligten in jeder Lage der Verhandlung gerügt werden. Nach Hebung des Mangels kann jedoch das Verhandelte von den Parteien als rechtsbeständig anerkannt werden.

77.

Eine Partei, welcher die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln fehlt, kann zum selbstständigen Handeln vor Gericht zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für sie verbunden ist. Das Gericht hat indess von Amtswegen dafür zu sorgen, dass die Genehmigung ihrer Vertreter vorbehalten und die Erklärung derselben unverzüglich eingefordert werde.

78.

2. Streitgenossenschaft. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

Die gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung durch mehrere Kläger oder Beklagte als Streitgenossen ist auch dann zulässig, wenn solche gleichartige Ansprüche und Verbindlichkeiten den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, welche auf einem im Wesen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen. Ergeben sich jedoch aus einer solchen Gemeinschaft irgend welche Nachtheile für das Verfahren, so kann der Richter jederzeit eine Trennung eintreten lassen.

79.

3. Theilnahme Dritter am Rechtsstreite. Hauptintervention. Wer auf eine Sache oder ein Recht, worüber zwischen dritten Personen ein Rechtsstreit anhängig ist, einen beide Streittheile ganz oder theilweise ausschliessenden klagbaren Anspruch zu haben behauptet, kann in jeder Lage des Processes selbst noch im Vollstreckungsverfahren — gegen dieselben bei demjenigen Richter Klage erheben, bei welchem der Rechtsstreit in erster Instanz geführt wird oder wurde (Hauptintervention).

80.

Bestreiten beide Parteien das Recht des Hauptintervenienten, so können sie sich als Streitgenossen gegen denselben verbinden.

Der Hauptprocess selbst wird, wenn die Lage der Sache es zweckmässig erscheinen lässt, auf Antrag oder von Amtswegen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention oder bis auf Weiteres ausgesetzt.

81.

Wenn der Hauptintervenient bescheinigt, dass durch die Vollstreckung des im Hauptprocesse gefällten Urtheils sein Anspruch dem Verlusste ausgesetzt oder eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung herbeigeführt werde, so hat der Richter zu verfügen, dass die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung statffinde und nöthigenfalls die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen.

82.

Nebeninter-  
vention.

Ein Dritter, welcher behauptet und nöthigenfalls bescheinigt, dass ein ihm zustehendes Recht von dem Siege einer in einem Process befangenen Partei abhängt oder durch das Unterliegen derselben gefährdet werde, oder dass der Sieg ihres Gegners ihn einer Gewährleistungs- oder Entschädigungsklage aussetze, kann dieser Partei in jeder Lage des Rechtsstreites beitreten, um ihr zum Siege zu verhelfen.

83.

Der Nebenintervenient muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen und fortsetzen, in welcher sich derselbe zur Zeit der Intervention befindet.

Der Nebenintervenient darf in jeder Lage des Processes seinem Interesse entsprechende Handlungen vornehmen, namentlich auch von allen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

84.

Die Processhandlungen des Nebenintervenienten äussern ihre Wirkung auch auf die Hauptpartei, der er beigetreten, insofern sie nicht den früheren oder späteren Erklärungen derselben widersprechen.

Der Nebenintervenient kann den Rechtsstreit mit Bewilligung der Hauptpartei, der er beigetreten ist, allein übernehmen, so dass er zugleich das Interesse der Hauptpartei als deren Bevollmächtigter zu vertreten hat.

85.

Die rechtskräftige Entscheidung der Sache verbindet in jedem Falle den Nebenintervenienten in gleicher Weise wie die Hauptpartei.

86.

Streitver-  
kündigung.

Jede Partei, die sich befugt erachtet, im Falle des Unterliegens in dem Rechtsstreite von einem Dritten Gewährleistung oder Schadloshaltung zu fordern, kann diesem Dritten den Rechtsstreit zu dem Ende verkündigen, dass er ihr in demselben Beistand leiste.

Glaubt der Dritte gleichfalls einen Regressanspruch an eine andere Person zu haben, so kann er dieser von seiner Seite den Streit verkündigen.

87.

Die Streitverkündigung kann während des ganzen Laufes des Rechtsstreites so lange geschehen, als es dem Aufgeforderten nach Lage der Sache noch möglich ist, Beistand zu leisten.

88.

Tritt der Aufgeforderte dem Rechtsstreite bei, so ist sein Verhältniss zu den Hauptparteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention zu beurtheilen.

Erklärt er dagegen, nicht beitreten zu wollen oder unterlässt er es, eine Erklärung abzugeben, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt, ohne dass ein Versäumnungsverfahren gegen den Aufgeforderten stattfindet.

89.

Die Streitverkündigung erfolgt gerichtlich.

Ueber den von dem Aufgeforderten gegen die Zulässigkeit der Streitverkündigung verlautbarten Widerspruch findet keine Verhandlung statt.

Die Gegenpartei ist nicht befugt, gegen die Streitverkündigung Widerspruch zu erheben.

90.

Der Beitritt des Aufgeforderten gilt nicht als Anerkennung, dass der Streitverkündiger einen Regress gegen ihn habe.

91.

Benennung  
des Autors.

Der mit einer dinglichen oder dieser gleich zu achtenden Klage als Besitzer einer beweglichen Sache belangte Beklagte kann vor der Verhandlung zur Hauptsache dieselbe verweigern, wenn er behauptet, die Sache in fremdem Namen zu besitzen und zugleich denjenigen, in dessen Namen er besitzt, benennt.

92.

Wird die Richtigkeit der Behauptung von dem Benannten zugegeben, so kann der Kläger ungeachtet dieses Zugeständnisses den Rechtsstreit gegen den Beklagten fortsetzen. In diesem Falle bleibt dem Benannten unbenommen, sich dem Beklagten als Nebenintervenient anzuschliessen.

93.

Leugnet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erscheint er nicht zur mündlichen Verhandlung, so darf der Beklagte, wenn er den Rechtsstreit nicht allein fortsetzen will, durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger sich von der Klage befreien.

Ein Versäumnungsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

94.

Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten sofort oder nach erfolgter Erklärung des Benannten als richtig an, so ist der Beklagte von der Klage zu entbinden.

Kann sich der Kläger mit dem Benannten über dessen Eintritt in die Stelle des Beklagten nicht vereinigen, so bleibt es ihm unbenommen, seine Rechte nach Beendigung des Processes wider den Beklagten gegen den Benannten mittelst neuer Klage geltend zu machen.

95.

Die Rechte des Benannten bleiben, wenn er nicht in den Rechtsstreit eintritt, unverändert. Er kann dieselben, nachdem der Beklagte die Sache herausgegeben hat, durch eine Klage gegen den Inhaber der letztern geltend machen.

Wider den Beklagten steht ihm dagegen, wenn dieser die Sache herausgegeben hat, weder ein Anspruch auf Schadenersatz, noch auch, wenn er selbst auf Schadenersatz belangt wird, eine Einrede zu.

---

## Hauptstück II.

### Von den Bevollmächtigten.

96.

Es ist den Parteien und den gesetzlichen Vertretern derselben überlassen, die zur Führung eines Rechtsstreites erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen oder zur Vollziehung dieser Handlungen Advocaten oder andere Personen zu bevollmächtigen.

Gesellschaften und Vereine, desgleichen juristische Personen, haben zur Führung der sie betreffenden Rechtsstreitigkeiten Bevollmächtigte zu ernennen.

97.

Von der Befugniss zur Führung fremder Rechtsstreitigkeiten sind ausgeschlossen:

- 1) Alle, denen nach den Bestimmungen des Provinzialrechts (Thl. III Art. 2912 ff.) die Fähigkeit mangelt, sich durch Rechtsgeschäfte verbindlich zu machen;
- 2) Klostergeistliche, sofern sie nicht für ihre Klöster oder im Auftrage ihrer Vorgesetzten auftreten;
- 3) Geistliche, es sei denn, dass sie für die Kirche oder ihre Frauen und Kinder oder als gesetzliche Vertreter ihrer Mündel das Wort führen;
- 4) Personen, über deren Vermögen der Concurus verhängt ist. Sie erlangen jedoch die Befugniss zur Führung fremder Rechtsstreitigkeiten wieder, wenn gerichtlich festgestellt wird, dass sie des betrügerischen Bankerots nicht schuldig sind;
- 5) Schüler, Studenten und Zöglinge von Unterrichtsanstalten, so lange sie den Cursus ihrer Studien nicht vollendet haben, es sei denn, dass sie für ihre Eltern oder Geschwister auftreten;

- 6) die Glieder des Kreisfriedensgerichts und der Procureursgehülfe in Sachen, welche vor den Friedensrichterinstitutionen des Kreises verhandelt werden; die Friedensrichter in Sachen ihres Bezirkes;
- 7) Excommunicirte;
- 8) zu dem Verlust aller oder einiger besonderen ihnen persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge Verurheilte, sowie Diejenigen, welche durch ein Gnadenmanifest von dem Verlust solcher Standesrechte befreit sind;
- 9) Personen, die wegen eines mit dem Verlust der im vorhergehenden Punkt bezeichneten Standesrechte bedrohten Verbrechens durch richterliches Urtheil nicht freigesprochen worden sind;
- 10) durch richterlichen Spruch vom Dienst ausgeschlossene, desgleichen für Amtsvernachlässigung des Dienstes entlassene Geistliche und Personen, die die Zugehörigkeit zu einer Corporation durch Beschluss der letzteren eingebüsst haben;
- 11) Alle, denen die Uebernahme von Vollmachten gerichtlich verboten ist.

98.

Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Der Mangel ordnungsmässiger Vollmacht kann von der Gegenpartei in jeder Lage des Rechtsstreites gerügt werden.

Auch der Richter hat von Amtswegen ordnungswidrige Bevollmächtigung zu rügen.

99.

Eine Vollmacht kann für alle Rechtsstreitigkeiten des Vollmachtgebers oder für eine bestimmte Gattung derselben, oder für einen einzelnen Rechtsstreit, oder auch für einzelne Processhandlungen ertheilt werden.

100.

Die Bevollmächtigung geschieht entweder durch Ausstellung einer förmlichen Vollmachtsurkunde oder durch mündliche Erklärung der Partei in der Sitzung des Richters. In diesem Falle ist die Bevollmächtigung zu Protocoll zu verschreiben und letzteres dem Vollmachtgeber zum Zweck der Genehmigung vorzulesen.

101.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers (Art. 100) unter einer schriftlich ertheilten Vollmacht muss beglaubigt werden.

Zur Beglaubigung sind berechtigt und verpflichtet:

- 1) die ordinären Gerichte;
- 2) die Friedensrichter;
- 3) die Gemeindeggerichte;
- 4) die öffentlichen Notare.

Die Vollmacht wird auf ordinärem Papier geschrieben und beglaubigt.

102.

Die Vollmacht gilt, wenn sie nicht eine Beschränkung enthält, für alle Handlungen, die zur Durchführung des Rechtsstreits, einschliesslich des Verfahrens im Falle der Widerklage und der Vollstreckung, erforderlich sind. Ein Vergleichsabschluss bleibt jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Vollmachtgebers in der Vollmacht ausgeschlossen.

103.

Tritt Jemand als Bevollmächtigter einer Partei ohne ordnungsmässige Vollmacht auf, so ist dies so anzusehen, als ob er nicht erschienen wäre.

Wenn jedoch

- 1) die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, der verbessert werden kann,
- 2) der erhaltene Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers bescheinigt wird oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorgelegt werden,
- 3) der erschienene Advocat Auftrag erhalten zu haben ausdrücklich versichert, endlich
- 4) eine Person, welche mit der Partei in der geraden Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist (Art. 243 und 265 Prov.-R. Thl. III), ein Ehegatte der Partei, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes (Prov.-R. Thl. III Art. 42, 82, 98) als Bevollmächtigter gilt (das. Art. 42, 82, 98) oder ein Streitgenosse der Partei als Bevollmächtigter auftritt,

so ist der angebliche Bevollmächtigte einstweilen als zur Processführung berechtigt anzusehen.

Der Richter hat demselben zur Beibringung ordnungsmässiger Vollmacht eine Frist zu setzen; erst nach deren unbenutztem Ablaufe kann ein Versäumungsurtheil verlangt werden.

104.

Wird in Bezug auf den vorliegenden Rechtsstreit eine ordnungsmässige Vollmacht nachgeliefert, so sind auch die von dem Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen als genehmigt anzusehen, so weit nicht das Gegentheil aus der Vollmacht sich ergibt.

105.

Personen, welche laut Gesellschaftsvertrag zur unmittelbaren Verwaltung der Geschäfte eines eine bestimmte Firma tragenden Handelshauses bevollmächtigt sind, können in Geschäften dieses Hauses auch ohne besondere Vollmacht vor Gericht als Kläger und Beklagte auftreten, wenn im Vertrage nicht das Gegentheil festgestellt ist. Dasselbe Recht steht in einer Universalsocietät einem von den Gesellschaftern zu, wenn er, kraft des Gesellschaftsvertrages, zur Leitung der Societätsgeschäfte bevollmächtigt ist.

106.

Verliert die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln, so erlischt die Vollmacht. Jedoch ist der Bevollmächtigte sowohl berechtigt als verpflichtet, so lange die Partei bei Gericht nicht durch einen Anderen vertreten ist, solche Handlungen vorzunehmen, die ohne Nachtheil für die Partei nicht unterbleiben können.

107.

Ein Bevollmächtigter kann die ihm ertheilte Vollmacht kündigen, darf aber hernach nicht als Bevollmächtigter der Gegenpartei auftreten; übrigens ist er, im Fall der Abwesenheit seines Vollmachtgebers, verpflichtet, denselben von der Kündigung so zeitig zu benachrichtigen, dass dem Vollmachtgeber Zeit bleibe, vor Ablauf der Frist persönlich zu erscheinen oder einen anderen Bevollmächtigten zu senden.

108.

Der Vollmachtgeber kann die dem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen, wovon er den Friedensrichter schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen hat; der Richter ist aber weder verpflichtet, die Verhandlung aus diesem Grunde zu vertagen, noch die Ernennung und das Erscheinen eines neuen Bevollmächtigten abzuwarten. Alle Handlungen, welche der Anwalt bis zu der Zeit, wo der Friedensrichter die bezeichnete Benachrichtigung erhalten, gesetzlich vollzogen, bleiben in Kraft.

Hat Jemand, ohne Bevollmächtigter einer Partei zu sein, als solcher für sie gehandelt, so sind die betreffenden Handlungen, wenn sie nicht von der Partei anerkannt werden, nichtig.

Die Nichtigkeit ist in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

109.

Verzögert der Vollmachtgeber die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten, so ist der die Vollmacht Aufkündigende befugt, bei dem Richter die Anberaumung einer Frist zur Bestellung eines andern Bevollmächtigten nachzusuchen.

Nach Ablauf dieser ordnungsmässig zur Kenntniss des Vollmachtgebers zu bringenden Frist ist das Vollmachtsverhältniss als gelöst zu betrachten.

---

## Hauptstück III.

### Von der Klageerhebung und von der Ladung.

110.

Die Klage wird bei dem Friedensrichter mündlich angebracht und ihrem wesentlichen Inhalt nach zu Protocoll genommen; dem Kläger ist jedoch gestattet, an Stelle mündlichen

Vorbringens ein die Klage enthaltendes Schriftstück einzureichen. Die Einreichung des letztern ist im Protocoll zu vermerken.

111.

Sowohl im schriftlichen, als auch im mündlichen Gesuche ist der Kläger verpflichtet:

- 1) sowohl seinen eigenen, als auch des Beklagten Stand, Vor- und Familien- oder Beinamen und Wohnsitz zu bezeichnen;
- 2) den Werth der Klage anzugeben, mit Ausnahme der Sachen, welche keiner Schätzung unterliegen;
- 3) zu erklären, was er namentlich bittet oder beansprucht.

112.

Der Richter hat die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung den Verhältnissen entsprechend, womöglich nicht über acht Tage hinaus, anzuberaumen.

Die anberaumte Tagfahrt wird dem Kläger sofort bei Anbringung der Klage eröffnet.

113.

Erscheinen beide streitende Theile ohne Ladung vor dem Friedensrichter, so kann er unverzüglich zur Verhandlung ihrer Streitsache schreiten, ohne jedoch dabei die Verhandlung der für jenen Tag bereits zum Vortrage bestimmten Sachen aufzuschieben.

114.

Die Ladung der streitenden Theile vor das Gericht geschieht durch Ladungszettel, in welchen bezeichnet sein muss:

- 1) der Gegenstand der Klage;
- 2) wer geladen wird und auf wessen Gesuch;
- 3) der Ort, wohin man zu erscheinen hat;
- 4) der Tag und erforderlichenfalls auch die Stunde des Erscheinens;
- 5) die Folgen, welche den Geladenen für sein Nichterscheinen treffen können.

Der Ladungszettel muss vom Friedensrichter am Schlusse unterschrieben sein.

115.

Bei Abgabe des Ladungszettels wird auf demselben die Zeit der Behändigung vermerkt; ein anderes Exemplar desselben aber, mit der Bescheinigung des Empfängers, nebst Angabe der Zeit der Behändigung, wird dem Friedensrichter vorgestellt. Wenn der Empfänger des Ladungszettels denselben nicht unterzeichnen kann oder will, so wird solches auf beiden Exemplaren des Zettels vermerkt, mit der Angabe, wem und wann namentlich derselbe behändigt worden und warum die Bescheinigung des Empfängers fehlt.

116.

Mit der Behändigung des Ladungszettels, beziehungsweise der mündlichen Mittheilung der Klage an den Beklagten, wird

für die Streitsache im Ganzen und in deren einzelnen Theilen die Zuständigkeit des Richters mit Ausschluss anderer gleich zuständiger Gerichte begründet.

Der Beklagte erlangt damit das Recht, eine Widerklage bei diesem Richter zu erheben.

Die Zuständigkeit des Richters wird durch das Hinwegfallen der dieselbe begründenden Umstände nicht berührt.

Im Uebrigen treten alle Wirkungen, welche durch die Gesetze an die Anstellung oder Mittheilung (Insinuation) der Klage, desgleichen an die Vorladung des Beklagten oder dessen Einlassung auf die Klage (Litiscontestation) geknüpft sind, mit der Behändigung des Ladungszettels, beziehungsweise der mündlichen Klagemittheilung ein.

---

## Hauptstück IV.

### Von dem Erscheinen der Parteien und von der Ordnung des Verfahrens vor den Friedensrichtern.

#### 117.

Die Sachverhandlung erfolgt nach den in dem Art. 17 ff. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen. Die Parteien sind verpflichtet, bei der Sachverhandlung diejenigen in ihrem Besitz befindlichen Urkunden vorzulegen, welche sie als zur Begründung ihrer Behauptungen geeignet erachten.

#### 118.

Die Verhandlung ist nicht ausführlich niederzuschreiben, vielmehr sind nach dem Resultate derselben nur die wesentlichen Umstände, insbesondere die Gesuche und die zu ihrer Begründung geltend gemachten thatsächlichen Verhältnisse, die vorgeschlagenen Beweismittel, die Zuschiebung, Annahme, Verweigerung und Ableistung von Eiden, desgleichen abgegebene Geständnisse, Einwilligungen und Anerbieten zu Protocoll zu nehmen.

#### 119.

Eine Aenderung der Klage ist nach Schluss der ersten mündlichen Verhandlung zur Hauptsache nur mit Einwilligung des Beklagten zulässig. Diese ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne gegen die Abänderung einen Einwand zu erheben, über die abgeänderte Klage verhandelt.

Als Klageänderung ist es anzusehen, wenn der thatsächliche Grund der Klage oder der Gegenstand derselben geändert, das Klagegesuch erweitert, dem früheren thatsächlichen Grunde ein neuer hinzugefügt oder eine Aenderung in der Person der Parteien angenommen wird.

Andere Abweichungen von der Klage, insbesondere die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollständiger

Anführungen, ferner die Berichtigungen von Irrthümern in einzelnen Ausdrücken, Bezeichnungen, Worten, Namen und Berechnungen oder die Beschränkung des Klagegesuches sind nicht als Klageänderung zu betrachten. Auch ist es nicht als Klageänderung anzusehen, wenn statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes, wegen einer später eingetretenen Veränderung, die Leistung der Entschädigung gefordert wird.

120.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, processhindernde Einreden gleichzeitig und vor Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Nur die Einreden der Unzuständigkeit und Rechtshängigkeit muss er bei Verlust derselben vor Verhandlung zur Hauptsache vorschützen.

Auf Grund einer andern processhindernden Einrede kann die Verhandlung zur Hauptsache nicht abgelehnt werden; der Richter ist jedoch befugt, auf Antrag oder von Amtswegen die absonderte Verhandlung über die Einrede zu beschliessen.

Geschieht dieses, so hat der Richter vor Verhandlung zur Hauptsache über die processhindernden Einreden zu erkennen.

121.

Alle nicht schon vor Verhandlung zur Hauptsache vorzuschützenden Einreden sind bei Verlust derselben für die Instanz vor dem Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung vorzubringen, auf welche die Beweisverfügung, oder wenn eine solche nicht erforderlich ist, das Endurtheil folgt.

Diese Vorschrift findet auch auf eigentliche Repliken und Dupliken Anwendung. Durch dieselbe wird die dem Richter im Art. 19 eingeräumte Befugniß nicht beschränkt.

122.

Nach vorläufiger Vernehmung beider Parteien schlägt ihnen der Friedensrichter vor, die Sache durch Vergleich beizulegen, wobei er ihnen die nach seinem Erachten zweckmässigsten Mittel hierzu an die Hand giebt. Der Friedensrichter ist verpflichtet, geeignetenfalls auch während der Sachverhandlung die streitenden Theile zum Vergleiche zu bewegen, und schreitet nur im Falle eines Misslingens zur Fassung des Erkenntnisses.

123.

Wenn eine Partei zur Erläuterung der Sache einer Auskunft oder der Abschrift eines Documents aus irgend einer Behörde oder von einem Beamten bedarf, so stellt der Friedensrichter derselben auf ihre Bitte ein Zeugniß darüber aus, dass diese Auskunft oder Abschrift des Documents wirklich und zu welcher Frist namentlich nothwendig ist.

124.

Die Sachverhandlung vor dem Friedensrichter wird beanstandet:

- 1) nach gegenseitiger Uebereinkunft aller streitenden Parteien;

- 2) im Falle des Todes, Wahnsinns oder Verlustes der Standesrechte eines der streitenden Theile oder seines Bevollmächtigten.

125.

Die Sachverhandlung wird wieder aufgenommen auf die Bitte beider streitenden Theile oder eines derselben.

## Hauptstück V.

### Von den Beweisen.

#### I. Abtheilung.

##### Allgemeine Bestimmungen.

126.

Bleiben am Schlusse der mündlichen Verhandlung erhebliche des Beweises bedürftige Thatsachen streitig und ist von Seiten der Parteien nicht ausdrücklich erklärt worden, dass sie ausser den von ihnen während der mündlichen Verhandlung etwa beigebrachten Urkunden keine weiteren Beweise beibringen wollen, so hat der Richter die Beweisverfügung zu erlassen.

127.

Der Kläger hat diejenigen von dem Beklagten bestrittenen Thatsachen zu beweisen, welche zur Begründung des von ihm behaupteten Rechts erfordert werden, — der Beklagte diejenigen von dem Kläger bestrittenen Thatsachen, wodurch die Entstehung jenes Rechts gehindert, wieder aufgehoben oder entkräftet werden soll (Einreden).

In gleicher Weise hat jede Partei diejenigen Thatsachen zu beweisen, welche den wesentlichen Grund ihrer ferneren Vertheidigungsmittel ausmachen. Welche Thatsachen zur Begründung eines Rechtsanspruches oder der dagegen erhobenen Vertheidigung gehören, ist nach Vorschrift des Band III des Provinzialrechts der Ostseegouvernements zu beurtheilen.

128.

In der Beweisverfügung hat der Richter, ohne an das Vorbringen der Parteien gebunden zu sein, die des Beweises bedürftigen Thatsachen einzeln und genau anzugeben, die Partei, welcher rechtlich die Beweispflicht obliegt, zu bezeichnen, und eine Tagfahrt anzuberaumen, in welcher von den Parteien Beweis und Gegenbeweis anzutreten und über die angetretenen Beweise weiter zu verhandeln ist.

Die für das Urtheil gegebenen Vorschriften der Art. 250, 261—263, 265—268 finden auch auf die Beweisverfügung Anwendung.

129.

Gewinnt der Richter nach Erlass der Beweisverfügung, jedoch vor Verkündung des Endurtheils, die Ueberzeugung, dass er von einer Partei angeführte, streitige und erhebliche Thatsachen in der Beweisverfügung nicht zum Beweise ausgesetzt hat, so kann er auf Antrag oder von Amtswegen die ausser Acht gelassenen Thatsachen nachträglich zum Beweise aussetzen und die zur Beweisanretung erforderliche Tagfahrt anberaumen.

130.

Die Beweisanretung besteht in der Angabe der Beweismittel, welcher die Partei sich bedienen will um der Beweisaufgabe Genüge zu thun.

Die Beweisanretung erfolgt mündlich zum Protocoll der Sache oder durch Einreichung einer die vorgeschlagenen Beweismittel enthaltenden Schrift.

In der für die Beweisanretung anberaumten Tagfahrt (Art. 128) wird auch über die Zulässigkeit und Erheblichkeit der vorgeschlagenen Beweismittel verhandelt.

Nach Schluss dieser Verhandlung hat der Richter über die entstandenen Streitpunkte zu erkennen und, soweit er die von den Parteien angegebenen Beweismittel für zulässig und erheblich erachtet, die Beweisaufnahme anzuordnen.

131.

Beweismittel, welche bis zum Schlusse der Artikel 128 bezeichneten mündlichen Verhandlung nicht vorgebracht sind, gehen für die Instanz verloren, ausser wenn der Beweisführer von dem Vorhandensein der Beweismittel erst nach der Verhandlung Kenntniss erlangt hat und solches, wenn es gefordert wird, beweist.

132.

Die Beweisaufnahme kann in der zur Beweisanretung bestimmten Tagfahrt erfolgen, wenn die Parteien die Beweismittel, welche Gegenstand der Beweisaufnahme sein sollen, dem Richter schon in dieser Tagfahrt vorstellig machen.

Ist dieses nicht geschehen, so findet die Beweisaufnahme in einer eigens dazu angeordneten Tagfahrt statt.

Den Parteien ist es gestattet der Beweisaufnahme beizuwohnen.

133.

Ist ein angebotenes Beweismittel durch erfolgte Beweisaufnahme gemeinschaftlich geworden, so kann der Beweisführer dasselbe nur mit Zustimmung der Gegenpartei wieder fallen lassen.

134.

Soll die Aufnahme des Beweises vor einem anderen Gerichte geschehen, so ist dasselbe von Amtswegen um Ausführung dieses Geschäfts zu ersuchen.

Die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme ist gültig, wenn sie entweder nach den bei jener Behörde geltenden Vorschriften geschehen ist oder den Bestimmungen dieser Processordnung entspricht.

135.

Das Ausbleiben der beweispflichtigen Partei in der für die Beweisantretung bestimmten Tagfahrt hat den Ausschluss derselben mit ihrer Beweisführung zur Folge.

Bleibt der Gegner der beweispflichtigen Partei in der bezeichneten Tagfahrt aus, so tritt für denselben der Verlust etwaiger Beweiseinreden und der Ausschluss mit dem Gegenbeweise ein.

136.

Das Ausbleiben einer Partei in der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt hindert die Beweisaufnahme nicht. Bleiben beide Theile aus, so findet die Beweisaufnahme nur statt, wenn die Identität der zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen oder des zu besichtigenden Gegenstandes ausser Zweifel ist.

137.

Der Richter hat das Ergebniss der Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

An gesetzliche Beweisregeln ist derselbe nur in den durch diese Processordnung bestimmten Fällen gebunden.

## II. Abtheilung.

### Beweis zum ewigen Gedächtnisse.

138.

Wer den Verlust eines Beweismittels oder die Erschwerung des Gebrauchs eines solchen mit Grund besorgt, kann sowohl vor Einleitung des Rechtsstreits, selbst wenn er den künftigen Gegner noch nicht zu benennen vermag, als auch während des Rechtsstreits Beweis zum ewigen Gedächtniss führen.

Auf den Beweis durch Urkundea und durch Eid findet diese Vorschrift keine Anwendung.

139.

Der Antrag auf Zulassung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse ist bei dem für die Klage zuständigen Richter zu stellen; derselbe kann jedoch in Fällen dringender Gefahr, oder wenn der Beweisführer das Processgericht noch nicht zu bezeichnen vermag, bei jedem Gerichte, welches in der Lage ist, den Beweis ohne Verzögerung zu erheben, gestellt werden.

In dem Antrage sind die Umstände, welche denselben veranlassen, anzugeben und zu bescheinigen, auch die That-sachen, über welche die Beweisaufnahme stattfinden soll, und die Beweismittel zu bezeichnen.

140.

Der Richter entscheidet ohne die Gegenpartei gehört zu haben.

Findet er den Antrag zulässig, so beraumt er die Tagfahrt zur Beweisaufnahme an und verordnet die Vorladung des Gegners, insofern dieselbe möglich ist und den Beweisführer mit keiner Gefahr bedroht.

Gegen den Beschluss, welcher dem Antrage stattgiebt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

141.

Werden von dem Gegner des Beweisführers in der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beweisaufnahme oder gegen die Zulässigkeit, Erheblichkeit oder Beweiskraft der Beweismittel vorgebracht und durch den Richter zurückgewiesen, so findet gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel nicht statt.

Die bezeichneten Einwendungen bleiben jedoch dem Gegner des Beweisführers für den Fall des dereinstigen Processes vorbehalten.

Dasselbe gilt, wenn er in der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt nicht erschienen ist.

142.

Die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse erfolgt nach Maassgabe der für die Beweisaufnahme überhaupt geltenden Vorschriften. In allen Fällen ist jedoch darüber ein Protocoll aufzunehmen.

Der Richter, bei welchem der Streit in der Folge anhängig wird, kann im Beweisverfahren auf Antrag oder von Amtswegen die nochmalige Aufnahme oder die Ergänzung des zum ewigen Gedächtnisse aufgenommenen Beweises anordnen.

### III. Abtheilung.

#### Beweis durch Augenschein.

143.

Will eine Partei Beweis durch Augenschein führen, so hat sie diesen Beweis durch einen Antrag anzutreten (Art. 128, 129), welcher die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Besichtigung und der durch Augenschein zu erweisenden That-sachen enthalten muss.

Der Richter hat, wenn der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich in dem Gerichtsbezirk eines anderen Richters befindet, den letzteren um Vornahme des Augenscheins und um Uebersendung des darüber handelnden Protocolls zu ersuchen. Er ist berechtigt, bei dem Augenschein einen oder mehrere Sachverständige hinzuzuziehen.

144.

In der zur Vornahme des Augenscheins angesetzten Tagfahrt ist erforderlichen Falls der Gegenstand der Besichtigung

durch Befragung der Parteien festzustellen und durch Grundrisse oder Zeichnungen, welche von dem Gerichte oder von gezogenen Sachverständigen anzufertigen sind, anschaulich zu machen. Liegen Grundriss und Zeichnungen bereits vor, so sind diese mit dem Gegenstande der Besichtigung zu vergleichen und nach etwa nöthiger Berichtigung als damit übereinstimmend zu beurkunden.

Das aufzunehmende Protocoll ist behufs der Genehmigung zu verlesen.

145.

Von Amtswegen kann der Richter in jeder Lage des Rechtsstreits die Vornahme des Augenscheins beschliessen, wenn derselbe zur Ausmittlung der Wahrheit dienlich erscheint.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

#### IV. Abtheilung.

##### Zeugenbeweis.

146.

**Antretung.** Will eine Partei Beweis durch Zeugen führen, so hat sie die einzelnen Thatsachen, welche den Gegenstand der Vernehmung bilden sollen, bestimmt anzugeben und die Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort deutlich zu benennen, ohne sich dabei der Form der Beweisartikel zu bedienen.

147.

**Unzulässige Zeugen.** Als unzulässige Zeugen sind auf Antrag oder von Amtswegen zu verwerfen:

- 1) Personen, welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmung geistig oder körperlich unfähig sind oder zu der Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen unfähig waren;
- 2) Kinder gegen ihre Eltern;
- 3) die Ehegatten der streitenden Theile;
- 4) Geistliche in Ansehung Desjenigen, was ihnen in der Beichte oder bei Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die ihnen obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit mitgetheilt worden ist;
- 5) Personen, die durch Urtheil des geistlichen Gerichts excommunicirt oder durch die ordentlichen Gerichte zum Verlust aller Standesrechte verurtheilt oder solchen Strafen unterworfen sind, mit denen das Strafgesetz den Verlust des Rechts zur Ablegung von Zeugnissen verbindet.

148.

**Vorladung u. Ort der Vernehmung.** Ein Zeuge wird, wenn nicht die Partei selbst ihn zu stellen sich verpflichtet durch einen Ladungszettel vorgeladen.

149.

Die Vorladung muss zeitig vor der betreffenden Tagfahrt geschehen.

In dem Vorladungszettel ist die Streitsache zu bezeichnen, in welcher der betreffende Zeuge vernommen werden soll, desgleichen der Ort und die Zeit der Vernehmung anzugeben und auf die für den Fall des Ausbleibens des Zeugen eintretenden gesetzlichen Folgen hinzuweisen (Art. 154).

150.

Die Ladung von gemeinen, im activen Dienste stehenden Soldaten als Zeugen geschieht durch deren nächste Obrigkeit. Offiziere werden direct durch Ladungszettel vorgeladen; die Ladung vor Gericht befreit sie jedoch nicht von den Pflichten des Dienstes, wenn sie nicht von ihrer Obrigkeit Urlaub erhalten haben. Wenn die Militärobrigkeit bestätigt, dass der als Zeuge vorgeladene Militairbeamte Kriegsumstände halber persönlich vor Gericht nicht erscheinen kann, so wird er am Orte seines Dienstes verhört.

151.

Welt- und Klostergeistliche, welche der ersten Ladung, vor Gericht als Zeugen zu erscheinen, nicht Folge geleistet, werden durch ihre nächste Obrigkeit vorgeladen.

152.

Die Vernehmung der Zeugen erfolgt in der Gerichtssitzung. Wenn besondere Verhältnisse die Vernehmung an Ort und Stelle für die Ausmittlung der Wahrheit dienlich erscheinen lassen oder der Zeuge durch Gebrechlichkeit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert ist, so erfolgt die Vernehmung an Ort und Stelle oder in der Wohnung des Zeugen.

Zeugen, die mehr als 25 Werst entfernt vom Sitz des Richters wohnen, können bei einem von ihrem Wohnorte weniger entfernten Gerichte vernommen werden.

153.

Ein Zeuge, welcher eine Entschädigung für die Abhaltung von seinen Geschäften oder für Reisekosten beansprucht, muss Solches nach beendigtem Verhöre anmelden. Diese Entschädigung wird von derjenigen Partei beigetrieben, welche sich auf den Zeugen berufen hat, und wird vom Friedensrichter den Verhältnissen entsprechend bestimmt.

154.

**Ausbleiben der Zeugen.** Erscheint der vorgeladene Zeuge nicht, so ist er in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu verurtheilen. Im Falle wiederholten Ungehorsams ordnet der Richter, neben abermaliger Verurtheilung des Zeugen in die neu verursachten Kosten, die zwangsweise Vorführung desselben durch die Polizei an.

Erscheint der Zeuge in der zur Vernehmung anberaumten Tagfahrt verschuldeter Weise in einem Zustande, welcher seine Vernehmung unthunlich macht, so ist er als ausgeblieben anzusehen.

Die obigen Vorschriften kommen nicht zur Anwendung, wenn die Vorladung nicht ordnungsmässig oder nicht rechtzeitig erfolgt ist oder dem Erscheinen des Zeugen erhebliche Hindernisse entgegenstanden.

155.

Wenn der Zeuge die Aussage ganz oder in Beziehung auf einzelne Punkte oder wenn er die Leistung des Zeugeneides verweigert, so hat er den Grund seiner Weigerung sofort anzugeben und zu bescheinigen. Als Bescheinigung genügt die von dem Zeugen an Eidesstatt oder mit Berufung auf den Amtseid abgegebene Versicherung.

156.

Verweiger.  
des Zeug-  
nisses oder  
des Eides.

Das Zeugniß darf verweigert werden:

- 1) von dem Verlobten oder von dem geschiedenen Ehegatten einer der Parteien;
- 2) von Personen, welche mit einer der Parteien in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, sowie von Personen, mit denen eine der Parteien in der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, ohne Rücksicht auf den Fortbestand der die Schwägerschaft begründenden Ehe;
- 3) über Fragen, deren bejahende oder verneinende Beantwortung dem Zeugen oder einem Angehörigen desselben, welcher mit ihm in einem der Zff. 1 oder 2 bezeichneten Verhältnisse steht, einen Schaden verursachen, zur Schande gereichen oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde;
- 4) von Advocaten, Notaren, Aerzten und Hebammen in Ansehung solcher Thatfachen, welche ihrer Natur nach geheim zu halten und den gedachten Personen bei Ausübung ihres Berufs bekannt geworden sind, sofern nicht eine Enthebung derselben von der Pflicht zur Verschwiegenheit durch die Betheiligten erfolgt ist.

Dasselbe gilt von den Gehilfen jener Personen, insofern sie in dieser Eigenschaft Thatfachen der bezeichneten Art in Erfahrung gebracht haben.

In den Fällen der Zff. 1, 2 und 3 darf von den dort bezeichneten Personen die Ablegung des Zeugnisses nicht verweigert werden:

- 1) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, bei welchen sie als Urkundspersonen beigezogen worden sind;
- 2) in Bezug auf Verfügungen, welche sie selbst über das streitige Rechtsverhältniß getroffen haben;

- 3) über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
- 4) in Streitigkeiten, welche die durch das Familienverhältniss bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen.

157.

Ueber die Zulässigkeit der Verweigerung des Zeugnisses oder des Zeugeneides hat der Richter zu entscheiden.

Erachtet dieser die Weigerung für unbegründet, so ist der Zeuge durch Zwangshaft, deren Dauer die Zeit von 4 Wochen nicht übersteigen darf, zur Erfüllung seiner Verpflichtung und zur Tragung aller dadurch verursachten Kosten anzuhalten.

Bei fortgesetztem Ungehorsam kann der Zeuge auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens in Anspruch genommen werden. Zur Begründung dieses Schadens wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, dass der Zeuge dasjenige, worüber er von der Partei vorgeschlagen worden, vollständig bezeugt haben würde.

158.

**Beeidigung.** Vor der Vernehmung ist der Zeuge, wenn nicht beide Parteien auf dessen Beeidigung verzichten, von dem Richter erforderlichen Falls über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides zu belehren und hierauf dahin zu beeidigen, dass er die Wahrheit sagen und vorsätzlich nichts zur Sache Gehöriges verschweigen werde. Die Beeidigung geschieht nach den im Art. 206 angegebenen Bestimmungen.

159.

Die Zeugnisse der Geistlichen der verschiedenen christlichen Confessionen werden unter Beziehung auf ihren Amtseid oder ihr Gelübde abgegeben und bedürfen der Bestärkung durch Eidesleistung nicht.

Mitglieder einer Religionsgesellschaft, welche die förmliche Eidesleistung für unerlaubt hält, müssen die nach ihren Religionsgrundsätzen der Eidesleistung gleichkommende Betheuerung abgeben.

160.

Personen, welche zur Zeit der Zeugnissablegung noch nicht eidesmündig sind, werden unbeeidigt vernommen.

Die Eidesmündigkeit beginnt für die zur evangelischen Kirche gehörenden Personen mit der Confirmation, für andere Personen mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.

161.

Der Richter kann, wenn er solches für angemessen erachtet, unbeeidigt vernehmen:

- 1) Zeugen, die zu den im Art. 156 Zff. 1, 2 und 3 bezeichneten Personen gehören, sofern sie von ihrer Befugniss, das Zeugnis zu verweigern, keinen Gebrauch machen;

- 2) Zeugen, welche an dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheilt sind;
- 3) verächtliche Personen (Inhaber von Bordellen, Kuppler und öffentliche Dirnen).

162.

Zeugenvernehmung.

Die Parteien und deren Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, dem Zeugenverhör beizuwohnen, auch wenn dasselbe ausserhalb des Gerichtslocals stattfindet.

Der Richter ermahnt die Zeugen zu einer der Wahrheit entsprechenden Aussage.

163.

Jeder Zeuge wird einzeln und ohne Beisein der später abzuhörenden Zeugen vernommen.

Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie darüber, ob und in wie weit er mit den Parteien verwandt oder verschwägert sei oder von dem Ausgange des Rechtsstreits Nutzen oder Schaden zu erwarten habe, befragt und über sonstige, seine Glaubwürdigkeit betreffende Thatsachen vernommen wird.

Ergiebt sich nicht aus der Beantwortung dieser Fragen die Unzulässigkeit des Zeugen, so ist derselbe, nachdem ihm die Thatsachen, über welche er Zeugniss ablegen soll, eröffnet und soweit erforderlich, erläutert worden sind, zu einer mündlichen zusammenhängenden Darlegung alles dessen, was ihm über die zu beweisenden Thatsachen bekannt ist, zu veranlassen.

164.

Der die Verhandlung leitende Richter hat nöthigenfalls zur besseren Aufklärung und Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, weitere Fragen an denselben zu stellen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können auf Antrag oder von Amtswegen einander gegenübergestellt werden. Die Aussage der Zeugen ist ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protocoll zu verschreiben.

165.

Nachdem der Zeuge seine Aussagen gemacht, ist es den Parteien anheimgestellt, ihrerseits durch den Richter dem Zeugen zur Sache gehörige Fragen vorlegen zu lassen.

166.

Wiederholte Vernehmung.

Der Zeuge kann behufs Berichtigung oder Vervollständigung seiner Aussage nochmals vernommen werden, wenn er dieses begehrt, oder der Richter auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen die wiederholte Vernehmung anordnet.

## V. Abtheilung.

### Beweis durch Sachverständige.

167.

**Antretung.** Die Begutachtung durch Sachverständige findet statt, wenn dieselbe zur Ermittlung oder Beurtheilung von Thatsachen und Zuständen, welche dem Gebiete besonderer Fachkunde angehören, nothwendig oder dienlich erscheint.

Sollen vergangene Thatsachen oder Zustände, welche nur mittelst besonderer Fachkunde wahrgenommen werden konnten, bezeugt werden, so kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

168.

Die Partei, welche den Beweis durch Sachverständige führen will, hat dieselben nach Namen, Stand und Wohnort deutlich zu benennen und zugleich die zu begutachtenden Punkte genau zu bezeichnen, sei es durch Erklärung zum Protocoll, sei es in einem eingereichten Schriftsatz.

169.

**Bestellung der Sachverständigen.** Die Ernennung der Sachverständigen erfolgt, falls die Parteien sich über die Wahl derselben nicht einigen können, durch den Richter. Derselbe ernennt nach seinem Ermessen einen oder mehrere Sachverständige.

170.

**Ausbleiben oder Weigerung.** Bleibt ein Sachverständiger, der mittelst Vorladungszettels zum Erscheinen aufgefordert ist, in der anberaumten Tagfahrt aus oder weigert er sich ein Gutachten abzugeben, so finden die Vorschriften der Art. 154, 155 und 157 Anwendung.

171.

Zur Annahme der Wahl als Sachverständige sind Diejenigen verpflichtet, welche die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich zum Erwerbe ausüben oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt sind.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen zur Verweigerung seiner Aussage berechtigen, befreien auch den Sachverständigen von der Verpflichtung zur Abgabe seines Gutachtens.

172.

**Beeidigung und Vernehmung.** Sachverständige, welche nicht schon im Allgemeinen für Begutachtungen der betreffenden Art in Pflicht genommen sind, werden, wenn die Parteien nicht auf deren Beeidigung verzichten, vor Abgabe ihres Gutachtens dahin beeidigt, dass sie das von ihnen geforderte Gutachten gewissenhaft und nach bestem Wissen abgeben wollen.

Der Richter hat den Sachverständigen von dem Gegenstande der Begutachtung Kenntniss zu geben, die zu beantwortenden Fragen vorzulegen und die nöthigen Actenstücke mitzutheilen.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung der Sachverständigen die Vorschriften der Artikel 158, 159, 163 und 164 Anwendung, doch kann das Gutachten der Sachverständigen auch schriftlich abgegeben werden.

173.

Der Richter kann auf Antrag oder von Amtswegen wiederholte Begutachtung durch dieselben oder durch neue Sachverständige anordnen, wenn das Gutachten ungenügend erscheint.

174.

Von Amtswegen kann der Richter in jeder Lage des Rechtsstreits die Begutachtung durch Sachverständige anordnen, jedoch nur zum Zwecke der Beurtheilung unbestrittener oder festgestellter Thatsachen.

Gegen den Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

175.

Die Sachverständigen haben für ihre Mühe, ihre Geschäftsversäumnisse und ihre baaren Auslagen bei der Untersuchung Anspruch auf Entschädigung, welche auf ihren Antrag, nach Maassgabe der Beschaffenheit der Arbeit, des Arbeitstageslohns, der Ausdehnung der Reise, der aufgewandten Zeit und anderer in Berücksichtigung kommenden Verhältnisse vom Richter bestimmt wird. Eine solche Bestimmung, gegen welche keine Beschwerde zulässig, wird unverzüglich vollstreckt.

176.

Die Entschädigung der Sachverständigen wird zunächst von derjenigen Partei beigetrieben, welche um Prüfung durch Sachverständige gebeten, oder von jeder Partei zu gleichen Theilen, wenn beide Parteien darum gebeten, oder wenn die Untersuchung nach richterlichem Ermessen angeordnet worden.

## VI. Abtheilung.

### Urkundenbeweis.

177.

**Beweiskraft.**

Als öffentliche Urkunden sind diejenigen anzusehen, welche von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind.

Den öffentlichen schriftlichen Urkunden werden gleichgeachtet die unter öffentlicher Autorität hergestellten Denkmäler, wie Karten, Grenzzeichen etc.

Alle übrigen Urkunden sind Privaturkunden, insbesondere auch diejenigen, welche von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person ohne die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen errichtet sind.

Den schriftlichen Privaturkunden werden gleichgeachtet die ohne öffentliche Autorität hergestellten Denkmäler, wie Stammbäume, Wappen, Privatkarten, Kerbhölzer etc.

178.

Oeffentliche Urkunden begründen vollen Beweis desjenigen, was in denselben angeordnet, verfügt oder bezeugt wird.

179.

Privaturkunden liefern, soweit darin über Rechtsverhältnisse verfügt wird, gegen Jedermann vollen Beweis.

Enthalten dieselben Geständnisse, welche dem Beweisführer gegenüber abgelegt sind, so kommt ihnen gegen den Aussteller und diejenigen Personen, welche dessen Handlungen anzuerkennen verbunden sind, volle Beweiskraft zu.

Ob und in welchem Maasse den Privaturkunden im Uebrigen Beweiskraft beizulegen sei, namentlich auch ob die darin enthaltene Angabe über die Zeit der Ausstellung, gegen dritte Personen Beweis liefert, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Ebenso hat der Richter zu beurtheilen, ob und in wie weit Privaturkunden ausnahmsweise einen Beweis für den Aussteller begründen können.

180.

Dem Original einer Urkunde sind gleich zu achten Doppelausfertigungen, Ausfertigungen der Behörden und öffentlichen Notare aus den von ihnen errichteten Protocollen und Acten, sowie andere Urkunden, welche nach der unzweifelhaften Absicht der Betheiligten als Original dienen sollten.

181.

Die Schuldverschreibung über ein empfangenes Darlehn, die Quittung über die Tilgung einer Schuld; sowie die vor Eingehung der Ehe von dem Bräutigam rücksichtlich der Mitgift ausgestellte Empfangsbescheinigung haben sofort nach der Ausstellung beweisende Kraft, wenn in denselben besonders ausgedrückt ist, dass und wie namentlich die Zahlung zu einer bestimmten Zeit erfolgt sei. Im entgegengesetzten Falle kommen die betreffenden Bestimmungen des Provinzialrechts zur Anwendung (Thl. III Art. 3534 und 3672 ffg.).

182.

In wiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äussere Mängel einer Urkunde die Beweiskraft derselben im Ganzen oder theilweise aufheben oder mindern, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

183.

Die Beweisantretung erfolgt durch Vorlegung der Urkunden in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt des Antretens der Urkundenbeweises. (Art. 128).

Die Urkunden sind im Original oder in einer der in dem Art 180 bezeichneten Ausfertigungen oder in Abschriften vorzulegen.

Ist eine beglaubigte Abschrift vorgelegt worden, so kann dem Beweisführer auf Antrag oder von Amtswegen die Vorlegung des Originals oder die eidliche Versicherung, dass er letzteres vorzulegen ausser Stande sei, aufgegeben werden.

Im Falle des Ungehorsams tritt der Verlust des Beweismittels ein.

184.

Ist die Vorlegung der Urkunde unthunlich, weil sie durch Arglist oder grobes Verschulden des Gegners entweder verloren oder zur Benutzung untauglich geworden, so können nach erbrachtem Beweise dieses Umstandes die Angaben des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde auf eidliche Versicherung, oder nach Befinden auch ohne solche, als wahr angenommen werden.

185.

Beweis der  
Aechtheit.

Für die Aechtheit von Urkunden, welche in der Form öffentlicher ausgestellt sind, streitet die Vermuthung.

Ueber die Aechtheit der von einer Partei vorgelegten Privaturkunden muss sich die Gegenpartei sofort erklären.

Wenn eine solche Urkunde mit dem Namen des Beweisgegners unterzeichnet ist, so hat dieser die Aechtheit der Unterschrift ausdrücklich entweder anzuerkennen oder abzuleugnen.

186.

Bei Urkunden, welche mit dem Namen eines Dritten unterzeichnet sind, oder welche in Ermangelung einer Namensunterschrift nach Angabe des Beweisführers von einem Dritten herühren sollen, wird die Erklärung des Beweisgegners, dass er die der Urkunde beigefügte Namensunterschrift nicht kenne oder dass er nicht wisse, ob die Urkunde ächt sei, als eine Ablehnung angesehen.

Wird eine nur mit Handzeichen versehene Privaturkunde vorgelegt, welche nach der Angabe des Beweisführers von der Gegenpartei ausgestellt sein soll, so hat der Richter zu er-messen, ob die Gegenpartei zu einer bestimmten Erklärung über die Aechtheit des Handzeichens anzuhalten oder ob die Versicherung, dass sie von der vorgelegten Urkunde keine Kenntniss habe, einer Ablehnung gleich zu halten sei.

Erfolgen die in diesem Artikel vorgesehenen Erklärungen nicht, so gilt die Urkunde auf Antrag des Beweisführers für anerkannt.

187.

Die Aechtheit einer von der Gegenpartei nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Aechtheit der unter einer Privaturkunde befindlichen Namensunterschrift fest, so streitet für die Aechtheit der darüber stehenden Schrift die Vermuthung.

Die Aechtheit von Privaturkunden, welche sich in den Archiven oder Registraturen der Behörden vorfinden, kann als erwiesen angenommen werden, wenn die Umstände, unter denen sie zur Aufbewahrung übernommen wurden, und sonstige Verhältnisse dieser Annahme nicht entgegenstehen.

188.

Für den Beweis der Aechtheit einer von der Gegenpartei nicht anerkannten Privaturkunde sind die allgemeinen Beweisvorschriften maassgebend.

Bedient sich der Beweisführer hierbei der Schriftenvergleichung, so erfolgt diese durch den Richter. Derselbe kann auf Antrag oder von Amtswegen die Zuziehung von Sachverständigen anordnen. In diesem Falle finden die allgemeinen Vorschriften über den Beweis durch Sachverständige Anwendung.

189.

In der anzuberaumenden Tagfahrt hat der Beweisführer die zur Vergleichung bestimmten Schriften vorzulegen.

Zur Vergleichung können alle Schriften benutzt werden, von welchen bereits feststeht oder in der zur Vornahme der Schriftenvergleichung anberaumten Tagfahrt festgestellt wird, dass sie von der Hand des angeblichen Ausstellers der abgelegneten Urkunde herrühren.

Sind keine zur Vergleichung dienlichen Schriften vorhanden, so kann die Partei, deren Handschrift oder Unterschrift zu prüfen ist, nicht gegen ihren Willen veranlasst werden, einzelne Worte oder Sätze in dem Gerichtslocal niederzuschreiben.

190.

Fälschungs-  
und Verfälschungs-  
einrede.

Will eine Partei eine Urkunde als falsch oder verfälscht anfechten, so hat sie den thatsächlichen Grund dieser Einrede mit allen Nebenumständen bestimmt und vollständig anzugeben.

Der Gegner ist gehalten, auf dieses Vorbringen sich zu erklären, widrigenfalls die fragliche Urkunde als Beweismittel aus diesem Rechtsstreite zurückgewiesen wird.

191.

Hält der Richter die für die Annahme einer Fälschung vorliegenden Gründe für genügend, um die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung zu verweisen, so hat er die hierzu nöthige Einleitung zu treffen.

Gegen die richterliche Verfügung, welche die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung verweist oder einem hierauf gerichteten Antrage keine Folge giebt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

192.

Wird die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung verwiesen, so ist nach Art. 25 die Verhandlung bis nach Erledigung des Strafverfahrens oder bis auf Weiteres auszusetzen, sofern nicht der Beweisführer auf den Gebrauch der Urkunde verzichtet, die Gegenpartei sie für diesen Rechtsstreit als ächt anerkennen will oder der Richter dafür hält, dass die Urkunde für den Ausgang des Rechtsstreits ohne rechtliche Bedeutung sei.

193.

Editions-  
verfahren.

Wenn bei der Antretung des Urkundenbeweises die als Beweismittel bezeichnete Urkunde nicht vorgelegt werden kann, weil sich dieselbe in den Händen der Gegenpartei befindet, so ist der Antrag auf Vorlegung der Urkunde mit der Beweisan-tretung zu verbinden.

194.

Der Antrag muss enthalten:

- 1) die Bezeichnung der Urkunde nach ihren äusseren Merkmalen;
- 2) die möglichst genaue Angabe des Inhalts der Urkunde;
- 3) die Gründe, welche es wahrscheinlich machen, dass sich die Urkunde in den Händen der Gegenpartei befinde, und für den Fall, dass dieses nicht zugestanden werden sollte, das Verlangen der Ableistung des Editionseides.

Allgemein gehaltene Anträge auf Vorlegung sämtlicher eine streitige Thatsache betreffender Urkunden sind unzulässig.

195.

Die Gegenpartei ist verpflichtet, die in dem Antrage bezeichnete in ihren Händen befindliche Urkunde vorzulegen:

- 1) wenn dem Beweisführer das Eigenthum oder Miteigen-thum an der Urkunde zusteht;
- 2) wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine gemein-schaftliche ist.

Als ihrem Inhalte nach gemeinschaftlich gelten Urkunden für diejenigen Personen, in deren Interesse sie errichtet sind oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse sie bekunden. Des-gleichen werden die über ein Rechtsgeschäft gepflogenen schrift-lichen Verhandlungen der Parteien als gemeinschaftliche Ur-kunden angesehen.

196.

Ueber den von dem Beweisführer gestellten Antrag hat sich die Gegenpartei zu erklären.

Stellt dieselbe in Abrede, dass sich die Urkunde in ihren Händen befinde, so wird ihr auferlegt, den Editionseid dahin zu leisten, dass sie sorgfältiger Nachforschung ungeachtet nicht wisse, dass die Urkunde sich in ihrem Gewahrsam befinde und dass sie sich der Urkunde in der Absicht, dieselbe dem Antrag-

steller zu entziehen, nicht entäussert habe, auch nicht wisse, wo die Urkunde sich gegenwärtig befinde.

Zurückschiebung dieses Eides oder Gegenbeweis findet nicht statt.

197.

Wird von der Gegenpartei die Verbindlichkeit zur Vorlegung der Urkunde bestritten, so ist hierüber zu entscheiden.

Verweigert die Gegenpartei, eine Erklärung auf den Antrag des Beweisführers abzugeben oder den Editionseid zu leisten, oder kommt sie der vom Richter ausgesprochenen Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde nicht nach, so gilt deren Inhalt so, wie er von dem Beweisführer angegeben worden, für erwiesen.

198.

Befindet sich die vorzulegende Urkunde nicht in den Händen der Gegenpartei, sondern eines Dritten, so ist der Antrag auf Vorlegung der Urkunde mit der Beweisantretung zu verbinden.

Die Verbindlichkeit eines Dritten, eine in seinen Händen befindliche Urkunde vorzulegen, besteht in dem in Art. 195 bezeichneten Umfange.

199.

Der Inhaber der Urkunde ist unter abschriftlicher Mittheilung des Editionsantrages nach der für die Zeugen geltenden Vorschrift vorzuladen (Art. 149).

Die Verhandlung über den von dem Beweisführer gestellten Antrag findet nach Vorschrift des Art. 195 statt.

200.

Hat der dritte Besitzer der Urkunde sich geweigert, eine Erklärung auf den Antrag des Beweisführers zu geben oder den Editionseid zu leisten, oder hat derselbe der Entscheidung des Richters zuwider die Urkunde nicht vorgelegt, so finden gegen ihn die Vorschriften der Art. 154—157 Anwendung.

Insofern es sich bei fortgesetztem Ungehorsam desselben um die Begründung des im Art. 157 erwähnten Schadenersatzes handelt, wird bis zum Beweise des Gegentheils der Inhalt der Urkunde so wie er vom Beweisführer angegeben worden, als erwiesen angenommen.

## VII. Abtheilung.

### Beweis durch Eid.

201.

Vom Eide überhaupt.

Gegenstand des Eides sind nur erhebliche und, sofern diese Processordnung nicht etwas Anderes vorschreibt, hinreichend bestimmte Thatsachen.

202.

Der Eid kann in der Regel nur der Partei selbst auferlegt werden.

Für minderjährige Kinder in der elterlichen Gewalt hat der Vater, beziehungsweise nach dem Tode desselben die Mutter, für Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, der bestellte Vormund, für Geisteskranke und Verschollene der ernannte Curator den Eid zu leisten.

Minderjährige jedoch, welche die Eidesmündigkeit (Art. 160) erreicht haben, müssen den Eid selbst leisten. Nur wenn die Handlungen oder Wahrnehmungen ihrer Eltern, beziehungsweise ihrer Vormünder in Frage stehen, ist der Eid diesen Personen aufzuerlegen.

203.

Werden vermögensrechtliche Ansprüche eines gerichtlich erklärten Verschwenders von dessen Curator erhoben, so liegt die Eidesleistung dem letzteren ob.

Dasselbe ist der Fall, wenn es sich um solche gegen den Verschwender geltend gemachte Ansprüche handelt, die, dafern sie richterliche Anerkennung finden, aus dem der Verwaltung des Curators unterworfenen Vermögen zu berichtigen wären.

204.

Für juristische Personen ist der Eid durch deren gesetzliche Vertreter, für Vereine, denen die juristische Persönlichkeit nicht zukommt, durch deren Vorsteher zu leisten. Der Eid wird indessen in keinem Falle durch mehr als höchstens drei Vertreter oder Vorsteher geleistet, welche der Richter in Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien nach Anhörung der letzteren bestimmt.

Der Eid ist als verweigert anzusehen, wenn von mehreren zur Ableistung desselben verpflichteten Vertretern oder Vorstehern auch nur einer die Ableistung verweigert.

205.

Streitgenossen haben den Eid jeder für seinen Theil zu leisten, ausgenommen:

- 1) wenn sie unter sich und mit der Gegenpartei übereinkommen, dass nur Einer oder Einzelne schwören sollen;
- 2) wenn der Streit ein Rechtsverhältniss zum Gegenstande hat, welches untheilbar ist.

In dem letzten Falle genügt es, wenn der Eid auch nur von einem Streitgenossen geleistet wird.

206.

Der Eid ist von dem Schwurpflichtigen in Person zu leisten. Die Eidesleistung erfolgt in der Gerichtssitzung. Ist jedoch der Schwurpflichtige durch Gebrechlichkeit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert, so erfolgt die Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwurpflichtigen. Bei Vorhandensein erheblicher Gründe ist der Richter berechtigt, die Abnahme des Eides mittelst Requisition oder Vorstellung an seine Oberbehörde einem andern Richter anheimzustellen.

Personen griechisch-orthodoxer Confession wird der Eid von einem Geistlichen abgenommen.

Hebräern ist der Eid in der Synagoge durch den Rabbiner abzunehmen.

207.

Vor der Eidesabnahme hat der Richter sich zu vergewissern, dass der Schwurpflichtige die zu beschwörenden Thatsachen richtig aufgefasst habe und ihn nöthigenfalls darüber aufzuklären; er kann den Schwurpflichtigen über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides belehren, wenn er solches für nothwendig erachtet.

Entsteht durch Erklärungen des Schwurpflichtigen oder durch sonstige Umstände ein dringender Verdacht, dass er den Eid der Wahrheit gemäss nicht schwören kann, so ist mit Abnahme desselben anzustehen und hat der Richter die Frage zu entscheiden, ob der Schwurpflichtige zur Leistung des Eides zuzulassen sei.

208.

Der Eid wird unter Beobachtung der für die einzelnen Confessionen bestehenden Vorschriften dadurch geleistet, dass der Schwörende die Eidesformel nachspricht.

Mitglieder einer Religionsgesellschaft, welche die förmliche Eidesleistung für unerlaubt hält, haben die nach ihren Religionsgrundsätzen der Eidesformel gleichkommende Betheuerung abzugeben.

209.

Erscheinen in der zur Eidesleistung anberaumten Tagfahrt beide Theile nicht, so ruht die Sache. Erscheint nur der Schwurpflichtige, so ist der Eid abzunehmen; erscheint nur der Gegner, so ist auf seinen Antrag der Eid als verweigert anzusehen.

210.

Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der Thatsache hergestellt, welche Gegenstand des Eides war.

Der Erlass des Eides von Seiten der Gegenpartei hat dieselbe Wirkung, als wenn der Eid geleistet worden wäre.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, dass das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache für zugestanden angenommen wird.

211.

Wenn die Partei, welcher die Leistung eines Eides obliegt, vor der Eidesleistung stirbt oder eidesunfähig wird, so ist bei zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eiden die Gegenpartei berechtigt, alle Befugnisse hinsichtlich der Beweisführung geltend zu machen, welche ihr vor der Zuschiebung oder Zurückschiebung zustanden. Bei anderen Eiden dagegen hat der Richter nach Anhörung der Parteien so zu erkennen, als wenn der Schwurpflichtige schon vor Auferlegung des Eides gestorben oder eidesunfähig geworden wäre.

212.

War jedoch eine verstorbene oder durch Krankheit eidesunfähig gewordene Partei durch Arglist oder grobes Verschulden der Gegenpartei an der Ableistung des Eides verhindert, so gilt der Eid als geleistet, sofern sich die Partei zu dessen Ableistung erboten hatte.

213.

Zugeschobener Eid. Die Eideszuschiebung ist nur in Rechtsstreitigkeiten, welche durch Vergleich erledigt werden können, zulässig.

214.

Die Eideszuschiebung findet nicht statt:

- 1) in Fällen, wo das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache offenkundig oder vollständig bewiesen ist, insbesondere gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde;
- 2) zur Führung des Gegenbeweises, sofern Beweis und Gegenbeweis dieselben speciellen Thatsachen unmittelbar zum Gegenstande haben;
- 3) zur unmittelbaren Widerlegung der für die Aechtheit einer öffentlichen Urkunde streitenden Vermuthung.

Im Uebrigen kann die Entkräftung gesetzlicher Vermuthungen, sofern dieselbe überhaupt zulässig ist, auch durch Eideszuschiebung erfolgen.

215.

Die Antretung des Beweises mittelst Eideszuschiebung geschieht durch den Antrag, dass die Gegenpartei über bestimmt bezeichnete Thatsachen den Eid leiste.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden ist, hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Eid annehmen oder zurückschieben, oder das Gegentheil der auf Eid gestellten Thatsachen durch andere Beweismittel erhärten wolle. Giebt sie keine dieser Erklärungen ab, so gilt der Eid für verweigert.

216.

Die Gewissensvertretung steht nur der Partei zu, welcher der Eid zugeschoben ist; dieselbe kann mit einziger Ausnahme der Eideszuschiebung alle gesetzlichen Beweismittel dazu gebrauchen.

Ein Gegenbeweis wider den Beweis zur Gewissensvertretung ist der Partei, welche den Eid zugeschoben hat, nur insoweit gestattet, als er auf eine Entkräftung der gegnerischen Beweismittel gerichtet ist.

Mit der Erklärung, das Gewissen durch Beweis vertreten zu wollen, sind sämmtliche Beweismittel bei dem Rechtsnachtheil ihres Ausschlusses anzubringen.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, darf, wenn die Gewissensvertretung misslingt, hinterher den ihr zugeschobenen Eid annehmen oder zurückschieben.

217.

Der Schwurpflichtige hat das Sein oder Nichtsein der streitigen Thatsache zu beschwören.

Ein Glaubenseid an Stelle des Wahrheitseides ist nur dann zulässig, wenn beide Parteien mit der Leistung des Glaubenseides einverstanden sind.

218.

Die Zuschreibung des Eides kann nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung nicht widerrufen werden. Auch ein Widerruf der Annahme oder Zurückschiebung des Eides ist unzulässig.

Wird die Eideszuschreibung mit andern Beweismitteln verbunden, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, dass der mit andern Beweismitteln versuchte Beweis misslingen sollte.

219.

Erfüllungs-  
eid.

Hält der Richter das Ergebniss der Beweisführung zwar für erheblich, jedoch nicht für hinreichend, um die Ueberzeugung von der Wahrheit der zu erweisenden Thatsachen vollständig zu begründen, so kann der Beweisführer auf Antrag oder von Amtswegen zum Erfüllungseide zugelassen werden.

220.

Ist auf Leistung eines Eides zu erkennen, so geschieht dieses mittelst bedingten Endurtheils. Dasselbe bestimmt die Person, von welcher der Eid zu leisten ist, die Fassung, in welcher derselbe geschworen werden soll und die Folgen, sowohl der Ableistung als Verweigerung des Eides so genau, als die Lage der Sache es gestattet.

Erachtet der Richter nach Lage des Rechtsstreits für angemessen, dass die Eidesleistung über einen Nebenpunkt vor Erlassung des Endurtheils erfolge, so wird dieselbe mittelst einer besonderen Verfügung angeordnet, für welche die in dem vorstehenden Absatze enthaltenen Vorschriften gleichfalls maassgebend sind.

Als Nebenpunkt ist auch die Frage über die Aechtheit von Urkunden anzusehen.

221.

Schätzungs-  
eid.

Die Partei wird zum Schätzungseide zugelassen, wenn durch Arglist oder grobes Verschulden der Gegenpartei ein Schaden zugefügt worden ist und dessen Werth nicht anders ermittelt werden kann (Prov.-R. Thl. III Art. 3456).

Das Erbieten zum Schätzungseide muss unter Angabe des Betrages, auf welchen die Partei ihr Interesse anschlägt, in der zur Beweisanretung bestimmten Tagfahrt erfolgen. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn der Beweis durch andere Beweismittel angetreten wird und der Beweisführer sich zum Schätzungseide für den Fall erbiehen will, dass der unternommene Beweis weder vollständig noch so weit erbracht

werden sollte, um die Partei zum Erfüllungseide zulassen zu können.

222.

Der Richter hat, wenn er den Eid für statthaft erachtet, die Summe festzusetzen, bis zu welcher der Beweisführer zur eidlichen Bestärkung seines Interesses zuzulassen ist, oder wenn der Eid ohne solche Beschränkung geleistet ist, nachher die etwa übermässige Schätzung herabzusetzen. Bei der Feststellung der Summe durch den Richter hat er die Parteien über die Berechnung des Interesses zu hören, auch nöthigenfalls Sachverständige zu befragen.

Der Schwurpflichtige hat den Schätzungseid dahin zu leisten, dass sich der Schaden nach seiner Ueberzeugung mindestens bis zu dem von ihm angegebenen Betrage belaufe. Der blosse Affectionswerth bleibt unberücksichtigt.

223.

Offen-  
barungseid.

Ist eine Partei verpflichtet, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile anzuzeigen oder herauszugeben oder über deren Bestand Auskunft zu ertheilen, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei den Offenbarungseid zu leisten.

Der Eid ist von dem Richter nach Verschiedenheit eines jeden Falles festzusetzen; er ist, sofern sich die Sache dazu eignet, zugleich darauf zu richten, dass der Schwurpflichtige, sobald sich ergeben sollte, dass bei der eidlichen Angabe etwas übersehen worden, hiervon getreulich Anzeige machen wolle.

224.

Die Verweigerung des Offenbarungseides hat zur Folge, dass der Schwurpflichtige in eine Gefängnisstrafe, die jedoch acht Tage nicht übersteigen darf, verurtheilt wird.

Bei fortgesetzter Verweigerung des Eides kann die Gegenpartei nach Beschaffenheit des Falles verlangen, zum Schätzungseide zugelassen zu werden.

## VIII. Abtheilung.

### Geständniss.

225.

Was eine Partei hinsichtlich eines zwischen ihr und der Gegenpartei bestehenden Rechtsverhältnisses oder der demselben zu Grunde liegenden Thatsachen vor dem zuständigen Richter behauptet oder einräumt, ist als gerichtliches Geständniss anzusehen.

Ein solches begründet zu Gunsten der Gegenpartei vollen Beweis des Behaupteten oder Eingeräumten, ohne dass dazu der Accept derselben erforderlich ist.

226.

Ein gerichtliches Geständniss kann nur alsdann zurückgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass dasselbe:

- 1) auf einem factischen Irrthum beruht oder
- 2) durch Zwang herbeigeführt ist.

227.

In wie weit das, was eine Partei über ein zwischen ihr und der Gegenpartei bestehendes Rechtsverhältniss oder die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen aussergerichtlich behauptet oder eingeräumt hat, als Beweis gelten kann, hängt von den jedesmaligen Umständen ab, welche der Richter nach freier Ueberzeugung zu würdigen hat.

Das Vorhandensein eines aussergerichtlichen Geständnisses ist, wenn es von der Gegenpartei geleugnet wird, durch die gewöhnlichen Beweismittel zu erweisen.

Wider ein aussergerichtliches Geständniss ist der Gegenbeweis zulässig, der auch darauf gerichtet werden kann, dass das Eingestandene nicht wahr sei.

Wider ein gerichtliches Geständniss ist der Gegenbeweis ausgeschlossen.

---

## Hauptstück VI.

### Arrestprocess.

228.

Der Arrest als Sicherungsmittel findet nur statt, wenn zu befürchten ist, dass ohne dessen Verfügung die wirksame Verfolgung eines Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde.

Bei sehr dringender Gefahr der Vereitelung kann der Arrest auch wegen solcher Ansprüche verfügt werden, deren Entstehung oder Geltendmachung von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig ist.

229.

Der Arrest kann nicht nur auf Rechte und bewegliche Sachen, welche Gegenstand der Vollstreckung sein können, sondern auch auf Legitimationspapiere gelegt werden, endlich auch darin bestehen, dass dem Schuldner die Abreise bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe untersagt wird.

230.

Das Arrestgesuch kann entweder bei dem für die Hauptsache zuständigen Richter oder, wenn eine Klage noch nicht erhoben worden, bei demjenigen Richter angebracht werden, in dessen Bezirk sich das mit Arrest zu belegende Vermögen befindet.

231.

Das Arrestgesuch muss enthalten:

- 1) die Bezeichnung und Bescheinigung des zu sichernden Anspruchs und des Grundes, aus welchem der Arrest beantragt wird;
- 2) die Bezeichnung der Art des Arrestes und des Gegenstandes, an welchem derselbe angelegt werden soll.

232.

Der Arrest kann, wenn mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, zu allen Zeiten, selbst an Sonn- und Feiertagen, beantragt und verfügt werden.

233.

Ist das Arrestgesuch begründet, so wird der Arrest, ohne dass ein vorausgehendes Gehör des Gegners nothwendig ist, auf Kosten und Gefahr des Arrestklägers durch schriftliche Verfügung angeordnet.

In dieser Verfügung ist der in Beschlag zu nehmende Gegenstand oder die Person, welcher die Abreise untersagt wird, (Art. 229) bestimmt zu bezeichnen.

Die erlassene Verfügung des Richters ist der Gegenpartei unverzüglich in Abschrift zu behändigen.

Wird das Arrestgesuch zurückgewiesen, so findet eine Behändigung der Verfügung nicht statt.

234.

Ist die in Art. 231 Zff. 1 erwähnte Bescheinigung nicht oder nicht ausreichend erfolgt, so kann der Richter, nach vorgängiger Leistung einer Sicherheit für Kosten und Schadenersatz von Seiten des Arrestklägers, den Arrest anordnen, sofern der zu sichernde Anspruch nicht als grundlos erscheint und es wahrscheinlich ist, dass die Verfolgung desselben im Falle der Zurückweisung des Arrestgesuchs vereitelt werde.

235.

Die Verfügung, in welcher die vorläufige Sicherheitsleistung angeordnet ist, braucht der Gegenpartei nicht eröffnet zu werden.

Erfolgt die Bestellung der Sicherheit, so ist in der Arrestverfügung zu erwähnen, dass und in welcher Weise Sicherheit geleistet worden ist.

236.

Wird der Arrest ohne vorheriges Gehör der Gegenpartei verfügt, so ist gegen die richterliche Verfügung kein Rechtsmittel, sondern nur Gegenvorstellung zulässig.

Zur Verhandlung über die Gegenvorstellung hat der Richter eine Tagfahrt nach den allgemeinen Regeln anzuberaumen.

Durch Erhebung der Gegenvorstellung wird die Vollziehung des verfügten Arrestes nicht gehemmt.

237.

Der Richter hat, nachdem die Parteien auf Grund der erhobenen Gegenvorstellung in der betreffenden Tagfahrt mündlich verhandelt haben, je nach dem Ergebniss der Verhandlung die Fortdauer, Aufhebung oder Abänderung des Arrestes zu verfügen; die Fortdauer des Arrestes kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

238.

Gegen die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Entscheidung ist selbstständige Berufung zulässig.

Durch Erhebung der Berufung oder des Einspruchs wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

239.

Erachtet der Richter die nachgesuchte Arrestverfügung ohne vorausgehendes Gehör des Gegners für unstatthaft, so hat derselbe eine Verhandlung über die Arrestanlegung nach den Regeln des ordentlichen Verfahrens einzuleiten.

Gegen die Entscheidung des Richters, wodurch die Arrestanlegung verfügt oder das Arrestgesuch zurückgewiesen wird, ist selbstständige Berufung zulässig.

Durch Erhebung der Berufung oder des Einspruchs wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

240.

Ist der Arrest vor Einleitung des Rechtsstreites über den gefährdeten Anspruch beantragt und der Antragsteller nach civilrechtlichen Grundsätzen bereits berechtigt, wegen des Anspruchs Klage zu erheben, so ist demselben auf Antrag des Arrestbeklagten eine angemessene Frist für die Erhebung der Klage zu bestimmen.

Hat der Arrestkläger die Klage nicht innerhalb der festgesetzten Frist erhoben, so ist auf Antrag des Arrestbeklagten die Aufhebung des Arrestes zu verfügen.

Wird die Aufhebung des Arrestes in einer Versäumnungsverfügung ausgesprochen, so findet Einspruch nicht statt.

241.

Die Arrestverfügung wird auf Antrag des Arrestklägers vollzogen. Die Wirksamkeit derselben erlischt jedoch, wenn der Antrag auf Vollzug binnen acht Tagen, von Erlassung der Verfügung gerechnet, nicht erfolgt.

242.

Ist der Arrest auf solche bewegliche in den Händen des Arrestbeklagten befindlichen Sachen gelegt worden, welche bei längerer Verwahrung dem Verderben ausgesetzt sind oder fortlaufende unverhältnissmässige Unterhaltungskosten nothwendig machen, so hat der Richter dieselben öffentlich zu versteigern und den Erlös aufzubewahren.

Andere Sachen des Arrestbeklagten sind, sofern es thunlich ist und der Zweck des Arrestes nicht dadurch vereitelt wird, bei demselben zu versiegeln oder in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder einem Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben.

243.

Ist der Arrest auf ausstehende Forderungen des Arrestbeklagten gelegt worden, so hat der Richter an die betreffenden Schuldner den Befehl zu erlassen, den Gegenstand der Forderungen, sofern er die Zurechtbeständigkeit der letzteren anerkennt, bis auf weitere gerichtliche Verfügung, bei Vermeidung nochmaliger Leistung desselben zur Verfallzeit, bei Gericht beizubringen.

244.

Befinden sich die mit Arrest zu belegenden Sachen des Arrestbeklagten in den Händen dritter Personen, so ist denselben jede Verfügung über die Sachen bis auf weitere gerichtliche Anordnung, bei Vermeidung eigenen Haftens, zu untersagen.

Sind die betreffenden Sachen im Besitz des Arrestklägers selbst, so kann dieser ermächtigt werden, dieselben bis auf weitere gerichtliche Verfügung zurückzubehalten.

245.

Die Vollziehung des Arrestes an Legitimationspapieren erfolgt durch Abnahme oder Zurückbehaltung derselben.

246.

Die Kosten der Vollziehung des Arrestes, insbesondere die mit der Aufbewahrung oder Unterhaltung der in Beschlag genommenen Sachen verbundenen Auslagen, hat der Arrestkläger vorzuschüssen.

Wird die nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Vorschusssumme von dem Arrestkläger binnen der ihm durch den Richter festgesetzten Frist nicht gezahlt, so kann der Arrest aufgehoben werden.

247.

Der Arrest kann auch in einer Sequestration beweglichen Eigenthums bestehen (Prov.-R. Thl. III Art. 3815).

Haben sich die Parteien über die Person dessen, der die Sache in Verwahrung erhalten soll (des Sequéstor) und über die Art und Weise der durch denselben zu führenden Verwaltung nicht geeinigt, so erfolgt die Bestimmung hierüber und die Ernennung des Sequéstor durch den Richter.

Die Kosten der Sequestration sind von dem Arrestkläger vorzuschüssen.

248.

Insoweit der Grund, welcher zur Verfügung des Arrestes Veranlassung gegeben hatte, wegfällt oder von dem Arrestbeklagten Sicherheit geleistet wird, ist die Aufhebung des Arrestes auf Antrag zu verfügen.

249.

Ist über den Anspruch, welcher durch Arrest sicher gestellt wurde, bereits ein Rechtsstreit eingeleitet, so muss die Aufhebung des Arrestes bei dem Processgericht selbst beantragt werden.

War gegen ein ergangenes Urtheil ein Rechtsmittel eingelegt, so ist die den Arrest aufhebende Verfügung von demjenigen Gerichte zu erlassen, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat.

## Hauptstück VII.

### Von dem Urtheile.

250.

Ist die Hauptsache oder ein Nebenpunkt zur Entscheidung reif, so hat der Richter zur Fällung des Urtheils zu schreiten.

251.

Der Friedensrichter hat weder das Recht, über Gegenstände zu erkennen, wegen welcher kein Anspruch erhoben worden, noch mehr zuzuerkennen, als was von den Parteien gebeten worden ist.

252.

Der Friedensrichter berücksichtigt nicht die Frage über die Verjährung, wenn die Parteien sich auf dieselbe nicht bezogen haben.

253.

Bei der Fällung des Urtheils verurtheilt der Friedensrichter den unterliegenden Theil zur Erstattung der Processkosten an den Gegner, falls dieser darum bittet.

254.

Sind mehrere Ansprüche erhoben und nur theilweise zur Entscheidung reif, oder kann über einen und denselben Anspruch nur theilweise entschieden werden, so bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, entweder den spruchreifen Punkt sofort zu entscheiden oder die Entscheidung so lange auszusetzen, bis über sämtliche Punkte entschieden werden kann (Prov.-R. Thl. III Art. 3515).

255.

Der Richter kann in einem Urtheile, welches die Verpflichtung zum Schadenersatze ausspricht, auch von Amtswegen bestimmen, dass die Festsetzung des Schadenbetrages in einem besonderen Verfahren erfolge.

Wenn die Höhe eines zu ersetzenden Schadens voraussichtlich nicht oder nur mit grosser Schwierigkeit zu erweisen ist, so kann der Richter dieselbe nach dem Ergebnisse der

Verhandlungen und geeigneten Falls nach Anhörung von Sachverständigen, unter Würdigung aller Umstände, der Billigkeit gemäss, festsetzen. Dieses Verfahren kann auf Antrag oder von Amtswegen und auch dann eintreten, wenn eine Beweisaufnahme über die Höhe des Schadens stattgefunden hat.

Ist der Beschädigte zum Schätzungseide berechtigt (Artikel 221), so darf das im vorhergehenden Absatze bezeichnete Verfahren nur mit dessen Zustimmung stattfinden.

256.

Der Friedensrichter entscheidet allendlich Klagesachen im Betrage von nicht mehr als dreissig Rubeln.

257.

In Sachen, welche der Friedensrichter allendlich entscheidet, bestimmt er in dem Urtheile den Termin, bis zu welcher es der unterliegenden Partei anheimgestellt wird, dasselbe freiwillig zu erfüllen.

258.

Wenn die unterliegende Partei gar keine baaren Mittel zur Erlegung der durch das Urtheil ihr auferlegten Geldzahlung besitzt, so hat der Friedensrichter Terminzahlungen zu vermitteln. Ueber die bezügliche Vereinbarung hat er den Parteien, auf ihr Gesuch, eine Bescheinigung auszustellen.

259.

Wenn ein Schuldner in der Beobachtung der ihm auf Grund des vorhergehenden Artikels gewährten Zahlungstermine sich lässig zeigt, so ordnet der Friedensrichter, auf Bitte des Klägers, die sofortige Beitreibung der ganzen von ihm zu erlegenden Summe an.

260.

In Fällen, für welche diese Processordnung eine einstweilige Vollstreckung des noch anfechtbaren oder angefochtenen Urtheils gegen Sicherheitsleistung oder ohne eine solche für statthaft erklärt, ist die Vollstreckbarkeit auf Antrag auszusprechen (Art. 282).

In anderen Fällen, besonders wenn Gefahr auf dem Verzuge hafter, kann das noch anfechtbare oder angefochtene Urtheil auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für vollstreckbar erklärt werden, sofern nicht daraus ein unersetzlicher oder schwer zu ersetzender Schaden zu entstehen droht.

Ist in einem Streite über den Gesindevertrag dem Miether durch Urtheil zur Pflicht gemacht worden, den bei ihm Dienenden und Arbeitenden zu entlassen, oder ist diesem letzteren anheimgestellt, seinen Dienstherrn zu verlassen, so kann die vorläufige Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung stattfinden.

261.

Das gefällte Urtheil schreibt der Friedensrichter in der Kürze nieder und eröffnet es den streitenden Theilen vor allen Anwesenden.

262.

Das in allendlicher Form ausgearbeitete Urtheil des Friedensrichters muss enthalten:

- 1) Jahr, Monat und Tag, an welchem das Urtheil gefällt worden;
- 2) Stand-, Vor- und Familien- oder Beinamen der Parteien;
- 3) eine kurze Darstellung der Sachumstände, mit Anführung der Forderungen der Parteien;
- 4) den wesentlichen Inhalt der Entscheidung und der Erwägungen, welche derselben zu Grunde gelegt worden;
- 5) die Angabe der der obsiegenden Partei zuerkannten Gerichtskosten;
- 6) die Angabe, ob das Urtheil unverzüglich zu vollstrecken ist;
- 7) die Unterschrift des Friedensrichters.

263.

Der Friedensrichter trägt seine Urtheile entweder in ein besonderes Protocoll für jede Sache oder in ein allgemeines Urtheilbuch ein.

264.

Die Verkündigung des Urtheils erfolgt in der Regel unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung. Ein gleiches Verfahren ist bei Verkündigung von Versäumungsverfügungen zu beobachten, sofern diese Processordnung nicht Abweichendes vorschreibt (Art. 266). Der Richter kann die Verkündigung des Urtheils auf die Entscheidungsworte beschränken, hat aber in solchem Falle die vollständige Abfassung des Urtheils spätestens binnen 3 Tagen nach der Verkündigung auszufertigen und zur Einsicht für die Parteien bereit zu halten.

Nach Verkündigung des Urtheils sind die Parteien, falls die Sache der Berufung unterliegt, von dem Rechtsmittel der Berufung und der Berufungsfrist und den mit der Versäumung derselben verbundenen Nachtheilen in Kenntniss zu setzen.

265.

Ist in dem Urtheil über einen der Entscheidung bedürftigen Streitpunkt nicht erkannt, so kann jede Partei die Ergänzung desselben beantragen.

Enthält das Urtheil Dunkelheiten, Zweideutigkeiten oder Widersprüche, so kann die Erläuterung desselben beantragt werden. Dieser Antrag muss binnen einer Frist von drei Tagen nach Ausfertigung des Urtheils gestellt werden. Der Richter hat über den Antrag sofort zu entscheiden.

266.

Bleiben die Parteien oder eine von ihnen in der zur Verkündung des Urtheils anberaumten Tagfahrt aus, so ordnet der Richter nichtsdestoweniger die Verkündung des Urtheils an und eröffnet dasselbe unmittelbar darauf. Auch in diesem Falle beginnt der Lauf der Berufungsfrist mit dem Augenblick der Verkündung.

267.

Gegen die die Verkündung anordnende Verfügung ist der Einspruch statthaft. Wird derselbe als begründet befunden, so ist die Verkündung für die Partei, die den Einspruch erhoben hat, zu wiederholen.

268.

Sobald das Urtheil in vollständiger Abfassung vorliegt, dürfen den Parteien Abschriften und Auszüge aus demselben ertheilt werden.

---

## Hauptstück VIII.

### Von den Versäumungserkenntnissen und von dem Einspruche.

#### 1. Abtheilung.

##### Versäumungsurtheil.

269.

Erscheint der Kläger in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so hat der Richter auf Antrag des Beklagten die Klage zurückzuweisen und den Kläger in die Processkosten zu verurtheilen.

Der Beklagte ist in diesem Falle berechtigt, die Verhandlung über einen von dem Kläger gegen das Versäumungsurtheil erhobenen Einspruch oder eine von dem Kläger wegen desselben Gegenstandes erhobene neue Klage so lange abzulehnen, bis ihm die verursachten Kosten erstattet sind.

270.

Erscheint der Beklagte in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so hat der Richter auf Antrag des Klägers die zur Begründung der Klage vorgebrachten Thatsachen als zugestanden anzunehmen, soweit sie mit dem Inhalte des Klageantrages übereinstimmen.

Ist das Gesuch des Klageantrages durch die als zugestanden anzusehenden Thatsachen rechtlich begründet, so ist in Gemässheit desselben zu erkennen. Insoweit dieses nicht der Fall ist, wird die Klage durch Endurtheil abgewiesen.

271.

Die Vorschriften der vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung, wenn eine processhindernde Einrede oder ein sonstiger Nebenpunkt in abgesonderter Verhandlung Erledigung gefunden und eine der Parteien in der hierauf zur Verhandlung der Hauptsache anberaumten Sitzung nicht erscheint.

272.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in der Sitzung zwar erscheint, aber nicht zur Hauptsache verhandelt.

273.

Ist die Vorladung zu der behufs mündlicher Verhandlung anberaumten Tagfahrt nicht ordnungsmässig, insbesondere nicht rechtzeitig erfolgt, so ist ein Versäumungsurtheil wider die geladene Partei nicht zu erlassen. Die Verhandlung ist in diesem Fall auf Antrag der Gegenpartei zu vertagen.

274.

In wiefern nothwendige Abwesenheit gegen Versäumnisse schützt, ist nach Prov.-R. Thl. III Art. 3088—3092 zu beurtheilen.

Die Vorschriften der Art. 269—273 finden auch auf den Widerkläger und Widerbeklagten Anwendung.

## 2. Abtheilung.

### Einspruch.

275.

Versäumungsverfügungen, durch welche die Hauptsache oder ein Nebenpunkt endlich entschieden wird, ferner Versäumungsverfügungen, in welchen die in den Artikeln 186, 190, 197, 200, 209, 215 und 267 bezeichneten Rechtsnachtheile ausgesprochen sind, können von der säumigen Partei mittelst Einspruchs bei demjenigen Richter, welcher die Versäumungsverfügung erlassen hat, angefochten werden.

276.

Versäumungsverfügungen, gegen welche Einspruch statthaft ist, sind nur auf Antrag zu erlassen. Der Richter hat die Versäumungsverfügung der vorgeladenen Partei oder deren Bevollmächtigten zu verkündigen oder behändigen zu lassen (Art. 33).

277.

Die Frist zur Erhebung des Einspruchs ist auf dem flachen Lande eine vierzehntägige, in den Städten eine achttägige und beginnt mit der Behändigung oder Verkündigung der Versäumungsverfügung.

278.

Der Einspruch wird durch Anmeldung zum Protocoll oder durch Einreichung eines denselben enthaltenden Schriftsatzes erhoben. Das betreffende Anbringen muss enthalten:

- 1) eine Erklärung, aus welcher hervorgeht, dass die Partei Einspruch erheben will, mit der Bitte, das Versäumungs-erkenntniss aufzuheben;
- 2) die Anträge der letztern in der Hauptsache.

279.

Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs hemmt, sofern diese Processordnung nicht Abweichendes vorschreibt (Art. 238, 350, 352 und 364), die Vollstreckung der Versäumungsverfügung.

280.

Durch Einspruch wird der Rechtsstreit hinsichtlich des betreffenden Streitpunktes in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor dem Eintritt der Versäumung befand.

281.

Gegen eine wiederholte Versäumungsverfügung ist ein Einspruch nicht zulässig, doch ist der säumigen Partei unbenommen auf Grundlage des Art. 329 um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen.

---

## Hauptstück IX.

### Von der Vollstreckung der friedensrichterlichen Urtheile.

282.

Urtheile aller Art, welche die Rechtskraft beschriften haben (Art. 288, 296) oder rücksichtlich welcher nach dieser Processordnung vorläufige Vollstreckung statthaft ist (Art. 238, 364), sind von dem Richter, welcher das Urtheil erlassen hat, auf Antrag der obsiegenden Partei mit der Bescheinigung zu versehen, dass sie vollstreckt werden können (Vollstreckungsclausel), und sodann dieser Partei auszuhändigen. In der Vollstreckungsclausel hat der Richter die Behörde zu bezeichnen, welcher die Vollstreckung obliegt.

283.

Die friedensrichterlichen Urtheile werden vollstreckt: entweder durch die örtlichen Polizeibeamten oder durch die Gemeindeoberigkeiten. Alle diese Personen sind in der Vollstreckung dieses Urtheils dem Friedensrichter untergeordnet.

284.

Die Vollstreckung muss immer bei derjenigen Vollstreckungsbehörde nachgesucht werden, in deren Bezirk der Zahlung- oder Leistungspflichtige seinen Wohnsitz hat.

285.

Alle Streitigkeiten, welche bei der Vollstreckung entstehen, desgleichen Beschwerden über Säumigkeit der Vollstreckung, gehören vor denjenigen Friedensrichter, in dessen Districte die Vollstreckung stattfindet.

286.

Etwaige Zweifel über den Sinn des Urtheils bei der Vollstreckung desselben werden von demjenigen Friedensrichter entschieden, welcher das Erkenntniss gefällt hat.

## Hauptstück X.

### Von der Beschwerdeführung über Urtheile der Friedensrichter.

#### I. Abtheilung.

##### Berufung.

287.

Statthaftig-  
keit.

Jede von einem Friedensrichter erlassene richterliche Verfügung kann, wenn der Werth des Streitgegenstandes die Berufungssumme erreicht, mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden, sofern diese Processordnung nicht etwas Anderes bestimmt.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes findet die Berufung bei Ansprüchen statt, deren Werth in Geld nicht angeschlagen werden kann.

288.

Durch selbstständige Berufung können nur angefochten werden:

- 1) Urtheile, mittelst welcher eine bedingte (Art. 220) oder unbedingte Endentscheidung über die Hauptsache erfolgt ist;
- 2) Urtheile, durch welche über processhindernde Einreden in abgesonderter Verhandlung erkannt worden ist (Art. 120);
- 3) sonstige Urtheile über Nebenpunkte, gegen welche diese Processordnung selbstständige Berufung ausnahmsweise zulässt.

Im Falle theilweiser Entscheidung eines Rechtsstreites (Artikel 254) findet eine selbstständige Berufung erst nach Erlassung desjenigen Endurtheils statt, durch welches über den zuletzt zur Entscheidung kommenden Theil erkannt wird, sofern nicht das weitere Verfahren auf Antrag oder von Amtswegen bis zur rechtskräftigen Erledigung des früher entschiedenen Theiles ausgesetzt worden ist.

289.

Beschwerden gegen richterliche Verfügungen, welche selbstständiger Berufung nicht unterliegen, können nur in Verbindung

mit der Berufung gegen ein Urtheil geltend gemacht werden, welches zu den im vorhergehenden Artikel bezeichneten gehört.

Eine besondere Erklärung der Partei, wodurch sie sich die spätere Geltendmachung der bezüglichen Beschwerden vorbehält, ist nicht erforderlich. Die Befolgung der beschwerenden Verfügung gilt an sich nicht als Verzicht auf die Beschwerde.

290.

Berufungs-  
frist.

Die Berufung ist von Entscheidungen der Friedensrichter binnen 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Verkündigung des Urtheils, zu erheben.

Wird bei theilweiser Entscheidung eines Rechtsstreites (Art. 254) derjenige Theil, über welchen später entschieden werden sollte, nicht durch Endurtheil, sondern auf andere Weise, etwa durch Vergleich, Fallenlassen der Klage u. dgl. erledigt, so beginnt die Berufungsfrist mit dem Tage, an welchem die Parteien dem Richter über die geschehene Erledigung Anzeige machen.

Das Rechtsmittel der Berufung ist als verfallen zu betrachten, wenn der Berufungsantrag in der vorgeschriebenen Berufungsfrist nicht eingereicht oder zu Protocoll erklärt ist.

291.

Erhebung  
der Be-  
rufung.

Die Berufung wird dadurch erhoben, dass die Partei, die sich beschwert erachtet (Berufungskläger) einen die Berufung enthaltenden Schriftsatz (Berufungsantrag) nebst Abschrift bei dem Richter einreicht, welcher das Urtheil erlassen hat, oder dass dieselbe die Berufung mündlich bei dem Richter zu Protocoll verschreiben lässt.

Der Berufungsantrag muss enthalten:

- 1) die Anzeige, ob über das ganze Urtheil oder nur über einzelne Theile desselben und über welche namentlich Beschwerde geführt wird;
- 2) die Angabe der die einzelnen Beschwerden begründenden thatsächlichen Verhältnisse;
- 3) die Angabe der neuen Beweismittel, durch welche die bereits früher vorgebrachten und die erst in der Berufungsinstanz geltend gemachten Thatsachen dargethan werden sollen;
- 4) die Auseinandersetzung, worin der Antrag des Beschwerdeführers besteht;
- 5) die Angabe des Wohnorts des Appellanten.

292.

Hemmung  
d. Rechts-  
kraft.

Die rechtzeitige Erhebung der Berufung verhindert das Eintreten der Rechtskraft und die Vollstreckung derjenigen Bestimmungen des Urtheils, gegen welche die Berufung gerichtet ist, insoweit diese Processordnung nicht eine vorläufige Vollstreckung gestattet.

293.

An-  
schliessung.

Insoweit die Rechtskraft des Urtheils gehemmt ist, hat der Berufungsbeklagte das Recht, durch Anschliessung an die von

der Gegenpartei erhobene Berufung seine eigenen Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil geltend zu machen. Auf den Zusammenhang derselben mit den Beschwerden der Gegenpartei kommt es dabei nicht an.

Die Anschliessung kann erfolgen, auch wenn die Berufungsfrist bereits verstrichen ist oder der Berufungsbeklagte sich dem Urtheile vor erhobener Berufung freiwillig unterworfen hatte.

294.

Durch die Zurücknahme der Berufung wird die bereits erfolgte Anschliessung nicht beseitigt, wenn die im Wege der letzteren vorgebrachten Beschwerden mittelst selbstständiger Berufung hätten geltend gemacht werden können.

295.

Wird die Berufung als nicht rechtzeitig erhoben verworfen, so verliert auch die Anschliessung ihre Wirkung.

Diese Folge tritt auch dann ein, wenn die Berufung für unstatthaft erklärt wird.

296.

Verfahren  
des Richters  
gegen  
dessen Ur-  
theil die Be-  
rufung er-  
hoben ist.

Der Friedensrichter hat den eingereichten oder mündlich zu Protocoll gegebenen Berufungsantrag nebst den Acten und einer Bescheinigung über die rechtzeitige Erhebung der Berufung dem zuständigen Berufungsgerichte längstens in 3 Tagen zu übersenden, gleichzeitig auch die Abschrift des Berufungsantrages der Gegenpartei (dem Berufungsbeklagten) behändigen zu lassen und dem Berufungskläger eine Bescheinigung über die erhobene Berufung auszureichen.

## 2. Abtheilung.

### Einfache Beschwerde.

297.

Die einfache Beschwerde wider das Verfahren des Friedensrichters findet nur statt:

- 1) wegen Nichtannahme eines Klagegesuchs, eines Einspruchs oder einer Berufung, gegen Arrestverfügungen, sowie wegen Verfügungen vorläufiger Vollstreckung eines Erkenntnisses;
- 2) wegen Verzögerung der Rechtspflege;
- 3) gegen die Zurückweisung des Gesuchs um Ablehnung eines Richters;
- 4) gegen die Verfügung, durch welche die beantragte Einleitung eines gerichtlichen Haupt- oder Nebenverfahrens ohne Gehör der Gegenpartei zurückgewiesen oder von Befolgung einer richterlichen Auflage abhängig gemacht wird;
- 5) gegen die Verfügung, durch welche der Antrag einer Partei auf Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniss in Folge von Einwendungen der Gegenpartei zurückgewiesen wird;

- 6) gegen die Verfügung, durch welche die Verhandlung eines Rechtsstreites bis nach rechtskräftiger Entscheidung eines anderen Rechtsstreites oder bis nach Erledigung eines Strafverfahrens oder bis auf Weiteres ausgesetzt wird;
- 7) gegen die Verfügung, durch welche der auf Erlassung eines Versäumungsurtheils gerichtete Antrag wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse der Vorladung zurückgewiesen wird;
- 8) gegen die Ertheilung oder Verweigerung einer Vollstreckungsklausel (Art. 282);
- 9) gegen Entscheidungen über Nebenstreitigkeiten, welche zwischen einer Partei einerseits und einem Nebenintervenienten, Zeugen, Sachverständigen oder dritten Besitzer von Urkunden andererseits entstanden sind;
- 10) gegen die Zurückweisung des Gesuchs um Gewährung der Einsicht von Acten oder um Mittheilung einer Abschrift aus denselben.

#### 298.

Verfügungen, gegen welche Beschwerde zulässig ist, können mit der Berufung nicht angefochten werden. Wird jedoch der Rechtsstreit durch Erhebung der Berufung bei dem Beschwerdegericht anhängig, so kann die Beschwerde im Berufungsverfahren geltend gemacht werden, sofern die Entscheidung der Hauptsache hierdurch keine Verzögerung erleidet.

Die Erhebung der Beschwerde ist in den Fällen des Artikels 297 Zff. 1, 3 und 9 an eine sieben tägige, in den übrigen Fällen dieses Artikels aber an keine Frist gebunden.

#### 299.

Die Beschwerde wird bei dem Richter, gegen dessen Verfügung sie gerichtet ist, durch Ueberreichung einer Beschwerdeschrift oder durch die Anbringung eines mündlichen Antrages erhoben.

In den im Artike 297 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Fällen ist die Beschwerde unmittelbar bei dem Obergerichte zu erheben.

Das Obergericht kann vor der Entscheidung eine Erklärung des Richters, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, einfordern, auch eine bedingte oder unbedingte vorläufige Verfügung erlassen.

Erachtet der Richter die Beschwerde für begründet, so kann er in den Fällen des Art. 297 Zff. 3, 4, 8 und 10 seine Verfügung ändern und selbst Abhilfe gewähren.

In den übrigen Fällen desselben Artikels dagegen, so wie dann, wenn der Richter die Beschwerde für unbegründet erachtet, hat er dieselbe vor Ablauf einer Woche mit einer Erklärung über deren Inhalt dem zuständigen Obergerichte vorzulegen.

Das Obergericht entscheidet ohne die Parteien vorzuladen

300.

In den Fällen des Art. 297 Zff. 3, 8 und 9 kann das zuständige Obergericht in Folge rechtzeitig erhobener Beschwerde die einstweilige Einstellung des Verfahrens anordnen.

Auch ist von dem Friedensrichter in den Fällen 3 und 9 des Art. 297 die Verkündigung des Endurtheils bis zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde auszusetzen.

## Hauptstück XI.

### Von dem Verfahren in der Berufungsinstanz.

301.

Auf das Berufungsverfahren finden die über das Verfahren vor den Friedensrichtern geltenden Vorschriften Anwendung, sofern nicht dieselben ihrer Natur nach sich ausschliesslich auf das Verfahren vor den erwähnten Richtern beziehen oder die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung enthalten.

302.

Nach Empfang des Berufungsantrags hat das Berufungsgericht die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und sie den Parteien zu eröffnen.

Die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen der Behändigung des Vorladungszettels und der Tagfahrt ein Zeitraum von höchstens vier Wochen liegt. Der Berufungsbeklagte ist befugt, seine Entgegnung auf den Berufungsantrag bis zu der für die mündliche Verhandlung anberaumten Tagfahrt dem Berufungsgericht einzureichen.

In diese Schrift kann er auch seine Anschliessungsanträge und deren Begründung aufnehmen.

303.

In der mündlichen Verhandlung dürfen nur solche Beschwerden geltend gemacht werden, welche in dem Berufungsantrage (Art. 296) näher angeführt sind, desgleichen solche, die von dem Berufungsbeklagten entweder in seiner schriftlichen Entgegnung aufgestellt oder mündlich in der Tagfahrt vorgebracht, oder von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

Das Gericht hat in der anberaumten Tagfahrt auf Antrag auszusprechen, inwieweit das Urtheil durch Beschwerden nicht angefochten, daher der Abänderung in der Berufungsinstanz entzogen und zur Vollstreckung geeignet sei.

304.

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit von neuem mündlich verhandelt, soweit die geltend gemachten Beschwerden dazu Veranlassung geben.

Die Parteien können hierbei, sofern diese Processordnung nicht etwas Anderes bestimmt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

305.

Eine Änderung der Klage in der Berufungsinstanz ist, selbst mit Genehmigung der Gegenpartei, nicht zulässig.

Der Kläger kann jedoch Nebenforderungen, welche er bei dem Friedensrichter nicht eingeklagt hat, insoweit geltend machen, als sie nach der mündlichen Verhandlung über die Klage entstanden oder fällig geworden sind.

306.

Neue processhindernde Einreden können in der Berufungsinstanz nur geltend gemacht werden, wenn sie von Amtswegen zu berücksichtigen sind (Art. 120) oder wenn die Partei ohne ihr Verschulden ausser Stande war, sie in erster Instanz geltend zu machen, dieses auch erforderlichen Falls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

307.

Die Verhandlung zur Hauptsache kann auf Grund einer processhindernden Einrede nicht abgelehnt werden; das Gericht ist jedoch befugt, die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auf Antrag oder von Amtswegen zu beschliessen.

308.

Das Berufungsgericht kann wiederholte Vernehmung bereits vernommener Zeugen und die nochmalige Begutachtung durch die früher vernommenen oder durch neue Sachverständige auf Antrag oder von Amtswegen anordnen.

309.

Die in Art. 210 bezeichneten Folgen der Leistung, Erlassung oder Verweigerung eines von dem Friedensrichter auferlegten Eides wirken auch für die Berufungsinstanz, soweit nicht die richterliche Verfügung, durch welche der Eid auferlegt wurde, Gegenstand einer begründeten Beschwerde ist.

In gleicher Weise behalten die bei dem Friedensrichter eingetretenen Folgen der Erklärung über die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides auch für die Berufungsinstanz ihre Wirksamkeit.

310.

Macht eine Partei im Berufungsverfahren neue Thatsachen oder Beweismittel geltend, welche sie schon vor dem Friedensrichter beizubringen im Stande gewesen wäre, so sind ihr die Kosten der Berufungsinstanz selbst dann ganz oder theilweise zur Last zu legen, wenn sie auf Grund des neuen Vorbringens ein für sie günstiges Urtheil erlangt.

Ob die Partei im Stande gewesen wäre, das neue Vorbringen vor dem erwähnten Richter geltend zu machen, hat das Gericht ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach Würdigung der von den Parteien deshalb vorgebrachten Gründe zu beurtheilen.

311.

Erscheint ein neues Beweisverfahren nach Lage der Sache nothwendig, so hat das Berufungsgericht dasselbe anzuordnen und nach den für das ordentliche Verfahren der Friedensrichter geltenden Vorschriften zur Erledigung zu bringen.

312.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts hat sich auf alle zu seiner Beurtheilung erwachsenen Streitpunkte zu erstrecken.

Im Falle der Berufung gegen ein Urtheil, durch welches nach abgesonderter Verhandlung einer processhindernden Einrede über diese entschieden worden ist, hat das Berufungsgericht alle processhindernden Einreden zu erledigen, rücksichtlich welcher der Friedensrichter abgesonderte Verhandlungen angeordnet hat.

Eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile des Berufungsklägers kann, sofern es sich nicht um Punkte handelt, welche der Richter von Amtswegen zu prüfen hat, nur dann erfolgen, wenn der Berufungsbeklagte im Wege der eigenen Berufung oder der Anschliessung einen hierauf gerichteten Antrag gestellt hat.

Insoweit in einem Urtheile die Eidesleistung über unerhebliche oder bereits erwiesene Thatsachen oder über Behauptungen verfügt worden ist, über welche eine Eidesleistung gesetzlich nicht stattfinden darf, kann diese Verfügung von Amtswegen beseitigt werden.

313.

Werden in der Berufungsinstanz die in Art. 321 bezeichneten Nichtigkeitsgründe geltend gemacht, so fordert das Berufungsgericht von dem betreffenden Richter eine Erklärung ein.

314.

Erscheint der Berufungskläger in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so wird das in dem Berufungsantrage gestellte Gesuch verworfen. Zugleich ist in Gemässheit des von dem Berufungsbeklagten mittelst Anschliessung geltend gemachten und dem Berufungskläger behändigten Gesuchs, sofern dasselbe rechtlich begründet ist, zu erkennen.

315.

Erscheint der Berufungsbeklagte in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so hat das Gericht die von dem Berufungskläger neu vorgebrachten Thatsachen, soweit sie mit dem Inhalte des dem Berufungsbeklagten mitgetheilten Schriftsatzes übereinstimmen, als von der Gegenpartei zugestanden anzunehmen. Zugleich ist in Gemässheit des in dem behändigten Berufungsantrage enthaltenen Gesuchs, sofern dasselbe begründet erscheint, zu erkennen, das mittelst Anschliessung geltend gemachte Gesuch aber zurückzuweisen.

316.

Nach Beendigung der Sache in der Berufungsinstanz sendet dieselbe die Sache mit einer Abschrift ihres Urtheils dem Unterrichter zurück.

---

## Hauptstück XII.

### Von der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

#### 1. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

317.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde und dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand können nur allendliche Urtheile der Friedensrichter und der Berufungsinstanzen angefochten werden.

318.

Beide Rechtsmittel sind ausgeschlossen, wenn die beschwerte Partei, nachdem sie von dem Beschwerdegrunde Kenntniss erlangt, sich dem Urtheil ausdrücklich oder durch Handlungen unterworfen hat, aus welchen die Unterwerfung unzweideutig hervorgeht.

319.

Beide Rechtsmittel werden schriftlich erhoben; das betreffende Schriftstück ist bei dem Richter einzureichen, welcher das beschwerende Urtheil erlassen hat.

320.

Durch die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde resp. des Gesuchs um Wiedereinsetzung wird die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nur in dem Falle gehemmt, wenn die Leistung eines Eides verhindert werden soll.

Das Obergericht kann jedoch, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens vorhanden ist, auf Antrag verfügen, dass die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung aufgehoben oder einstweilen eingestellt werde, oder dass die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden solle.

Gegen diese Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

#### 2. Abtheilung.

Nichtigkeitsbeschwerde.

321.

Allendliche Urtheile können mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden:

- a) wegen processualischer Mängel auf Seiten des Richters oder des Gerichts:
- 1) wenn das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, nicht vorschriftsmässig besetzt war;
  - 2) wenn in dem Rechtsstreite ein Richter gehandelt hat, welcher behindert oder von einem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuche amtlich in Kenntniss gesetzt war, sofern diesem Gesuche stattgegeben wird;
  - 3) wenn der Richter, welcher das Urtheil erlassen hat, unzuständig war oder, obgleich er zuständig war, sich für unzuständig erklärt hat;
  - 4) wenn ein Gerichtsmitglied oder ein Gericht, welchem die Vornahme einer Processhandlung übertragen ist, die Grenzen des Auftrages oder des Ersuchens überschritten hat:
- b) wegen Mängel in der Person der Parteien:
- 5) wenn einer Partei die Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, gefehlt oder
  - 6) wenn Jemand, ohne gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei zu sein, als solcher für sie gehandelt hat;
- c) wegen Mängel des Verfahrens:
- 7) wenn einer Partei das gesetzlich vorgeschriebene Gehör entzogen worden ist;
  - 8) wenn die Ladung, auf deren Grund das Urtheil ergangen ist, nicht ordnungsmässig erfolgt war;
- d) wegen des Inhalts des Urtheils:
- 9) wenn unzulässigerweise entweder über den Antrag einer Partei hinaus erkannt oder der Kläger in der Sache selbst verurtheilt oder in der Rechtsmittelinstanz die angefochtene Verfügung zum Nachtheil derjenigen Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, abgeändert ist;
  - 10) wenn das Urtheil gegen ein in demselben Rechtsstreit früher ergangenes rechtskräftiges Erkenntniss verstösst;
  - 11) wenn die im Urtheil enthaltene Entscheidung Widersprüche enthält.

### 322.

Wird gegen ein Urtheil die Berufung verfolgt, so sind die bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung bereits bekannten Nichtigkeitsgründe sowohl von dem Berufungskläger, als von der Gegenpartei im Berufungsverfahren bei Verlust derselben geltend zu machen.

### 323.

Die Frist für Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt einen Monat (30 Tage) und beginnt mit dem Tage der Verkündigung des Urtheils.

324.

Die Beschwerdeschrift, durch welche die Nichtigkeit erhoben wird, muss insbesondere enthalten;

- 1) die Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe;
- 2) das bestimmte Gesuch, inwieweit das angefochtene Urtheil wegen Nichtigkeit aufzuheben sei.

Der Beschwerdeschrift ist eine beglaubigte Copie des angefochtenen Urtheils beizufügen.

Die thatsächliche Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde kann nur durch Bezugnahme auf die verhandelten Acten oder durch Urkunden erbracht werden. Die letzteren sind bei Erhebung der Beschwerde im Original einzureichen.

325.

Der Richter hat die Beschwerde vor Ablauf von 7 Tagen mit einer Erklärung über deren Inhalt dem zuständigen Obergericht nebst den Acten zu übersenden.

326.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird die angefochtene Entscheidung und das derselben vorausgegangene Verfahren insoweit aufgehoben, als der Nichtigkeitsgrund darauf einwirkt. Die Sache, in welcher das Urtheil cassirt worden, wird entweder an den Richter, welcher das Urtheil gefällt, oder wenn die Umstände es erfordern, an einen anderen, mit derselben Competenz ausgestatteten Richter zur weiteren Verhandlung verwiesen.

327.

Der Richter, an welchen die Sache verwiesen ist, ladet die Parteien vor und verfährt nach Anleitung der allgemeinen Bestimmungen.

328.

Der Richter hat bei der neuen Beurtheilung einer ihm übergebenen Sache nicht das Recht, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des früheren Urtheils zu beurtheilen, sondern ein neues Urtheil zu fällen, als wenn das frühere gar nicht vorhanden wäre.

### 3. Abtheilung.

Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

329.

In Bezug auf ein durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenes Verfahren kann die Partei, die unterlegen ist, in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden:

- 1) wenn eine Partei in dem im Artikel 000 angegebenen Falle nachweist, dass sie oder ihr Bevollmächtigter durch unabwendbare von ihrem resp. seinem Willen unabhängige Ereignisse, Umstände oder Verhältnisse verhindert worden sei, die verabsäumten Processhandlungen vorzunehmen;

- 2) wenn das Urtheil auf einen falsch geschworenen Eid gegründet ist;
- 3) wenn das Urtheil auf eine falsche oder gefälschte Urkunde oder auf ein absichtlich falsch abgegebenes Zeugnis oder Gutachten gegründet ist;
- 4) wenn das Urtheil durch eine betrügerische Handlung anderer Art, entweder von Seiten des eigenen gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten der benachteiligten Partei, im Einverständnis mit der Gegenpartei, dem Vertreter oder Bevollmächtigten derselben oder von Seiten der Gegenpartei selbst, ihres gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten erwirkt ist;
- 5) wenn das Urtheil auf die Entscheidung eines Strafgerichts gegründet ist und die für das Urtheil maassgebend gewesenen Punkte der strafrechtlichen Entscheidung später wieder aufgehoben worden sind;
- 6) wenn die Partei eine Urkunde neu aufgefunden hat, welche zum Beweise einer von ihr in dem früheren Verfahren rechtzeitig vorgebrachten erheblichen Thatsache dient und eine der Partei günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern die getroffene Entscheidung nicht darauf beruht, dass die betreffende Thatsache in Folge einer Eidesleistung der Gegenpartei von dem Gerichte für widerlegt erachtet worden ist.

Die Wiedereinsetzung aus den in den Zffn. 2, 3, 4 und 5 angeführten Gründen ist nur statthaft, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen durch ein rechtskräftiges Strafurtheil festgestellt worden sind, es sei denn, dass ein Strafverfahren aus andern Gründen als wegen mangelnden Beweises nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

### 330.

Die Wiedereinsetzung ist ausgeschlossen:

wenn die Partei auf dem Wege des Einspruchs, der Berufung oder Anschliessung Abhülfe erlangen konnte und davon keinen Gebrauch gemacht hat.

Ist die Wiedereinsetzung nur in Betreff eines Theiles des Urtheils begründet, so bleiben die übrigen Bestimmungen desselben in Kraft, soweit sie nicht von dem aufgehobenen Punkte abhängig sind.

Für die Wiedereinsetzung ist derjenige Friedensrichter oder dasjenige Gericht zuständig, welche das angefochtene Urtheil erlassen hat.

Ist das Urtheil theils von dem Friedensrichter, theils von dem Berufungsgerichte erlassen worden, so ist das letztere für die Wiedereinsetzung ausschliesslich zuständig.

### 331.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist in dem Falle des Art. 329 Zff. 1 binnen 14 Tagen, in allen übrigen Fällen binnen vier Monaten zu erheben. Diese Fristen beginnen:

- 1) in dem Falle des Art. 329 Zff. 1 mit der Behändigung der zweiten Versäumungsverfügung;
- 2) in den Fällen des Art. 329 Zffn. 2, 3 und 4 mit dem Tage, an welchem die Partei Kenntniss von dem rechtskräftigen Strafurtheile oder von dem Beschlusse, dass ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann, erhalten hat;
- 3) in dem Falle des Art. 329 Zff. 5 mit dem Tage, an welchem die Partei Kenntniss von der erfolgten Wiederaufhebung der strafrechtlichen Entscheidung erlangt hat;
- 4) in dem Falle des Art. 329 Zff. 6 mit dem Tage, an welchem die Partei im Stande war, von der neu aufgefundenen Urkunde Gebrauch zu machen.

### 332.

Das Verfahren über die Wiedereinsetzung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

Mit der Verhandlung und Entscheidung über die Statthaftigkeit der Wiedereinsetzung ist die Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache zu verbinden.

Das Gericht kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen beschliessen, dass zunächst abgesondert über die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung verhandelt und entschieden werde.

Hat der Richter erster Instanz über die Statthaftigkeit der Wiedereinsetzung nach abgesonderter Verhandlung entschieden, so findet gegen diese Entscheidung selbstständige Berufung statt.

### 333.

Die Partei, gegen welche die Wiedereinsetzung beantragt wird, ist berechtigt, bei der erneuerten Verhandlung der Hauptsache neue Thatsachen und neue Beweismittel in demselben Umfange geltend zu machen, wie dieses in der Berufungsinstanz nach Vorschrift der Art. 304—311 zulässig ist, sofern diese Thatsachen und Beweismittel diejenigen Punkte des Urtheils betreffen, rücksichtlich deren die Wiedereinsetzung beantragt worden ist.

### 334.

War die Wiedereinsetzung nicht rechtzeitig beantragt worden oder ist sie unstatthaft, so wird dieselbe von Amtswegen verworfen.

Eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheil der Partei, welche die Wiedereinsetzung beantragt hat, kann, sofern es sich nicht um Punkte handelt, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, nur insoweit erfolgen, als auch die Gegenpartei im Wege einer von ihr selbst nachgesuchten Wiedereinsetzung einen hierauf gerichteten Antrag gestellt hat.

### 235.

Das über das Gesuch um Wiedereinsetzung erlassene Urtheil kann durch die ordentlichen Rechtsmittel und den Einspruch nach den allgemeinen Vorschriften angefochten werden.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung findet jedoch wider das erlassene Urtheil nicht mehr statt.

## Hauptstück XIII.

### Von der Ablehnung der Friedensrichter und der Mitglieder der Berufungsinstanz.

336.

Der an sich zuständige Richter ist behindert und kann von den Parteien abgelehnt werden:

- 1) wenn er selbst, seine Frau, seine Verwandten in grader Linie ohne Beschränkung, in den Seitenlinien aber in den ersten vier Graden (Prov.-R. Thl. III Art. 249), mit ihm in den drei ersten Graden verschwägerte (daselbst Art. 265) oder von ihm adoptirte Personen an der Sache betheilig sind;
- 2) wenn der Richter Vormund einer Partei ist oder die Geschäfte derselben führt, oder wenn die Partei das Vermögen des Richters verwaltet;
- 3) wenn der Richter oder dessen Frau der nächste gesetzliche Erbe einer Partei ist oder mit einer Partei in Process steht.

337.

Das Gesuch um Ablehnung des Richters ist unter Angabe der Ablehnungsgründe vom Kläger, bei Anstellung der Klage, vom Beklagten, bei seinem ersten Erscheinen vor Gericht, anzubringen.

Erkennt der Richter die Gründe der Ablehnung für richtig an, so übergiebt er die angebrachte Klage oder eine Abschrift des Protocolles über den mündlichen Klageantrag nebst Beilagen seinem Substituten oder demjenigen, welcher sonst vom Gesetz zu seiner Vertretung verordnet ist.

Erachtet der Richter die angeführten Ablehnungsgründe für unwahr oder unerheblich, so hat er das Ablehnungsgesuch spätestens 8 Tage nach Einreichung oder Anbringung desselben der ihm übergeordneten Berufungsinstanz vorzustellen und sich gleichzeitig schriftlich über die beantragte Ablehnung zu erklären. Die Berufungsinstanz entscheidet, ohne sich auf eine Verhandlung zwischen den Betheiligten einzulassen.

338.

Anträge auf Ablehnung von Gliedern der Berufungsinstanz werden schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden vor Beginn der Sachverhandlung angebracht. Das Gericht vernimmt darauf den Richter, dessen Ablehnung beantragt ist, und entscheidet über den Antrag. An der Entscheidung darf der betreffende

Richter nicht Theil nehmen. Auch wenn kein Ablehnungsantrag gestellt ist, muss jeder Richter sich von Amtswegen der Betheiligung an der Verhandlung oder Entscheidung eines Rechtsstreites enthalten, wenn ihm bekannt ist, dass er zu einer der Parteien in den im Art. 336 angegebenen Beziehungen steht.

## Hauptstück XIV.

### Von den Gerichtskosten.

#### 339.

Die Gerichtskosten bestehen:

- 1) aus den Kanzleigebühren;
- 2) aus den Kosten der Sachverhandlung.

Die Höhe der Kanzleigebühren wird durch Beschluss der Kreiswahlversammlung festgesetzt, jedoch mit der Einschränkung, dass die einzelnen Ansätze dieser Kanzleigebühren nicht höher sein dürfen, als die der bei den Collegialgerichten erster Instanz üblichen Gebühren. Die Verhandlung vor den Friedensrichtern und deren Berufungsinstantz ist von dem Gebrauche des Stempelpapiers befreit.

#### 340.

Jede Partei hat die durch ihre Anträge oder Handlungen verursachten Processkosten, vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung, zu bestreiten.

Die Kosten solcher gerichtlichen Handlungen, die von beiden Theilen gemeinschaftlich veranlasst oder von dem Richter im Interesse beider Parteien auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen werden, sind vorläufig von beiden Theilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

#### 341.

Die unterliegende Partei hat die durch den Rechtsstreit der Gegenpartei verursachten, zur zweckentsprechenden Verfolgung oder Vertheidigung des Rechts nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Welche Kosten als nothwendige anzusehen sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.

#### 342.

Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so haben dieselben, sofern nicht nach civilrechtlichen Grundsätzen eine solidarische Haftpflicht begründet ist, für den Kostenersatz nach Kopftheilen zu haften. Liegt jedoch eine erhebliche Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Betheiligung am Streite vor, so kann der Richter diese letztere zum Maassstabe der zu bestimmenden Ersatztheile nehmen.

Wenn beide Parteien theils obsiegen, theils unterliegen, so hat der Richter die Processkosten gegenseitig aufzuheben oder verhältnissmässig zu theilen.

343.

Die Parteien müssen ihre Kosten vor dem Endurtheil aufgeben, worauf der Richter die Entscheidung über die Kosten mit dem Endurtheil zu verbinden hat.

In dem Urtheil ist auf Verlangen der Berechtigten auch die Entschädigung festzustellen, die den Zeugen, Sachverständigen und anderen an dem Rechtsstreit nicht betheiligten Personen für Reisen und Versäumnisse gebührt.

Hat der Richter den Vorschriften des vorhergehenden Artikels nicht Genüge geleistet, so kann eine Ergänzung des Urtheils von den Betheiligten verlangt werden.

---

## Anhang.

### Ausserordentliches Verfahren vor den Friedensrichtern.

344.

Allgem. Bestimmungen. über das ausserordentliche Verfahren finden die Vorschriften über das ordentliche Verfahren Anwendung, soweit die Natur der Sache dieses gestattet und nicht die nachfolgenden Artikel eine Abweichung enthalten.

#### I. Abtheilung.

##### Executivprocess.

345.

Persönliche Forderungen, welche die Erfüllung eines Vertrages zum Gegenstande haben, können im Executivprocesse geltend gemacht werden, wenn der Kläger sämtliche zur Begründung der Verbindlichkeit des Beklagten erforderlichen That-sachen durch Urkunden sofort zu beweisen vermag.

346.

Die Klage muss die bestimmte Erklärung enthalten, dass im Executivprocesse geklagt werde.

In der zur Verhandlung über die Klage anberaumten Tag-fahrt sind Einreden, Repliken und Dupliken nur insoweit zu-lässig, als sie eines Beweises nicht bedürfen oder der Beweis in dieser Tagfahrt durch Urkunden angetreten wird.

347.

Der Beweis der Aechtheit einer nicht anerkannten Privat-urkunde kann nur durch Urkunden erbracht werden.

Der Urkundenbeweis kann im Executivprocesse nur durch fehlerfreie öffentliche oder durch vollbeweisende Privaturkunden (Art. 179) geführt werden.

Der in den Art. 193 und 198 bezeichnete Antrag auf Vorlegung von Urkunden, welche sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, ist unstatthaft.

348.

Der Kläger ist bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung berechtigt, von dem Executivprocesse abzustehen und den Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

349.

Im Falle der Unstatthaftigkeit des Executivprocesses ist die Klage als in der gewählten Processart unzulässig abzuweisen.

Die in dieser Processart unzulässigen Einreden und Repliken werden zur besonderen Ausführung verwiesen.

350.

Durch Erhebung der Berufung oder des Einspruchs gegen das Urtheil wird das weitere Verfahren und die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Der Richter kann jedoch aus erheblichen Gründen auf Antrag des Beklagten, wenn dieser gegen das Urtheil Berufung oder Einspruch rechtzeitig erhoben hat, verfügen, dass der Kläger Sicherheit leiste oder der Beklagte den Schuldbetrag, insofern dieser sich dazu eignet, bei Gericht hinterlege.

351.

Der Beklagte kann wegen der zur besondern Ausführung verwiesenen Einreden und Dupliken den Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren fortsetzen, auch zu diesem Zwecke die bereits vorgeschützten Einreden und Dupliken vervollständigen und neue hinzufügen.

Insoweit sich hierbei ergibt, dass der im Executivprocesse geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das in diesem Rechtsstreite ergangene Urtheil aufzuheben und die Klage abzuweisen, auch die Zurückerstattung des auf Grund des Urtheils Geleisteten anzuordnen.

In diesem Falle ist der Kläger zum vollen Ersatze der durch den Executivprocess dem Beklagten verursachten Kosten zu verurtheilen.

## 2. Abtheilung.

### W e c h s e l p r o c e s s .

352.

Im Wechselprocesse können Ansprüche aus gezogenen und eigenen Wechseln geltend gemacht werden.

Auf den Wechselprocess finden die Vorschriften über den Executivprocess Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Artikel etwas Abweichendes bestimmen.

353.

Die Klage muss die bestimmte Erklärung enthalten, dass im Wechselprocess geklagt werde.

Bei Erhebung der Wechselklage sind beizubringen:

- 1) der Wechsel im Original;
- 2) die Bescheinigung über die vorschriftmässig erfolgte Erhebung des Wechselprotestes;
- 3) die Aufzeichnung der Kosten, die dem Kläger aus der Protesterhebung und der Klaganstellung erwachsen sind.

354.

Der Richter hat die Tagfahrt unverzüglich und, wenn der Beklagte am Gerichtsorte sich befindet, auf den auf die Erhebung der Klage unmittelbar folgenden Gerichtstag anzuberaumen, in dem Ladungszettel (Art. 114) aber anzugeben, dass gegen den Beklagten eine Wechselklage zur Verhandlung steht.

Ist der Beklagte nicht am Gerichtsorte anwesend, so hat der Richter die Frist den Umständen entsprechend möglichst kurz zu bemessen.

Eine Verlegung der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt darf ohne Einwilligung des Klägers nur verfügt werden, wenn von dem Beklagten ein unabwendbares Hinderniss, in der Tagfahrt zu verhandeln, angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird.

355.

Hat der zur Zeit am Gerichtsorte anwesende Beklagte nicht daselbst seinen Wohnsitz oder bescheinigt der Kläger, dass der Beklagte, wiewohl er am Gerichtsorte seinen Wohnsitz hat, der Flucht verdächtig ist, so kann der Richter unmittelbar nach Erhebung der Klage das sofortige Erscheinen oder wenn nöthig die sofortige Vorführung des Beklagten anordnen.

356.

Bleibt der Beklagte in der anberaumten Tagfahrt aus, so wird derselbe so angesehen, als habe er seine Unterschrift auf dem Originalwechsel anerkannt, und wird sodann auf Antrag des Klägers nach Lage der Sache erkannt.

Einspruch gegen das Versäumungsurtheil ist nicht statthaft.

357.

Im Falle der Abläugnung der Unterschrift auf dem Originalwechsel stehen dem Kläger die Eideszuschreibung und alle sonstigen gesetzlichen Beweismittel zu.

358.

Die Verkündigung des Urtheils muss sofort nach dem Schluss der Verhandlung erfolgen.

359.

Ist der Beklagte zur Bezahlung der eingeklagten Wechselschuld verurtheilt und kann er die ihm durch das Urtheil auferlegte Zahlung nicht sofort leisten, so wird er auf Antrag des Klägers der persönlichen Haft unterzogen.

Der Kläger hat in einem solchen Falle die Kosten des Unterhalts des Verhafteten vorzuschüssen.

Die Dauer der Haft wird nach den Vorschriften der Wechselordnung bemessen.

Die Inhaftnahme des Wechselschuldners ist kein Hinderniss gegen die Vollstreckung des Urtheils aus dem Vermögen desselben.

360.

Hat der Wechselschuldner die Haft während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit ausgestanden, so bleibt er nichtsdestoweniger zur Zahlung der Wechselschuld verpflichtet.

Ein mit Bewilligung des Gläubigers aus der Wechselhaft entlassener Schuldner kann für dieselbe Schuld oder einen Theil derselben nicht wieder verhaftet werden, sofern die Parteien das Gegentheil nicht durch Uebereinkunft festgesetzt haben.

### **3. Abtheilung.**

#### **Besitzprocess.**

361.

Der Besitzprocess findet bei Klagen auf Erhaltung des gegenwärtigen oder Wiedererlangung des verlorenen Besitzes statt.

362.

Die Besitzklage und die Klage, wodurch das Recht selbst verfolgt wird, können nicht mit einander verbunden werden.

Gegen Besitzklagen sind Einreden und Widerklagen, welche das Recht selbst betreffen, nicht zulässig.

363.

Die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme können auf Antrag oder von Amtswegen an dem Orte stattfinden, wo die Besitzstörung oder Entsetzung erfolgt ist.

364.

Durch Erhebung des Einspruchs oder der Berufung wird das weitere Verfahren und die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Der Richter kann jedoch aus erheblichen Gründen auf Antrag der Partei, welche Einspruch oder Berufung rechtzeitig erhoben hat, verfügen, dass der obsiegende Theil Sicherheit leiste.

365.

Behaupten im Fall einer Klage auf Erhaltung des gegenwärtigen Besitzes beide Theile im Besitze des streitigen Gegenstandes zu sein, so kann der Richter nach vorläufiger Beprüfung der Sache den betreffenden Gegenstand beiden Parteien zum gemeinschaftlichen Genuss überlassen oder denselben einer Partei gegen Sicherheitsleistung zur einstweiligen Benutzung übergeben.

366.

Die von dem Richter getroffene Verfügung hat nur bis zur Entscheidung über den Besitz Geltung, kann von demselben zu jeder Zeit abgeändert werden und präjudicirt in keiner Hinsicht der endlichen Regulirung des Besitzstandes.

Im Uebrigen sind beim Besitzprocess die Vorschriften des Prov.-R. Thl. III Art. 685 - 699 in Anwendung zu bringen.

---

# Erläuterungen

## zu der Civilprocessordnung.

---

Wie ausführbar immer es sich erwiesen, für das friedensrichterliche Verfahren in den Ostseegouvernements die bezügliche reichsrechtliche Strafprocessordnung fast ohne Aenderung und in ihrem vollen Umfang zu adoptiren, so unausführbar würde andererseits das Bestreben sein, für dieses friedensrichterliche Verfahren in den Ostseegouvernements auch die bezügliche reichsrechtliche Civilprocessordnung durchweg als unerschütterliche Grundlage dienen zu lassen. War es dort die vollständige Gleichheit des Strafrechts wie im Reich so im baltischen Rechtsgebiet, welche die Reception auch des gleichen Strafprocesses ermöglichte, so gipfelt dagegen, von anderen an sich nicht unerheblichen Motiven einstweilen abgesehen, hier die unabweisbare Nothwendigkeit für den ferneren Fortbestand eines von dem reichsrechtlichen einigermaassen abweichenden für sich gesonderten baltischen Civilprocesses vorzugsweise in der vollständigen Ungleichartigkeit des reichsrechtlichen und des baltischen Privatrechts. Die Aufgabe des Civilprocesses hat bekanntlich dahin zu gehen, das Privatrecht, soweit es zum Nachtheil des Einen von dem Anderen verletzt worden, zur practischen Geltung zu bringen. Diese Aufgabe kann nicht wohl anders gelöst werden, als wenn Processrecht und Privatrecht, welche beide unablässig in unmittelbarer Wechselwirkung mit einander zu treten haben, zu einander auch in verwandtschaftlicher Beziehung stehen, ja auf wesentlich derselben Grundlage ruhen. Das Processrecht als der Begleiter und Hilfspollstrecker des Privatrechts hat sich demnach überall von den gleichen territorialen Grenzen abschliessen zu lassen, welche für die Geltung dieses oder jenes Privatrechts die maassgebenden sind. Das Privatrecht der Ostseegouvernements nun ist, wie auf jeder Seite des betreffenden Gesetzbuchs vielfältig wiederholt sich bestätigt findet, aus theils autonomen, theils sonst specifisch provinciellen oder auch gewohnheitsrechtlichen, theils endlich und zwar grossentheils aus gemeinrechtlichen, d. i. aus römischen und deutschen Rechtsquellen, geschöpft. Aus genau

denselben Wurzeln hat auch der baltische Civilprocess schon innerlich nothwendig sich herausbilden müssen und auch thatsächlich herausgebildet. Wie wenig sicher mit dem baltischen Civilprocess das reichsrechtliche Privatrecht zur wirklichen Herrschaft gebracht werden kann, so wenig wird man denn auch mit dem reichsrechtlichen Civilprocess das baltische Privatrecht zur lebensvollen Wahrheit gestalten können. Es liegt das eben einfach ausser dem Bereich des practisch überhaupt Ausführbaren.

Indess nicht nur das Bestehen eines besonderen baltischen, von dem reichsrechtlichen durchweg abweichenden Privatrechts, sondern auch das factische und rechtliche Bestehen eines besonderen baltischen Civilprocesses, welcher an sich mit dem reichsrechtlichen ausser allem Zusammenhang steht, dagegen aber theils gewohnheitsrechtlich und gerichtsgebräuchlich, theils nach den in den verschiedenen landrechtlichen, stadtrechtlichen und bauerrechtlichen Gesetzbüchern, wenn auch meist zerstreut, vorhandenen Aufzeichnungen mit dem gemeinrechtlichen durchgängig harmonirt, führt zu dem Gebot, dass auch der Friedensrichter die Normen dieses baltischen Processrechts mindestens insoweit sich zur Richtschnur dienen lasse, als nicht etwa eben das Wesen des Friedensrichterinstituts an sich diesen Normen widerstrebt. Denn wollte man das in den Ostseegouvernements auf historischer wie rechtlicher Grundlage entwickelte Processrecht ausser aller Acht lassen, so würden daraus Uebelstände und Verwickelungen mannigfachster Art erwachsen. Einmal würden zwei von einander vollständig divergirende Processformen für meist nur durch den Forderungsbetrag unterschiedene Rechtshändel neben einander herlaufen, nämlich eine Processform für die Collegialgerichte, welche selbstverständlich kein anderes als das gegenwärtig im baltischen Rechtsgebiet bestehende besondere Processrecht in Anwendung werden bringen dürfen und wiederum eine andere Processform für die Friedensrichter, wofern diese das heimische Processrecht nicht vorzugsweise zu berücksichtigen haben sollten. Es bedarf wohl keines näheren Nachweises, dass durch solche Zwiespaltigkeit die Rechtseinheit und mit ihr zugleich die Rechtssicherheit vollständig erschüttert werden würde. Sodann aber würden, obwohl der reichsrechtliche friedensrichterliche Civilustav in § 80 seine eigne Unzulänglichkeit und die Nothwendigkeit eines subsidiär herbeizuziehenden anderen Processrechts ausdrücklich anerkennt, die baltischen Friedensrichter demnach jedes Processhilfsrechts entbehren, wofern sie das im baltischen Rechtsgebiet bestehende Processrecht nicht zu Rathe ziehen dürften, da sie doch auf die reichsrechtliche Civilprocessordnung für die allgemeinen Gerichtsbehörden, weil dieselbe in ihrem Rechtsgebiet keine Gesetzeskraft hat, selbstredend nicht werden zurückgehen dürfen. Es erscheint also auch um des Umstandes willen, weil es unthunlich ist, in demselben Rechtsgebiet zwei vollkommen verschiedene Processrechte neben einander bestehen zu lassen,

und weil es ferner nothwendig ist, dem baltischen Friedensrichter im baltischen Civilprocess, wie er in Uebung ist, ein Processhülfsrecht zu gewähren, sowie bei gleichzeitigem Anbetracht dessen, dass das baltische Processrecht nur zum Theil und in verschiedenen Gesetzbüchern zerstreut sich aufgezeichnet findet, dringend geboten, der Civilprocessordnung für die baltischen Friedensrichter die unumgänglichsten Regeln und Principien des baltischen Civilprocesses einzuverleiben und solchergestalt die reichsrechtliche friedensrichterliche Civilprocessordnung zu vervollständigen.

Damit die mindestens partielle Unvereinbarkeit des reichsrechtlichen Civilprocesses mit dem baltischen Privatrecht und dem baltischen Civilprocess nicht als leere Phrase erscheine, sondern das wirkliche Bedürfniss nach einem mit dem des Privatrechts gleichmässigen oder übereinstimmenden Ursprung des Civilprocesses in helleres Licht gesetzt werde, sei gestattet, an einzelnen Beispielen die Unzuträglichkeiten einer vollständigen Verbindung des baltischen Privatrechts und Civilprocesses mit dem reichsrechtlichen Ustav für die Friedensrichter zu erläutern.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass verschiedene Rechtsinstitute, welche als integrirende und durchaus unentbehrliche Bestandtheile des baltischen Privatrechts oder Civilprocesses angesehen werden müssen, dem reichsrechtlichen Civilprocess oder doch mindestens dem reichsrechtlichen Friedensrichterustav fremd sind und daher daselbst auch keine Aufnahme finden können. Als solche stellen sich z. B. dar der Gerichtsstand der unerlaubten Handlungen (Pr.-R. Thl. 3 Art. 3387, Rig. Stadtr. Lib. II Cap. 2 Art. 1 bis 4, Livländ. Ritterrecht Cap. 111), der Gerichtsstand des Arrestes (Rig. Stadtr. Lib. II Cap. 15 Art. 6), der Gerichtsstand der freien Vereinbarung oder der Prorogation (Rig. Stadtr. Lib. II Cap. 2 Art. 7 u. 8), die Streitverkündigung (Pr.-R. Thl. 3 Art. 1639, 3215 ff. 3224 u. 3226), die Benennung des Autors (Prov.-R. Thl. 3 Art. 899), der Notheid (Rig. Stadtr. Lib. II Cap. 8; Richterregeln § 27 ff.), der Schätzungseid (Prov.-R. Thl. 3 Art. 3456 u. 3457), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Prov.-R. Thl. 3 Art. 3092).

Demnächst sind durch das Reichsrecht andere ihm nicht durchaus fremde Rechtsinstitute gleichwohl wesentlich anders organisirt, als nach baltischem Recht. So z. B. beschränkt die reichsrechtliche Civilprocessordnung für die Friedensrichter die Zahl der processhindernden Einreden auf einzig die des unzuständigen Gerichts, der anhängigen Sache, des unrichtig Beklagten und der dem Kläger mangelnden Klagebefähigung, wogegen das baltische Recht eine grosse Anzahl noch anderer peremptorischer und auch processhindernder Einreden kennt, wie denn einzelner derselben im Prov.-R. Thl. 3 Art. 693, 694, 696, 3125, 3213, 3480, 3534, 3536, 3672 u. 4517 Erwähnung geschieht.

Die reichsrechtl. Civilprocessordnung für die Friedensrichter enthält ferner im Art. 81 die nur ganz allgemeine und in dieser Allgemeinheit nach baltischem Recht nicht einmal durchgängig richtige Regel, dass der Kläger die Klage, der Beklagte aber seine Entgegnungen zu beweisen habe. Die Theorie über die Beweislast ist dagegen im baltischen Rechtsgebiet eine wesentlich auf gemeinrechtlicher Grundlage beruhende und überaus subtil verarbeitete, daher denn im Prov.-R. Thl. 3 Art. 64, 138, 139, 146, 688, 690, 693, 694, 696, 704, 705, 706, 862, 863, 864, 865, 866, 900, 916, 917, 918, 919, 1841, 2285, 2976, 2988, 3293, 3308, 3531 ff., 3672 ff. u. 3700 ff. für eine grosse Zahl verschiedener Rechtsfälle specielle Beweisregeln angegeben sind, welche zu ihrer nothwendigen Voraussetzung ein die Beweispflicht im Allgemeinen nach jeder Richtung hin vollständig ordnendes System haben.

Auch auf andere Normen des baltischen Privatrechts hat, weil sie eben mit dem Reichsrecht nicht übereinstimmen, die reichsrechtliche friedensrichterliche Civilprocessordnung selbstredend keine Rücksicht nehmen können, so z. B. auf die Berechnung der Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade, wie solche im Pprov.-R. Thl. 3 Art. 243 ff. und 265 ff. festgestellt ist, auf den Schutz gegen die Versäumnisse Abwesender, wie solches im Prov.-R. Thl. 3 Art. 3088 bis 3092 geregelt ist, auf die Wirkungen der Behändigung der Klage, sowie der Einlassung auf dieselbe, wie darüber im Prov.-R. Thl. 3 Art. 756, 757, 849, 901—905, 909—913, 3618 u. 3631 Näheres angeordnet worden. Ebensovienig ertheilt die reichsrechtliche friedensrichterliche Civilprocessordnung diejenigen Auskünfte über das Processverfahren, hinsichtlich deren das baltische Privatrecht auf den Civilprocess doch ausdrücklich verweist, indem dasselbe z. B. in den Anmerkungen ad 690 über die Klageverjährung wegen gestörten Besitzes, ad 1444 über die Veräusserung von Pupillenvermögen, ad 3064 über processualische Fristen, ad 3092 über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ad 3380 über die Mittel zur Sicherung und Verfolgung von Rechten, ad 3617 über die Wirkungen rechtskräftiger Erkenntnisse, ad 3816 über Sequestration, ad 4203 über die Zeugenhabilität von Dienstboten in Sachen ihrer Dienstherrschaft, ad 4363 über die Bevollmächtigung von Rechtsbeiständen, ad 4593 über Urkundenedition ausdrücklich Anschluss in der Processordnung verheisst.

Wiederum andere Festsetzungen der reichsrechtlichen friedensrichterlichen Civilprocessordnung stehen in directem Widerspruch mit dem baltischen Privatrecht und Civilprocess. So dürfen z. B. nach Art. 19 des reichsrechtlichen Ustavs für die Friedensrichter die Rechte Minderjähriger einzig von deren Eltern und Vormündern, die Rechte Geisteskranker einzig von deren Curatoren wirksam geltend gemacht werden, dagegen sind nach dem Prov.-R. Thl. 3 Art. 354 u. 503 die von Pupillen ohne Zuziehung ihrer Vormünder vollzogenen Rechtsgeschäfte gültig, wenn der Vormund ihnen seine nachträgliche

Zustimmung giebt, die von Geisteskranken vollzogenen, wenn sie in lichten Zwischenräumen bewerkstelligt sind. Nach dem Art. 20 des reichsrechtlichen Ustavs haben unter Vormundschaft stehende Verschwender nicht das Recht, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten, nach dem Prov.-R. Thl. 3 Art. 509 sind dagegen die von gerichtlich erklärten Verschwendern unternommenen Rechtshandlungen nur in so weit, als dieselben nicht zu ihrem Vortheil gereichen, nichtig. Nach dem § 48 des reichsrechtlichen Ustavs darf der Bevollmächtigte jede ihm anvertraute Rechtssache durch Vergleich beendigen, wengleich der Befugniss dazu in der Vollmacht nicht Erwähnung geschehen, nach dem Prov.-R. Thl. 3 Art. 3595 genießt dagegen der Bevollmächtigte solche Befugniss nur dann, wenn sie ihm ausdrücklich ertheilt worden. Nach dem § 115 ff. des reichsrechtlichen Ustavs ist der Schiedseid nur ein Vergleichsmittel der streitführenden Parteien, nach dem Prov.-R. Thl. 3 Art. 398, 1629, 1631, 1841, 3456, 3457 u. 3678 (vgl. auch Rig. Stadtr. Lib. II Cap. 18) dagegen ist der Schiedseid ein allen andern vollkommen gleichartiges Beweismittel.

Die vorstehenden keineswegs erschöpfenden Beispiele dürften genügen, die Unvereinbarkeit eines grossen Theils der reichsrechtlichen Verordnungen des friedensrichterlichen Civilprocesses mit den gesetzlichen Vorschriften des baltischen Privatrechts und Processrechts und damit die partielle Unanwendbarkeit der reichsrechtlichen Civilprocessordnung in den Ostseegouvernements, sowie die Nothwendigkeit einer Anpassung des friedensrichterlichen Civilprocesses in den Ostseegouvernements an die daselbst bestehenden Rechte, ausser allem Zweifel zu setzen.

Das practische Bedürfniss eines ferneren Fortbestandes des besonderen baltischen Civilprocesses ist denn auch von der gesetzgebenden Reichsgewalt wiederholt anerkannt und den Ostseegouvernements Allerhöchst garantirt. Nicht nur der Allerhöchste Ukas vom 1. Juli 1845, mittelst dessen die beiden ersten Theile des Provinzialrechts promulgirt würden, sichert den Ostseegouvernements die Zusammenstellung und Codification ihres besonderen Civilprocesses als eines allein für sie geltenden Gesetzes zu, sondern Seine Majestät, unser Allergnädigster Herr und Kaiser, genehmigte auch am 23. Februar 1867, dass dem Generalgouverneur der Ostseegouvernements zwar anheimgestellt werde, sofort zur Abfassung eines Gesetzentwurfs zu schreiten, enthaltend transitorische Bestimmungen wegen Einführung des Friedensrichterinstituts in den genannten Gouvernements, jedoch ausdrücklich nur unter Anlehnung an die bestehenden Gerichtsinstitutionen, und deshalb mit den daher nothwendigen Veränderungen. Gleichwie durch den oberwähnten Ukas vom 1. Juli 1845 unwiderleglich die Zusicherung des auch künftigen Fortbestandes eines besonderen baltischen Civilprocesses Allergnädigst ertheilt worden, so ist demnach auch durch die Allerhöchste Genehmigung vom 23. Februar 1867

die Willensmeinung Seiner Kaiserlichen Majestät dahin kundgegeben, dass die bestehenden Gerichtsbehörden, so weit sie nicht an ihrer Competenz durch die einzusetzenden Friedensrichter einzubüssen haben werden, auch fernerhin intact bestehen bleiben, und dass die Friedensrichter in den Ostseegouvernements sich wesentlich nach dem daselbst bestehenden Processrecht zu richten haben sollen, soweit letzteres nicht durch die Eigenthümlichkeit des Friedensrichterinstituts an sich nothwendig einige Modification erleiden müsse. Damit scheinen denn die Grenzen für die Gestaltung des friedensrichterlichen Processes in dem baltischen Rechtsgebiet scharf genug vorgezeichnet. Es werden dem Civilprocess für die baltischen Friedensrichter aus dem gleichartigen reichsrechtlichen Ustav alle die einzelnen Bestimmungen und Rechtsmaterien, auf denen das Friedensrichterinstitut als solches seinem Geist und innerlichen Wesen nach beruht, namentlich also auch die durchgreifenden Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, der freien Beweiswürdigung etc., sowie überhaupt alle die Processregeln einzuverleiben sein, welche mit dem baltischen Privatrecht und Processrecht nicht in Widerspruch stehen, dagegen aber wird in allem Uebrigen auch für die baltischen Friedensrichter das baltische Processrecht in allen civiljudiciären Verhandlungen die unerschütterliche Grundlage zu bilden haben. Wollte man weiter gehen, wollte man den Civilprocess, wie er gegenwärtig in den Ostseegouvernements in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Recht in Uebung ist, vollständig beseitigen und dagegen dem baltischen Rechtsgebiet den reichsrechtlichen Civilprocess mit nur einigen ganz unumgänglichen Modificationen aufpfropfen, so würde damit unzweifelhaft und ohne alles berechtigte Motiv die Rechtspflege in den Ostseegouvernements, welche doch zu bessern beabsichtigt wird, in erheblichster Weise geschädigt und in unmittelbarer Folge dessen das in den Ostseegouvernements jetzt so reich entwickelte Handels-, Gewerbe- und Verkehrsleben wesentlich verkümmert werden.

Diesem Allem nach hat denn, wenn zwar eines Theils in der äussern Ordnung des Systems ein Anschluss an die reichsrechtliche friedensrichterliche Civilprocessordnung, sowie eine meist wortgetreue oder doch dem Sinn und Wesen entsprechende Aufnahme vieler einzelner Artikel der erwähnten Civilprocessordnung bei der Abfassung einer friedensrichterlichen Civilprocessordnung für die Ostseegouvernements angestrebt worden und ermöglicht werden können, anderen Theils doch dieser letzteren Processordnung mit Rücksicht auf das baltische Privatrecht und den baltischen Civilprocess eine von dem reichsrechtlichen Friedensrichterustav in manchen Beziehungen abweichende, so wie ihr vervollständigende Fassung gegeben werden müssen.

---

## Allgemeine Bestimmungen.

### A. Einleitung.

Ust. 1. Entwurf 1.

Dieser im Uebrigen mit Art. 1 des Ustav vollkommen übereinstimmende Artikel hat lediglich im Interesse grösserer Vollständigkeit und zur Vermeidung von Ungewissheiten den Zusatz erhalten, dass gleichwie die Entscheidung, so auch die Verhandlung streitiger Privatrechte durch den zuständigen Richter zu geschehen habe, und dass ferner durch diese Vorschrift die noch weitere Wirksamkeit der Allerhöchst bestätigten und auch den Ostseegouvernements zur Nachachtung eingeschärften Schiedsgerichtsordnung d. d. 15. April 1831, derzufolge Privatstreitigkeiten durch Schiedsrichter erledigt werden dürfen oder sogar in bestimmten Fällen erledigt werden müssen, nicht ausgeschlossen werden. Es hat die Erwähnung der Schiedsrichter hier aber um so weniger unterlassen werden dürfen, als das Provinzialgesetzbuch im Theil 3 in der Anm. zum Art. 4363 wegen der Schiedsrichter ausdrücklich auf die Civilprocessordnung verweist und auch sonst wiederholt (vgl. z. B. Art. 3629, 4175) die Schiedsrichter den ordentlichen Richtern gleichstellt.

Wenn übrigens in diesem Artikel wie auch künftig durchgängig das Wort: „Gericht“ durch das Wort „Richter“ ersetzt worden, so hat das seinen zwingenden Grund darin, dass es für das baltische Rechtsgebiet sich zur Zeit eben ausschliesslich um eine Civilprocessordnung für die Friedensrichter, also in der Unterinstanz für Einzelrichter, nicht um aus mehreren Personen zusammengesetzte Gerichtsbehörden handelt.

Ust. 2. Entwurf 2.

Die Fassung dieses Artikels ist eine vom Art. 2 des Ust. nur wenig verschiedene. Zunächst ist an Stelle der im Ustav gebrauchten Worte „Privatpersonen oder Gesellschaften“ einfach das Wort „eine Person“ gebraucht worden, weil nach der Terminologie des Provinzialgesetzbuchs (Thl. 3 Art. 713, 1692, 2354, 2913 etc.) dieses Wort den Begriff sowohl physischer als juristischer Personen umschliesst, wogegen Gesellschaften und Vereine, wofern sie überhaupt juristischer Persönlichkeit sich erfreuen, doch jedenfalls den Begriff einer juristischen Person nicht erschöpfen.

Neben dem Recht zur Klage ist sodann noch das Recht zu einer Beanstandungsbitte erwähnt, auf welche auch der Schluss dieses Artikels des Ustav hindeutet.

Ust. 3. Entwurf 3.

Dieser Art. stimmt sinngemäss mit Art. 3 des Ustav, einzig mit der Abweichung, dass an Stelle des nach Art. 1 schon selbstverständlich enthaltenen Verbots zur Entscheidung streitiger Rechtsfragen Verwaltungsautoritäten in diesem Entwurf die Verhängung solcher Maassregeln untersagt worden, durch welche künftiger richterlicher Entscheidung vorgegriffen werden würde.

Ust. 4, 5, 6.  
Entwurf 4,  
5, 6.

Diese Artikel stimmen ihrem Inhalt nach vollständig zu den gleichbezifferten Artikeln des Ustav.

- Crim.-Ust.  
Art. 30.  
Entw. 7. Dieser Artikel, welcher den Zweck hat, die Tragweite eines Straferkenntnisses für den Civilrichter festzustellen, findet sich allerdings in der reichsrechtlichen Civilprocessordnung nicht, wohl aber seinem wesentlichen Inhalte nach im Art. 30 der reichsrechtlichen Criminalprocessordnung, und hat hier um so mehr Aufnahme finden müssen, als in dem Strafprocessentwurf für die Ostseegouvernements jener Art. 30 aus eben dem Grunde weggelassen worden, aus welchem er hier Einverleibung gefunden, aus dem Grunde nämlich, weil er, eine Frage wissenschaftlich contraverser Natur entscheidend, doch nicht dem Strafrichter, sondern dem Civilrichter für sein Verhalten eine maassgebende Richtschnur gewährt.
- Entwurf 8.  
Ustav 7. Dieser Artikel enthält eine Erweiterung des mit ihm correspondirenden Artikels 7 des Ustav nur in so weit, als wie die Freisprechung des Angeschuldigten von der Klage, so auch die blosse Einstellung des Strafverfahrens (z. B. wegen Vergleichs in den dazu geeigneten Fällen) und die blosse Freisprechung des Angeklagten von der Strafe (z. B. in Folge eines Gnadenmanifestes) den Civilanspruch des Geschädigten an den Damnificaten nicht aufheben soll.
- Entwurf 9.  
Ustav 8. Dieser Artikel stimmt vollständig mit Art. 8 des Ustav. Es hat jedoch die Erwähnung des Staatsanwalts als eines Mittelgliedes, durch welches die Ueberweisung eines bei der Verhandlung einer Civilstreitsache sich offenbarenden Straffalls zu geschehen habe, hier deshalb in Wegfall kommen müssen, weil dieser Entwurf sich einzig auf die friedensrichterlichen Institutionen beschränkt, die Friedensrichter und der Staatsanwalt aber ausser geschäftlichem Verband mit einander stehen.
- Ustav 9.  
Entwurf 10. Dieser Artikel hat eine von dem Art. 9 des Ustav, mit welchem er übrigens dem Sinne nach übereinstimmt, etwas abweichende Fassung erhalten müssen in Rücksicht auf das Provinzialrecht, welches in der Einleitung zum Thl. 3 Art. XVI bis XXIII genaue Vorschriften für das richterliche Verhalten giebt, falls die Gesetze sich als unvollständig und lückenhaft oder als unklar und widerspruchsvoll herausstellen sollten.
- Ustav 10.  
Entwurf 11. Stimmt seinem Inhalte nach zu Art. 10 des Ustav.
- Ustav 11, 12.  
Entw. 12, 13. des Ustav. Sind wortgetreue Wiederholungen der Artikel 11 und 12
- Ustav 80.  
Entw. 14. Dieser Artikel, welcher im Art. 80 des Ustav einen wenn auch ein anderes Gesicht tragenden Verwandten hat, weist auf das in den Ostseegouvernements bestehende Processrecht als auf ein im Fall der Unzulänglichkeit dieses Entwurfs zur Richtschnur zu nehmendes Hilfsrecht hin. Die Nothwendigkeit dessen hat schon in der diesen speciellen Motiven vorausgeschickten allgemeinen Motivirung dieses Entwurfs eingehende Erläuterung gefunden, wonach eine Wiederholung der zwingenden Gründe hier entbehrlich wird. Dagegen haben, wie das im Art. 80 des reichsrechtlichen Ustav mit vollem Recht für die innern Gouvernements des Reichs geschehen, die in

dem Ustav für das Verfahren in den allgemeinen Gerichtsbehörden gegebenen Regeln hier als Hülfrecht nicht anerkannt werden dürfen, weil jene im zweiten Buch der reichsrechtlichen Civilprocessordnung enthaltenen Regeln kein in dem baltischen Rechtsgebiet gültiges Gesetz sind. Wo es dessenungeachtet zweckmässig erschienen, einzelne dieser Regeln sich anzueignen, hat es daher auch nicht anders geschehen können, als durch deren Einverleibung in diesen Entwurf.

Ust. 13—28.

Die Art. 13 bis 28 des Ustav haben in diesem Entwurf theils weiterhin Berücksichtigung gefunden, und zwar die Artikel 13 bis 20 in dem Hauptstück I sub C von den Parteien und die Artikel 26 und 27 in dem Hauptstück II von den Bevollmächtigten, während die Artikel 21 bis 25 und 28 hier in Wegfall kommen müssen, weil sie Vorschriften für solche Rechtsfälle (Concurs-, Testaments- und Handelsstreitigkeiten) enthalten, welche der Gerichtsbarkeit der baltischen Friedensrichter entzogen sind, dieser Entwurf aber einzig die friedensrichterlichen Institutionen zu berücksichtigen hat. Dagegen haben hier andere allgemeine Regeln nothwendig eingeschaltet werden müssen, welche theils bei dem Mangel eines den sämtlichen Ostseegouvernements gemeinsamen Civilprocess-Gesetzbuches, theils wegen der Neuheit verschiedener aus dem Wesen des Friedensrichterinstituts herfliessenden Rechtsnormen als unentbehrlich erachtet werden mussten, um eine gleichmässige Behandlungsweise der Civilstreitsachen zu erzielen.

#### B. Zeit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung.

Entw. 15.

Die Vorschrift dieses Artikels erschien unerlässlich, damit das rechtsuchende Publicum Sicherheit erhalte, jederzeit die erforderliche richterliche Hülfe zu finden und damit nicht von der Willkür der einzelnen Friedensrichter abhängig werde, wann und wie oft sie die zur Rechtsfindung und Rechtsprechung erforderlichen Verhandlungen eintreten lassen.

Entw. 16.

Ust. 68.

Dieser Artikel schliesst sich dem Inhalt des Art. 68 des Ustav, soweit dieser der Oeffentlichkeit der friedensrichterlichen Sachverhandlung Ausdruck giebt, an, während die in eben diesem Artikel des Ustav erwähnte Mündlichkeit der Verhandlung im nächstfolgenden Artikel dieses Entwurfs nähere Erörterung erfährt. Allerdings aber hat dieser Artikel im öffentlichen Interesse nach Anleitung des Art. 325 des Ustav eine Erweiterung dahin erhalten müssen, dass von Amtswegen, wie auf Antrag einer Partei die Oeffentlichkeit auch ausgeschlossen werden dürfe, sobald die Religion, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit durch solche Oeffentlichkeit gefährdet werden könnte. Die Hinzufügung der Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen den die Oeffentlichkeit der Verhandlung eines Rechtsfalls ausschliessenden Beschluss hat seinen Grund theils darin, dass der Beschluss von Amtswegen getroffen werden darf, nach einer durchgängig hier eingehaltenen Regel Rechtsmittel gegen

Ust. 325.

von Amtswegen getroffene richterliche Verfügungen aber unanwendbar sind, theils darin, dass den etwa Skandalsüchtigen die Mittel, um einem unerlaubten Gelüste zu fröhnen, nicht gewährt werden dürfen.

Ust. 16 u. 72.

Entw. 17.

Dieser Artikel ist grossentheils zusammengesetzt aus Bestandtheilen der Art. 68 und 72 des Ustav. Es ist dann weiter hier noch gesagt, dass, während die mündliche Verhandlung das ganze Streitverhältniss in thatsächlicher Beziehung umfassen muss, dieselbe, falls die Parteien dazu befähigt sind, eine Erörterung auch in rechtlicher Beziehung in sich begreifen darf. Es konnte das nicht unerwähnt bleiben, um die Grenzen dieser Verhandlung zu stecken und dem Richter eine genaue Handhabe dafür zu geben, was er Gegenstand der Verhandlung sein lassen einerseits muss, andererseits darf. Zur Vermeidung jeder Ungewissheit hat dann ferner auch hinzugefügt werden müssen, dass eine blosser Bezugnahme auf Schriftsätze an Stelle mündlicher Aeusserung gar nicht, eine Verlesung von Schriftstücken (Urkunden) aber nur insoweit zulässig ist, als es auf deren wörtlichen Inhalt ankommen sollte.

Entw. 18.

Dieser Artikel findet im Ustav keinen ihm verwandten. Es war indess schon gegenüber den Artikeln 2941 und 2945 des dritten Theils des Provinzialrechts unvermeidlich hier die Frage principiell zum Austrag zu bringen, als diejenigen thatsächlichen Behauptungen einer Partei, in Betreff derer der Processgegner nicht rechtzeitig bestimmt und eingehend sich geäussert hat, für von diesem zugestanden zu erachten sind oder nicht. Diese wie bei der Feststellung des Beweisthemas, so bei der Fällung eines Erkenntnisses fast täglich von selbst wiederkehrende, gleichwohl bis auf den heutigen Tag wissenschaftlich controvers gebliebene Frage durfte auch schon deshalb nicht ungelöst bleiben, weil sonst voraussichtlich nicht wieder die Ansichten der einzelnen Friedensrichter über die Art ihrer Lösung auseinandergehen würden, woraus denn hinwiederum die Widerwärtigkeit einer ungleichmässigen und inconsequenten Behandlung der verschiedenen Sachen durch sie entstehen, Rechtseinheit und damit zugleich Rechtssicherheit vollständig schwinden würden. Diese Frage ist hier dem bestehenden Processrecht und den Rechtsanschauungen der baltischen Richter, wie sie in einer grossen Anzahl von Entscheidungen derselben zum Ausdruck gekommen, entsprechend entschieden. Die übrigen schon an sich rechtsnothwendigen Rechtssätze sind unstrittiger Natur und gleichfalls dem bestehenden Processrecht entnommen.

### C. Leitung der Verhandlung und Fragerecht des Richters.

Ust. 19—26.

Der Inhalt dieser Artikel findet sich im Ustav nicht. Im Innern des Reichs, wo bisher nur im Ganzen sparsam ausgesäete Justizbehörden für die Wiederherstellung verletzter Privatrechte sorgten, mochte eine solche Instruction über die

Grenzen der richterlichen Amtsbefugnisse, wie sie durch diese Artikel gegeben ist, weniger Noth thun, weil daselbst noch ein bestimmter Gerichtsbrauch nicht zur Geltung gekommen war und überhaupt in dem Gerichtsverfahren keine Verschiedenartigkeit stattfand. Anders in den Ostseegouvernements. Hier hatte ein seit Jahrhunderten jeden Winkel durchdringendes zahlreiches Richterpersonal zu sehr verschiedenartigen Gerichtsgebräuchen, welche sich allmähig zu einer selbstständigen Macht entwickelt hatten, den Anlass gegeben. Gleichzeitig war das Gerichtsverfahren in gesetzlicher Grundlage ein ziemlich buntscheckiges, hier reine Verhandlungsmaxime, dort fast reine Untersuchungsmaxime, dort wiederum ein Gemisch aus beiden. Dieser Buntscheckigkeit gegenüber war es um so dringender geboten dem Friedensrichter für sein Verhalten eine genaue Instruction zu geben, als bei der nunmehrigen Mündlichkeit des Processverfahrens die richterlichen Machtbefugnisse an sich nothwendig andere und weitergreifende sein müssen, denn bei der bisherigen Schriftlichkeit desselben. Durch diese Artikel hat daher zur Anschauung und Klarheit gebracht werden sollen, in wie weit die friedensrichterliche Amtsthätigkeit die Schranken der übrigens als Norm geltenden Verhandlungsmaxime durchbrechen darf.

#### D. Behändigung.

- Entw 27. Dieser Artikel entspricht dem Sinn der Art. 62 und 63  
Ust. 62, 63. des Ustav, und steht demnächst im Einklang mit der reichsrechtlichen Civilprocessordnung für die allgemeinen Gerichtsbehörden. Insbesondere reproducirt er den Art. 305 jenes Ustav wonach das, was für die Behändigung der Ladung zu gelten hat, nicht wieder auch für die Behändigung anderer gerichtlicher Erlasse gelten soll, er giebt ferner dem Ausdruck, was an einzelnen Beispielen auch in den Art. 288 und 289 des Ustav Anerkennung gefunden, dass nämlich die Behändigung anstatt an die Partei auch an deren Bevollmächtigten, sowie für Personen, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten können, an deren gesetzliche Vertreter zu erfolgen hat.
- Ust. 281. Dieser Artikel stimmt seinem Inhalt nach mit Art. 279  
Entw. 28. und 281 des Ustav.
- Ust. 287. Dieser Artikel stimmt im Ganzen mit dem Art. 287 des  
Entw. 29. Ustav, welcher im Allgemeinen gestattet, dass der Behändigungszettel dem Beklagten auch ausser dem Hause übergeben werden dürfe. Da indess die Behändigung ausser dem Hause doch nur als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten ist, so hat nach Analogie des Art. 3499 Thl. 3 des Provinzialr. die Ausnahme nur für alsdann statthaft anerkannt werden dürfen, wenn die Entgegennahme dessen, was behändigt werden soll, ausser der Wohnung und dem Geschäftslocal von dem Adressaten nicht verweigert wird. Demnächst hat mit Rücksicht auf Art. 3074 Thl. 3 des Prov.-R. hinzugefügt werden müssen, dass die Behändigung überall ausführbar ist an Per-

sonen, welche überhaupt keine Wohnung und kein Geschäftslocal haben.

Entw. 30. Dieser Artikel ist übereinstimmend mit Art. 64 des Ustav,  
Ust. 64. doch hat die dort gestattete oder gar gebotene Behändigung an die Nachbarn des Adressaten als den localen Sitten und Gewohnheiten widerstreitend unberücksichtigt bleiben müssen.

Entw. 31. Ist mit Art. 65 inhaltlich übereinstimmend.  
Ust. 65.

Entw. 32. Es erschien nothwendig, zur Vermeidung jeder Ungewissheit, sowie zur Verhütung einer Ungleichartigkeit des Verfahrens nach Analogie der Artikel 3311 und 3326 des 3. Thls. des Prov.-R. die rechtlichen Folgen festzustellen, welche einzutreten haben, wenn die Behändigung nicht an den Adressaten persönlich geschehen ist und der Adressat behauptet, dass ihm die Behändigung gar nicht oder zu spät geworden.

Entw. 33. Es war im Interesse der Rechtssicherheit und des Vermögensschutzes geboten, die hier ausgesprochene, dem baltischen Processrecht und der unverkenubaren Zweckmässigkeit entsprechende Vorschrift zu geben.

#### E. Tagfahrten und Fristen.

Entw. 34. Wenn in dem reichsrechtlichen Ustav für die Friedensrichter gar keine, in dem reichsrechtlichen Ustav für die Bezirksgerichte verhältnissmässig nur wenige Anordnungen über Tagfahrten und Fristen sich finden, so haben Bestimmungen darüber in diesem Entwurf doch um so weniger ausbleiben dürfen, als in den Ostseegouvernements in Ansehung der Tagfahrten und Fristen sehr von einander abweichende Regeln gelten und als in der Anmerkung zum Art. 3064 Thl. 3 des Prov.-R. in Betreff der processualischen Fristen direct auf die Civilprocessordnung verwiesen worden.

Entw. 34. Dass die Anberaumung der Tagfahrten eine amtliche Obliegenheit des Richters ist, liegt in der Natur der Sache; dass aber Tagfahrten in Sachen, welche besonderer Beschleunigung bedürfen, z. B. in Arrestsachen, in Schiffsachen, sowie überhaupt in solchen Sachen, aus deren Verzögerung unersetzliche Verluste entstehen würden, ausnahmsweise auch auf Sonn- oder Feiertage anberaumt werden können, findet seine Rechtfertigung in der zwingenden Nothwendigkeit, Niemanden wegen einfalenden Feiertags recht- und schutzlos zu lassen, so wie in dem bestehenden Processrecht (vgl. Rig. Stadtr. L. II Cap. I Art. 2 und L. II Cap. X Art. 2).

Entw. 35. Die in diesem Artikel enthaltenen Regeln finden ihre Begründung theils in Zweckmässigkeits- und Nothwendigkeitsgründen, theils in den Artikeln 3063 und 3064 des 3. Theils des Prov.-R.

Entw. 36. Die Berechtigung des Richters in den Fällen, in denen die Behändigung nicht anders als auf dem Wege der Requisition geschehen kann, die Fristen mit Rücksicht auf die Entfernung der bei dem Rechtsfall beteiligten Personen bis zu 6 Monaten

zu verlängern, erschien als Gebot der Nothwendigkeit und als um so unbedenklicher, als auch der Ustav im Art. 299 eventuell die Anberaumung gleicher Frist gestattet. Zur Vermeidung jeder Ungewissheit war es nicht überflüssig, hier noch hinzuzufügen, dass durch die Behändigung auch gegen die Partei der Fristenlauf begründet wird, durch welche die Behändigung veranlasst wurde.

Entw. 37.  
Ust. 67, 75. Die in diesem Artikel für die Erstreckung von Tagfahrten und Fristen aufgestellten Grundsätze harmoniren wesentlich mit den in den Artikeln 67 und 75 des Ustav enthaltenen. Eine Abweichung findet nur insofern statt, als bei Fristerstreckungen auf einseitigen Antrag der Ustav das Erscheinen und die Erklärung auch der andern Partei, dieser Entwurf dagegen nur die Unterstützung des einseitigen Antrags durch erhebliche Gründe verlangt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil es bei etwaiger weiterer Entfernung der Parteien vom Ort der Processführung und bei etwa erst spät eintretender Nothwendigkeit zur Fristerstreckung häufig mit Schwierigkeiten und unnützen Kosten verbunden, wo nicht gar ganz unausführbar sein würde, das Erscheinen der anderen Partei lediglich behufs Abgabe einer Erklärung von jedenfalls untergeordneter Bedeutung zu erlangen. Demnächst ist hier noch hinzugefügt, dass die Fristen für die Erhebung der Rechtsmittel, des Einspruchs und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richterlich nicht erstreckt oder abgekürzt werden dürfen, und zwar deshalb, weil die erwähnten Fristen nach dem bestehenden Processrecht gesetzliche sonach unabänderliche Fristen (*fatalia*) sind.

Entw. 38. Die in diesem Artikel darüber enthaltene Bestimmung, wem die Kosten einer Fristerstreckung zur Last zu fallen haben, ist ein Ausfluss der Billigkeit und nicht minder des bestehenden Processrechts (vgl. Rig. Stadtr. L. II Cap. XIII Art. 3).

Entw. 39. Dieser Artikel behandelt die Folgen der Versäumniss einer Processhandlung in der dazu anberaumten Frist. Diese Folgen sind die durch das bestehende Processrecht begründeten (vgl. Rig. Stadtr. L. II Cap. IX Art. 4, 5 und 6 und L. II C. XIII Art. 3) und zum Theil auch im Einklang mit den Vorschriften des Ustav für die Bezirksgerichte in den Artikeln 718 bis 725.

Ust. 718  
bis 725.  
Entw. 40. Dass die Folgen der Versäumniss einer Processhandlung, ausser in besonderen durch die Processordnung bestimmten Fällen, ohne vorgängige richterliche Androhung eintreten, entspricht nicht nur dem Art. 3062 Thl. 3 des Prov.-R., sondern auch dem Geist des Ustav, in welchem dem Richter nirgends zur Pflicht gemacht ist, den Rechtsverlust wegen Unthätigkeit einer Partei innerhalb des anberaumten Zeitraums vorgängig anzu drohen. Dass dagegen in den Fällen, in welchen nach der Processordnung der Eintritt eines Rechtsnachtheils von einem vorgängigen Antrag des Processgegners abhängig gemacht ist, die versäumte Handlung nachgeholt werden darf, bis ein solcher Antrag gestellt ist, rechtfertigt sich durch Art. 3307 Theil 3 des Prov.-R., demzufolge der Verzug auch nach Ablauf des

Termins abwendbar ist, in so lange die erforderliche Mahnung ausbleibt.

Entw. 41.

Dass die eingetretene Versäumniss, wenn nicht zugleich eine Entscheidung in der Sache zu erfolgen hat, vom Richter durch besondere Verfügung ausgesprochen werden muss, war hier deshalb zu bemerken nothwendig, damit kein Zweifel darüber offen bleibe, welche Processhandlung nicht weiter vorgenommen werden darf.

## Hauptstück I.

### Von dem Richter und den Parteien.

#### A. Von der Zuständigkeit des Richters.

Ust. 29.  
Entw. 42.

Der Artikel 29 des Ustav hat in Berücksichtigung der örtlichen Geld- und Preisverhältnisse, anlangend die Competenzsumme, in Berücksichtigung aber des Provinzialrechts, anlangend die Competenzgegenstände, einige Abänderungen erleiden müssen. Anlangend die Competenzsumme, so ist nach den baltischen Geld- und Preisverhältnissen ein Werthbetrag von 300 Rbl. S. ein durchschnittlich so ansehnlicher, dass regelmässig schon  $\frac{1}{8}$  bis  $\frac{1}{6}$  sämmtlicher im Laufe eines Jahres bei den baltischen Civiljustizbehörden anhängig gemachter Prozesse diesen Werthbetrag erreichen. Um das soeben erwähnte proportionelle Verhältniss zu bewahrheiten, dürfte es genügen, einen wenn auch nur flüchtigen Blick auf die statistischen Erhebungen zu werfen, welche für die Jahre 1863 und 1864 auf Anlass des derzeitigen Herrn Generalgouverneurs Grafen Schuwalow über die in diesem Zeitraum von den städtischen Collegialgerichten erster Instanz in Riga geübte Rechtspflege veranstaltet wurden. Diese Erhebungen führten zu nachstehenden Ergebnissen. Abgesehen von der in der Stadt Riga von der Landesgerichtsbehörde erster Instanz, sowie von den zweien daselbst fungirenden Kirchspielsgerichten geübten judiciären Thätigkeit, welche sich gesetzlich auf Edelleute, Beamtete und verschiedene Landbewohner des an die Stadt zunächst angrenzenden aber nicht zum Patrimonialgebiet der Stadt gehörigen Territorii zu erstrecken hat, abgesehen ferner von der im Gaaen untergeordneten judiciären Thätigkeit der Rigaschen Stadtpolizei, sowie endlich abgesehen von der judiciären Thätigkeit des mit der Schlichtung einzig von Erbschaftsstreitigkeiten betrauten Rigaschen Stadtwaisengerichts, gelangten bei den Untergerichten des Rigaschen Rathes, also in erster Instanz, während der erwähnten zweijährigen Periode, die Sachen der Verwaltungsjustiz nicht mit hineingerechnet, zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung 1957 Straffälle und 7053 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Von diesen 1957 Straffällen würden den Friedensrichtern, der ihnen im Ustav zugewiesenen Competenz gemäss, zur Verhandlung zugefallen sein 1196, den Collegial-

gerichten dagegen 761 Sachen. Von den 7053 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten würden dagegen der friedensrichterlichen Entscheidung ihrer Natur nach entzogen gewesen sein 312 Sachen, derselben aber ohne Werthschätzung unterlegen haben 416 Sachen. Von den demnach verbleibenden 6325 Sachen überragte der Werth des Streitgegenstandes 300 Rbl. S. nicht in 5381 Fällen, schwankte der Werth zwischen 300 und 500 Rbl. S. in 319 Fällen und ging der Werth über 500 Rbl. S. hinaus in 625 Fällen. Die Friedensrichter würden also, falls ihre Competenz auf 300 Rbl. S. bemessen gewesen wäre, immerhin zu verhandeln und entscheiden gehabt haben 5797 Civiljustizsachen gegen den Collegialgerichten verbliebene 1256. Würde dagegen die friedensrichterliche Zuständigkeit gar bis zum Werthbetrag von 500 Rbl. S. ausgedehnt, so würde die amtliche Thätigkeit der Friedensrichter auf 6116 Civiljustizsachen angewachsen, die der Collegialgerichte erster Instanz auf 937 gesunken gewesen sein. Dieses in die Augen fallende Missverhältniss weist von selbst auf die dringende Nothwendigkeit hin, die Competenzsumme der Friedensrichter in den Ostseegouvernements möglichst zu beschränken und sie jedenfalls über 300 Rbl. S. nicht zu erstrecken. Denn es würden die Friedensrichter, wenn man ihnen Streitsachen auch noch höheren Werthbetrages, etwa in Uebereinstimmung mit dem Ustav bis zu 500 Rbl. S., überweisen wollte, in um so unerträglicherer Weise überlastet werden, als sie ohnehin noch mit der Strafrechtspflege in nicht geringem Grade bebürdet und sie allein dastehend, keinen Theil dieser Last auf fremde Schultern abzuwälzen im Stande sein werden. Dagegen würde die amtliche Thätigkeit der Collegialgerichte, welche doch durch ihre Zusammensetzung aus mehreren gelehrten Richtern eine ungleich grössere Garantie für wahrhaft gute und richtige Rechtsprechung bieten, auf ein winziges Maass zusammenschrumpfen zum lebhaftesten und gerechteten Bedauern aller derer, welche wichtigere und dem Werth nach beträchtlichere Forderungen auf processualischem Wege zur Geltung zu bringen sich genöthigt sehen und sicher die Cognition von zusammengesetzten Gerichten der Cognition von Einzelrichtern vorziehen werden. Was im reichsrechtlichen Ustav vorzugsweise zu der Fixirung einer so unverhältnissmässig hohen Competenzsumme geführt zu haben scheint, die fast überall geringe Anzahl von Collegialgerichten in den auf allgemeiner Grundlage verwalteten inneren Gouvernements und der ihrer territorialen Ausdehnung gemäss oft allzugrosse Umfang ihrer Gerichtsbarkeitsgrenzen trifft in den Ostseeprovinzen nicht zu, vielmehr findet sich dort überall eine durchaus zur Bewältigung der Obliegenheiten ausreichende Anzahl von Collegialgerichten, so dass denn auch daher der Anlass mangelt, die Competenz der Einzelrichter selbst über mittlere Streitwerthe zu erweitern. Uebrigens ist schon bei der durch die im Jahre 1865 niedergesetzte ständische Centraljustizcommission vollführten Zusammenstellung eines die Rechtspflege durchgängig

reformirenden Entwurfs die Ermässigung der Competenzsumme auf 300 R. S., — während der allgemeine Wunsch sämmtlicher Stände in den Ostseegouv. dahin ging, dieselben auf den Werthbetrag von 100—150 R. S. zu reduciren, — von dem derzeitigen Herrn Generalgouverneur Grafen Schuwalow als den provinziellen Verhältnissen der Ostseegouvernements entsprechend anerkannt. Anlangend dagegen die Competenzgegenstände, so haben auch diese an der Hand des Provinzialrechts einige in dem Sinne des Ustavs keineswegs zuwiderlaufende Aenderungen in der Fassung erhalten müssen. Weil das Provinzialrecht einen Unterschied zwischen Verbindlichkeiten und Verträgen nicht kennt, sondern das Forderungsrecht überhaupt einzig aus Verbindlichkeiten, wenn auch verschiedenen Ursprungs, herleitet (Prov.-R. Thl. 3 Art. 2908), und weil ferner in diesem Forderungsrecht auch alle persönlichen Ansprüche an bewegliches Vermögen mit inbegriffen sind, während dagegen von ihnen dingliche Rechte an beweglichen Sachen (Prov.-R. Thl. 3 Art. 586) sich allerdings unterscheiden, hat diesen gesetzlichen Begriffsbestimmungen gemäss der Pkt. 1 des Art. 29 im Ustav dahin wie geschehen modificirt werden müssen. Demnächst hat der im Punkt 2 dieses Art. im Ustav noch besonders hervorgehobenen Schadensforderungen um deswillen nicht gleichfalls besondere Erwähnung geschehen dürfen, weil sie eben nach den Artikeln 2908 und 3444 des 3. Theils des Prov.-R. zu den Forderungen aus persönlicher Verbindlichkeit gehören und dergestalt schon im Pkt. 1 Erledigung gefunden haben. Sodann giebt es nach dem Provinzialrecht im civilrechtlichen Sinn keinen Unterschied zwischen Beleidigungen und Kränkungen, sondern kennt das Provinzialrecht überhaupt und ausschliesslich nur Ehrenkränkungen (Provinzialrecht Thl. 3 Art. 4560). Auch das hat hier selbstverständlich bei Punkt 3 des Art. 29 im Ust. nicht übersehen werden dürfen. Dagegen aber unterscheidet das Provinzialrecht streng zwischen gestörtem und entzogenem Besitz und zwischen den aus der Störung wie aus der Entziehung des Besizes entspringenden verschiedenen Klagen (Prov.-R. Thl. 3 Art. 684, 691, 692, 698). Auf diesen durchgreifenden Unterschied hat denn auch hier im Civilprocess Rücksicht genommen und danach Pkt. 4 des Ustav umgestellt werden müssen. Die im Pkt. 5 des Art. 29 im Ustav benannten Nutzungsrechte an fremdem Eigenthum gehören an sich im Allgemeinen zu den im Pkt. 1 der Competenz der Friedensrichter unterworfenen Forderungen aus persönlichen Verbindlichkeiten (Prov.-Recht Thl. 3 Art. 2908) und haben zur Vermeidung von Missverständnissen hier nicht nochmals aufgezählt werden dürfen. Hiernächst waren dem Provinzialrecht noch den Competenzgegenständen der Friedensrichter nothwendig hinzuzufügen die ihrem Werth nach wohl kaum je zu schätzenden Streitigkeiten wegen Vorweisung einer beweglichen Sache (Prov.-R. Thl. 3 Art. 4593) und die Arrestanlegung auf bewegliche Sachen, aus-

stehende Forderungen und Legitimationspapiere, sowie die Verfügung eines Verbots der Abreise (Livl. L.-O. pag. 239, Ehstl. Ritter- u. Landrecht B. I Lit. XXXV Art. 3, Kurländ. Stadtr. von 1617 § 34, Rig. Stadtr. L. II Cap. XV Art. 1, Lib. Stadtr. B. I T. XII Art. 5, Livl. Bauerverord. von 1860 §§ 921 und 923, Ehstl. Bauerverord. von 1856 §§ 1024 u. 1025, Kurl. Bauerverord. von 1867 §§ 504 und 506). Um so unbedenklicher konnte übrigens den Friedensrichtern die Ausführung der letzterwähnten Sicherheitsmaassregeln zugewiesen werden, als ja auch der Ustav in den Artikeln 125 und 126 sie den Friedensrichtern zuspricht. Zugleich durfte aber die Zuständigkeit der Friedensrichter in dieser letzteren Beziehung an einen bestimmten Werth des sicherzusteilenden Objects nicht gebunden werden, weil Sicherheitsmaassregeln, wofern sie von Erfolg begleitet sein sollen, rasche Ausführung erheischen und sonach jeder zunächst zu erreichende Richter zu ihrer Effectuirung ermächtigt sein muss.

Ust. 125 u.  
126.

Ust. 30. Dieser Artikel ist eine wörtliche Wiedergabe des Art. 30  
Entw. 43. des Ustav

Ust. 31. Auch dieser Artikel hat, damit dem Provinzialrecht kein  
Entw. 44. Eintrag geschehe, einige den Sinn indess nicht wesentlich ändernde Fassung des correspondirenden Art. 31 des Ustav erhalten müssen. Der Pkt. 1 dieses Art des Ustav hat deshalb eine andere Wortfassung erhalten, weil das Besitzrecht an Immobilien, selbst wenn es durch eine formelle Urkunde bestätigt ist, an sich noch kein dingliches, sondern ein der Friedensrichtercompetenz unterliegendes persönliches Recht ist, wie z. B. der nicht corroborirte Pachtbesitz von Immobilien, und weil dagegen nach Maassgabe des Prov.-R. Thl. 3 Art. 3002 bis 3004 alle Rechte an Immobilien überhaupt, nicht ausschliesslich das Eigenthums- und Besitzrecht, dingliche Natur erwerben, sobald diese Rechte, z. B. Servituten, Reallasten, Miethen etc. corroborirt worden (Prov.-R. Art. 1264, 1310, 4045). Nicht minder hat Pkt. 2 eine Umstellung erfahren müssen, einmal weil die Rechte des Fiscus bei Processführungen ausser der hohen Krone auch andere juristische Personen, z. B. die Stadtcommunen (Prov.-R. Thl. 2 Art. 1079, Ukas Eines Dir. Senats d. d. 9. August 1852 Nr. 35,916), die Kirchen (evangel.-luther. Kirchengesetz vom Jahre 1832 § 475), verschiedene fromme Stiftungen u. dgl. m. geniessen, sodann aber weil nach dem Prov.-R. Thl. 3 Art. 686, 693, 698 der gestörte Besitz zu schützen, der entzogene Besitz aber wiederherzustellen ist und solchergestalt zwischen Besitzstörung und Besitzentziehung, sowie zwischen Schutz und Wiederherstellung eine gesetzliche wesentliche Unterscheidung stattfindet, welcher im Ustav nicht Rechnung getragen worden. Endlich hat auch Pkt. 3 insofern abgeändert werden müssen, als nach den baltischen Bauerverordnungen nicht alle Landbewohner überhaupt, sondern eben nur die Glieder geschlossener Landgemeinden

ihre Streitigkeiten unter einander ihren eigenen Gerichten, den Gemeindeggerichten, zu unterwerfen haben.

Entw. 45. Die Einschaltung dieses Artikels und der ihm zugefügten Anmerkung geschah in der Erwägung, dass der Werth eines Streitgegenstandes ein im Laufe der Zeit wechselnder sei, z. B. einfach schon durch den blossen Zuwachs von Früchten und Zinsen über den anfänglichen Werth hinausgehen kann, wonach zur Vermeidung jeder Unklarheit es sich empfehlen musste, einen bestimmten Termin für die Werthberechnung festzusetzen und zugleich auszusprechen dass der Richter seine Zuständigkeit nicht einbüsst, wenn er wegen nach stattgehabter Werthschätzung eingetretenen Werthwechsels oder Zuwachses sich genöthigt sieht, über einen seine gesetzliche Kompetenzsumme überragenden Werth zu erkennen.

Ust. 55. Dieser Artikel stimmt zu Artikel 55 des Ustav.

Entw. 46.

Entw. 47.

Die Werthangabe des Klägers hat bei den in diesem Artikel bezeichneten Streitgegenständen um deswillen maassgebend anerkannt werden müssen, weil diese Streitgegenstände sich überhaupt wohl kaum von Anderen je werden schätzen lassen.

Entw. 48.

Es musste zur Verhütung von Ungewissheiten sich von selbst empfehlen, nicht unerwähnt zu lassen, ob und in welchen Fällen bei Klagen auf Bestellung eines Pfandes und bei Klagen aus bestelltem Pfande der Werth der sicherzustellenden oder sichergestellten Forderung oder aber der Werth des Pfandes entscheidend ist.

Entw. 49.

Ust. 273.

Dieser Artikel stimmt seinem Inhalte nach überein mit Pkt. 4 und 5 des Art. 273 im Ustav.

Entw. 50.

Die in diesem Artikel getroffene Bestimmung liegt so sehr in der Natur der Sache und ist so sehr ein Postulat der Logik, dass sie keiner Erläuterung bedürfen möchte.

Gleichwohl erschien es zweckmässig und zur Vermeidung von Lücken empfehlenswerth, hier nicht unerwähnt zu lassen, dass bei Klagen gegen Streitgenossen der Gesamtwert aller Forderungen entscheidend ist, wenn entweder der Streitgegenstand ein gemeinschaftlicher ist (vgl. Prov.-R. Art. 927 ff.) oder doch gleiche thatsächliche und rechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen in Betreff desselben für verschiedene Personen bestehen, dass dagegen aber die Werthschätzung der einzelnen Forderungen einzutreten hat, wenn die Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht gleiche, sondern nur gleichartige sind, bei denen nach richterlichem Ermessen auch eine Trennung der gemeinschaftlichen Klagen verfügt werden kann (vgl. diesen Entw. Art. 78).

Entw. 51.

Es musste geboten erscheinen, auch dafür eine Norm zu geben, welcher Richter zuständig sein solle, falls sich der Werth solcher Streitgegenstände, über welche der Friedensrichter nur bis zu einem bestimmten Werthbetrag zuständig ist, nicht ermitteln lassen sollte. Wenn nun auch in Erwägung dessen, dass in den Fällen, wo der Werth des Streitgegenstandes

sich nicht nachweisen lässt, der Friedensrichter um deswillen nicht wohl zuständig sein kann, weil eben seine Competenz eine an einen nachgewiesenen Werthbetrag gebundene ist, so musste doch bei Klagen aus Dienst- und Gesindeverträgen, so wie aus Pachtverträgen über bauerliche Grundstücke eine Ausnahme hievon sich um deswillen empfehlen, weil diese Klagen ihrer Natur nach rascher Erledigung bedürfen und daher bei dem nächsten Richter müssen verfolgt werden dürfen, und weil gemeinhin die Forderungen aus diesen Verträgen geringfügigeren Werthbetrags sind.

### B. Von dem Gerichtsstande.

- Entw. 52. Dieser Artikel erweitert den Inhalt des ihm entsprechenden  
Ust 32. Art. 32 im Ustav nur in so weit, als er zugleich den Zeitpunkt angiebt, nach welchem der Wohnort zu bemessen ist, als er ferner den Gerichtsstand für Solche, welche an mehreren Orten domiciliren (Prov.-R. Thl. 3 Art. 3073) in Uebereinstimmung mit Art. 205 des Ust. an jedem Ort ihres Wohnsitzes begründet erklärt und als er endlich bis zum Beweise des Gegentheils den gewöhnlichen Aufenthaltsort einer Person als deren Wohnsitz bezeichnet. Was unter dem Wohnort zu verstehen ist, hat Art. 3066 Thl. 3 des Prov.-R. einigermaassen abweichend von dem Art. 204 des Ustav definiert, daher dieser Art. des Ustav hier keine Aufnahme hat finden können.
- Entw. 53, 54, Diese Artikel sind wortgetreu den Artikeln 224, 206 und  
55. Ust. 224, 210 des Ustav entlehnt.  
206, 210.
- Entw. 56. Dieser Artikel findet seine Begründung im Prov.-R. Thl. 3 Art. 3070, 208 und 187
- Entw. 57. Dieser Artikel erschien unentbehrlich, weil sonst zweifelhaft geblieben wäre, welcher der allgemeine Gerichtsstand für zu verklagende, in verschiedenen Jurisdictionenbezirken wohnhafte Streitgenossen ist.
- Ust. 33, 35. Dieser Artikel stimmt, indem er nur noch den Gesell-  
Entw. 58. schaften und Vereinen sämtliche juristische Personen (vergl. Prov.-R. Thl. 3 Art. 713, 1692, 2354 u. 2913) hinzugefügt hat, im Ganzen mit den Art. 33 u. 35 des Ustav überein.
- Ust. 34. Dieser Artikel stimmt, wenn auch mit Rücksicht auf die  
Entw. 59. in diesem Entwurf etwas veränderte Zuständigkeit der Friedensrichter (vgl. die Erläuterung zu Art. 42 dieses Entwurfs), doch dem Sinne nach überein mit dem Art. 34 des Ustav.
- Ust. 209. Dieser Artikel ist eine wörtliche Wiederholung des Art. 209  
Entw. 60. des Ustav
- Ust. 36. Der Gerichtsstand der Gewerbeniederlassung, welcher im  
Entw. 61. Art. 36 des Ustav Anerkennung gefunden. ist in diesem Artikel aus practischen Gründen weiter noch ausgedehnt auch auf Klagen gegen Personen, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, insofern diese Klagen aus solcher Bewirthschaftung entspringen.

Ust. 221, 222. Diese Artikel sind wortgetreu den Artikeln 221 und 222  
Entw. 62, 63. des Ustav nachgeschrieben.

Ust. 38. Dieser Artikel unterscheidet sich von dem mit ihm cor-  
Entw. 64. respondirenden Art. 37 des Ustav nur darin, dass er nach dem bestehenden Processrecht (vgl. z. B. Rig. Stadtr. L. II C. XIV Art. 1 bis 3, Ehstl. Ritter- und Landr. B. I Cap. XVI Art. 1 und 2) eine Widerklage überhaupt nur da zulässt, wo ein Zusammenhang der gegenseitig in Klage gestellten Rechtsverhältnisse besteht (Prov.-R. Thl. 3 Art. 3382 u. 3383), und dass er demnächst nach dem bestehenden Processrecht verlangt, dass die Widerklage zugleich mit der Klagebeantwortung zur Geltung gebracht wird.

Entw. 65. Dieser Artikel dehnt den Gerichtsstand für die Hauptsache auch auf die Nebensachen aus, was um so nothwendiger hat geschehen müssen, als die Nebensachen nach dem Provinzialr. Thl. 3 Art. 547 bis 550 nicht nur als integrirend mit der Hauptsache verbunden, sondern als auch von ihr trennbare Bestandtheile vorkommen und die Nebensachen, so lange sie von der Hauptsache nicht wirklich getrennt worden und eine Sacheinheit für sich bilden, die rechtliche Natur der letzteren zu theilen, sowie an allen Rechtsverhältnissen, welche die letzteren betreffen, von selbst Antheil zu nehmen haben.

Entw. 66. Der durch diesen Artikel legalisirte Gerichtsstand der unerlaubten Handlungen findet seine Begründung sowohl in dem Prov.-R. Thl. 3 Art. 3387 und 3391, als auch im bestehenden Processrecht (vgl. z. B. Rig. Stadtr. L. II C. II Art. 1 und 4). Das in dem zweiten Satz dieses Artikels dem Kläger eventuell eingeräumte Wahlrecht ist analog dem im Art. 33 des Ustav dem Kläger eventuell zugestanden.

Entw. 67. Der in diesem Art. besprochene Gerichtsstand des Arrestes ist ein durch den in allen Ostseegouvernements in gesetzlicher Grundlage bestehenden Arrestprocess fest begründeter (vergl. Livl. L.-O. pag. 239, Ehstl. Ritter- u. Landr. B. I Tit. XXXV Art. 1, Kurl. Stadtr. § 34 u. 36, Rig. Stadtr. Lib. II Cap. II Art. 2 und Cap. XV Art. 1 bis 10, Lüb. Stadtr. V 12). Die hier angeordnete Beschränkung, dass indess der Richter, welcher den Arrest verhängt hat, in der Hauptsache nur dann zuständig sein soll, wenn der Arrestat und der sonach zu Beklagende seinen allgemeinen Gerichtsstand in einem andern Gouvernement hat, ist eine Maassregel der Billigkeit und Nützlichkeit.

Ust. 37. Der in diesen Artikeln erläuterte Gerichtsstand der Ver-  
Entwurf 68, einbarung hat in dem Art. 37 des Ustav ein ihm mindestens  
69, 70. verwandtes Rechtsinstitut. Die in diesen Artikeln weiter noch für die Prorogation enthaltenen Regeln sind Ausflüsse theils rechtlicher Nothwendigkeit theils des bestehenden Processrechts (vgl. z. B. Rig. Stadtr. L. II Cap. II Art. 7 und 8).

Entwurf 71, Bei der Concurrenz einer allgemeinen mit einer Anzahl  
72, 73. verschiedener besonderer Gerichtsstände waren Regeln über das Verhältniss derselben zu einander unerlässlich. Die in diesen drei Artikeln aufgestellten Regeln sind die allgemein

bekanntem, auch im bestehenden Processrecht begründeten und schon mehr oder minder von selbst gebotenen, so dass eine besondere Rechtfertigung derselben als überflüssig wohl erachtet werden darf.

### C. Von den Parteien.

- Entw. 74, 75.  
Ust 19, 20. Diese beiden im Uebrigen nicht wesentlich von den Artikeln 19 und 20 des Ustav abweichenden Artikel entstammen dem Project des Herrn Justizministers. Es wird daher genügen, hier darauf einfach hinzuweisen, dass nach dem Prov.-R. Thl. 3 Art. 2912 zur Vornahme von Rechtsgeschäften, denen doch Processführungen zugerechnet werden müssen, Rechtsfähigkeit erforderlich ist, dass ferner nach den Artikeln 353, 498, 502, 509 und 510 l. c. Minderjährige, Geisteskranke und gerichtlich erklärte Verschwender, sowie nach Art. 2915 l. c. auch Taube, Stumme, Taubstumme, Blinde und an anderen physischen Gebrechen Leidende keine oder doch nur beschränkte Rechtsfähigkeit haben, und dass endlich nach Art. 2918 l. c. für juristische Personen deren Vertreter einzutreten verbunden sind.
- Entw. 76. Dieser Artikel, nach welchem der Mangel der Rechtsfähigkeit nicht nur auf Antrag, sondern auch schon von Amtswegen beseitigt werden soll, hat seine Grundlage gleichfalls im Prov.-R. Thl. 3 Art. 2912 sofern von Rechtsunfähigen vorgenommene Rechtsgeschäfte an Nichtigkeit leiden.
- Entw. 77. Dieser Artikel erschien zur Vermeidung der Gefahren eines Verzugs nothwendig und um so zulässiger, als nach Prov.-R. Thl. 3 Art. 354 und 509 ohnehin von Vormündern und Curatoren hinterher genehmigte oder den Rechtsunfähigen zum Vortheil gereichende Rechtsgeschäfte als gültig anzuerkennen sind.
- Ustav 15, 33,  
114.  
Entw. 78. Dieser Artikel enthält die auch dem Ustav nach dessen Art. 15, 33 und 114 nicht fremden Regeln über die Streitgenossenschaft, zu welcher besonders die Rechtsverhältnisse des Miteigentums und gemeinschaftlicher Erbschaft, sowie gemeinschaftlicher Unternehmungen häufige Veranlassung geben. Von dem Ustav unterscheidet er sich nur insofern, als er das Princip der Rechtsgemeinschaft, welche die Zulässigkeit zur Streitgenossenschaft eben begründet, näher erörtert.
- Entwurf 79,  
80, 81. Die Hauptintervention, welche so oft eintritt, als auf eine zwischen zwei Parteien streitige Sache oder ein zwischen ihnen Streitiges Recht ein Dritter einen ihm selbstständig gebührenden und die beiden mit einander streitenden Parteien ganz oder zum Theil ausschliessenden Anspruch erhebt, hat, während der Ustav in den Art. 665 und 666 nur kurz auf dieses Rechtsinstitut hinweist, eine nach Maassgabe des bestehenden Processrechts etwas ausführlichere Behandlung erfahren müssen (vgl. Rig. Stadtr. Lib. II Cap. XXXIII).
- Ust. 665, 666.
- Entw. 82,  
83, 84, 85. Die Nebenintervention, welche so oft in Anwendung zu kommen pflegt, als ein Dritter ein vermögensrechtliches Interesse aus dem Siege oder dem Unterliegen einer der mit einander

Ust. 262  
bis 264.

streitenden Parteien für sich ableiten zu dürfen glaubt, ist in den Art. 662 bis 664 gleichfalls ziemlich kurz abgehandelt. Die vorwiegendsten Grundsätze der Nebenintervention haben hier aber um so mehr Aufnahme finden müssen, als sie in Folge der Verpflichtung zur Gewährleistung (Prov.-R. Thl. 3 Art. 3215 ff.) ein für alle zur Entwährung rechtlich Verbundenen unentbehrliches Rechtsinstitut ist.

Entw. 86  
bis 90.

Die Streitverkündigung, mittelst deren eine der mit einander streitenden Parteien einen Dritten, an welchem sie im Falle ihres Unterliegens Ersatzansprüche geltend zu machen beabsichtigt (Prov.-R. Thl. 3 Art. 1639, 3215, 3224 bis 3226), zur Theilnahme am Rechtsstreit auffordert, damit er in der Eigenschaft eines Nebenintervenienten ihr zum Siege verhelfen und solchergestalt von sich selber die Gefahr künftiger Schadloshaltung abzuwenden im Stande sei, ist zwar einigermaassen ähnlich der im Ustav Art. 653 bis 661 erörterten Hinzuziehung eines Dritten zur Sache, ist aber andertheils doch ein von ihr abweichend organisirtes Rechtsinstitut. Denn:

- 1) während die reichsrechtliche Hinzuziehung eines Dritten zur Sache in jedem Fall, ist die provinzialrechtliche Streitverkündigung nur in dem Fall eines an einen Dritten bestehenden Regressanspruchs statthaft;
- 2) während die Hinzuziehung eines Dritten nach dem Reichsrecht, sie gehe vom Kläger oder Beklagten aus, nur in der ersten Verhandlung der Sache, ist die Streitverkündigung nach provinziellem Processrecht in jeder Lage des Rechtsstreits zulässig;
- 3) während nach dem Provinzialrecht der zum Beistand einer Partei aufgeforderte Dritte von sich aus wiederum einen Vierten, an welchen er hinwiederum Regress zu nehmen sich befugt erachtet, den Streit verkündigen darf, scheint mindestens nach dem Reichsrecht der zum Beistand aufgeforderte Dritte dieses Recht nicht zu geniessen;
- 4) während gegen die beantragte Hinzuziehung eines Dritten nach dem Reichsrecht die Gegenpartei Widerspruch erheben darf und über die Berechtigung zum erhobenen Widerspruch zunächst richterliches Erkenntniss zu fällen ist, darf nach dem Provinzialrecht wider eine Streitverkündigung die Gegenpartei überall keinen Widerspruch erheben, so dass also der Richter auch gar nicht in die Lage kommen kann, über die Rechtmässigkeit eines erhobenen Widerspruchs zu entscheiden;
- 5) während das Reichsrecht an den Fall, dass der Aufgeforderte der Aufforderung keine Folge giebt, die Wirkung knüpft, dass Sicherstellung des Regresses an den aufgeforderten Dritten verlangt werden kann, kennt das Provinzialrecht diese Wirkung nicht, sondern büsst der in Folge einer Streitverkündigung seinen Beistand Versagende lediglich die Einrede ein, dass der Process anders als geschehen, hätte geführt werden sollen.

Bei aller Aehnlichkeit mit einander sind demnach die Hinzuziehung eines Dritten zum Rechtsstreit und die Streitverkündung doch nicht vollständig gleichartige Rechtsinstitute. Nichtsdestoweniger wird dort wo das eine dieser Institute besteht das andere entbehrlich. Für das baltische Rechtsgebiet nun hat die daselbst processrechtlich seit Jahrhunderten bestehende Streitverkündung nothwendig in diesem Entwurf aufgenommen werden müssen, weil eben auf sie und nicht auf die reichsrechtliche Einladung eines Dritten die vorhin benannten Artikel des Thls. 3 des Prov.-R. ausdrücklich hinweisen.

Entwurf 91  
bis 95.

Das Provinzialrecht unterscheidet im Art. 626 und in anderen zwischen dem Besitz im eigenen und im fremden Namen. Damit nun der Besitzer im fremden Namen, wofern er wegen Herausgabe der fremden Sache belangt wird, nicht genöthigt sei, selber auf die Klage zu antworten und er sich nicht der Gefahr eines Vorwurfs unzureichender Rechtsvertheidigung und daraus entspringender Verantwortung auszusetzen habe, ist hier in der Benennung des Autors ein Mittel zur Abwendung des Processes von sich, sowie der Gefahr der Verantwortung gegeben. Er ist berechtigt, Einlassung auf die Klage zu verweigern, indem er den wahren Besitzer nennt und ihn durch den Richter auffordern lässt, selber auf die Klage zu antworten. Genügt der Besitzer solcher Aufforderung nicht, so ist der Beklagte befugt, ohne weitere Processführung die ihm abverlangte Sache herauszugeben, ohne dass er dem wahren Besitzer zur Schadloshaltung dieserhalb verbunden wird, und ohne dass andererseits der wahre Besitzer dadurch das Recht einbüsst, die Rückgabe der Sache an ihn mittelst besonderer Klage geltend zu machen (Prov.-R. Thl. 3 Art. 876). Dieses Institut, von welchem der Ustav allerdings schweigt, konnte hier um so weniger unerwähnt gelassen werden, als schon das Prov.-R. Thl. 3 Art. 899 dasselbe hervorhebt.

Ust. 39—43.

Von dem ersten, übrigens lediglich die Gerichtsbarkeit und den Gerichtsstand behandelnden Hauptstück des Ustav sind einzig unerörtet geblieben die Art. 39 bis 43. Der Art. 39 musste hier in Wegfall kommen, weil eben durch Vereinbarung nach Art. 68 bis 70 dieses Entwurfs auch ein an sich unzuständiger Richter dennoch zuständig werden kann. Die Art. 40 bis 43 des Ustav behandeln Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Richtern, welche im baltischen Rechtsgebiet gar nicht hervortreten können, da sie schon durch den Gerichtsstand der Prorogation von selbst ausgeschlossen werden, und da demnach der Beklagte für den Fall, dass er über den Gerichtsstand sich nicht vereinbaren will und dem Rechtsspruch des Richters, bei welchem wider ihn eine Klage anhängig gemacht worden, sich nicht glaubt unterwerfen zu müssen, seine Weigerung zur Einlassung auf die Klage im Wege der Einrede des unzuständigen Gerichtsstandes zu verlautbaren hat, indem im Unterlassungsfalle solcher Einrede der Beklagte sich gefallen zu lassen hat, dass seine Einwilligung in die Unterwerfung

unter den vom Kläger gewählten wenn auch unzuständigen Richter fingirt wird. Die Art. 39 bis 43 sind demnach auf das baltische Rechtsgebiet unanwendbar.

## Hauptstück II.

### Von den Bevollmächtigten.

- Ust. 14, 17, 44.  
Entw. 96. Dieser Artikel stimmt im ersten Satz wesentlich überein mit den Art. 14, 17 und 44 des Ustav mit dem einzigen Hinzufügen, dass auch die gesetzlichen Vertreter der Parteien (Vormünder, Curatoren etc.) befugt sein sollen, zu Processführungen Bevollmächtigte zu ernennen. Der zweite Satz dieses Artikels
- Ust. 27. stimmt dagegen wesentlich überein mit Art. 27 des Ustav, nur dass hier neben den Vereinen und Gesellschaften auch mit Rücksicht auf das Prov.-R. Thl. 3 Art. 713, 1692 und 2351 der juristischen Personen hat gedacht werden müssen.
- Ust. 45.  
Entw. 97. Auch dieser Artikel stimmt wesentlich genau mit Art. 45 des Ustav einzig mit der Abweichung, dass Pkt. 1 und 5 des Ustav als identisch zusammengezogen und diesen beiden Punkten im Pkt. 1 dieses Entwurfs eine weitere dem Prov.-R. Theil 3 Art. 2912 entsprechende Fassung gegeben worden, und dass ferner im Pkt. 4 in Gemässheit der Regeln des Concursrechts präziser festgestellt worden, welche Banquerotteure als zur Führung fremder Rechtsstreitigkeiten unfähig erachtet werden sollen.
- Entw. 98. Da die Bevollmächtigung ein zweiseitiger Vertrag ist, dessen Existenz rechtlich niemals vermuthet wird, sondern nachgewiesen werden muss, und da das Prov.-R. in der Anmerkung zum Art. 4363, in Ansehung der Bestimmungen über die Bevollmächtigung von Rechtsbeiständen ausdrücklich auf die Civilprocessordnung verweist, hat hier nicht unterlassen werden dürfen, der Regel zu gedenken, nach welcher eine Bevollmächtigung nachzuweisen ist, und der Mangel solchen Nachweises nicht nur vom Processgegner gerügt werden darf, sondern auch vom Richter von Amtswegen zu beseitigen ist.
- Entw. 99.  
Ust. 46. Dieser Artikel findet seine Begründung in Artikel 4371 des Prov.-R. Thl. 3.
- Entw. 100  
und 101.  
Ust. 47. Im Wesentlichen sind diese beiden Artikel mit den Artikeln 46 und 47 des Ustav übereinstimmend, mit einziger Ausnahme dessen, dass hier die Bevollmächtigung in der Form einer einfachen schriftlichen Erklärung um deswillen keine Aufnahme gefunden, weil einer Erklärung, welcher die Beglaubigung der Unterschrift mangelt, die Eigenschaft eines wirklichen Nachweises wie dem Richter so der Gegenpartei gegenüber nicht beigelegt werden kann. Auch die Unterschrift dessen, welcher die Erklärung mündlich zu Protocoll gegeben, unter eben dieses Protocoll ist hier als dem baltischen Gerichtsbrauch widerstreitend in Wegfall gekommen.

- Ust. 48. Dieser Art. hat eine von dem correspondirenden Art. 48  
Entw. 102. des Ustav abweichende Fassung erhalten müssen. Denn wäh-  
rend eine Vollmacht, wenn sie in solchen Beziehungen keine  
Beschränkungen enthält, wohl als den Bevollmächtigten zur  
Durchführung aller sonstigen Handlungen des Rechtsstreits, in-  
sonderheit auch zur Widerklage und zum Vollstreckungsver-  
fahren autorisirend erachtet werden darf, hat doch im Wider-  
spruch mit dem Artikel 48 des Ustav betont werden müssen,  
dass ein Vergleichsabschluss durch den Bevollmächtigten ohne  
ausdrückliche Autorisation des Vollmachtgebers unstatthaft ist,  
weil das Prov.-R. Thl. 3 Art. 3595 und 4384 zu solchem Ver-  
gleichsabschluss eine ausdrückliche Bewilligung von Seiten des  
Vollmachtgebers verlangt.
- Entw. 103, Diese Artikel haben im Ustav keine entsprechenden. Die  
104. durch diese Artikel aufgestellten Regeln, welche zugleich dem  
practischen Bedürfniss Rechnung tragen, sind jedoch durch das  
bestehende Processrecht und den Gerichtsbrauch so durchgängig  
eingebürgert, dass es nur wünschenswerth erscheinen kann,  
wenn sie auch im friedensrichterlichen Verfahren beobachtet  
werden. Der letzte Satz dieses Artikels aber findet seine Be-  
gründung im Prov.-R. Thl. 3 Art. 2948 und 4431.
- Entw. 105. Dieser Artikel ist eine wörtliche Abschrift des Artikel 26  
Ust. 26. des Ustav.
- Entw. 106. Wenn, wie in den vorhergegangenen Artikeln Erörterung  
gefunden, Rechtsfähigkeit wie der Partei so des Bevollmäch-  
tigten ein unumgängliches Erforderniss für die Gültigkeit des  
Vollmachtvertrags ist, so muss nothwendig eine im Lauf des  
Processes allërerst eintretende Rechtsunfähigkeit der Partei oder  
des Bevollmächtigten die in diesem Artikel ausgesprochene  
Wirkung der Erlöschung des Vollmachtvertrags haben, wobei  
jedoch, damit durch einen solchen Zwischenfall nicht unver-  
schuldete und vielleicht unersetzliche Verluste entstehen, der  
Bevollmächtigte als eben so berechtigt wie verpflichtet aner-  
kannt werden muss, alle ohne Nachtheil nicht aufschieblichen  
Handlungen einstweilen und insolange die Partei bei Gericht  
nicht durch einen Anderen vertreten ist, zu vollziehen.
- Entw. 107, Diese beiden Artikel sind wörtliche Abschriften der Art. 49  
108. und 50 des Ustav Der Zusatz am Schluss des letzten Artikels  
Ust. 49, 50. rechtfertigt sich durch das Prov.-R. Thl. 3 Art. 4406 und durch  
die unabweisbare Consequenz dieser wie jeder anderen Nich-  
tigkeit.
- Entw. 109. Dieser Artikel stimmt theils mit der Bestimmung im Ar-  
Ust. 254. tikel 254 des Ustav, derzufolge nach erfolgter Kündigung der  
Vollmacht der Richter dem Vollmachtgeber eine Frist zur Be-  
stellung eines anderen Bevollmächtigten anzuberaumen hat,  
theils, und zwar was die Wirkung eines Verzugs bei der Voll-  
machtsbestellung betrifft, steht dieser Satz im Einklang mit der  
analogen Vorschrift des Prov.-R. Thl. 3 Art. 3318.
- Von den Artikeln dieses Hauptstücks im Ustav ist kein  
einziger unberücksichtigt geblieben.

## Hauptstück III.

### Von der Klageerhebung und der Ladung.

- Ust. 51, 52. Dieser Artikel giebt den Inhalt der Artikel 51 u. 52 des  
Entw. 110. Ustav wieder mit dem einzigen Unterschiede, dass hier die Aufnahme kurzen Protocolls auch über die Einreichung einer schriftlichen Klage wegen des etwa künftig nöthigen Nachweises verlangt, dagegen aber nicht verlangt wird, dass das Protocoll vom Kläger unterschrieben wird, was, wie schon vorhin erwähnt, dem Gerichtsbrauch in den Ostseegouvernements widerstreitet und zu manchem Zeitverlust wie für den Richter so insbesondere auch für die alsdann bis zur vollständigen Abfassung des Protocolls zum Warten genöthigte Partei führen würde.
- Entw. 111. Dieser Artikel ist eine Entlehnung des Art. 54 des Ustav  
Ust. 54. mit Weglassung jedoch dessen, dass die Beweise, durch welche die Klage gestützt wird, schon bei Anstellung dieser Klage angedeutet werden sollen, und zwar deshalb, weil so lange noch ungewiss ist, was der Beklagte von den der Klage zu Grunde gelegten Thatsachen zugestehen, was abläugnen wird, der Kläger darüber selbstverständlich im Unklaren schwebt, worauf er seinen Beweis künftig zu richten haben wird, und weil ferner der Kläger häufig bei Anstellung der Klage noch gar nicht wissen wird, welche Beweismittel ihm künftig zu Gebote stehen werden. Es musste sich daher empfehlen, die Angabe der Beweismittel nicht obligatorisch mit der Klageerhebung in Verbindung zu setzen.
- Entw. 112. Dieser Artikel stimmt mit dem Art. 58 des Ustav überein  
Ust. 58, 59. einzig unter dem Hinzufügen, dass der Richter im Interesse möglichst rascher Rechtspflege den Tag zur mündlichen Verhandlung womöglich nicht über acht Tage nach Erhebung der Klage anzuberaumen hat. Die im Ustav angenommenen Fristen von einem Tage für jede 15 Werst der Entfernung des Wohnsitzes der zu ladenden Personen von dem Ort der Gerichtshebung musste unpractisch erscheinen, weil je nach der Art des zu Gebote stehenden Verbindungsmittels (Eisenbahnen oder schlechte Wege) und je nach der Art der Befähigung die Reise anzutreten (ob zu Wagen mit herrschaftlichen oder Post- oder Bauerpferden oder zu Fuss) in dieser Bestimmung kein richtiger Maassstab zu liegen scheint.
- Ust. 60, 61, Sind fast wörtliche Herübernahmen der Art. 60, 61 u. 66  
66. des Ustav.
- Entw. 113,  
114, 115.
- Entw. 116. Dieser Artikel behandelt die Wirkungen, welche mit der Behändigung der Klage, und welche mit der Einlassung auf die Klage verknüpft sind. Der erste Satz dieses Artikels bringt die processrechtliche Regel in Erinnerung, dass die Behändigung oder Mittheilung der Klage bei vorhandener Concurrenz verschiedener Gerichtsstände die Zuständigkeit des nach

der Wahl des Klägers vorgerufenen Richters begründet (Stadr. Lib. II Cap. II Art. 7). Der zweite Satz erwähnt der Wirkung, dass denn dadurch auch der Gerichtsstand der Widerklage seine Feststellung findet (vgl. Art. 38 des Ustav und Art. 64 dieses Entwurfs). Der dritte Satz sodann erwähnt der im bestehenden Processrecht wurzelnden Wirkung, dass durch solche Umstände, welche allererst nach der Behändigung der Klage sich ereignen, die Zuständigkeit des Richters nicht aufgehoben wird (vergl. Art. 45 dieses Entw.). Der vierte Satz endlich war nothwendig in Rücksicht auf das Prov.-R. Thl. 3 Art. 756, 757, 847, 901 bis 905, 909 bis 913, 3618 und 3631.

Von den zu diesem Hauptstück gehörigen Artikeln des Ust. ist einzig unberücksichtigt geblieben Art. 53, weil die Anwendbarkeit dieses Art. durch den Gerichtsstand der Vereinbarung ausgeschlossen wird. Dagegen sind bereits früher berücksichtigt die Art. 55 und 56 in den Art. 45 und 46 dieses Entw., die Art. 63, 64 und 65 und 72 aber in den Art. 27, 31 und 32 und 37 dieses Entw., während Art. 57 im nächstfolgenden Art. 117 dieses Entw. Berücksichtigung finden wird.

## Hauptstück IV.

### Von dem Erscheinen der Parteien und von der Ordnung des Verfahrens vor den Friedensrichtern.

Ust. 57. Die in diesem Artikel den Parteien aufgegebene Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunden bei der mündlichen Sachverhandlung, durch welche sie ihre Behauptungen stützen können und wollen, findet sich, wie wohl auf den Kläger beschränkt, im Art. 57 des Ustav wieder. Es ist hier die gleiche Verpflichtung aus Gründen der Zweckmässigkeit auch auf den Beklagten ausgedehnt. In Folge dieser Verallgemeinerung der Regel hat aber von einer ohnehin zwecklosen Vorlegung von Urkunden schon vor dem Tage der Sachverhandlung, und zwar bis zu einer bestimmten Stundenzzeit dieses Tages abgesehen werden müssen. Auch die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung von Seiten des Friedensrichters hat nicht als obligatorisch hingestellt werden können, weil diese an sich lästige und zeitraubende Maassregel vollends überflüssig werden würde, wofern, wie das häufig wird geschehen dürfen, die Urkunden dem Producenten sofort zurückgegeben werden können.

Entw. 117. Die hier in Betreff der Beurkundung der Verhandlung eingeschaltete Instruction hat den Zweck, jede Ungewissheit darüber zu heben, was überhaupt zu Protocoll zu nehmen ist. Es ist das eine für die Ostseegouvernements um so nothwendigere Einschaltung, weil in ihnen die Gerichtsbehörden gemahnt werden, Alles möglichst wortgetreu niederschreiben zu lassen,

was von den Parteien irgend vorgebracht wurde, und dieser Gewohnheit gegenüber, welche das nunmehr zur Geltung zu bringende Princip der Mündlichkeit verletzt, es sich empfehlen musste, eine feste Richtschnur dafür, was künftig bei den Friedensrichtern niedergeschrieben werden soll, zu geben, wodurch dann zugleich eine Ungleichartigkeit in dem Verfahren der einzelnen Friedensrichter selbst in solcher Beziehung einzig verhütet werden kann.

Entw. 119. Die in diesem Artikel erörterten Principien über Klageänderung sind Ausflüsse des bestehenden Processrechts, nicht minder aber auch in der rechtlichen Nothwendigkeit begründet.

Entw. 120. Im Art. 69 des Ustav sind vier Einreden benannt, welche Ust. 69. der Beklagte, ohne sich auf das Wesen der Klage einzulassen, vorschützen darf. Der Art. 120 dieses Entwurfs hebt zwar in dem Streben nach rascherer Erledigung der anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten die bisher für den Beklagten bestandene Verpflichtung auf, alle zerstörlischen Einreden gleichzeitig und vor der Einlassung auf die Klage vorzuschützen, er beschränkt dagegen die Zahl der Einreden, welche bei Verlust derselben vor der Verhandlung in der Hauptsache vorgebracht werden müssen, auf die auch im Ustav hervorgehobenen Einreden der Unzuständigkeit und der Rechtshängigkeit. Die beiden anderen im Ustav erwähnten Einreden haben hier in die gleiche Kategorie nicht gestellt werden können, und zwar die Einrede des unrichtig Beklagten um deswillen nicht, weil dieser Einwand keine eigentliche Einrede im processrechtlichen Sinn, keine indirecte Klagebeantwortung, sondern eine directe Ableugnung des Klagegrundes ist, sofern der Beklagte das Recht zu der wider ihn erhobenen Klage einfach negirt (Rig. Stadtr. Lib. II Cap. XVI Art. 1), die Einrede der mangelnden Rechtsfähigkeit des Klägers aber um deswillen nicht, weil nach Artikel 76 dieses Entwurfs dieser Mangel Nichtigkeit des Verfahrens erzeugt und daher in jeder Lage des Processes nicht nur von der Gegenpartei gerügt werden darf, sondern auch vom Richter von Amtswegen zu beseitigen ist. Da indess das bestehende Processrecht und das provinzielle Privatrecht ausser den benannten noch eine grosse Anzahl zerstörlischer Einreden kennt, von denen denn auch erfahrungsgemäss im practischen Rechtsleben unaufhörlich Gebrauch gemacht wird (vergl. z. B. Prov.-R. Thl. 3 Art. 693, 694, 696, 3125, 3213, 3480, 3534, 3535, 3550, 3672, 4517), so hat hier auch noch das Verfahren im Fall der Anwendung solcher anderen Einreden nothwendig geregelt werden müssen, und ist in Anbetracht dessen, dass in einigen Fällen eine sofort oder doch rasch erweisbare Einrede den ganzen Process zu erledigen geeignet ist, während in anderen Fällen ein solcher Erfolg nicht zu erwarten steht, im Einklang mit dem bestehenden Processrecht (vgl. Rig. Stadtr. Lib. II Cap. XVII Art. 1 und 2) dem Richter freie Hand gegeben, eine abgesonderte Vorverhandlung über die Einreden

eintreten zu lassen oder das Einrediverfahren mit dem Hauptverfahren zu verbinden.

Entw. 121.

Nicht minder nothwendig war es, wie in diesem Artikel geschehen, zur Vermeidung von Unklarheiten und daraus leicht hervorgehenden Beschwerden den Zeitpunkt anzugeben, wann sowohl die schon vor Verhandlung der Hauptsache vorzuschützenden Einreden bei dem Rechtsnachtheil des Verlustes derselben für die Instanz, als auch die etwaigen Repliken, d. i. diejenigen selbstständigen Behauptungen des Klägers, durch welche die Einrede entkräftet oder unwirksam werden soll, sowie die etwaigen Dupliken, d. i. diejenigen wiederum selbstständigen Behauptungen des Beklagten, durch welche die klägerischen Repliken entkräftet werden sollen, bei dem gleichen Rechtsnachtheil ihres Verlustes vorgeführt werden müssen. Zugleich durfte nicht unerwähnt bleiben, dass durch die Anberaumung solchen Zeitraums die richterliche Befugniss nicht beschränkt werden soll, Einreden, Repliken und Dupliken zu berücksichtigen, welche zwar erst nach Ablauf des anberaumten Zeitraums vorgebracht werden, allein im Fall ihrer Bewahrheitung eine Nichtigkeit der Verhandlung oder des künftigen Urtheils in sich schliessen würden, weil eben zu den richterlichen Amtspflichten die Verhütung von Nichtigkeiten gehört, der Process befinde sich übrigens in welcher Lage er wolle.

Ust. 70, 76,  
77, 78.

Entw. 122  
bis 125.

Diese Artikel geben wortgetreu den Inhalt der Art. 70, 76, 77 und 78 des Ustav wieder.

Von den Artikeln dieses Hauptstücks des Ustav sind einzig nicht berücksichtigt worden Art. 71, weil das Prov-R. Thl. 3 Art. 3605 dem entgegensteht, und Art. 79, weil die in ihm getroffene Anordnung mit dem Gerichtsstand der Vereinbarung in Widerspruch stehen würde (vergl. Art. 68 bis 70 dieses Entwurfs). Dagegen haben bereits früher Berücksichtigung gefunden Art. 68 und 72 des Ustav in den Art. 16 und 17 dieses Entwurfs und Art. 75 des Ustav im Art. 37 dieses Entwurfs, Art. 80 des Ustav im Art. 11 dieses Entwurfs, und werden weiterhin noch berücksichtigt werden die Art. 73 und 74 des Ustav in dem Anhang zu diesem Entwurf, und zwar in Besitzprocess und Executivprocess.

## Hauptstück V.

### Von den Beweisen.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

Entw. 126  
bis 137.

Ust. 81, 82,  
366, 367.

Die etwas kargen den einzelnen Beweismitteln in den Artikeln 81 und 82 und 366 und 367 des Ustav vorausgesendeten allgemeinen Bestimmungen über den Beweis haben hier eine grössere Ausdehnung erfahren müssen, indem es nicht zu um-

Ust. 129.

gehen gewesen, nach Maassgabe des bestehenden Processrechts die unentbehrlichsten Regeln für die Beweisführung, die Beweisantretung, die Beweisaufnahme und die Beweisversäumniß festzustellen, welchen Regeln dann auch das durch Art. 129 des Ustav neubegründete wohlthätige Institut der freien richterlichen Beweiswürdigung angeschlossen werden müssen. Von den obangeführten drei verschiedenen Stadien der Beweisführung, der Beweisverfügung, der Beweisantretung und der Beweisaufnahme möchte nur das erste, die Beweisverfügung, als dem Ustav völlig fremd, einer Erläuterung bedürfen, während die Beweisantretung und die Beweisaufnahme im Ustav, wenn auch in den allgemeinen Bestimmungen über sie geschwiegen worden, doch bei den einzelnen Beweismitteln nicht ausser Acht gelassen sind. Die richterliche Beweisaufgabe oder Feststellung der erheblichen und wegen ihrer Streitigkeit des Beweises bedürfenden Thatsachen, wie solche von dem bestehenden Processrecht (vgl. Rig. Stadtr. L. II Cap XIX Art. 1) erheischt wird, ist aus verschiedenen Gesichtspunkten unerlässlich, einmal schon deswegen, weil die Parteien oft zwischen einer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der vorgebrachten Thatsachen sich keine Rechenschaft zu geben vermögen und deshalb zur Belästigung wie ihrer selbst, so der Gegenpartei und nicht minder des Richters, zugleich aber auch zur ungerechtfertigten Verzögerung des Processes, wie die tägliche Erfahrung lehrt, durchaus unerhebliche Thatsachen zum Gegenstande des Beweises machen, wofern das Beweisthema nicht richterlich festgestellt ist, sodann aber auch, weil die Theorie über die Vertheilung der Beweislast eine sehr verwickelte und in vieler Hinsicht selbst controverse ist, so dass die Parteien die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten von sich aus zu überwinden nicht vermögen, wie sich das in der practischen Rechtspflege täglich widerspiegelt, indem über Nichts zwischen den Parteien so viel und heftig gestritten zu werden pflegt, als über die Frage, welche der strittigen Hauptsachen von der einen und von der andern Partei zu beweisen sind. So lange darüber Ungewissheit obwaltet, ist jede Partei in der Gefahr, entweder zu viel oder zu wenig zu beweisen, denn eines Theils wird die Furcht, nicht zu wenig zu beweisen, eine Partei zu Beweisführungen verleiten, welche ihr nicht obliegen, anderen Theils kann es leicht geschehen, dass eine Partei, von irrthümlicher Auffassung ihrer Beweispflicht ausgehend, Beweisführungen unterlässt, welche ihr nach der richterlichen Anschauung nicht erspart werden konnten, um zum Siege zu gelangen. Abgesehen aber auch von dem Schutz, welcher den Parteien durch die Beweisaufgabe gegeben werden soll, erscheint dieselbe auch rechtlich ganz unerlässlich. Denn das Provinzialrecht hat im Theil 3 in den Artikeln 64, 138, 139, 146, 688 bis 690, 693, 694, 696, 704 bis 706, 862 bis 866, 900, 916 bis 919, 1841, 2582, 2976, 2988, 3293, 3304, 3443, 3531 ff., 3672 ff. und 3700 ff. die Beweispflicht für eine Anzahl einzelner Rechtsfälle

geregelt. Diese Regeln alle zu kennen, kann dem Privatmann nicht zugemuthet werden, da zu ihrem Verständniss Rechtskenntniss erforderlich ist, welche dem Privatmann gemeinhin abgeht, daher ihm denn durch die richterliche Beweisverfügung das Mittel geboten werden muss, diesen Beweisregeln Genüge zu thun.

### B. Beweis zum ewigen Gedächtniss.

Ust. 377. Der Beweis zum ewigen Gedächtniss, d. i. ein solcher  
Entw. 138 Beweis, welcher selbst vor geschעהer Entstehung eines Rechts-  
bis 142. streits und vor erlangter Gewissheit von der Person des künftigen etwaigen Gegners, als auch während des Rechtsstreits, ehe derselbe noch in's Beweisstadium getreten ist, geführt werden darf, wenn der Verlust des Beweismittels oder die Erschwerung der Anwendung eines solchen mit Grund zu befürchten steht, findet seine Basis im bestehenden baltischen Processrecht (Rig. Stadtrecht L. II Cap. XIX Artikel 2 bis 6, Ehstl. Ritter- u. Landr. L. I Tit. XXVII Art. 1 und 2), und spricht für die Nothwendigkeit dessen Fortbestandes das practische Rechtsleben, indem von diesem Schutzmittel gegen Nachtheile nicht eben selten Gebrauch gemacht wird. Der Art. 377 des Ustav enthält übrigens eine diesem Institut sich annähernde Bestimmung, beschränkt deren Anwendbarkeit aber auf den Zeugenbeweis, während dieser Entwurf dasselbe auf alle Beweismittel, mit einziger Ausnahme der Urkunden und des Eides, also insbesondere auch auf den Augenschein und die Sachverständigen, ausdehnt.

### C. Beweis durch Augenschein.

Entw. 143 Der Inhalt dieser drei Artikel ist im Wesentlichen mit den  
bis 145. Art. 119 bis 121 und 124 und 507 bis 514 des Ustav übereinstimmend, mit der Abweichung indess, dass die Aufforderung eines fremden Richters zur Vollführung der Besichtigung, wofern der zu besichtigende Gegenstand sich in dessen Gerichtsbezirk befindet, hier angeordnet worden, und dass demnächst die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine vom Richter von Amtswegen verfügte Besichtigung ausgeschlossen worden, mit Rücksicht darauf dass die Verfügung eben von Amtswegen ergangen ist, und dass endlich die Verlesung des über die Besichtigung aufgenommenen Protocolls als unentbehrlich erachtet worden.

### D. Zeugenbeweis.

Ust. 374. Dieser Artikel ist gleichlautend mit dem Art. 374 des  
Entw. 146. Ustav, und ihm zur Verhütung jeder Ungewissheit nur noch hinzugefügt worden, dass die nach dem bisher bestehenden Processrecht nothwendig gewesenenen Beweisartikel d. i. genau formulirte Fragen, welche den Zeugen zur Beantwortung vorgelegt werden sollen, in Wegfall zu kommen haben.

- Ust. 84, 75. Dieser Artikel weicht inhaltlich nicht ab vom Art. 84 des  
Entw. 147. Ustav, wengleich die beiden ersten Punkte dieses Artikels des Ustav in einer etwas allgemeineren Fassung zusammengezogen worden und der Punkt 5 des Ustav insofern einen Zusatz hat erhalten müssen, als bei den Lutheranern und Reformirten nach deren Kirchengesetz eine besondere Beichte nicht stattfindet.
- Ust. 88. Dieser Artikel ist gleichlautend mit Art. 88 des Ustav.  
Entw. 148.
- Ust. 379. Dieser Artikel steht mit wenig veränderter Fassung im  
Entw. 149. Einklang mit Art. 379 des Ustav.
- Entw. 150, Diese Artikel sind wörtliche Abschriften der Art. 89 und  
151. 90 des Ustav.  
Ust. 89, 90.
- Entw. 152. Dieser Artikel stimmt in seinem zweiten Satz, welchem  
Ust. 93. der erste nur wegen grösserer Vollständigkeit und wegen besseren Zusammenhangs hinzugefügt worden, inhaltlich mit Art. 93 des Ustav und weicht von diesem nur insofern ab, als der im Ustav hervorgehobene winzige Grund, um dessen willen Zeugen in ihrer Wohnung verhört werden dürfen, auch auf andere erhebliche Gründe, durch welche das Erscheinen des Zeugen vor Gericht behindert wird, ausgedehnt worden. Der  
Ust. 382. letzte Satz dieses Art. ist dem Art. 382 des Ustav entnommen. Der im Ustav Art. 93 erwähnten Berechtigung der Parteien, ihrerseits dem Zeugenverhör beizuwohnen, wird weiter unten im Art. 163 gedacht werden.
- Entw. 153. Dieser Artikel ist gleichlautend mit den Artikeln 103 und  
Ust. 103, 104. 104 des Ustav mit Umwandlung einzig des festen Preisansatzes in eine nach den obwaltenden Verhältnissen richterlich zu bemessende Entschädigung.
- Entw. 154. In Ansehung der Folgen des Ausbleibens der geladenen  
Ust. 91, 92. Zeugen hat dieser Art. den Art. 91 und 92 des Ustav sich nicht genau anschliessen können, einmal weil ein solches Ausbleiben an sich noch kein strafwürdiges Vergehen ist, sodann aber weil auch weniger Strafe als gerichtlicher Zwang geeignet sein dürfte, den Zweck des Erscheinens der Zeugen wirklich herbeizuführen. Der zweite Satz dieses Artikels ist eine Forderung des Rechts, welches aus dem ersten Satz herfliesst, der dritte Satz eine Forderung der Billigkeit.
- Ust. 83, 86. In diesen Artikeln haben die correspondirenden Art. 83  
Entw. 155, und 86 des Ustav nicht unerhebliche Umgestaltungen erfahren.  
156. Dass ausser den im Art. 147 als unzulässige Zeugen gekennzeichneten Personen auch noch andere in Folge der Einreden der Gegenpartei von der Zeugnissablegung ausgeschlossen sein sollen, hat deshalb unstatthaft erscheinen müssen, weil ein solcher Ausschluss dieser doch jedenfalls nur verdächtigen Zeugen das Princip der freien Beweiswürdigung durchbrechen würde. Dagegen hat aber allerdings einigen Personen das Recht zugestanden werden müssen in Bezug auf verschiedene Rechtsverhältnisse und Thatsachen ihr Zeugnis zu verweigern. Von den im Art. 83 des Ustav benannten Personen, welche

zur Zeugnissweigerung befugt sein sollen, haben die sub 2 aufgeführten ausgeschieden werden müssen, weil das Interesse an einer Sache zwar einen dringenden Verdachtsgrund, welcher bei der Beweiswürdigung vom Richter nicht unbeachtet zu lassen sein wird, nicht aber die Befugniss des Interessirten selbst zur Weigerung des Zeugnisses begründet. Dagegen haben den sub 1 im Art. 83 des Ustav benannten Personen mit Rücksicht auf das Prov.-R. Thl. 3 Art. 265 und 259 die Verschwägerten und Adoptirten gleichgestellt werden müssen. Ihnen sind dann ferner noch aus ethischen Gründen hinzugefügt worden, die Verlobten und die geschiedenen Ehegatten, ferner solche, denen man durch ihre Befragung zumuthen würde, Antworten zu geben, welche ihnen oder ihren nächsten Angehörigen zur Schande gereichen müssten oder aber, welche sie oder ihre nächsten Angehörigen in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung versetzen würde, und endlich in Anerkennung der Nothwendigkeit, dass das bestimmten Berufsklassen zu gewährende Vertrauen nicht erschüttert werde, sowie in Berücksichtigung der von ihnen im geleisteten Amtseid angelobten Verschwiegenheit, Advocaten, öffentliche Notare, Aerzte und Hebammen, sowie deren Gehülfen, so lange die Betheiligten nicht freiwillig sie des Schweigens über die ihnen anvertrauten Geheimnisse enthoben haben (vgl. Rig. Stadtr. L. II Cap. XXII Art. 2). Schliesslich sind dann in diesem Art. nur noch die Fälle hervorgehoben, in denen übrigens auch alle diese Personen, mit einziger Ausnahme der berufsmässig zum Schweigen Verpflichteten, aus von selbst naheliegenden Gründen ihr Zeugnis nicht verweigern dürfen.

Entw. 157.

Dieser Artikel bestimmt die Folgen einer richterlich nicht für berechtigt anerkannten Weigerung des Zeugnisses oder Zeugeneides. Die Zwangshaft von indess längstens einer Woche, welche jedoch nicht als Strafe, sondern lediglich als ein Mittel aufgefasst werden soll, möglicherweise die Renitenz zu brechen, hat zwar keine bisher gesetzliche Grundlage, musste aber zum Schutz der Privatinteressen und zur Vorbeugung dessen, dass die Zeugnissweigerung immer mehr um sich greife, als anwendbar erscheinen, und das um so mehr, als sie dem bestehenden Processrecht nicht fremd ist (vgl. z. B. Ehstl. Ritter- u. Landr. L. I Tit. XXV Art. 2). Die Tragung der Kosten und eventuell auch Schäden ist durch die über den Kosten- und Schadenersatz bestehenden allgemeinen Verordnungen (Pr.-R. Thl. 3 Art. 3444 und 3449) begründet.

Entw. 158.  
Ust. 95.

Dieser Art. ist mit Art. 95 des Ustav übereinstimmend, es hat hier nur nicht der Abnahme des Eides durch den Geistlichen Erwähnung geschehen können, weil in den Ostseegouvernements nach Maassgabe der verschiedenen Kirchengesetze nur die Bekenner der griechischen und anglikanischen Confession von den Geistlichen, die Ebräer von den Rabbinern in den Synagogen, die Bekenner des lutherischen, reformirten und katholischen Glaubensbekenntnisses dagegen von den Richtern,

und zwar an der Gerichtsstätte vereidigt werden. Ebenso hat hier auch dessen nicht Erwähnung geschehen können, dass die Zeugen, wenn kein Geistlicher zur Stelle sein sollte, unbeeidigt zu vernehmen sind gegen ein von ihnen solchenfalls auszustellendes Reversal das von ihnen Ausgesagte nachträglich eidlich zu erhärten, wenn es von den Parteien verlangt werden sollte.

Es musste von solcher richterlicher Befugniss theils schon deshalb Abstand genommen werden, weil einmal die nachträgliche Beeidigung, welche doch wohl meist gefordert werden dürfte, den gleichen Zeitaufwand in Aussicht stellt, wie eine der Vernehmung vorausgehende und sodann weil der Verzicht der Parteien auf die Beeidigung an sich noch nicht geeignet ist, dem Richter, welcher die Beweise doch frei würdigen soll, die Ueberzeugung von der Wahrhaftigkeit der Aussagen unbeeidigter Zeugen aufzudrängen.

Ust. 96. Dieser Artikel ist inhaltlich mit Artikel 96 des Ustav über-  
Entw. 159. einstimmend.

Ust. 372. Dieser Artikel steht in Einklang mit Art. 372 des Ustav,  
Entw. 160. indem ihm hier nur in Grundlage des evangelisch-lutherischen Kirchengesetzes der Zusatz hinzugefügt worden, dass die Eidesmündigkeit der Bekenner des evangelischen Glaubensbekenntnisses nicht von deren Lebensalter, sondern von deren Confirmation abhängig ist.

Entw. 161. Durch diesen Artikel ist dem Richter anheimgegeben, solche bestimmt bezeichnete Zeugen, welche die Wahrheit zu verbergen oder mindestens zu bemänteln Veranlassung haben könnten, unbeeidigt zu vernehmen, um diese Zeugen nicht in die Gefahr eines Meineides zu bringen. Es findet das seine Rechtfertigung an sich in dem System der freien Beweiswürdigung.

Entw. 162. Der erste Satz dieses Artikels giebt das wieder, was in  
Ust. 93, 94, den Art. 93, 94 und 97 des Ustav zerstreut Ausdruck gefunden.  
97. Der zweite Satz ist eine Zweckmässigkeitsinstruction für den Richter.

Entw. 163. Der erste Satz dieses Artikels ist in den Art. 97 und 98  
Ust. 97, 98. des Ust. enthalten. Der zweite und dritte Satz dieses Artikels geben theils wieder und entwickeln theils weiter, was die Artikel 394 und 397 des Ustav gleichfalls vorschreiben.

Ust. 394 u. 397. Dieser Artikel verbindet diejenigen Bestimmungen der Artikel 100 und 101 des Ustav, demzufolge der Richter befugt ist, auch seinerseits ihm beliebige Fragen an die Zeugen zu stellen und zur Aufklärung von Widersprüchen auf Antrag wie von Amtswegen die vorher einzeln verhörten Zeugen einander gegenüberzustellen und denzufolge fernerweit der Richter verbunden ist, das Wesentliche der Zeugenaussagen zu Protocol zu nehmen. Nur die im Ustav angeordnete Unterzeichnung des Protocolls durch die Zeugen ist auch hier in Wegfall gekommen, weil sie, wie schon oben wiederholt erörtert worden, als lästige, zeitraubende und dem baltischen Gerichtsbrauch ganz widerstreitende Maassregel erscheint.

- Ust. 99. Dieser Artikel lautet dem Artikel 99 des Ustav vollständig.  
Entw. 165. dig gleich.  
Ust. 403. Dieser Artikel entspricht genau dem Art. 403 des Ustav.  
Entw. 166.

### E. Beweis durch Sachverständige.

- Ust. 122. Der erste Satz dieses Artikels stimmt genau überein mit  
Entw. 167. dem Art. 122 des Ust., der zweite Satz dieses Artikels hebt das bekannte Rechtsprincip hervor, dass Personen, welche bereits vergangene Thatsachen oder Zustände einzig mittelst der ihnen eigenen Fachkunde wahrnehmen konnten, nicht als Sachverständige, sondern als Zeugen zu gelten haben.
- Entw. 168. Dieser Satz enthält einfach die Regel, wie der Sachverständigenbeweis anzutreten ist (vgl. Art. 130 dieses Entwurfs).
- Ust. 123, 518. Dieser Artikel entspricht den Artikeln 123 und 518 des  
Entw. 199. Ustav, mit der einzigen Hinzufügung, dass bei der Ernennung der Sachverständigen durch ihn dem Richter auch die Bestimmung der Zahl der zu ernennenden Sachverständigen anheimzugeben ist.
- Ust. 520, 528. Diese beiden Artikel stimmen im Ganzen überein mit den  
Entw. 170, Artikeln 520 und 528 des Ustav, und unterscheiden sich von  
171. denselben einzig nur darin, dass die Folgen des Ausbleibens und der Weigerung zur Abgabe eines Gutachtens gleichwie beim Zeugenbeweise, und aus denselben Gründen wie dort auch hier von dem Ustav verschiedene sind.
- Entw. 172. Wie beim Zeugenbeweise dem Richter eine Instruction für sein Verhalten bei der Zeugenvernehmung gegeben worden, so hat es auch hier zweckmässig erscheinen müssen, ihm instructionsmässige Verhaltensregeln für die Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen zu geben. Dass diese Regeln, soweit nicht die Abweichung von ihnen ausdrücklich herausgestellt worden, im Ganzen mit den gleichen Regeln für die Zeugen übereinzustimmen haben, ist eine Consequenz der Gleichstellung der Sachverständigen mit den Zeugen auch in sonstigen Beziehungen.
- Entw. 173. Die Wiederholung des Gutachtens durch die bereits ver-  
Ust. 526. nommenen oder durch andere Sachverständige auf Antrag oder von Amtswegen ist eine Berechtigung der Parteien und des Richters, deren in gleicher Weise im Artikel 526 des Ustav gedacht worden.
- Entw. 174. Die dem Richter in diesem Art. eingeräumte Befugniss, in jeder Lage des Rechtsstreits von Amtswegen Sachverständige zu befragen, ist aus dem Grundsatz abzuleiten, dass Sachverständige als Gehülfen des Richters zu erachten sind und hat im bestehenden Processrecht seine rechtliche Grundlage. Die Anordnung, dass wider einen Beschluss des Richters, betreffend die Heranziehung von Sachverständigen von Amtswegen ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, steht im Einklang mit dem in diesem Processentwurf durchgängig eingehaltenen Princip, dass

von Amtswegen getroffene richterliche Verfügungen nicht angefochten werden dürfen.

Ust. 529 bis 531. Dieser Artikel harmonirt inhaltlich mit den Art. 529 bis 531 des Ustav.  
Entw. 175.

Ust. 532. Dieser Artikel ist eine wörtliche Wiederholung des Artikel 532 des Ustav.  
Entw. 176.

#### F. Urkundenbeweis.

Ust. 105. Die in diesem Artikel gekennzeichnete Unterscheidung  
Entw. 177. zwischen öffentlichen und Privaturkunden und die nähere Beziehung alles dessen, was zu der einen und zu der anderen Gattung solcher Urkunden gehört, hat ihre Grundlage im bestehenden Processrecht (vgl. Rig. Stadtr. L. II C. XXIV) und ist übrigens auch dem Ustav nicht fremd, wie aus dessen Artikel 105 hervorgeht.

Entw. 178 Die in diesen drei Artikeln über die Beweiskraft der Ur-  
bis 180. kunden entwickelten Rechtssätze, demzufolge öffentliche Urkunden ohne Ausnahme, von Privaturkunden dagegen nur die dispositiven, d. i. solche, in denen eine rechtliche Verfügung oder sonstige Willenserklärung des Ausstellers liegt (z. B. ein Testament), gegen überhaupt Jedermann vollen Beweis liefern, solche Privaturkunden aber, welche nur ein Geständniss des Ausstellers derselben enthalten (z. B. Schuldverschreibungen) einzig gegen den Aussteller und dessen Rechtsnachfolger volle Beweiskraft haben, während sie nur ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen auch für den Aussteller zu beweisen vermögen, und demzufolge demnächst gleichfalls der richterlichen Beurtheilung zu unterliegen hat, ob und in welchem Umfang solche Privaturkunden dritten Personen gegenüber Beweisstücke sind, diese Grundsätze sind sämmtlich dem bestehenden Processrecht entlehnt, wie es denn nicht minder auch diesem Processrecht entspricht, dass Doppelausfertigungen und Ausfertigungen von beglaubigten Abschriften aus den Büchern der Behörden und öffentlichen Notare den Originalurkunden gleich zu erachten sind (vgl. Prov.-R. Thl. 3 Art. 3022).

Entw. 181 Auch die in diesen vier Artikeln getroffenen Bestimmungen  
bis 184. sind, soweit sie nicht im Prov.-R. Thl. 3 Art. 3534 u. 3672 ff. ihre gesetzliche Grundlage haben, Bestandtheile des bestehenden Processrechts und dem Geist des Ustav nirgend widerstreitend.

Ust. 107 Die in diesen Artikeln über den Echtheitsbeweis der Ur-  
bis 109. kunden enthaltenen Vorschriften sind theils mit den Artikeln Entw. 185 107, 108 und 109 des Ustav im wesentlichen Einklang, theils  
bis 189. aber, soweit sie abweichen und über die Vorschriften des Ust. hinausgehen, dem bestehenden Processrecht entlehnt.

Ust. 110. Diese beiden Artikel weichen einigermaassen von dem  
Entw. 190, mit ihnen correspondirenden Art. 110 des Ustav ab. Denn  
191. während dieser Entwurf für den Fall, dass gegen eine vorgestellte Urkunde die Fälschungs- oder Verfälschungseinrede vorgebracht wird, lediglich die Nichtberücksichtigung der vorge-

stellten Urkunde vorschreibt, wofern der Producent derselben nicht den gegen sie erhobenen Einwurf zu beseitigen vermag, hat nach dem Ustav der Richter den Producenten zunächst zur Zurücknahme der vom Processgegner als gefälscht oder verfälscht bezeichneten Urkunde aufzufordern und, wenn derselbe darauf nicht eingeht, dem Anfechter der Urkunde die nachtheiligen Folgen seiner etwa unbegründeten Anfechtung auseinanderzusetzen und endlich, wenn auch das nicht fruchtet, die angefochtene Urkunde dem Staatsanwalt des Bezirksgerichts zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die angebliche Fälschung zu übersenden und inzwischen den Fortgang des Rechtsstreits bei sich zu beanstanden. Diese Verordnung des Ust. hat schon deshalb als für das baltische Rechtsgebiet unanwendbar erachtet werden müssen, weil die muthwillige Vorschützung einer Fälschungseinrede weder im Strafgesetzbuch noch im Provinzialgesetzbuch mit einer Strafe bedroht ist. Es musste daher genügen, wie in diesem Entwurf geschehen, eine solche Urkunde, welcher die Einrede der Fälschung oder Verfälschung entgegengestellt worden, in so lange, als der Producent diesen Einwand nicht zu vernichten im Stande sein sollte, als eine beweisuntüchtige zu bezeichnen und dem Richter aufzugeben, falls ihm die für die behauptete Fälschung vorgebrachten Gründe dazu ausreichend erschienen, die Einleitung wegen strafrechtlicher Verfolgung des Vergehens der Fälschung zu treffen, ohne dass wider eine solche Verfügung, als eine amtliche, ein Rechtsmittel zulässig sein soll.

Entw. 192.

Ust. 111.

Dieser Artikel ist mit dem Art. 111 des Ustav insofern übereinstimmend, als er eine in Folge des wegen einer muthmaasslichen Urkundenfälschung eingeleiteten strafrechtlichen Verfahrens, eventuell zu veranstaltende Beanstandung oder Nichtbeanstandung in Aussicht nimmt, und weicht von dem Artikel 111 nur insofern ab, als er dem daselbst für die Nichtbeanstandung des civilrechtlichen Verfahrens angenommenen einzigen Fall noch zwei andere Fälle zugesellt, deren etwaiger Eintritt selbstverständlich schon eine Hemmung des Civilrechtsstreits vollständig überflüssig machen würde.

Ust. 439.

442, 443,

Entw. 193

u. 194.

Diese beiden die Beweisantretung bei dem Antrag auf Edition von Urkunden regelnden Artikel stimmen in ihren Hauptgrundzügen, wenn auch in etwas erweiterter Fassung, mit den Artikeln 439, 442 und 443 des Ustav.

Entw. 195,

196, 197.

Da das Provinzialrecht in der Anmerkung zum Theil 3 Art. 4593 in Betreff des Forderungsrechts zur Edition von Urkunden ausdrücklich auf die Processordnung verweist, so hat diese Rechtsmaterie hier nähere Erläuterung finden müssen, diese aber hinwiederum nur aus dem bestehenden Processrecht geschöpft werden können. Aus dieser Quelle sind denn auch die hier erörterten Grundsätze über die Editionsverbindlichkeit überhaupt, sowie über deren Umfang hergeleitet, indem Niemand genöthigt werden darf, alle ihm gehörigen Urkunden, sondern nur die seinem Gegner gehörigen oder mitgehörigen

sowie die Beiden gemeinschaftlich zuständigen, d. h. solche Urkunden, welche gegenseitige Rechtsverhältnisse bekunden oder im Interesse der Gegenpartei errichtet sind, insbesondere auch alle über ein Rechtsgeschäft gepflogenen schriftlichen Verhandlungen der Parteien zu ediren (vergl. Ehstl. Ritter- und Landr. L. I Tit. XXVIII Art. 2). Aus eben dieser Quelle sind ferner hergeleitet die hier in Betreff des Editionseides gegebenen Vorschriften. Ebenso fließt aus eben dieser Quelle auch die Verpflichtung des Richters her, über das Bestehen oder Nichtbestehen der Editionsverbindlichkeit, falls sie bestritten werden sollte, richterliches Erkenntniss ergehen zu lassen. Endlich hat nach Maassgabe desselben Processrechts nicht unerwähnt bleiben dürfen, was, übrigens in Uebereinstimmung mit Art. 444 des Ustav, die rechtliche Folge der Weigerung zu einer Erklärung auf einen Editionsantrag oder der Weigerung zur Erfüllung einer richterlich festgestellten Editionsverbindlichkeit oder endlich der Weigerung zur Leistung eines Editionseides zu sein hat.

Ust. 444.

Ust. 445, 446.

Entw. 198  
bis 200.

Anlangend die Editionsverbindlichkeit dritter Personen, so ist dieselbe ebenmässig wie in diesen Artikeln, so auch in den Artikeln 445 und 446 des Ustav anerkannt. Selbstverständlich haben hier indess Modificationen und Ergänzungen dieser Art. des Ustav insoweit einzutreten gehabt, als die Editionsverbindlichkeit, wie in den diesen vorhergegangenen Artikeln hervorgehoben worden, nach dem baltischen Processrecht eine beschränkte ist und als das Verfahren gegen den Dritten, an welchen der Anspruch auf Edition gerichtet wird, nicht nur nach den für die Urkundenedition überhaupt (vgl. Art. 447 d. Ust.), sondern auch theils nach den für den Zeugenbeweis festgestellten Regeln zu beurtheilen ist, und zwar nach den letzteren hauptsächlich in Ansehung der Vorladung des Dritten, seines Ausbleibens und seiner Weigerung zur Edition (Art. 149 bis 157 dieses Entwurfs).

#### G. Beweis durch Eid.

Ust. 115 bis

118.

Entw. 201  
bis 224

Obwohl der Ustav in den Artikeln 115 bis 118 den Eid zu den Beweismitteln zählt, so ist doch nach dem Inhalt dieser Artikel der Eid kein eigentliches Beweismittel, sondern vielmehr nur ein beliebig auf den Eid gestellter Vergleich der Parteien. Vollständig anders hat sich der Eid in den Ostseegouvernements gestaltet. Hier hat er seit Jahrhunderten auf Grundlage des bestehenden Processrechts, wie denn namentlich des mittleren Livländischen Ritterrechts Cap. 127, der Richterregeln § 28 und 32, des Ehstl. Ritter- und Landr. Tit. L Artikel 1 ff., der Kurl. Statuten vom Jahre 1617 § 23 bis 26 und 133, des Rig. Stadtr. L. II C. XVIII, des Lübeckischen Stadtr. I 7 § 3 V 7, § 18 und V 8, nicht nur als Notheid zur Ergänzung mangelhaften Beweises gedient, sondern ist auch als Schiedseid, als Schätzungseid und Offenbarungseid eigentliches und gerade vorzügliches Beweismittel gewesen. Er ist in der That aber

auch für das baltische Rechtsgebiet, wenn nicht der Wandel und Verkehr auf's Empfindlichste gestört, das Rechtsbewusstsein und das materielle Recht selbst auf's Erheblichste geschädigt, damit aber Rechtsunsicherheit hervorgerufen und gefördert werden soll, vollständig unentbehrlich. Abweichend vom Reichsrecht, welches für die meisten Rechtsgeschäfte und Verträge zu deren Gültigkeit schriftliche Form fordert, erlangen in den Ostseegouvernements Rechtsgeschäfte und Verträge, mit Ausnahme nur weniger, für welche das Gesetz die schriftliche Form vorschreibt, einfach schon durch die gegenseitige Einwilligung der Contrahenten Gültigkeit und Klagbarkeit (Provinzialrecht Thl. 3 Art. 2993. 2994, 3131). Selbst in den Fällen, für welche ausnahmsweise das Gesetz die schriftliche Form verlangt, wird die Klagbarkeit doch schon durch die Verabredung auf Abschliessung solcher schriftlicher Verträge begründet (Prov.-R. Thl. 3 Art. 3028 u. 3030). In solcher Folge fehlt es denn selbstverständlich in den meisten Fällen an Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge, während der Herbeiziehung von Zeugen zu dem Abschluss von Rechtsgeschäften und Verträgen der Gewohnheit wie oft auch der Natur jener Rechtsgeschäfte und Verträge oder doch dem Interesse der Vertragschliessenden widerstreitet. Wo sollen nun, wenn aus derartigen Rechtsgeschäften und Verträgen Klage erhoben wird, die Beweismittel herkommen, wofern der Eid als Beweismittel unzulässig sein soll? Aber nicht nur im bestehenden Processrecht und in dem aus den Gewohnheiten und Rechtszuständen der Ostseegouvernements hervorgegangenen practischen Bedürfniss, sondern auch in dem im dritten Bande des Provinzialrechts niedergelegten baltischen Privatrecht liegt die unabweisbare Nothwendigkeit zur ferneren Beibehaltung dieses unschätzbaren und unentbehrlichen Beweismittels. Kann an sich schon gar nicht angezweifelt werden, dass dieses mit dem baltischen Processrecht aus gleicher Wurzel hervorgewachsene Privatrecht überall da, wo es der gesetzlichen Beweismittel überhaupt erwähnt, diesen das gemeinrechtliche Beweismittel des Eides beizählt, und dass daher dieses Privatrecht, wo dasselbe wie z. B. in den Art. 866 und 3532 dessen erwähnt, dass die dort besprochenen Rechtsverhältnisse durch alle Beweismittel überhaupt in Gewissheit gesetzt werden können, nicht minder das Beweismittel des Eides im Auge gehabt hat, so wird die Gesetzlichkeit des Eides als Beweismittel doch mehr noch dadurch erhöht, dass das Privatrecht für manche Rechtsverhältnisse und Thatsachen den Nachweis fordert, für welche solcher Nachweis, wie z. B. in den in den Artikeln 64, 138, 863 bis 865, 2988, 3293, 3672 bezeichneten Fällen, kaum anders als durch den Eid zu erbringen sein dürfte. Um aber vollends jeden Zweifel zu heben, genügt es, auf die Art. 398, 1629, 1631, 1841 l. c., in denen auf den zugeschobenen Eid, und auf die Artikel 3456 und 3457 l. c., in denen auf den Schätzungseid ganz direct hingewiesen wird,

sich zu berufen. Nicht minder als der Schiedseid, d. i. ein zur Lösung eines Streites von den Parteien angetragener Eid, ist auch der Notheid, d. i. ein bei unzureichend geführtem Beweise von dem Richter der einen oder anderen der Parteien auferlegter Erfüllungs- oder Reinigungseid, nicht nur in dem bestehenden Processrecht (vgl. z. B. Rig. Stadtr. L. II C. 18 Art. 14 bis 17, Ehstl. Ritter- und Landr. L. I Tit. XXX Artikel 2), sondern auch vom practischen Bedürfniss geboten gewesen. Wenn nun auch bei der Theorie freier Beweiswürdigung der Erfüllungseid ungleich seltener in Anwendung kommen wird, so hat er doch durch sie nicht alles Gewicht vollständig verloren, indem derselbe ein Auskunftsmittel bleibt, bei etwa sonst hiezu nicht ausreichenden Beweismitteln dem Richter allerst die volle zu einem Rechtsspruch erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. Es haben daher, damit nicht unnöthiger Weise das Rechtsleben in den Ostseegouvernements einen Stoss erleide von welchem sich dieselben nur schwer würden erholen können, an Stelle der von anderen Gesichtspunkten ausgehenden Artikel 115–118 des Ustav die eine den bestehenden Rechtsverhältnissen entsprechende Beibehaltung des Eides als Beweismittel bezweckenden Art. 201 bis 224 hier eingeschaltet werden müssen.

#### H. Geständniss.

Entw. 225. Dieser Artikel steht im Einklang mit den Art. 112 und  
Ust. 112, 113. 113 des Ustav. Wenn hier noch hinzugefügt worden, dass das, was die eine Partei vor Gericht einbekannt hat, auch ohne besonderen Accept der Gegenpartei als erwiesen zu gelten hat, so ist das geschehen theils aus Rücksicht auf die bisherige Gewohnheit solchen besonderen Acceptes, theils mit Rücksicht auf das Prov.-R. Theil 3 Art. 3106, welchem zufolge eine allerdings auf anderer, nämlich auf vertragsmässiger Grundlage beruhende einseitige Zusage nicht wirksam sein soll ohne die gegentheilige Annahme. Der Zusatz bezweckt sonach lediglich die Verhütung etwaigen Missverständnisses.

Entw. 226. Dieser Artikel trägt Rechnung, wie dem bestehenden Pro-  
Ust. 481. cessrecht (vgl. Rig. Stadtr. Lib. II Cap. XXV), so der Bestimmung des Prov.-R. Thl. 3 Art. 2981. Im Uebrigen steht dieser Artikel auch im Allgemeinen im Einklang mit Artikel 481 des Ustav.

Entw. 227. Da auch das aussergerichtliche Geständniss, zumal bei freier Beweiswürdigung, unter Umständen wohl geeignet sein kann, die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache oder eines Rechtsverhältnisses zu stärken, so hat dasselbe hier nicht völlig ausser Betracht bleiben dürfen, und das um so weniger, als dasselbe auch nach dem bestehenden Processrecht (Rig. Stadtr. L. II Cap. XXV) den Beweismitteln beizählt wird.

Von den sämmtlichen Artikeln dieses Hauptstücks im Ust. sind lediglich unberücksichtigt gelassen Art. 87, weil, wie zu

den Art. 156 und 157 dieses Entwurfs auseinandergesetzt worden, Einreden gegen Zeugen, sofern sie diese von der Zeugnissablegung auszuschliessen bezwecken, unverträglich sind mit dem Princip der freien richterlichen Beweiswürdigung, ferner Art. 102 als nach dem eben erwähnten Princip freier Beweiswürdigung an sich selbstverständlich und daher überflüssig, sodann Art. 106 deshalb, weil nach dem Prov.-R. Thl. 3 Art. 3023 die Gerichtsbehörden bei der Beglaubigung von Urkunden sich nur von der Identität der Aussteller zu überzeugen, den Inhalt der Urkunden aber nicht zu prüfen haben und sonach kein gesetzlicher Grund gegen die Anfechtbarkeit des Inhalts wenn immer auch öffentlich beglaubigter Urkunden durch Zeugen vorliegt, Art. 114 demnächst deshalb, weil das Prov.-R. Thl. 3 in den Art. 3339 bis 3354 ausführlich die Wirkungen solidarischer Schuldverhältnisse je nach den eintretenden verschiedenen Modalitäten regelt, und endlich die Art. 115 bis 118 deshalb, weil diese den Eid, wie in der Erläuterung zu den Artikeln 201 bis 224 dieses Entwurfs nachgewiesen worden, auf andere Grundlage stellen, als auf welcher der Eid im Civilprocess in den Ostseegouvernements steht und auch künftig nothwendig wird stehen müssen.

---

## Hauptstück VI.

### Von der Sicherstellung der Forderungen durch Arrest.

Entw. 228  
bis 249.  
Ust. 125 bis  
128.

Der in diesen Artikeln behandelte Arrestprocess, welcher bestimmt ist, an Stelle der im Ustav 125 bis 128 und 599 ff. angeordneten Sicherheitsmaassregeln zu treten, findet seine Grundlage im bestehenden Processrecht (Livl. Landesordnungen pag. 239 sub XIV, Ehstl. Ritter- und Landr. L. I Tit. XXXV. Art. 3 ff., Kurl. Statuten § 34 u. 36, Rig. Stadtr. L. II C. XV § 1 bis 10, Lübeck. Stadtr. V 121), aus welchem die hier verzeichneten und in der Anmerkung zum Art. 3380 des Thls. 3 des Provinz.-R. angedeuteten Regeln grossentheils entnommen worden. Dieser Arrestprocess, von dem reichsrechtlichen allerdings in mannigfacher Beziehung einigermaassen abweichend und vorzugsweise ihn vervollständigend, ist den Ostseegouvernements ganz unentbehrlich, da er mit den dortigen Rechtszuständen und Gebräuchen auf's Innigste verwachsen ist und die vermögensrechtliche Sicherung in Frage gestellt erachtet werden würde, wollte man diesen überall eingebürgerten Arrestprocess, welcher in unzähligen Fällen sich als überaus wohlthätig erwiesen, beseitigen und an seine Stelle die fremdartigen und in vielen Beziehungen nicht ausreichenden Verordnungen des Ust. treten lassen. Anlangend die mit dem Arrestprocess im engsten Zusammenhang stehende Sequestration, so hat diese ihr Fundament im Prov.-R. Thl. 3 Art. 3815.

---

## Hauptstück VII.

### Von dem Urtheil.

Entw. 250. Dieser Artikel stimmt im Wesen überein mit Artikel 129  
Ust. 129. des Ustav.

Entw. 251 Diese Artikel sind wörtliche Abschriften der Art. 131, 132  
bis 253. und 133 des Ustav.  
Ust. 131 bis  
133.

Entw. 254. Dieser Artikel, welcher feststellt, dass im Fall theilweiser  
Spruchreife entweder über den spruchreifen Punkt sofort ent-  
schieden oder die Entscheidung über ihn bis zur vollständigen  
Spruchreife der ganzen Sache ausgesetzt werden kann, verdankt  
seine Entstehung nicht nur Zweckmässigkeitsgründen, sondern  
war auch schon wegen der im Prov.-R. Thl. 3 Art. 3515 ent-  
haltenen Bestimmung nothwendig.

Entw. 255. In diesem Artikel ist auf das Verhalten näher eingegangen,  
welches für den Fall eintreten darf, dass in einem Urtheil die  
Verpflichtung zum Schadenersatz ausgesprochen worden. Die  
Bestimmungen dieses Artikels finden ihre Basis nicht nur in  
Billigkeitsgründen, sondern auch im Prov.-R. Thl. 3 Art. 3455  
bis 3457.

Entw. 256 Diese vier Artikel sind gleichlautend den Artikeln 134  
bis 259. bis 137 des Ust., mit der einzigen Abweichung, dass die im  
Ust. 134 bis Art. 136 dem Richter eingeräumte Befugniss zur Anberaumung  
137. von Terminzahlungen der oberkannten Schuld für den Fall,  
dass der Schuldner der baaren Mittel zur sofortigen Tilgung  
der Schuld entbehrt, hier in eine Vermittlungspflicht des  
Richters umgewandelt worden, weil dem, welcher Anspruch  
auf sofortige volle Zahlung zu einem bestimmten Termine hat,  
Unrecht zugefügt würde, falls sein vollberechtigter Anspruch  
richterlicher Willkür unterläge, während der Vermittelungs-  
versuch dagegen, ohne ein wohlervorbenes Recht zu schädigen,  
in der Billigkeit liegt und auch dem gegenwärtigen Gerichts-  
brauch vollkommen entspricht.

Ust. 138. In diesem Artikel hat der correspondirende Art. 138 des  
Entw. 260. Ustav einige wiewohl nicht wesentliche Abänderungen erfahren.  
Es ist die Vollstreckbarkeit noch anfechtbaren oder angefochten-  
ten Urtheils auf Antrag zunächst auf die Fälle beschränkt,  
in denen entweder diese Processordnung eine einstweilige Voll-  
streckung ausdrücklich gestattet oder, vorausgesetzt dass durch  
die Vollstreckung nicht unersetzlicher oder doch schwer ersetz-  
licher Schaden droht, Gefahr im Verzuge ist. Auf die im Ust.  
hervorgehobenen ganz speciellen anderen Fälle hat dagegen  
hier wegen mangelnden rechtlichen Motivs zu einer vorzeitigen  
Vollstreckung nicht eingegangen werden mögen, indem durch  
die allgemeinere Vorschrift einer Vollstreckbarkeit überall da,  
wo Verzug Gefahr mit sich bringen kann, alles Recht eines  
Jeden durchaus hinlänglich gewahrt scheint.

Entw. 261, 262, 263. Diese Artikel sind wörtlich den Art. 139, 142 und 143 des Ustav entlehnt.  
Ust. 139, 142, 143.

Entw. 264. Dieser Artikel stimmt sinngemäss mit den Art. 140 u. 141 Ust. 140, 141. des Ust. und enthält hiernächst noch die bei der Verkündung von Urtheilen zweckmässig zu beobachtenden Regeln.

Entw. 265. Die Bestimmungen dieses Artikels wurzeln im bestehenden Processrecht (Rig. Stadtr. Abgeänderte Artikel L. II C. XXVII) und dürften sich für den Friedensrichter um so nützlicher erweisen, als diesem keine geschriebenen Acten vorliegen werden, sondern er nur nach seiner Erinnerung von der mündlichen Verhandlung zu entscheiden haben wird.

Entw. 266. Auch diese übrigens aus den auch im Ustav über die Versäumniß im Allgemeinen enthaltenen Regeln von selbst fast entspringenden Folgen des Ausbleibens der Parteien oder einer derselben bei der ihnen zuvor angezeigten Verkündung des Urtheils finden ihre Grundlage im bestehenden Processrecht (Rig. Stadtr. L. II C. XXVI).  
267.

Ust. 144, 715. Dieser Artikel stimmt inhaltlich zusammen mit den Artikeln 144 und 715 des Ustav.  
Entw. 268.

Von den Artikeln dieses Hauptstücks im Ustav ist einzig Art. 130, und zwar deshalb unberücksichtigt geblieben, weil über die Anwendbarkeit der Ortsgewohnheiten in der Einleit. zum Prov.-R. Thl. 3 Art. XXIV und XXV besondere Gesetzesvorschriften gegeben sind.

---

## Hauptstück VIII.

### Von den Versäumungserkenntnissen und von dem Einspruch.

Ust. 145, 718. Dieser Artikel, welcher die Rechtsfolgen des Ausbleibens des Klägers in der für die mündliche Sachverhandlung anberaumten Tagfahrt behandelt, stimmt in seinem ersten Satz mit Entw. 269. des Ustav, sofern er an diesem Ausbleiben die Zurückweisung der Klage, und mit Art. 718 des Ustav, sofern er weiter noch daran die Verurtheilung des Klägers in die Processkosten knüpft. Im zweiten Satz ist denn gleichfalls in Uebereinstimmung mit Artikel 145 des Ustav anerkannt, dass durch das Ausbleiben des Klägers demselben das Recht nicht verloren geht, wegen desselben Gegenstandes neue Klage anzustellen, und das allerdings nur, wie Processrecht und Gerichtsbrauch das fordern, nachdem er zuvor dem Beklagten die Kosten für die von ihm nicht fortgesetzte Klagesache bezahlt hat. Dagegen musste es unstatthaft erscheinen, hier, wie im Ustav geschehen, hervorzuheben, dass durch die wegen des Ausbleibens des Klägers geschlossene Verhandlung der Lauf der Verjährung nicht unterbrochen wird, weil nach dem

Prov.-R. Thl. 3 Art. 3626 und 3631 die Verjährung allerdings schon durch die Ausstellung der Klage vor dem competenten Richter oder dem erwählten Schiedsrichter unterbrochen wird und demzufolge, wenn etwa eine schriftliche Klage vom Kläger eingebracht worden (Art. 110 dieses Entwurfs) und der Beklagte in solcher Folge zur mündlichen Verhandlung vorgeladen worden (Art. 116 dieses Entwurfs und diese Erläuterung zu demselben) im Widerspruch mit dem Ustav die Verjährung unterbrochen ist. Ein weiterer Widerspruch dieses Entwurfs mit dem Art. 718 des Ustav liegt ferner noch darin, dass dem in der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Kläger dieser Entwurf den Einspruch gestattet, während nach Punkt 2 des Art. 718 im Ustav vorausgesetzt werden darf, dass ihm der Einspruch solchenfalls nicht gestattet sein soll. Es gebrach indess an einem Motiv, auch hierin sich dem Ustav anzuschliessen, und dass um so mehr, als es unbillig erscheint, dass der Kläger, wider dessen Verschulden die Versäumniss vielleicht eingetreten ist, den Kosten und Weitläufigkeiten einer neuen Klage ausgesetzt sein soll.

Ust. 146, 722.  
Entw. 270.

Auch die in diesem Artikel bezeichneten Rechtsfragen des Ausbleibens des Beklagten in der für die Sachverhandlung anberaumten Tagfahrt stehen mit den im Art. 146 und 722 des Ustav benannten in Widerstreit. Denn während das Ausbleiben des Beklagten nach dem Ustav keine weitergehende Wirkung haben soll, als nur die, dass dem Kläger die bewiesenen Forderungen zugesprochen werden, hat dieser Entwurf an solches Ausbleiben die Wirkung geknüpft, dass auf Antrag des Klägers die zur Begründung der Klage vorgebrachten Thatsachen als wahr angenommen werden (vgl. Art. 18 dieses Entwurfs) und, je nachdem diese Thatsachen zugleich zur rechtlichen Begründung der Klage genügen oder nicht genügen, die daher fließenden klägerischen Forderungen als rechtmässig anerkannt oder zurückgewiesen werden sollen. Diese letzteren Folgen erscheinen denn in der That auch als die einerseits einzig zweckentsprechenden, wie sie andererseits im bestehenden Processrecht begründet sind. Die tägliche Erfahrung lehrt, dass der Beklagte hauptsächlich dann wegbleibt, wenn er sich schuldig weiss und wenn er, weil zu einer Vertheidigung kein Anlass vorliegt, auch keinen Grund findet, den Unbequemlichkeiten und Velleitäten einer Verhandlung über seine Schuld sich zu unterziehen. Die Erfahrung lehrt ferner, dass der Beklagte in den seltensten Fällen alle thatsächlichen Behauptungen des Klägers in Abrede stellt. Wird nun dieser Erfahrung unerachtet festgestellt, dass der Kläger alle das Fundament seiner Klage bildenden Thatsachen zu beweisen habe, — was zur Voraussetzung doch nur haben kann, dass die von ihm behaupteten Thatsachen als vom Beklagten geleugnet gelten sollen, — so würde damit dem Kläger offenbar eine viel grössere Beweislast aufgeladen werden, als es in der Regel der Fall gewesen sein würde, wenn der Beklagte nicht ungehorsam ausgeblieben

wäre. Es ist nun doch wohl der Gerechtigkeit durchaus zuwiderlaufend, dass durch den Ungehorsam des Beklagten seine, des Beklagten, Lage verbessert, die Lage des Klägers verschlimmert und die nach dem Gesetz dem Richter eingeräumte Befugniss zur theilweisen selbstständigen Ermittlung der materiellen Wahrheit inmisirt werde. Es sind aber die von diesem Entwurf befürworteten rechtlichen Folgen des Ungehorsams des Beklagten zugleich wie den sonstigen Bestimmungen dieses Entwurfs so dem bestehenden Processrecht entsprechend. Denn schon im Art. 18 dieses Entwurfs ist ausgesprochen und in den Motiven zu demselben erläutert, dass und warum alle nicht ausdrücklich bestrittenen Thatsachen als zugestanden erachtet werden sollen, was denn nicht minder auch bei der Versäumniss um so mehr zur Geltung zu kommen haben wird, als eben die Versäumniss durch den Einspruch von allen nachtheiligen Wirkungen überhaupt befreit werden kann. Den gleichen Grundsatz, dass im Fall des Ausbleibens des Beklagten ohne alle dem Kläger zuzuwäizende Beweislast in der Hauptsache in contumaciam zu erkennen ist was Rechtens, sprechen denn auch die Provinzialgesetze mit vollkommener Klarheit aus. (Vgl. Rig. Stadtr. L. II Cap. IX Art. 4, L. II C. XIII Art. 8, Kurl. Processinstructorium Thl. I Tit. 1 § 16, Processstadga Art. II.)

Entw. 271. Dieser Artikel ist eine consequente Verfolgung der in den beiden vorausgegangenen Artikeln festgestellten Principien mit weiterer Rücksichtnahme auch auf Art. 120 dieses Entwurfs.

Entw. 272. Dass der erschienene aber nicht verhandelnde Beklagte dem nicht erschienenen gleichzustellen ist, rechtfertigt sich dadurch, dass der Letztere ebensowenig als der Erstere seinen Obliegenheiten nachkommt. Diese Bestimmung steht im Einklang mit Art. 39 dieses Entwurfs.

Entw. 273. Dieser Artikel ist eine Consequenz des Artikel 32 dieses Entwurfs.

Entw. 274. Während der Schutz gegen Versäumnisse bei nothwendiger Abwesenheit seinen Grund in den angezogenen Artikeln des Prov.-R. findet, ist die Ausdehnung sämmtlicher über die Versäumniss gegebenen Vorschriften auch auf den Widerkläger und Widerbeklagten eine nothwendige Folge der gleichen Stellung derselben mit dem Kläger und Beklagten.

Ust. 151, 154. Dieser Artikel ist grossentheils mit Art. 151 und 154 des Ustav übereinstimmend und unterscheidet sich von demselben nur dadurch, dass er zugleich zur Vermeidung jeder Ungewissheit darüber die überhaupt durch Einspruch anfechtbaren Versäumungserkenntnisse näher bezeichnet, weil gegen die Versäumung der gesetzlichen Fristen, d. i. der s. g. fatalia (vergl. Art. 37 dieses Entwurfs) ein Einspruch selbstverständlich nicht gestattet werden darf.

Ust. 150.  
Entw. 276. Die in diesem Artikel ausgesprochene Bestimmung, dass Versäumungsverfügungen lediglich auf Antrag zu erlassen sind und nicht auch von Amtswegen, ist nicht nur ein Ausfluss der

Verhandlungsmaxime, sondern auch den Art. 145 und 718 des Ustav entsprechend. Dagegen weicht die in diesem Art. ferner enthaltene Bestimmung, dass der Richter das Versäumungserkenntniss der vorgeladenen aber säumigen Partei zu verkündigen oder behändigen zu lassen hat, von dem correspondirenden Art. 150 des Ustav in so weit ab, als letzterer die Behändigung eines Versäumungserkenntnisses nur an den säumigen Beklagten geschehen lässt. Da indess nach diesem Entwurf abweichend vom Ustav auch der Kläger zum Einspruch befugt ist, wenn er in der zur mündlichen Verhandlung seiner Klage anberaumten Tagfahrt ausgeblieben und dieserhalb wider ihn ein Versäumungserkenntniss ergangen ist (vgl. Art. 269 dieses Entwurfs), da ferner der Kläger durch die Einreden des Gegners in die Rolle eines Beklagten versetzt werden kann, und da demnächst nicht nur in der ersten mündlichen Verhandlung der Klagesache, sondern auch in den zur Fortsetzung der Sache etwa erforderlichen weiteren Tagfahrten, wie z. B. in den für die Beweisführung anzuordnenden, eine Versäumniss des Klägers sich ereignen kann, gegen welche ein Schutz durch Einspruch dem Kläger nicht wird verwehrt werden dürfen, so hat die Vorschrift des Art. 150 im Ustav hier auch auf Erkenntnisse ausgedehnt werden müssen, durch welche der Kläger in die Rechtsnachtheile einer Versäumung versetzt wird.

Entw. 277.  
Ust. 151.

Die Frist zur Erhebung des Einspruchs hat in Uebereinstimmung mit Art. 151 des Ustav für das flache Land auf vierzehn Tage, hat dagegen aber für die Städte nur auf die Hälfte dieser Frist bemessen werden können, da der lebendige Geschäftsverkehr in den grösstentheils handeltreibenden Städten der Ostseegouvernements eine Verzögerung in der Rechtspflege, wenn er nicht auf's Erheblichste geschädigt werden soll, nicht duldet, und da demnächst in den Städten, in denen die daselbst Eingebürgerten dicht an einander gedrängt wohnen, keine Entfernungen behufs Erreichung der Gerichtsstelle zurückzulegen sind, sonach eben es an jedem Motiv gebricht, zu einer für den Einspruch zu gestattenden mehrwöchentlichen Frist. Es ist im Gegentheil, da in den meisten städtischen Untergerichten jedes Erkenntniss gesetzlich schon nach 48 Stunden die Rechtskraft beschreitet (vgl. Rig. Stadtr. Abgeänderte Art. L. II C. XXVII § 1), die in diesem Entwurf eingeräumte siebentägige Frist eine verhältnissmässig der Zeit nach sehr ausgedehnte.

Es ist hier schliesslich noch, was im Ustav zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber deshalb doch kaum wieder beabsichtigt ist, zur Vermeidung jeder Ungewissheit hinzugefügt, dass der Werth des Streitgegenstandes auf den Einspruch keinen Einfluss übt, sondern der Einspruch auch dann in Anwendung kommen darf, wenn der Streitgegenstand die Berufungssumme nicht erreicht.

Entw. 278.  
Ust. 729.

Dieser Artikel stimmt wesentlich mit Art. 729 des Ustav.

Entw. 279. Dieser Artikel weicht von dem Art. 732 des Ustav nur in  
Ust. 732. so weit ab, als der durch den Einspruch hervorgerufenen Befugniss des Gegners, nunmehr Sicherheit zu verlangen, um deswillen nicht Erwähnung geschehen, weil nach den in diesem Entwurf erörterten Grundsätzen über Sicherstellung eines Forderungsrechts durch Arrest in jeder Lage des Processes, wie selbst vor dem Beginn desselben, Sicherheit verlangt werden darf.

Entw. 280. Dieser Artikel stimmt inhaltlich mit Art. 152 des Ustav.  
Ust. 152.

Entw. 281. Dieser Artikel steht in Einklang mit Artikel 153 des Ust.,  
Ust. 153 b. indem er nur an Stelle der in den Artikeln 154 und 155 des Ustav gegen das zweite Versäumungserkenntniss gestatteten Berufung die dem baltischen Processrecht eigenthümliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 329 ff. dieses Entw.) als ein solchenfalls sich vorzüglich eignendes Rechtsmittel gesetzt hat.

Von den Artikeln dieses Hauptstücks sind lediglich die Art. 147, 148 und 149 des Ustav als unanwendbar unberücksichtigt geblieben, und zwar der erste, weil es der Verhandlungsmaxime allzusehr widerstreitet, wofern der Richter von ihm anberaumte Tagfahrten von Amtswegen aussetzt, weil ferner das, was der Richter auf irgend welche Art erfahren hat, leicht aus Irrthum oder Trug hervorgegangen sein kann, und weil endlich jede Partei durch Bitten um Fristerstreckung (Artikel 37 dieses Entwurfs) zum Voraus die Nachtheile einer Versäumniss von sich abzuwenden vermag; der zweite Artikel ferner deshalb, weil nach Maassgabe dieses Entwurfs (Art. 18 und 270) von der Gegenpartei nicht ausdrücklich bestrittene Thatsachen als von ihr zugestanden erachtet werden sollen und es in Ansehung derselben keiner weiteren Bewahrheitung derselben durch Beweis bedarf; der letzte Artikel endlich deshalb, weil ein Versäumungserkenntniss sofort, nachdem es beantragt worden, zu erlassen ist, zwischen dem Antrag und dem Erlass eines solchen Erkenntnisses also kein Zwischenraum liegt und nach diesem Entwurf (Art. 270) in solchem Erkenntniss auch schon in der Hauptsache nach Lage derselben zu erkennen ist.

## Hauptstück IX.

### Von der Vollstreckung der friedensrichterlichen Erkenntnisse.

Entw. 282. Dieser Artikel ist eine inhaltliche Verbindung der Art. 156  
Ust. 156, 157. und 157 des Ustav.

Entw. 283. Dieser Artikel lautet vollständig gleich mit Artikel 158  
Ust. 158. des Ustav.

Entw. 284. Da voraussichtlich es sich nicht selten ereignen dürfte, dass der urtheilsmässig Zahlungs- oder Leistungspflichtige in einem anderen Gerichtsbezirk wohnen wird, als in welchem das Urtheil gesprochen worden, so musste die Feststellung nothwendig erscheinen, dass solchenfalls dem Zweck am besten entsprechend die Vollstreckung des Urtheils von der Vollstreckungsbehörde des Wohnsitzes des Schuldners zu geschehen hat.

Entw. 285, 286. Auch diese beiden Artikel sind wörtliche Abschriften der Ust. 160, 161. Artikel 160 und 161 des Ustav.

Von diesem Hauptstück ist einzig Artikel 159 des Ustav unberücksichtigt gelassen, und zwar aus dem Grunde, weil das zweite Buch der Reichsprocessordnung kein für das baltische Rechtsgebiet gültiges Gesetz ist.

---

## Hauptstück X.

### Von der Beschwerdeführung über Erkenntnisse der Friedensrichter.

#### A. Berufung.

Ust. 162. Dieser Artikel stimmt seinem Inhalt nach mit Artikel 162 Entw. 287. des Ustav.

Entw. 288, 289. Der Artikel 288 kennzeichnet genau alle die richterlichen Entscheidungen, welche durch Berufung angefochten werden können mit Berücksichtigung aller der Gattungen verschiedener Erkenntnisse, welche nach Maassgabe dieses Entwurfs überhaupt denkbar sind.

In weiterer Ausführung des vorhergegangenen Artikels ordnet hiernächst Artikel 289 an, dass eine Unzufriedenheit über solche Verfügungen, welche durch Berufung nicht anfechtbar sind, auch auf dem Wege der Beschwerde nicht anders geltend gemacht werden soll, als in Verbindung mit der künftigen Berufung gegen ein solches Erkenntniss, welches nach Anleitung des vorhergegangenen Artikels zu den durch Berufung anfechtbaren gehört, sowie dass die einstweilige Erfüllung der Verfügung, über welche gleichwohl künftige Beschwerdeführung beabsichtigt wird, nicht als Verzicht auf die Beschwerde angesehen werden soll.

Beide Artikel, welche im Ustav keine mit ihnen congruierenden haben, wiewohl sie dem Geist des Ustav durchaus nicht fremd sind, bezwecken, dem bisherigen Unwesen zu steuern, welchem zufolge fast wider alle nicht rein processleitende Zwischenbescheide mit Hemmung des Fortgangs der Sache Rechtsmittel eingelegt werden durften. Es schien zweckmässig, den bisherigen abweichenden Gewohnheiten gegenüber die neue

Ordnung, derzufolge Beschwerden wider nicht der Berufung unterliegende Verfügungen, obwohl dieselben bereits erfüllt worden, doch mit der künftigen Berufung verbunden werden dürfen, scharf auszuprägen.

Entw. 290.  
Ust. 162.

Die Berufungsfrist ist in diesem Artikel gegen die im Artikel 162 des Ustav bezeichnete um die Hälfte herabgesetzt worden, weil es durchaus unerträglich und unthunlich erscheinen musste, für die Berufung in Bagatellsachen längere Fristen zu bewilligen, als welche grossentheils im baltischen Rechtsgebiet für die wichtigeren, von den Collegialgerichten zu verhandelnden Rechtssachen bestehen und weil eine allzulang andauernde Ungewissheit darüber, ob eine Entscheidung in Rechtskraft übergehen werde oder nicht, die Rechtssicherheit allzusehr gefährden und eine rasche Rechtshilfe, auf welche doch von dem als berechtigt Anerkannten Anspruch erhoben werden darf, vollständig vereiteln würde. Ferner ist in diesem Artikel nach Maassgabe des baltischen Processrechts und in

Ust. 755.

Uebereinstimmung mit Art. 755 des Ustav auf die Rechtsnachteile versäumter Berufungsfrist hingewiesen. Endlich hat auch noch hier mit Rücksicht auf den Schlusssatz des Art. 288 dieses Entwurfs eine Bestimmung darüber getroffen werden müssen, von welchem Zeitpunkt ab die Berufungsfrist zu laufen beginnt für solche Erkenntnisse, durch welche über einzelne Theile des Rechtsstreits entschieden worden, wenn die anderen Theile des Rechtsstreits hinterher in anderer Weise als durch gerichtliches Erkenntniss, etwa durch Vergleich oder Fallenlassen der Klage, ihre Erledigung finden.

Entw. 291.  
Ust. 163,  
164, 745.

Dieser Artikel stimmt anlangend die Bestimmung darüber, bei welchem Richter der Berufungsantrag schriftlich einzureichen oder mündlich zu verlaublichen ist, mit dem Art. 164 des Ust. überein, dagegen hat dieser Artikel anlangend die Bestimmung darüber, was der Berufsantrag zu enthalten habe, an Stelle der allzudürftigen Notiz im Art. 163 des Ustav sich den ausführlicheren Vorschriften des Art. 745 des Ustav enger angeschlossen und den vier Punkten des letztgenannten Artikels nur noch den einen Punkt hinzugefügt, dass, wenn vom Berufskläger neue Beweismittel geltend gemacht werden sollten, auch diese schon im Berufungsantrag bezeichnet sein müssen, was nicht nur dem baltischen Processrecht, sondern auch den Forderungen des Ustav entspricht, denzufolge sogar mit der Klage schon eine Bezeichnung der Beweismittel verbunden sein soll.

Ust. 892, 895.  
Entw. 292.

Dieser Artikel, welcher als die Wirkung einer rechtzeitig angebrachten Berufung die Hemmung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit des richterlichen Erkenntnisses, soweit dasselbe angegriffen worden, bezeichnet, ist den in den Art. 892 und 895 des Ustav ausgesprochenen Principien conform.

Ust. 764, 765.  
Entw. 293  
bis 295.

Die Adhäsion oder Anschliessung der Berufungsbeklagten an die Berufungsbeschwerde ist ein von altersher fortwährend gebräuchliches und im baltischen Processrecht (vgl. Rig. Stadtr.

Abgeänderte Artikel L. II C. XXVIII Art. 2, Kurl. Process-instructorium Tit. II § 6) begründetes Rechtsinstitut, welchem übrigens nach den Artikeln 764 und 765 der Ustav nicht fremd ist.

Ust. 165.  
Entw. 296. Dieser Artikel stimmt inhaltlich mit dem Artikel 165 des Ustav überein, indem er dem Friedensrichter demnächst nur noch die Verpflichtung auferlegt, dem Berufungsgericht bei Uebersendung der Berufungsbeschwerde eine Bescheinigung über die rechtzeitige Erhebung der Berufung zu übersenden, dem Berufungskläger aber eine Bescheinigung über die Berufung zu ertheilen.

### B. Beschwerde.

Entw. 297. Gegenüber der bisher in den Ostseegouvernements bestanden Freiheit auch in judiciären Sachen über Alles und Jedes Beschwerde zu führen, sowie gegenüber der Gewohnheit auch dort den Weg der Beschwerde zu betreten, wo doch wegen des am Ausgang der Beschwerde mitversirenden Interesses des Gegners einzig die Berufung als das geeignete Rechtsmittel erscheinen muss, erscheint es zweckmässig, die richterlichen Verfügungen und Handlungen speciell hervorzuheben, über welche künftig allein noch eine Beschwerdeführung zulässig sein soll. In das in diesem Artikel aufgenommene Verzeichniss sind zugleich auch die Beschwerdegattungen verzeichnet, denen in den Art. 166 und 168 des Ustav Erwähnung geschehen.

Entw. 298.  
Ust. 166, 167,  
783, 785. Dieser Artikel enthält zunächst die Vorschrift, dass Verfügungen, gegen welche einfache Beschwerde statthaft ist, nicht durch Berufung angefochten werden sollen, dass dagegen aber einfache Beschwerden mit der Berufung zu verbinden sind, sobald die Sache, in welcher Beschwerde zu führen beabsichtigt wird, schon mittelst der Berufung an das Obergericht gelangt. Hiernächst erörtert dieser Artikel, ob und an welche Frist die verschiedenen einfachen Beschwerden gebunden sind und steht in solcher Beziehung in wesentlichem Einklang mit den Artikeln 166 und 167, sowie 783 und 785 des Ustav.

Ust. 168, 169.  
Entw. 299. Dieser Artikel stimmt wesentlich mit den Artikeln 168 u. 169 des Ustav überein, geht aber über den ersten Artikel in so weit noch hinaus, als er in bestimmt bezeichneten Fällen dem Unterrichter gestattet, auf eine Beschwerde hin seine auf einseitigen Antrag erlassene Verfügung abzuändern, was im Interesse rascher Rechtspflege und zur Vermeidung unnützer Behelligung des Obergerichters als zweckmässig erachtet werden musste, und giebt den letzteren Artikel in so weit beschränkt wieder, als er des Zulasses der erschienenen Parteien zu mündlichen Erklärungen in Beschwerdesachen nicht erwähnt. Diese Unterlassung hat ihren Grund darin, weil nicht vorgeladene streitende Parteien doch wohl kaum gleichzeitig zur Abgabe mündlicher Erklärungen sich einfinden werden, kein Richter aber als befugt erachtet werden darf, eine Partei hinter dem Rücken der andern anzuhören.

Entw. 300. Dem bestehenden Processrecht conform und zur Vermeidung dessen, dass nicht etwa durch richterliche Verfügungen, obwohl wider dieselben Beschwerden ergriffen worden, unersetzliche Rechte verloren gehen oder unwiedererlängliche Verluste entstehen, ist dem Oberrichter durch diesen Artikel das Recht gewährt, eine unterrichterliche Verfügung zu beanstanden, sowie ferner in bestimmt bezeichneten Fällen auch dem Unterrichter selbst das Recht gewährt, das Verfahren in der Hauptsache bis dahin auszusetzen, dass der Oberrichter über die Beschwerde erkannt haben wird.

Von sämmtlichen Artikeln dieses Hauptstücks ist kein einziger unberücksichtigt geblieben.

## Hauptstück XI.

### Vom Verfahren in der Berufungsinstanz.

Entw. 301  
u. 302.  
Ust. 170, 767. Diese Artikel geben dem Berufungsgericht eine Instruction für sein Verhalten bis zur mündlichen Verhandlung der Sache und stehen grossentheils im Einklang mit den Art. 170 und 767 des Ustav. Der letzte Satz des Art. 302 dieses Entwurfs ist eine nothwendige Consequenz der Adhäsion (Art. 293 bis 295 dieses Entwurfs) und stimmt übrigens auch überein mit Art. 764 des Ust. Die Feststellung einer Frist von höchstens vier Wochen zur Anberaumung der Tagfahrt ist aus dem Grunde geschehen, damit nicht ein Verschlepp der Sache in die richterliche Willkür gestellt sei, und hat diese Feststellung hier getroffen werden dürfen, weil ein ständiges Berufsgericht in Aussicht genommen worden, während eine Friedensrichterversammlung allerdings eine solche wohlthätige Vorschrift zu erfüllen nicht im Stande sein würde.

Entw. 303. Dieser Artikel beschränkt, gleichwie das auch im Art. 743 des Ustav ausgesprochen worden, die Verhandlung im Berufsgericht einzig auf die Bestandtheile des unterrichterlichen Erkenntnisses, welche angefochten werden oder von Amtswegen zu berücksichtigen sind. Damit über die durch solche Beschränkung gesteckten Grenzen im einzelnen Fall kein Zweifel sei, ist hier ferner noch angeordnet, dass das Berufungsgericht auf Antrag diese Grenzen in der Tagfahrt zu bezeichnen habe, mit gleichzeitiger Hervorhebung dessen, in wie weit demnach das unterrichterliche Erkenntniss vollstreckbar sei.

Entw. 304.  
Ust. 173. In diesem Artikel, welcher gleichmässig wie Artikel 173 des Ustav eine neue mündliche Verhandlung in der Oberinstanz vorschreibt, wird den Parteien im Allgemeinen gestattet, in dieser Verhandlung auch neue Thatsachen und Beweismittel beizubringen.

Entw. 305  
und 306. In diesen Artikeln wird festgesetzt, dass eine Klageänderung in der Berufungsinstanz zwar unstatthaft ist, dass jedoch be-

dingungsweise nicht in Klage gestellte Nebenforderungen geltend gemacht werden können, und dass neue processhindernde Einreden nur in so weit vorgebracht werden dürfen, als sie schon von Amtswegen zu berücksichtigen sind oder als sie nachzuweisendermaassen ohne Verschulden der Partei beim Unterrichter nicht vorgeschützt werden konnten. Diese Festsetzungen fliessen von selbst schon her aus den in diesem Entwurf über Klageänderung und processhindernde Einreden aufgestellten Grundsätzen, so dass sie weiterer Rechtfertigung nicht bedürfen (vgl. Art. 119 u. 121 dieses Entwurfs).

Entw. 307,  
308. Diese beiden Artikel wiederholen dieselben Vorschriften für den Obergerichter, welche in den Art. 120 und 166 dieses Entwurfs schon als für den Unterrichter maassgebend anerkannt sind.

Entw. 309. Die in diesem Artikel ausgesprochenen Bestimmungen sind die nothwendigen Consequenzen des Beweismittels des Eides (vgl. Art. 185 ff. dieses Entwurfs).

Entw. 310,  
311. Es hat hier der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt gelassen werden dürfen, dass derjenige, welcher in der Berufungsinstanz neue Thatsachen oder Beweismittel vorführt, wiewohl er dieselben schon beim Unterrichter hätte vorbringen können, -- was in jedem Fall zu beurtheilen dem Obergerichter anheimgegeben werden muss, — die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat, selbst wenn er auf Grund eben dieser neu vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel über seinen Gegner den Sieg erringt, sowie dass ferner, wenn dem Obergerichter der Sachlage nach die Anordnung neuen Beweisverfahrens nothwendig erscheinen sollte, dasselbe nach den allgemeinen Beweisregeln zur Erledigung zu bringen ist.

Ust. 773.  
Entw. 312. Der erste Satz dieses Artikels findet sich im Art. 773 des Ustav wieder. Der zweite Satz dieses Artikels findet dagegen seine Rechtfertigung in dem Bestreben der Vermehrung einzelner von der Hauptsache abgesonderter Verhandlungen und damit einer Ausspinnung der Prozesse in das oft Unabsehbare ein Ziel zu setzen.

Wenn denn ferner noch statuirt worden, dass der Obergerichter zum Nachtheil des Berufungsklägers das unterrichterliche Erkenntniss nicht abändern dürfe, wofern nicht auch der Berufungsbeklagte, sei es im Wege eigener selbstständiger Berufung, sei es im Wege der Adhäsion, das unterrichterliche Erkenntniss gleichfalls angefochten hat, so hat das sein Fundament in einem allgemein gültigen auch vom Baltischen Processrecht recipirten Grundsatz. Es hat indess von diesem Grundsatz im Interesse der Verhütung unnützer Eidesleistungen eine Ausnahme gemacht und der Obergerichter autorisirt werden müssen von Amtswegen eine Aenderung des unterrichterlichen Erkenntnisses eintreten zu lassen, wenn der Unterrichter eine Eidesleistung über unerhebliche oder sonst schon bewiesene Thatsachen zugelassen haben sollte. (Vgl. Art. 214 dieses Entwurfs.)

Entw. 313. Da mit einer Berufungsbeschwerde zugleich eine aus bestimmten gesetzlichen Gründen hervorgehende Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sein kann (vgl. Art. 321 dieses Entw.), so wurde die Einschaltung dieses Artikels zur Nothwendigkeit. (Vgl. Art. 322 dieses Entwurfs.)

Ust. 171 u. 770. Die beiden Artikel, welche mit den Art. 171 und 770 des Entw. 114, 315. Ustav im Allgemeinen in Einklang stehen, erörtern nur ausführlicher, was über das Ausbleiben der Parteien bereits principiell, wengleich nur in Bezug auf die Verhandlungen in erster Instanz, festgestellt worden in den Art. 269 ff. dieses Entwurfs.

Ust. 775. Dieser Artikel ist dem Art. 775 des Ustav entlehnt.  
Entw. 316.

Von den Artikeln dieses Hauptstücks des Ustavs haben unberücksichtigt bleiben müssen der Art. 172, als in Widerspruch stehend mit Art. 314 dieses Entwurfs, demzufolge das Nichterscheinen des Klägers ohne Weiteres die Verwerfung seiner Berufung zur Folge hat, der Art. 175, als schon in den Art. 301 und 304 dieses Entwurfs enthalten, der Artikel 174, sowie 176 bis 184 endlich, weil diese Artikel sämmtlich eine Friedensrichterversammlung als Berufungsgericht zur Voraussetzung haben, während in den Ostseegouvernements die Friedensrichterversammlung durch ein ständiges Berufungsgericht ersetzt werden soll.

---

## Hauptstück XII.

### Von der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

Entw. 317 bis 320. Diese Artikel, welche das der Nichtigkeitsbeschwerde wie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Gemeinschaftliche zur Anschauung bringen, bezwecken zunächst diese ausserordentlichen, nur ausnahmsweise zuzulassenden Rechtsmittel auf die wahrhaft nothwendigen Fälle zu beschränken; sie enthalten demnächst die Regeln für die Anwendung dieser ausserordentlichen Rechtsmittel, und endlich sprechen sie aus, dass zwar gemeinhin diese beiden Rechtsmittel die Vollstreckung der angefochtenen richterlichen Verfügungen nicht hemmen, dass jedoch ausnahmsweise das Obergericht die Vollstreckung beanstanden darf.

#### B. Nichtigkeitsbeschwerde.

Entw. 321. Die in diesem Artikel benannten sind die einzigen Gründe,  
Ust. 186. aus denen allendliche Urtheile Nichtigkeitshalber nach dem

baltischen Processrecht angefochten werden können. Wenn auch in etwas ausführlicherer und bestimmterer Präcisirung, stimmen sie doch im Ganzen mit den im Art. 186 des Ustav sub 2 und 3 bezeichneten. Dagegen hat der in eben diesem Artikel des Ustav sub 1 benannte Fall, demzufolge ein Urtheil auch um deswillen nichtig sein soll, weil demselben eine offenbare Verletzung des deutlichen Sinns der Gesetze oder eine unrichtige Auslegung derselben zu Grunde liegt, hier keinen Platz zu finden vermocht. Abgesehen davon, dass die Rechtswissenschaft zumal in jüngerer Zeit diesen allerdings in einigen Ländern zugelassenen Nichtigkeitsgrund vollständig verworfen oder doch ihn höchstens nur den sogenannten heilbaren, lediglich im Berufungsgericht und in der Berufungsfrist zur Geltung bringbaren Nichtigkeitsgründen beigezählt hat, so würde durch die Zulassung eines solchen Nichtigkeitsgrundes unter dem Vorwande unrichtig stattgehabter Anwendung der Gesetze überhaupt jedes Urtheil anfechtbar und eine dritte Instanz geschaffen werden, welche sich mit der materiellen Beprüfung des Rechtsstreits zu befassen hat, damit aber würde, und zwar für jeden einzelnen Fall das im Ustav wie in diesem Entwurf durchgreifend aufgestellte Fundamentalprincip durchbrochen werden, demzufolge alle Civilsachen ihrer Materie nach durchaus nur in zwei Instanzen entschieden werden sollen.

Entw. 322. Die in diesem Artikel aufgestellte Regel findet sich schon im Art. 313 dieses Entwurfs, war hier aber zu wiederholen, damit es dem Abschnitt über die Nichtigkeitsbeschwerde nicht an der wünschenswerthen Vollständigkeit mangle.

Entw. 323. Die in diesem Artikel gegebenen Bestimmungen stimmen mit den gleichen in den Artikeln 191 und 192 des Ustav mit einziger Nichtberücksichtigung der im Ustav vorgesehenen längeren Frist für die Nichtigkeitsbeschwerde von Urtheilen der Friedensrichterversammlung, da in den Ostseegouvernements der Cassationshof die Landes- und resp. Stadtgerichtsbehörde zweiter Instanz sein soll, die für Jedermann so leicht erreichbar sein dürfte, dass die Frist eines Monats zur Verfolgung seines Rechts bei ihr als mehr denn ausreichend erscheint.

Entw. 324. Dieser Artikel bezeichnet die Erfordernisse für den Inhalt einer Nichtigkeitsbeschwerde, und erwähnt demnächst in Uebereinstimmung mit den Art. 190 und 800 des Ustav, dass dem Beschwerdegeseuch eine beglaubigte Abschrift des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses, sowie Originalien der bezüglichen Urkunden beigelegt werden müssen, indem die thatsächliche Begründung der Beschwerde nur aus den unterrichterlichen Acten und aus Urkunden hergeleitet werden dürfe.

Entw. 325. Dieser Artikel entspricht wie dem Processrecht so dem analogen Artikel 168 des Ustav.

Ust. 193. Dieser Artikel weicht vom Art. 193 des Ust., mit welchem Entw. 326. er im Uebrigen übereinstimmt, nur in so weit ab, als nach geschehener Cassation eines Erkenntnisses die Sache nicht noth-

wendig einem andern Richter zur weiteren Verhandlung übergeben werden muss, sondern auch unter obwaltenden Umständen demselben Richter, welcher das wegen Nichtigkeit aufgehobene Erkenntniss gefällt hat, zur weiteren Verhandlung übergeben werden kann. Es rechtfertigt sich das daher, weil ja nicht jeder der im Artikel 321 aufgezählten Nichtigkeitsgründe den Richter, welcher die Nichtigkeit verschuldete, ohne Weiteres zum relativ Unfähigen stempelt. Um so weniger hat das angenommen werden müssen, als die reichsrechtliche Strafprocessordnung im Art. 928 sogar, wenn ein Strafurtheil Nichtigkeit halber aufgehoben worden, dennoch den Rückgang der Sache an denselben Richter, welcher die Nichtigkeit verschuldete, zur ferneren Verhandlung zulässt.

Entw. 327. Dieser Artikel stimmt vollständig mit den Art. 194 und  
Ust. 194, 810. 810 des Ustav

Entw. 328. Dieser Artikel ist eine wörtliche Abschrift des Art. 811  
Ust. 811. des Ustav.

### C. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Entw. 329 Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ein Rechts-  
bis 335. institut des heimischen Processrechts, dessen auch das Provinzialrecht Thl. 3 Art. 3092 Erwähnung thut, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass in der Civilprocessordnung die näheren Bestimmungen über dieses Institut sich vorzufinden haben. Die Erläuterung desselben in diesem Entwurf war so nach geboten.

Von den Artikeln dieses Hauptstücks des Ustav haben in diesem Entwurf nicht berücksichtigt werden können die Artikel 185, 187 und 188, weil sie zwei dem baltischen Processrecht vollständig fremde Rechtsinstitute, — Gesuche um Revision der Erkenntnisse und Gesuche bei der Sache nicht betheiligter gewesener Personen — betreffen, und Art. 189, weil er einzig nur davon handelt, dass Gesuche um Aufhebung friedensrichterlicher Erkenntnisse bei der Friedensversammlung, Gesuche um Aufhebung von Erkenntnissen der Letzteren aber beim Dirigirenden Senat anzubringen sind, nach dem Entwurf der friedensrichterlichen Processordnung für die Ostseegouvernements ebensowenig eine Friedensrichterversammlung überhaupt, als der Dirigirende Senat in der Eigenschaft eines Cassationshofes in Aussicht genommen worden.

## Hauptstück XIII.

### Von der Ablehnung der Friedensrichter und der Glieder der Berufungsinstanz.

Ust. 195. Dieser Artikel stimmt wortgetreu mit Art. 195 des Ustav.

Entw. 336.

Ust. 196 bis Der erste Satz dieses Artikels stimmt wörtlich mit Ar-  
198. tikel 196 des Ustav der zweite inhaltlich mit Art. 197, der

Entw. 337.

dritte inhaltlich mit Art. 198, wiewohl mit der Ausdehnung der im Ustav vorgezeichneten zwei auf acht Tage und mit denjenigen Modificationen, welche die Ersetzung der Friedensrichterversammlung durch ein beständiges Berufsgerecht an sich nothwendig von selbst hervorrief.

Entw. 338.  
Ust. 199.

Auch dieser Artikel stimmt inhaltlich zusammen mit Artikel 199 des Ustav und enthält zunächst von demselben nur in so weit Abweichungen, als in den Ostseegouvernements an Stelle der Friedensrichterversammlung ein ständiges Berufsgerecht treten soll. Schliesslich ist dann nur noch hinzugefügt, dass übrigens von Amtswegen jeder Richter sich der Betheiligung bei Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zu enthalten hat, wenn er in den im Art. 336 erwähnten Beziehungen zu einer der Parteien steht.

In diesem Hauptstück sind sämtliche Artikel des Ustav berücksichtigt worden.

## Hauptstück XIV.

### Von den Gerichtskosten.

Entw. 339  
bis 343.  
Ust. 200 u.  
201.

Es war unzulässig, neben den in den Ostseegouvernements aus wohlberechneten Gründen gesetzlich auf den Genuss von Gebühren angewiesenen Gerichtskanzleien (Prov.-R. Thl. 1 Art. 79 bis 64) Friedensrichter und Friedensgerichte hinzustellen, welche für ihre Kanzleien Gebühren entbehren sollen, obwohl ein gesetzlicher Anspruch auf dieses Emolument besteht. Andererseits aber musste dieser Anspruch dahin beschränkt werden, dass er mindestens nicht das Maass der für die Kanzleien der Kollegialgerichte taxmässig bestehenden Gebühren übersteige, und konnte die Festsetzung der bezüglichlichen Norm im Uebrigen der Kreiswahlversammlung überlassen bleiben, da die aus solcher Zahlung von Gebühren hervorgehende Last doch vorzugsweise von den Eingesessenen des Kreises zu tragen sein wird.

## Anhang.

Entw. 344.

Aus dem Boden des baltischen Processrechts sind schon seit Altersher nach Anleitung gemeinrechtlicher Vorbilder für Klagen aus einigen Rechtsverhältnissen besondere abgekürzte und beschleunigte Processgattungen, die s. g. summarischen oder ausserordentlichen, emporgewachsen gewesen. Diese besonderen Processarten sind vorzugsweise der Executiv- und Wechselprocess, welche beide dem Bedürfniss einer Aufrechthaltung

und Förderung des Credits, und der Besitzprocess, welcher der Nothwendigkeit einer Abwehr der im Verzug liegenden Gefahr ihre Entstehung verdanken. Diese unentbehrlich gewordenen Processgattungen haben nun auch in diesem Entwurf nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, wobei indess zugleich das Streben darauf hat gerichtet werden müssen, die Gestalt, welche diese Processgattungen durch das Rechtsleben und die Rechtsquellen gewonnen haben, mit dem Geist und den Principien in Einklang zu bringen, von denen dieser Entwurf gleichwie der Ustav in allen seinen anderen Theilen durchdrungen ist.

Entw. 345  
bis 351.

Die Quellen des baltischen Executivprocesses, — welcher dann in Anwendung kommen darf, wofern der Kläger seine aus einem Vertrag entspringenden Forderungen in thatsächlicher Beziehung sofort durch einen vollständigen Beweis herstellenden Urkunden (vgl. Art. 178 und 179 dieses Entwurfs) zu begründen vermag, — sind vorzugsweise das mittlere Livl. Ritterr. C. 74 und 97, Livl. Landesordnungen pag. 237, 628, Ehstländ. Ritter- und Landr. L. I Tit. VIII Art. 9, Tit. XXVIII Art. 6, Kurl. Processinstructorium I 1 § 5, II § 2 ff.; IV § 1 ff., V § 1 ff., VI § 11 ff., Rig. Stadtr. L. II C. XII Art. 3, C. XXIV Art. 2, Lübeck. Stadtr. L. III T. 1 § 7 T. 8 § 14. Im Uebrigen ist dieser Executivprocess auch dem Ustav nicht vollständig fremd, wie aus dessen Art. 74 und 352 ff. hervorgeht.

Ust. 74, 352 ff.  
Entw. 352  
bis 360.

Die Quellen des baltischen Wechselprocesses, welcher die Aufgabe hat, dem Inhaber eines gezogenen wie eines trockenen Wechsels zu seiner nach Wechselrecht unumgänglich nothwendigen raschesten wechsellässigen Befriedigung zu verhelfen, sind vorzugsweise das Rig. Stadtr. L. V Cap. VIII, die Lübeckische Wechselordnung vom 26. April 1682, der Senatsukas vom 12. September 1805 und die Kaiserl. Russische Wechselordnung vom 25. Juni 1832.

Entw. 361  
bis 366.

Die Quellen des baltischen Besitzprocesses, dessen Tendenz die Aufrechthaltung des bestehenden oder die Wiedererlangung des verloren gegangenen Besitzes ist, sind vorzugsweise die Livl. Hofgerichtsordnung vom 6. Sept. 1630 § 20, das Grenzinterdict vom 17. Mai 1670, das Ehstl. Ritter- und Landr. I Tit. V Art. 1, Tit. IV Art. 16 und 22, Kurl. Processinstructorium II 9., Prov.-R. Thl. 3 Art. 685 ff., 693 ff. und 947.

Ust. 73.

Im Uebrigen hat auch der Ustav nach Art. 73 für den Besitzprocess eine beschleunigte richterliche Rechtshülfe vorgeschrieben.

---

## **IV.**

# **Einführungsregeln.**

## **Einführungsregeln.**

### 1.

Nach dem Empfange des Publicationsukases des Dirigirenden Senats hat der Generalgouverneur eine deutsche, lettische, estnische und schwedische Uebersetzung dieses Gesetzes und sodann die Promulgation dieser Uebersetzungen in den seiner Verwaltung unterstellten Gouvernements zu veranlassen.

### 2.

Ueber den Zeitpunkt der Einführung der Friedensrichterinstitutionen in jedem Gouvernement entscheidet der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Generalgouverneur.

### 3.

Der Generalgouverneur hat die zur Einführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regeln zu treffen.

### 4.

Diejenigen Städte, welche für sich besondere Friedensrichterkreise zu bilden wünschen (§ 9 Verfassung der Friedensrichterinstitutionen) haben hierüber binnen vier Wochen nach Emanirung dieses Gesetzes dem Generalgouverneur zu berichten. Desgleichen haben die Magisträte derjenigen Städte, welche keinen Friedensrichterkreis für sich beanspruchen, binnen gleicher Frist dem Generalgouverneur zu berichten, ob sie einen oder einige Friedensrichterbezirke für sich zu bilden oder dem nächsten landischen Bezirke sich anzuschliessen wünschen.

### 5.

Solche Städte, welche nach Einführung der Friedensrichterinstitutionen auf die von den Magisträten bisher geübte Gerichtsbarkeit in Strafrechts- und Civilstreitsachen zu verzichten und den allgemeinen Landesgerichten erster Instanz sich unterzuordnen wünschen, haben darüber durch die Magisträte innerhalb der im vorstehenden Artikel bezeichneten Frist dem Generalgouverneur vorzustellen.

6.

Sobald die Friedensrichter in Function getreten, dürfen die Landes- und Stadtgerichte erster Instanz keine Strafrechts- und Civilstreitsachen, welche der Zuständigkeit der Friedensrichter unterstellt sind, an sich ziehen und untersuchen oder verhandeln.

Zu derselben Zeit wird den Landes- und Stadtpolizeibehörden die Strafjustiz und die Competenz in geringfügigen Civilstreitsachen entzogen.

7.

Die bei den Gerichtsbehörden erster Instanz und den Polizeibehörden anhängigen, den Friedensrichtern zuständigen Sachen werden von ihnen erledigt. Die Gouvernementsregierungen erledigen ebenfalls die unbeendeten, in der Folge den ordentlichen Gerichten zuständigen Sachen in Betreff unstreitiger Schuldforderungen und in Betreff der Wiederherstellung des gestörten Besizes.

8.

Die Kirchspielsgerichte haben die bei ihnen anhängigen Strafrechts- und Civilstreitsachen nach ihrer Hingehörigkeit den neu constituirten Kirchspielsgerichten, den Friedensrichtern, oder den Gerichtsbehörden erster Instanz zum weiteren Verfahren zu übergeben. Den letztgenannten Behörden überweisen zu gleichem Zwecke die Kreisgerichte die bei ihnen unerledigten Civilstreitsachen.

Die bereits spruchreifen Sachen sind von den Kirchspiels- und Kreisgerichten selbst zu entscheiden.

Die Gerichtsbehörden erster Instanz nehmen bei Verhandlung und Entscheidung der ihnen überwiesenen Sachen die betreffenden Bauerverordnungen zur Richtschnur.

9.

Die Kirchspielsrichter, die Kirchspielsgerichte und die Kreisgerichte haben ferner die bei ihnen anhängigen administrativen und polizeilichen, noch nicht bis zur Spruchreife gediehenen Sachen den nach diesem Gesetze zuständigen Institutionen zu übergeben, die spruchreifen Sachen aber zu erledigen.

10.

Zur Entscheidung der spruchreifen Sachen wird den in den beiden vorhergehenden Artikeln benannten Behörden und Personen eine vierwöchentliche Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Friedensrichterinstitutionen gesetzt.

11.

Die bei dem Departement des Livländischen Hofgerichts und bei dem Revisionsdepartement des Oeselschen Landraths-Collegiums anhängigen Sachen werden von denselben dem Livländischen Hofgerichte, die bei dem Departement des Rigaschen Raths anhängigen Sachen aber werden dem Rigaschen Rathe zur Erledigung überwiesen.

12.

Eine Revision der Entscheidungen der Kreisgerichte, welche nach Eröffnung der Friedensrichterinstitutionen ergehen (Art. 8), geschieht im Falle der Revisionsanmeldung bei dem Livländischen Hofgerichte, dem Rigaschen Rathe, dem Kurländischen Oberhofgerichte und dem Ehstländischen Oberlandgerichte.

Dasselbe findet statt hinsichtlich der Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz, welche in den im Art. 8 bezeichneten Fällen ergangen sind und in welchen die Parteien von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch machen.

13.

Nach Eröffnung der Friedensrichterinstitutionen werden auf Anordnung des Generalgouverneurs die Departements des Livländischen Hofgerichts und des Rigaschen Rathes und das Revisionsdepartement des Oeselschen Landrathscollegiums für Bauernsachen aufgehoben.

Zu derselben Zeit wird dem Kurländischen Oberhofgerichte und dem Ehstländischen Oberlandgerichte die Zuständigkeit als Revisionsinstanz in Bauernsachen entzogen.

14.

Die dem Generalgouverneur auf den Grund der Bauern-Verordnungen bisher zuständig gewesene Prüfung, resp. Suspension der Urtheile in Bauernsachen findet nach Eröffnung der Friedensrichterinstitutionen nicht weiter statt. Gegen die Urtheile der Revisionsinstanz ist keine weitere Berufung zulässig.

15.

Auf Anordnung des Generalgouverneurs werden ferner die Kreisgerichte, Kirchspielsgerichte und das Amt der Kirchspielsrichter in ihrer bisherigen Gestalt nach Ablauf der im Art. 10 bezeichneten Frist aufgehoben.

16.

Mit Genehmigung des Generalgouverneurs haben die betreffenden Magistrate diejenigen Niedergerichte aufzuheben, welche in Folge der Eröffnung der Friedensrichterinstitutionen überflüssig geworden.

17.

Mit Genehmigung des Generalgouverneurs können die Magistrate zu Riga und Reval die betreffenden Niedergerichte in eine Gerichtsbehörde vereinigen und diese Gerichte in zwei Deputationen, die eine für Strafrechts-, die andere für Civilstreitsachen theilen.

18.

In den örtlichen Gouvernementszeitungen und in der Senatszeitung sind auf Anordnung der Gouverneure Bekanntmachungen zu erlassen über den Zeitpunkt der Aufhebung und Schliessung der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten

Behörden, sowie darüber, welcher Gerichtsstelle die bei demselben anhängigen und nicht erledigten Sachen übergeben worden.

19.

Die Beamten der aufgehobenen Behörden, welche keine andere Bestimmung erhalten, verbleiben ausserhalb des Etats und geniessen diejenigen Beamten, welche im Kronsdienst stehen, die in dem Art. 1012 Swd. Bd. III Ustav über den Kronsdienst angegebenen Vorzüge.

20.

Die Wirksamkeit des am 20. November 1864 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, betreffend die Veröffentlichung gerichtlicher Urtheile und Verhandlungen durch den Druck, wird auf alle in den Gerichtsbehörden der Ostseegouvernements zur Verhandlung kommende Sachen ausgedehnt.

---

# Erläuterungen

## zu den Einführungsregeln.

---

Die Veränderungen, welche die Einführung der Friedensrichterinstitutionen in der bestehenden Gerichtsorganisation der Ostseeprovinzen im Gefolge haben, erforderten die Feststellung besonderer Regeln, nach welchen der Uebergang zu den neuen Institutionen, unter möglichster Vermeidung von Störungen und Stockungen in dem Verfahren, zu vollziehen ist.

**Art. 1—3.** Der Einführung des Gesetzes hat eine Promulgation desselben in den Landessprachen voranzugehen, damit Jedermann die nothwendige Kenntniss des Gesetzes erlangen kann. Nach der Promulgation haben die maassgebenden Autoritäten den Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes festzustellen, und haben alsdann die erforderlichen weiteren Anordnungen durch den Generalgouverneur zu geschehen. Letzteres ist um so mehr geboten, als nur eine Concentration in der Person des obersten Chefs der Provinzen die Beobachtung eines einheitlichen Verfahrens ermöglicht.

**Art. 4 u. 5.** Die den Städten gewährte Freiheit, besondere Friedensrichterkreise, resp. besondere Friedensrichterbezirke für sich zu bilden oder nicht, oder aber auf ihre bisherige Gerichtsbarkeit zu verzichten und sich den Landesgerichten erster Instanz unterzuordnen, erfordert die Feststellung einer Frist, binnen welcher dieselben ihre Wünsche zu verlautbaren haben, weil erst nach Geschehung dessen, die Friedensrichterkreise und Friedensrichterbezirke bestimmt und die weiteren Anordnungen getroffen werden können.

**Art. 6.** Mit dem Eintritte der Friedensrichter in das Amt erlischt nicht nur die Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz in allen den Friedensrichtern zugewiesenen Strafrechts- und Civilstreitsachen, sondern es wird auch den Polizeibehörden jede Straf- und Civiljustizpflege entzogen.

Art. 7—10. In Betreff der Erledigung der zur Zeit des Amtsantrittes der Friedensrichter schwebenden Strafrechts- und Civilstreitsachen durfte unterschieden werden zwischen den Gerichten, welche fortbestehen und nur in ihrer Zuständigkeit eine Aenderung erleiden und den Gerichten, welche ganz aufgelöst werden, und erscheint es nicht nur zweckmässig, sondern geradezu geboten, den ersteren Gerichten die Erledigung der bei ihnen anhängigen, den Friedensrichtern zuständigen Sachen anheimzugeben.

Der Uebergang pendenter Sachen von dem Gerichte, bei welchem dieselben in Verhandlung oder Untersuchung stehen, auf ein anderes Gericht hat Zeitverlust und andere Inconvenienzen im Gefolge. Nicht nur ist es zeitraubend und schwierig, mit den bei einem anderen Gerichte stattgehabten Verhandlungen sich bekannt zu machen und dieselben sachgemäss in demselben Geiste weiter fortzuführen und zu erledigen, sondern es tritt auch noch der Uebelstand hinzu, dass der neue Richter an andere Formen des Processes gebunden ist, als der frühere. Legt er die letzteren dem weitem Verfahren in der Sache zum Grunde, so wird er auf mannigfache Bedenken stossen; will er aber die Processformen, welche bis dahin bei Verhandlung der Sache leitend gewesen, sich zur Richtschnur dienen lassen, so hat er vor allen Dingen mit diesen sich bekannt zu machen. In jedem Falle aber werden die Parteien mindestens in sofern benachtheiligt, dass die Entscheidung ihrer Sache hinausgeschoben werden muss.

Ein anderer, nicht minder beachtenswerther Grund liegt darin, dass die Friedensrichter, wollte man ihnen alle zur Zeit ihres Amtsantritts anhängigen Sachen, welche ihrer Zuständigkeit unterstellt sind, überweisen, eine solche Menge von Sachen würden zugewiesen erhalten, dass sie dieselben neben den laufenden Geschäften nicht würden bewältigen können. Ausser der kaum zu vermeidenden Geschäftsstockung würde auch noch der Uebelstand zu beklagen sein, dass den Friedensrichtern keine Musse bliebe, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen Kenntnisse sich anzueignen.

Aus diesen Gründen schien es gerechtfertigt, denjenigen Gerichtsbehörden, welche fortbestehen bleiben, die Erledigung der bei ihnen anhängigen, den Friedensrichtern in Zukunft zuständigen Sachen anheimzugeben. Aus eben diesen Gründen erschien ferner die Bestimmung geboten, dass die Kirchspielsgerichte und Kreisgerichte, obgleich dieselben zu denjenigen Gerichten gehören, welche aufgehoben werden und daher die anhängigen Sachen den Friedensrichterinstitutionen zu übergeben haben, dennoch gehalten sein sollen, die bereits spruchreifen Sachen selbst zu entscheiden. Zu diesem Zwecke ist eine Frist von 4 Wochen gegeben (Art. 10), welche vollkommen ausreichend erscheinen dürfte.

Im Hinblick darauf, dass aus den eben angeführten Gründen eine Ueberweisung der zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes

anhängigen Sachen an die Friedensrichter möglichst zu vermeiden sei, musste die Frage erwogen werden, ob es nicht möglich sei, die Erledigung aller bei den Kirchspiels- und Kreisgerichten anhängigen Sachen, also nicht bloss der spruchreifen, diesen Gerichten selbst zu überlassen.

Diese Frage musste indessen verneint werden. Die Erledigung aller pendenten Sachen würde nicht nur eine lange Zeit in Anspruch nehmen, und die Feststellung eines bestimmten Termins für die Auflösung der Kirchspiels- und Kreisgerichte unmöglich machen, sondern es würde auch die Folge eintreten, dass diese Gerichte nicht zu einer und derselben Zeit, sondern ganz allmählig, je nach Beendigung der anhängigen Sachen, würden aufgehoben werden dürfen. Der Nutzen, welcher damit verbunden wäre, würde dem Aufwande an Kosten kaum entsprechen. Es musste aber auch ferner in Betracht gezogen werden, dass ein nicht geringer Theil der gegenwärtigen Kirchspielsrichter und der Glieder der Kreisgerichte als Candidaten für das Amt der Friedensrichter auftreten und zu diesem Amte werden berufen werden. Wollte man nun die Kirchspiels- und Kreisgerichte auf unbestimmte Zeit bis zur Erledigung aller pendenten Sachen fortbestehen lassen, so würden die Glieder dieser Gerichte von der Wahl zu dem Amte des Friedensrichters ausgeschlossen und es würde nicht nur denselben das Recht auf Berücksichtigung ihrer bei der Umgestaltung der Gerichte entzogen werden, sondern es würde auch ein empfindlicher Mangel an geeigneten Candidaten sich geltend machen. Wird dagegen diesen Gerichten nur die Erledigung der spruchreifen Sachen innerhalb einer Frist von vier Wochen zur Pflicht gemacht, dann bleibt die Möglichkeit vorhanden, die Glieder dieser Gerichte bei der Friedensrichterwahl zu berücksichtigen.

Art. 11 u. 12.

Da die besonderen Revisionsinstanzen in Bauernsachen aufgehoben werden, so war eine Bestimmung darüber zu treffen, welchen Gerichten diese Instanzen die anhängigen Sachen zu übergeben haben. Da diese Instanzen den Appellationsgerichten coordinirt sind und in Kurland und Ehstland die Gerichte zweiter Instanz zugleich die Revisionsinstanz in Bauernsachen sind, so konnte die Erledigung der anhängigen Sachen nur den Appellationsgerichten übertragen werden. An oben diese Gerichte musste auch die Revision der Entscheidungen der Kreisgerichte und der Gerichtsbehörden erster Instanz in den Sachen gewiesen werden, welche zur Zeit der Einführung der Friedensrichterinstitutionen pendent, aber noch nicht erledigt waren. Dieser Bestimmungen bedurfte es aus dem Grunde, weil den Parteien auch in diesen Sachen die Revisionsinstanz nicht entzogen werden durfte. War hierin der Schutz der Rechtssuchenden genügend gewahrt, so erschien es gerechtfertigt, eine jede weitere Berufung auszuschliessen.

Art. 13—15.

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergiebt sich als nothwendige Folge, dass nach Eröffnung der Friedensrichterinstitutionen die Revisionsinstanzen in Bauernsachen aufzuheben

seien, und dass die dem Generalgouverneur bisher zuständig gewesene Prüfung und Suspension der Urtheile in Bauernsachen nicht weiter stattzufinden, dass dagegen die Auflösung der Kirchspielsgerichte und Kreisgerichte erst nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist zu geschehen habe.

Art. 16 u. 17. In den meisten Städten werden die zur Zeit bestehenden Niedergerichte der Magisträte überflüssig werden, weil deren Competenz zum grössten Theile auf die Friedensrichter übergeht, die ihnen verbleibenden Geschäfte aber den Magisträten selbst übertragen werden können. Wo also die Magisträte ihre Gerichtsbarkeit behalten, werden die überflüssigen Niedergerichte aufgehoben und deren nicht zum Wirkungskreise der Friedensrichter gehörigen Geschäfte den Magisträten zufallen.

In Riga und Reval ist zwar der Fortbestand der Niedergerichte als erster Instanz gegenüber dem Rathe, welcher die zweite Instanz bildet, ebenso nothwendig, wie der Fortbestand der Landesgerichtsbehörden erster Instanz, wohl aber wird es nach Einführung der Friedensrichterinstitutionen nicht nur möglich, sondern auch zweckmässig sein, einen Theil der Niedergerichte in eine Gerichtsbehörde zu vereinigen und diese in zwei Deputationen für Strafrechts- und für Civilstreitsachen zu theilen. Es musste daher auf eine solche Vereinigung der Niedergerichte Bedacht genommen und durfte dieselbe der Genehmigung des Generalgouverneurs anheimgestellt werden.

---

**v.**

**Vereinfachungsregeln.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Transitorische Vereinfachungsregeln.

---

I. Betreffend das Strafverfahren	Art. 1—45.
1) in den Gerichtsbehörden erster Instanz	„ 2—33.
2) in den Gerichtsbehörden zweiter Instanz	„ 34—45.
II. Betreffend das Verfahren in Civilstreitsachen	„ 46—85.
1) in den Gerichtsbehörden erster Instanz	„ 47—79.
2) in den Gerichtsbehörden zweiter Instanz	„ 80—85.
III. Betreffend die Justizverwaltung	„ 86—88.
IV. Betreffend die Controle durch die Procureure und deren Gehülfen	„ 89—102.

---

# **Transitorische Vereinfachungsregeln,**

betreffend das Verfahren in den allgemeinen Gerichtsbehörden, sowie die Rechte und Pflichten der mit der Procureurscontrole betrauten Personen in den Ostseegouvernements.

## **I. Betreffend das Strafverfahren.**

### **1.**

Die gegenwärtig geltenden Gesetze und Bestimmungen über die Competenz und die Gerichtsbarkeit der bestehenden Landes- und Stadtgerichtsbehörden, sowie über das Verfahren in Strafrechtssachen werden auf Grundlage der nachfolgenden Artikel abgeändert.

#### **1. In den Gerichtsbehörden erster Instanz.**

### **2.**

Die Gerichtsbehörden erster Instanz führen die Specialinquisition in allen nicht der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte und der Friedensrichterinstitutionen unterworfenen Criminalsachen und entscheiden diese Sachen, falls dieselben nicht in erster Instanz der Competenz der Gerichtsbehörden zweiter Instanz unterliegen,

Anmerkung. Die gemäss dem § 42 der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 den Kreisgerichten zustehende Verhandlung und Entscheidung von Sachen wider die Gutspolizeien wegen Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt wird den Gerichtsbehörden erster Instanz übertragen, welche wegen gänzlicher Entziehung der gutspolizeilichen Gewalt den Gerichtsbehörden zweiter Instanz Vorstellung machen (Art. 34 Pkt. 2).

### **3.**

Sachen, betreffend Ermittlungen über aussergewöhnliche Vorfälle, werden von der Polizei dem betreffenden Procureur oder dessen Gehülfen zur Durchsicht übergeben und mit deren Genehmigung als beendet reponirt; den Gerichtsbehörden erster Instanz werden diese Sachen nur in den Fällen übergeben,

wenn der Procureur oder dessen Gehülfe in dem Vorfalle Anzeichen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens entdeckt, oder wenn dieselben mit der Verfügung der Polizei wegen Reponirung der Sache als beendet nicht einverstanden sind.

4.

Die Vorstellung von Entscheidungen in Sachen wegen aussergewöhnlicher Vorfälle an den Gouverneur zur Bestätigung wird abgeschafft.

5.

Nachforschungen über das Alter des Angeschuldigten werden von der Gerichtsbehörde nur dann angestellt, wenn das Alter des Inculpaten in den vom Gesetz bezeichneten Fällen (Bd. XV Strafcodex Art. 74, 84, 85, 94, 136—140, 141—146) einen Einfluss auf die Festsetzung der Strafe haben kann. In diesen Fällen wird die Angabe des Angeschuldigten durch Vergleichung der Kirchenbücher und Revisionslisten verificirt. Ist solche Verification nicht möglich, so wird das Lebensalter des Angeschuldigten durch Besichtigung desselben vor dem Gerichte durch den Stadt-, Kreis- oder Polizeiarzt festgestellt.

6.

Ueber die zum Vortrage bestimmten Sachen wird ein Anschlag an die Gerichtsthüren geheftet. Auf diesem Anschlag hat der Vorsitzende des Gerichts den Tag, an welchem die Sache zum Vortrage kommen soll, anzugeben.

7.

Schriftliche Actenrelationen werden nur in solchen Sachen angefertigt, in Betreff welcher das Gericht Solches für nothwendig erachtet.

8.

Die Actenrelation muss eine kurze Darstellung der Sachumstände enthalten. Die Abfassung derselben kann nach Ermessen des Gerichts einem Gliede desselben übertragen werden.

9.

Die Angeklagten und die bei der Sache Betheiligten oder deren Bevollmächtigte werden in der Kanzlei des Gerichts, unter Aufsicht des Secretairs oder Schriftführers, zur Durchsicht der Originalacten zugelassen.

10.

Die Relation der Sache erfolgt mündlich durch eines der Glieder des Gerichts oder durch den Secretair, nach Bestimmung des Vorsitzenden, Actenstücke und Documente, die eine wesentliche Bedeutung für die Sache haben, werden im Originale verlesen.

11.

Die anwesenden Angeschuldigten und die bei der Sache Betheiligten oder deren Bevollmächtigte haben das Recht, beim

Vortrage der Sache gegenwärtig zu sein und nach Beendigung des Vortrages die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diejenigen Thatsachen und Urkunden zu lenken, welche ihrer Meinung nach zu ihrer Rechtfertigung oder zur Verminderung ihrer Schuld dienen.

12.

Dem Vortrage der Sache können auch unbetheiligte Personen in einer solchen Anzahl, wie es die Grösse des Gerichtszimmers gestattet, beiwohnen. Hiervon ist ausgenommen der Vortrag folgender Sachen:

- 1) wegen Gotteslästerung, Entweihung des Heiligthums und Schmähung der Religion (Strafgesetzbuch Art. 176 bis 183 und 210);
- 2) wegen Verbrechen wider die Familienrechte (Strafgesetzbuch Art. 1549—1597 und Ges. über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen Artikel 132 und 143);
- 3) wegen Verbrechen wider die Ehre und Keuschheit der Frauen (Strafgesetzbuch Art. 1523—1532);
- 4) wegen Sittenlosigkeit, unnatürliche Laster und Kuppelei (Strafgesetzbuch Art. 993—1000 und Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen Artikel 43 und 44).

13.

Alle dem Vortrage Beiwohnenden sind verpflichtet, die Regeln des Anstandes, der Ordnung und Ruhe zu beobachten und sich in dieser Beziehung den Anordnungen des Vorsitzenden ohne Widerrede zu unterwerfen. Die Aeusserung irgend welcher Zeichen der Billigung oder Missbilligung wird streng untersagt.

14.

Der Vorsitzende des Gerichts leitet die mündlichen Erklärungen der Angeschuldigten, bei der Sache Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten, richtet an sie die zur Aufhellung der Sache erforderlichen Fragen und unterbricht die weiteren Erklärungen, sobald die Sache genügend in Klarheit gesetzt ist.

15.

Der Vorsitzende des Gerichts kann, wenn durch die Angeschuldigten oder die bei der Sache Betheiligten oder deren Bevollmächtigte der Anstand, die Ruhe und Ordnung gestört wird, dem Schuldigen eine Verwarnung oder einen Verweis ertheilen, bei der Androhung, dass er im Wiederholungsfalle aus dem Gerichtszimmer entfernt und die Sache ohne seine mündlichen Erklärungen werde entschieden werden. Wird die Störung wiederholt oder von einer dem Vortrage beiwohnenden unbetheiligten Person bewirkt, so kann der Schuldige, auf Anordnung des Vorsitzenden, aus dem Gerichtszimmer entfernt werden.

16.

Nach dem Vortrage der Sache wird die Entscheidung gefällt, deren wesentlicher Inhalt vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem der Glieder des Gerichts niedergeschrieben wird; hierauf wird die Entscheidung von allen Richtern unterschrieben und öffentlich verkündet.

17.

Die schriftliche Einreichung besonderer bei der Beschlussfassung verlaubarer Meinungen ist nur vor der Unterzeichnung des gerichtlichen Urtheils gestattet.

18.

In einer längere Berathungen erfordernden Sache ist es gestattet, die Fällung der Entscheidung bis zur folgenden Sitzung zu verschieben, was vom Vorsitzenden des Gerichts, so dass Alle es hören können, bekannt gemacht wird.

19.

Das Urtheil muss enthalten:

- 1) die Angabe des Jahres, Monats und Tages, an welchem der Vortrag der Sache erfolgte;
- 2) eine kurze Darlegung des Sachverhalts;
- 3) die auf die Sachumstände und Gesetze gegründeten Erörterungen des Gerichts, und
- 4) die Entscheidung des Gerichts.

20.

Das Urtheil wird denjenigen Personen, welche beim Verbrechen oder Vergehen nicht betheiligt sind, aber in Veranlassung desselben Schaden, Nachtheil oder Kränkung erlitten haben, nur in dem Falle eröffnet, wenn von Seiten derselben Entschädigungsansprüche erhoben waren.

21.

Die Urtheile der Gerichtsbehörden erster Instanz unterliegen der Prüfung der Gerichte zweiter Instanz nicht anders als auf Proteste der Procureure und ihrer Gehülfen oder auf Berufung des Angeschuldigten oder der in der Sache betheiligten Privatpersonen und Kronsverwaltungen.

22.

Die Berufung wird innerhalb einer vierwöchentlichen Frist bei dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt hat, angebracht.

23.

Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den örtlichen Gouv-Kronsverwaltungen, nach der Hingehörigkeit, die Originalacten und die von ihnen gefällten Urtheile in Sachen wegen Uebertretung der Reglements der bezeichneten Verwaltungen, nicht später als eine Woche nach Eröffnung der Urtheile an die Angeschuldigten einzusenden.

24.

Wenn die Kronsverwaltung mit dem Urtheile des Gerichts nicht einverstanden ist, so hat sie die Sache nicht später als einen Monat nach deren Empfang, zugleich mit ihrer Berufung, dem höhern Gerichte einzusenden und zugleich die Gerichtsbehörde, von welcher die Sache eingelaufen war, davon zu benachrichtigen.

25.

Die Controle über Vollstreckung solcher gerichtlicher Urtheile, durch welche eine Pön oder Geldbeitreibung zum Besten der Krone decretirt wird, gebührt der Kronsverwaltung, welcher jene Geldbeitreibung zugewandt werden soll, und welcher zu diesem Zwecke Seitens des Gerichts der wesentliche Inhalt des zur Vollstreckung kommenden Urtheils mitzutheilen ist.

26.

Die einfache Beschwerde wird (während des Laufes der Verhandlung) bei derjenigen Behörde angebracht, wider deren Handlungen sie erhoben wird. Diese letztere hat dieselbe nicht später als zwei Wochen nach ihrem Empfange dem höhern Gerichte mit der erforderlichen Erklärung, in welcher alle zur Entscheidung auf die Beschwerde erforderlichen Umstände anzugeben sind, vorzustellen. Anstatt der Erklärung kann die Originalverfügung oder die auf den Zwischenpunkt bezügliche Actenverhandlung vorgestellt werden, wenn die Einsendung der Verfügung oder der Acte den weitem Gang der Sache nicht aufzuhalten geeignet ist.

27.

Wegen Säumigkeit oder wegen Nichtvorstellung der Berufung oder der Beschwerde in der festgesetzten Frist, desgl. wegen Rückgabe der Berufung oder der Beschwerde, ist es gestattet, die einfache Beschwerde unmittelbar beim höhern Gerichte anzubringen.

28.

Die höhere Gerichtsbehörde zieht von dem Untergerichte in Betreff der Säumigkeitsbeschwerde die erforderliche Erklärung ein.

29.

Demjenigen, welcher die Berufung oder Beschwerde erhebt, wird auf sein Gesuch ein Zeugniß über den Zeitpunkt der Einreichung derselben ausgestellt, welches dem höhern Gerichte bei der Beschwerde über die in dem durch Art. 26 festgesetzten Termin nicht erfolgte Einsendung derselben vorzustellen ist.

30.

Nach Eingang der im vorhergehenden Artikel erwähnten Beschwerde beim höhern Gerichte wird an die untergeordnete Behörde der Befehl wegen sofortiger Vorstellung der Berufung

oder der Beschwerde erlassen, wenn bei Vergleichung der im Zeugnisse enthaltenen Angabe über den Zeitpunkt der Einreichung der Berufung oder der Beschwerde mit der für deren Vorstellung festgesetzten Frist erkannt wird, dass diese Frist schon abgelaufen ist.

31.

Zugleich mit der einfachen Beschwerde über die Rückgabe der Berufung oder Klage müssen die Berufung oder Klage selbst, auf welchen sich die Gründe der Rückgabe aufgezeichnet finden, vorgestellt werden. Eine Erklärung auf eine solche einfache Beschwerde wird nur in dem Falle eingezogen, wenn das höhere Gericht, nach Prüfung der Gründe der Rückgabe nicht möglich findet, ohne Einziehung ergänzender Auskünfte Entscheidung zu treffen.

32.

• Wenn die Gerichtsbehörde den Protest des Procureurs oder dessen Gehülfen unberücksichtigt lässt, so hat sie, ohne zur Vollstreckung ihres Erkenntnisses zu schreiten, die Sache mit dem Proteste unmittelbar dem höhern Gerichte vorzustellen.

33.

Urtheile der Gerichte in Criminalsachen gelangen nicht mehr an den Gouverneur zur Bestätigung.

2. In den Gerichtsbehörden zweiter Instanz.

34.

Zur Competenz der Gerichtsbehörden zweiter Instanz (des Hofgerichts, Oberland- und Oberhofgerichts und des Rigaschen und Revalschen Rathes) in Criminalsachen gehören ausser den im Thl. I Prov.-R. der Ostseegouvernements angegebenen Sachen noch:

- 1) die Prüfung und Entscheidung aller an dieselben aus den Gerichten erster Instanz in Folge von Berufung oder Protesten gelangender Criminalsachen (Art. 21);
- 2) die Entscheidung der Sachen, in denen den Vertretern der Gutspolizei die gutspolizeiliche Gewalt gänzlich entzogen wird (Art. 2 Anmerk.), und
- 3) die Prüfung und Entscheidung im Cassationswege der an dieselben aus den Kreisfriedensgerichten gelangenden Sachen (vgl. Gerichtsverfassung).

35.

Bei der Verhandlung und Entscheidung der den Gerichtsbehörden zweiter Instanz competirenden Sachen sind die oben in den Artikeln 5—20 und 23—33 angegebenen Regeln zu beobachten.

36.

Gegen Urtheile der Gerichte zweiter Instanz in Sachen, welche an dieselben aus den Gerichtsbehörden erster Instanz auf Proteste der Procureursgehilfen oder auf Berufung der Inquisiten gelangt sind, ist eine Berufung nicht gestattet.

37.

Zur Prüfung des Dirigirenden Senats gelangen auf dem Wege der Revision:

- 1) Sachen, in welchen Edelleute und Beamte zur Entziehung aller Standesrechte oder zum Verluste aller besonders, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verurtheilt werden;
- 2) Sachen, betreffend Minderjährige, welche zur Zeit der Begehung des Verbrechens älter als 14, jedoch jünger als 17 Jahre waren und zur Entziehung aller Standesrechte verurtheilt worden sind, wengleich auch die Angeschuldigten den untersten Ständen angehören.
- 3) Sachen, betreffend minderjährige Edelleute, welche zur Abgabe in den Militairdienst ohne Verlust der ihnen zustehenden Rechte und Vorzüge verurtheilt worden sind;
- 4) Sachen, in welchen Seitens der das Gouvernement revidirenden Senateure Anträge gestellt worden waren, und Sachen, betreffend Beamte, die von ihnen dem Gerichte übergeben worden waren, und
- 5) Sachen, die auf Allerhöchsten Befehl verhandelt werden.

38.

Zur Prüfung des Dirigirenden Senats werden in Folge von Protesten der Procureure oder mittelst Berufung Seitens der Angeschuldigten, bei der Sache Betheiligten oder der Kronsverwaltungen folgende Sachen vorgestellt:

- 1) betreffend Edelleute und Beamte, welche wegen des Verbrechens der Tödtung abgeurtheilt worden, selbst in dem Falle, wenn die Inquisiten dieses Verbrechens nicht für schuldig befunden worden sind;
- 2) betreffend Geistliche und Ehrenbürger, welche zur Entziehung aller Standesrechte oder aller besonders, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verurtheilt worden sind;
- 3) betreffend Kanzleiofficianten aus dem Stande der Geistlichen oder Kirchendiener, der Kaufleute und Bürger, wenn dieselben die 14. Rangklasse nicht erworben haben und zur Entziehung aller Standesrechte oder zum Verluste aller besonderen Rechte und Vorzüge und zur Abgabe in die Arrestantencompagnien und das Arbeitshaus verurtheilt worden sind;
- 4) betreffend Edelleute, Beamte und Geistliche, welche zur Entziehung einiger Rechte und Vorzüge, desgleichen betreffend Beamte, welche zur Ausschliessung aus dem

Dienste oder zur Entsetzung vom Amte verurtheilt worden sind, und

5) Kronsbeitreibungen in Folge von Amtsverbrechen.

39.

Die in den Art. 37 und 38 nicht aufgeführten Sachen wegen Verbrechen und Vergehen, welche zu den besondern Arten des Criminalprocesses (Bd. XV Buch 2 Abschn. VII) gehören, gelangen an den Dirigirenden Senat auf der bisherigen Grundlage.

40.

Den von den Gerichtsbehörden zur Entziehung aller Standesrechte oder zum Verluste aller besonderen Rechte und Vorzüge und zur Verschickung in die Sibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Arrestantencompagnien verurtheilten Personen ist es, wenn die Sachen derselben der Devolvirung an den Dirigirenden Senat weder auf dem Wege der Revision noch der Berufung unterliegen, gestattet, sich mit Beschwerden an den Dirigirenden Senat zu wenden, sowohl bevor das Urtheil vollstreckt ist, als auch nach Vollstreckung desselben, jedoch wird durch die Eingabe einer solchen Beschwerde die Vollstreckung der Urtheile der genannten Gerichtsbehörden nicht gehemmt.

41.

Bei Einsendung der Originalacten an den Dirigirenden Senat haben die Gerichtsbehörden nur ihre Originalurtheile vorzustellen; die Anfertigung besonderer Relationen und kurzer Memoriale (Bd. XV Buch II Criminalprocessordnung Art. 441 Pkt. 2 und 3), betreffend diese Sachen, wird abgeschafft.

42.

Nichtigkeitsbeschwerden über Urtheile der Gerichtsbehörden zweiter Instanz werden bei dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt hat, eingereicht und von letzterem nicht später als vier Wochen nach Empfang dieser Beschwerden dem Dirigirenden Senate, zugleich mit den Originalacten, vorgestellt. Die Beschwerde über ein Urtheil, über welches eine Klage unzulässig ist, wird dem Beschwerdeführer vom Gerichte, mit Angabe der Gründe der Nichtannahme dieser Beschwerde, zurückgegeben.

43.

Wenn der Dirigirende Senat die Beschwerde für nicht berücksichtigenswerth erachtet, so unterliegt die Person, welche dieselbe eingereicht hat, der Beitreibung der Stempelsteuer für das bei Verhandlung dieser Beschwerde verbrauchte Papier (Poschl.-Ust. Art. 117 Pkt. 1 Bd. XV Buch 2, Criminalverfahren Art. 483).

44.

Urtheile der Gerichtsbehörden, welche nach der gegenwärtig bestehenden Ordnung an die Minister des Innern und der Justiz

zu devolviren sind, werden denselben von den Gerichtsbehörden unmittelbar vorgestellt.

45.

Allerhöchst bestätigte Urtheile, mittelst welcher Edelleute oder Beamte zur Entziehung aller Standesrechte oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verurtheilt worden, desgleichen mittelst welcher die Strafe des Inquisiten gemildert wird, endlich auch Urtheile über Abnahme des Ehrenzeichens irgend welchen Ordens oder verliehener Kaftans und Medaillen, werden vom Justizminister unmittelbar der Gerichtsbehörde mitgetheilt, welche in der betreffenden Sache das Urtheil, hinsichtlich dessen Vollstreckung der Allerhöchste Befehl erfolgt war, gefällt hatte.

## II. Betreffend das Verfahren in Civilstreitsachen.

46.

Alle gegenwärtig geltenden Gesetze und Bestimmungen über die Competenz und die Gerichtsbarkeit der bestehenden Landes- und Stadtgerichtsbehörden, sowie über das Verfahren in Civilstreitsachen, werden auf Grund der nachfolgenden Artikel abgeändert.

### 1. In den Gerichtsbehörden erster Instanz.

47.

Die Gerichte erster Instanz verhandeln und entscheiden alle Civilstreitsachen, welche nicht der Competenz der Gemeinde- und Kirchspielsgerichte, der Friedensrichterinstitutionen und der Gerichte zweiter Instanz unterworfen sind.

48.

Dem Beklagten soll zum Erscheinen vor Gericht keine längere Frist anberaunt werden, als:

- 1) eine monatliche, wenn er in Russland seinen Aufenthalt hat;
- 2) eine viermonatliche, wenn er im Auslande sich befindet;
- 3) eine sechsmonatliche, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

Wenn in dieser Beziehung gesetzlich kürzere Fristen bestehen, so bleiben dieselben in Kraft.

49.

Ueber den Tag, an welchem eine im ordentlichen Process verhandelte Sache ihrem Hauptinhalte nach zum Vortrage kommen soll, ist in dem Partenzimmer des Gerichts vor dem Vortrage eine Ankündigung auszuhängen; auf dieser Ankündigung ist von der Hand des Vorsitzenden zu bemerken, an welchem Tage die Sache zum Vortrage kommen wird.

50.

Der Vortrag der Sache geschieht durch eines der Glieder des Gerichts oder durch den Secretair, nach Bestimmung des Präsidenten.

51.

Der Vortrag der Sache findet nach Ermessen des Vorsitzenden, entweder mündlich oder auf Grundlage eines eine kurze Darlegung des Sachverhalts enthaltenden Aufsatzes statt.

52.

Die Parten oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, beim Vortrage der Sache gegenwärtig zu sein und nach Beendigung des Vortrages mündliche Erklärungen zu geben, jedoch können sie hierbei weder neue Thatsachen oder Beweise vorbringen, noch neue Ansprüche geltend machen, noch die bereits verlautbarten Forderungen ihrem Wesen nach vergrössern oder durch andere ersetzen.

53.

Beim Vortrage der Sache können auch unbetheiligte Personen in der Anzahl wie es das Gerichtslocal gestattet, zugegen sein, die Fälle jedoch ausgenommen, wo in Folge der besonderen Natur der Sache, mit Rücksicht auf die Interessen der Religion, der öffentlichen Ordnung und Moral, die Oeffentlichkeit der Sitzung unstatthaft erscheint, und wo das Gericht entweder nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Procureurs beschliesst, dass die Sitzung bei geschlossenen Thüren stattfinden soll. Die Sitzung des Gerichts kann bei geschlossenen Thüren auch in dem Fall stattfinden, wenn beide Parteien darum nachsuchen und das Gericht dieses Gesuch berücksichtigenswerth findet. Die die Verhandlung bei geschlossenen Thüren betreffende Verfügung wird indessen immer öffentlich ausgesprochen und in das Sitzungsjournal verzeichnet.

54.

Alle dem Vortrage beiwohnenden Personen sind verpflichtet, die Regeln des Anstandes, der Ruhe und Ordnung streng zu beobachten und sich in dieser Beziehung den Anordnungen des Vorsitzenden ohne Widerrede zu fügen. Die Aeusserung irgend welcher Zeichen des Beifalls oder des Missfallens ist streng untersagt.

55.

Der Vorsitzende des Gerichts leitet die mündlichen Erklärungen der Parten, legt ihnen die zur Aufhellung der Sache dienlichen Fragen vor und unterbricht die Erklärungen, wenn er findet, dass die Sache genügend in's Klare gesetzt ist.

56.

Für die Verletzung der Regeln des Anstandes, der Ruhe und Ordnung Seitens der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten

ist der Vorsitzende des Gerichts befugt, dem Schuldigen eine Verwarnung oder einen Verweis zu ertheilen und ihm anzukündigen, dass er bei wiederholter Ausschreitung aus dem Gerichtstlocal entfernt und die Sache ohne seine mündlichen Erklärungen entschieden werden wird. Wird die Ausschreitung wiederholt oder rührt sie von einer dem Vortrage der Sache beiwohnenden unbetheiligten Person her, so wird der Schuldige auf Befehl des Vorsitzenden aus dem Gerichtszimmer entfernt.

57.

Die mündlichen Erklärungen der beim Vortrage der Sache anwesend gewesenen Parteien oder der Bevollmächtigten derselben werden bei der Entscheidung der Sache in Betracht gezogen.

58.

Nach dem Vortrage der Sache wird die Entscheidung gefällt, welche vom Vorsitzenden in schriftlicher Form abgefasst, sowohl von ihm als auch von den Gerichtsgliedern, welche an der Berathung und Entscheidung der Sache theilgenommen haben, unterzeichnet und öffentlich verkündet wird, wengleich auch die mündliche Verhandlung bei geschlossenen Gerichtsthüren stattgefunden hatte. Nach erfolgter Unterschrift ist der Richter nicht mehr befugt, die von ihm abgegebene Meinung zu ändern; die Eingabe besonderer, bei der Beschlussfassung verlaubarer Meinungen ist nur bis zur Unterzeichnung gestattet.

59.

In der Entscheidung des Gerichts muss angegeben sein:

- 1) Jahr, Monat und Datum, an welchem die Gerichtssitzung stattgefunden;
- 2) die Namen der Gerichtsglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen;
- 3) Stand, Vor- und Familiennamen oder Beinamen der Parteien, und
- 4) der wesentliche Inhalt der Entscheidung.

60.

In verwickelten oder längere Berathungen erfordernden Sachen kann die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden, was der Vorsitzende öffentlich bekannt macht.

61.

Die Entscheidung des Gerichts wird in das Journal eingetragen, welches enthalten muss:

- 1) die Angabe des Jahres, Monats und Tages, wann die Sache zum Vortrage kam;
- 2) eine kurze Auseinandersetzung der Sachumstände mit Angabe der Anträge der Parteien;

- 3) die auf die Sachumstände und die Gesetze zu gründenden Erörterungen des Gerichts, und
- 4) die Entscheidung des Gerichts.

62.

Die Abgabe einer Erklärung über Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der Entscheidung und die Ausreichung einer Berufungsbescheinigung (defertur) werden abgeschafft.

63.

Für die Einreichung der Berufungsbeschwerde werden folgende Fristen festgesetzt: für Personen, die sich innerhalb der Grenzen des Reichs befinden — vier Monate, für Personen, die sich im Auslande befinden — sechs Monate; im Laufe dieser Zeit wird das Urtheil nicht in Erfüllung gesetzt. Diese Fristen werden berechnet: für anwesende Personen vom Tage der Eröffnung des Urtheils, für abwesende vom Tage des Abdrucks der dritten Publication in der St. Petersburger Senatszeitung. Gesetzlich bestehende kürzere Fristen bleiben in Kraft.

64.

Die Berufungsbeschwerde wird bei dem Gerichte eingereicht, welches die Entscheidung getroffen hat.

65.

Wenn die Berufungsbeschwerde nach dem Werthe des Streitgegenstandes, wegen Verabsäumung der Frist oder wegen Nichtbefolgung der geltenden örtlichen civilprocesslichen Regeln der Entgegennahme nicht unterliegt, so wird sie dem Appellanten durch dasselbe Gericht, bei welchem sie verabreicht war, unter Angabe der Gründe zurückgegeben. In allen andern Fällen ist die Berufungsbeschwerde nicht später als eine Woche nach Empfang der gleichen Beschwerden von den andern bei der Sache betheiligten Personen oder nach Ablauf der Berufungsfristen für dieselben, zugleich mit den Originalacten, dem höhern Gerichte vorzustellen.

66.

Einfache Beschwerden hemmen nicht den Lauf der Verhandlung und werden in folgenden Fällen zugelassen:

- 1) wegen Nichtannahme oder Rückgabe von Klagegesuchen und Berufungsbeschwerden;
- 2) wegen der Verfügung über Zuständigkeit des Gerichts;
- 3) wegen abschläglichen Bescheides auf das Gesuch, betr. die Ablehnung des Richters;
- 4) wegen verweigerter Entgegennahme von Beweisen;
- 5) wegen der Verfügung über die Sicherstellung von Forderungen, über die Verwaltung streitigen Eigenthums oder über einzelne Anordnungen in dieser Beziehung;
- 6) wegen Verfügungen und Anordnungen, die die Vollstreckung des Urtheils betreffen;
- 7) wegen Säumigkeit;

- 8) wegen Rückgabe der einfachen Beschwerde oder Nicht-einsendung derselben an das höhere Gericht;
- 9) wegen gerichtlicher Anordnungen zur Einsetzung eines Schiedsgerichts;
- 10) wegen Verfügungen, durch welche einer Partei das Recht auf unentgeltliche Sachführung abgesprochen wird, oder falls derselben ein solches ihr schon eingeräumtes Recht genommen wird, oder falls derselben Kosten auferlegt werden, welche von ihr auf Grund des Armenrechtes nicht gefordert werden dürfen;
- 11) wegen Verfügungen, durch welche die Fortführung des Processes bis dahin aufgeschoben wird, wo ein Urtheil in einem andern Prozesse oder in einer Criminalsache in Rechtskraft treten wird, oder durch welche der Fortgang der Sache überhaupt verschoben wird;
- 12) wegen verweigerter Erlaubniss der Actendurchsicht oder wegen verweigerter Ausreichung von Copien aus den Acten, und
- 13) wegen Anordnungen und Verfügungen des Gerichts in nicht streitigen Sachen.

In allen übrigen Fällen können Anordnungen der Gerichtsbehörde und überhaupt Verfügungen, welche nicht den wesentlichen Gegenstand der Sache betreffen, nur zugleich mit der Berufungsbeschwerde angefochten werden.

#### 67.

Die einfache Beschwerde wird bei derjenigen Behörde eingereicht, gegen welche sie gerichtet ist.

#### 68.

Die einfache Beschwerde wird erhoben:

- 1) in streitigen Sachen binnen Monatsfrist vom Tage der Eröffnung der gravirenden Entscheidung;
- 2) in unstreitigen Sachen in zweimonatlicher Frist von dem Zeitpunkt, in welchem sie in Ausführung gebracht ist. Gesetzlich bestehende kürzere Fristen bleiben in Kraft.

Ist bis zum Ablauf dieser Fristen die einfache Beschwerde nicht erhoben worden, so beschreitet die Entscheidung oder Verfügung die Rechtskraft. Ist in der Sache ein Endurtheil ergangen, so kann die Beschwerde nur als Berufung erhoben werden. Die Einreichung von Beschwerden über Säumigkeit ist durch keinerlei Frist beschränkt.

#### 69.

Die nach Ablauf der festgesetzten Frist verabreichte oder mit Verletzung der bestehenden örtlichen processualischen Vorschriften abgefasste einfache Beschwerde wird dem Bittsteller nicht später als innerhalb dreier Tage von dem Gerichte, bei welchem sie eingereicht ist, zurückgegeben, unter Angabe der Gründe der Nichtannahme derselben.

70.

Das Gericht, welches die Beschwerde entgegengenommen hat, sendet dieselbe nicht später als zwei Wochen nach deren Empfang an die Behörde ab, deren Prüfung dieselbe unterliegt, und fügt die erforderliche Erklärung hinzu, in welcher alle zur Prüfung der Beschwerde erforderlichen Sachumstände erörtert sind.

71.

An Stelle der Erklärung kann auch die Originalverfügung, über welche die Beschwerde erhoben wird, oder auch die ganze diesen Fall betreffende Zwischenverhandlung eingesandt werden, wenn durch Einsendung der Verfügung oder der Acte der fernere Fortgang der Sache nicht aufgehalten werden kann.

72.

Wegen Säumigkeit, sowie darüber, dass die verabreichte Berufungs- oder Zwischenbeschwerde in der festgesetzten Frist der competenten Behörde nicht zugesandt worden, nicht minder auch wegen Rückgabe der Beschwerde ist es gestattet, die einfache Beschwerde unmittelbar an diejenige Behörde zu richten, deren Prüfung dieselbe unterliegt.

73.

Auf die Beschwerde wegen Säumigkeit wird von der Unterbehörde die erforderliche Erklärung einverlangt.

74.

Dem, der eine Berufungs- oder Zwischenbeschwerde eingereicht hat, wird auf seine Bitte über den Zeitpunkt der Einreichung derselben ein Zeugniss ausgestellt, welches von ihm im Fall einer einfachen Beschwerde über Nichteinsendung dieser Beschwerden in der durch die Art. 65 und 70 der gegenwärtigen Regeln festgesetzten Frist der höhern Behörde vorzustellen ist.

75.

Der Beschwerde über die Rückgabe der Berufungs- oder einfachen Beschwerde muss die Beschwerdeschrift beigelegt werden, auf welcher die Aufschrift über die Gründe der Rückgabe verzeichnet ist. Eine Erklärung auf eine solche Beschwerde wird nur in dem Falle verlangt, wenn das höhere Gericht nach Prüfung der Gründe der Rückgabe es nicht möglich findet, ohne Einziehung ergänzender Aufklärungen seine Verfügung zu treffen.

76.

Die Art. 66—75 der gegenwärtigen Regeln gelten auch für einfache Beschwerden über Verfügungen und Anordnungen der Gerichtsbehörden in Vormundschaftssachen.

77.

In Sachen der Kronsverwaltungen wird für die Mittheilung der Urtheile der Gerichtsbehörden an diese Verwaltungen eine

wöchentliche Frist, gerechnet vom Tage der gerichtlichen Unterschrift des Urtheils oder der Publication desselben, für Einsendung der Erklärungen dieser Verwaltungen an die Gerichtsbehörden aber eine viermonatliche Frist festgesetzt.

78.

Die Gerichtsbehörden wachen nicht selbst über die Beibehaltung der Appellationspönen und der Stempelabgaben, sondern machen, wenn sie eine solche Beibehaltung bestimmt haben, darüber dem Kameralhofe auf Grund des Art. 74 Ust. Poschl. Bd. V Sw. d. Reichsges. Mittheilung.

79.

Die Aufsicht über den Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers bei der Sachverhandlung und über die Rechenschaftsablegung der Behörde hierüber, desgleichen die Verantwortlichkeit für Uebertretung der in dieser Beziehung geltenden Gesetze wird den Vorsitzenden der Behörden auferlegt.

2. In den Gerichtsbehörden zweiter Instanz.

80.

Zur Competenz der Gerichtsbehörden zweiter Instanz (des Hof-, Oberland-, Oberhofgerichts und des Rigaschen und Revalschen Raths) in Civilsachen gehört ausser den im Thl. I des Prov.-R. der Ostseegouvernements angegebenen Sachen noch die Prüfung und Entscheidung auf dem Cassationswege alier an dieselben aus den Kreisfriedensgerichten gelangender Civilsachen.

81.

Alle Sachen, welche ihrer Natur nach nicht der Vorstellung an den Dirigirenden Senat unterliegen und deren Gegenstand an Werth nicht die Summe von 1200 Rbl. übersteigt, werden von den Gerichtsbehörden zweiter Instanz allendlich entschieden. Berufungen und Beschwerden über Erkenntnisse in Sachen von höherem Werth und Nichtigkeitsbeschwerden über allendliche Erkenntnisse werden an den Dirigirenden Senat gerichtet.

82.

Bei der Verhandlung der der Competenz der Gerichtsbehörden zweiter Instanz unterliegenden Sachen sind die oben in den Art. 49—79 angegebenen Regeln zu beobachten.

83.

Die im Art. 65 festgesetzte Frist kann für die Vorstellung von Berufungsbeschwerden an den Dirigirenden Senat auf vier Wochen verlängert werden, wenn zugleich mit der Berufung Uebersetzungen umfangreicher in den Acten vorfindlicher Schriftstücke dem Dirigirenden Senate vorzustellen sind.

84.

Nach Empfang der im Art. 74 angegebenen Beschwerde durch das höhere Gericht wird dem Untergerichte der Befehl zufertigt, die nicht eingesandte Berufungs- oder einfache Beschwerde vorzustellen, wenn nach Vergleichung des im Zeugnisse erwähnten Zeitpunktes der Einreichung der Beschwerde mit den für die Vorstellung derselben festgesetzten Frist sich ergibt, dass letztere schon abgelaufen ist.

85.

Sachen, welche das Interesse der Krone oder solcher Institute, die nach den Rechten der Krone vertheidigt werden, berühren, gelangen nicht mehr zur Durchsicht an die Gouverneure.

### **III. Betreffend die Justizverwaltung.**

86.

Die Gerichtsbehörden zweiter Instanz (Hof-, Oberland-, Oberhofgericht und der Rigasche und Revalsche Rath) erlassen besondere Instructionen für die ihnen untergeordneten Gerichte erster Instanz, sowie für die Kirchspielsgerichte und stellen diese Instructionen dem Justizminister vor. Desgleichen regeln die Gerichte zweiter Instanz die eigene Geschäftsordnung nach Maassgabe des Bedürfnisses und in Uebereinstimmung mit den geltenden Gesetzen.

87.

Ferner haben die erwähnten Obergerichte auf Grund des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts die ihnen untergeordneten Gerichte jährlich durch den Präsidenten oder eines ihrer Glieder einer Revision in Bezug auf ordnungsmässigen und gesetzlichen Geschäftsgang zu unterziehen. Die Revision der Gerichtsbehörden durch den Gouverneur wird aufgehoben.

88.

In Livland wird das gesammte Corroborations- und Ingrossationswesen in Betreff bäuerlicher Grundstücke, in Anlehnung der Livl. Bauerverordn. vom 15. November 1860 und deren Ergänzungen, den Landgerichten übertragen.

### **IV. Betreffend die Controle durch die Procureure und deren Gehülfen.**

89.

Zur Wahrnehmung in Bezug auf die Friedensrichterinstitutionen und die Gerichte erster Instanz der dem Procureur obliegenden Aufsichtspflichten werden zeitweilig Gehülfen des

Gouvernementsprocureurs, unter Leitung und Aufsicht dieses letzteren, eingesetzt.

Anmerkung. Die Zahl der mit der Procureurscontrole betrauten Personen, sowie der Betrag ihres Gehalts sind in dem angeschlossenen temporären Etat angegeben.

90.

Die Aemter des Livl. Oberfiscals, des Ehstl. commissarius fisci, des Kurl. Gouvernementsfiscals, desgleichen der Kreisfiscale, des Revalschen Commerzfiscals und der Strassenfiscale, sowie des Narwaschen und Fellinschen Stadtofficials werden aufgehoben. Die bestehen bleibenden Obliegenheiten der aufzuhebenden Fiscalsämter werden den Gehülfen des Gouvernementsprocureurs übertragen.

91.

Die Gehülfen des Gouvernementsprocureurs handeln unter der Leitung derjenigen Procureure, denen sie zugetheilt sind. Der Procureur kann in jeder Sache in die Stelle des Gehülfen treten, indem er diese Sache unter eigener Verantwortung übernimmt.

92.

Die Gehülfen des Gouvernementsprocureurs, denen die bestehen bleibenden Obliegenheiten der nunmehr aufzuhebenden Aemter der früheren Fiscale übertragen werden, werden folgender, den letztern nach den gegenwärtigen Gesetzen obliegender amtlicher Wahrnehmungen enthoben: a) in Hinsicht auf die Rechtsvertheidigung der Stadtinteressen und b) in Betreff der Aufsicht über den Handel und den Gewerbebetrieb. Die Rechtsvertheidigung der Stadtinteressen haben die Stadtofficials oder wo solche nicht vorhanden, die Stadtsyndici, die Aufsicht über Handel und Gewerbe die Stadt- oder Handelspolizeien wahrzunehmen.

93.

Die Gehülfen der Gouvernementsprocureure sind nicht verbunden, die Journale der städtischen Verwaltungen durchzusehen und an den Sitzungen der Revisions- und Rekrutencommissionen theilzunehmen, ausgenommen jedoch in den im Artikel 98 angegebenen Fällen.

94.

Die Gouvernementsprocureure werden enthoben:

- a) der Theilnahme an den Sitzungen der Gouvernements-Versorgungscommission, der Gouvernements-Rekruten-Session und (in Kurland) des Gouvernements-Prästandes-Comités;
- b) der Durchsicht der Journale der Verwaltung der Reichsdomainen in den Ostseegouvernements, der Kameralhöfe und der Collegien der allgemeinen Fürsorge, mit Ausnahme indessen der im Art. 98 erwähnten Journalverfügungen dieser Behörden.

95.

Die Entscheidungen der höchsten Gerichtsbehörden des Gouvernements in Civilsachen werden nur in folgenden Fällen dem Gouvernementsprocureur zur Durchsicht zugesandt:

- 1) in Sachen, betreffend den Gerichtsstand oder Competenzconflicte;
- 2) in Sachen, betreffend Urkundenfälschung und überhaupt in den Fällen, wo in einer Civilsache Umstände, welche der criminalrechtlichen Untersuchung unterliegen, eruiert werden;
- 3) in Sachen, betreffend die Ablehnung des Richters.

96.

Die Gouvernementsregierungen senden nur in den nachstehenden Fällen ihre Journalverfügungen an den Gouvernements-Procureur zur Durchsicht:

- 1) bei Zweifeln, welche in den Unterbehörden über die Ordnung der Sachverhandlung, die Zuständigkeit und den Sinn der Gesetze, ferner in den Polizeibehörden auch über die Art und Weise der Ausführung der Gesetze entstehen (Bd. II Art. 716 § 1 Pkt. 4);
- 2) in Sachen, betreffend Proteste des Gouvernementsprocureurs und seiner Gehülfen (ebendas. Pkt. 5);
- 3) in Sachen, betreffend lasterhafte, der Regierung zur Disposition gestellte Personen (Allerh. best. Reichsrg. vom 1. Juni 1865);
- 4) in den in den Punkten 40—46 § VII Art. 716 Sw. Bd. II Allg. Gov.-Verordnung angegebenen Sachen der gerichtlichen Verwaltung.

Anmerkung. Die Aufsicht des Gouvernementsprocureurs erstreckt sich nicht auf diejenigen der in diesem Art. angegebenen Sachen, welche auf Grund der bestehenden Regeln der unmittelbaren Entscheidung des Gouverneurs oder Vicegouverneurs unterliegen.

97.

Gleichermaassen werden die Gouvernementsprocureure und deren Gehülfen enthoben:

- 1) der Verpflichtung, bei der Abhaltung von Torgen und Podräden zur Abgabe von Krons- und öffentlichem Eigenthum in Arrende zugegen zu sein;
- 2) der obligatorischen Theilnahme an der Revision von Krons- und öffentlichen Summen und Eigenthum, jedoch gehen sie hierbei nicht des Rechts verlustig, eine Revision der Renteien des Finanzministeriums in ihrer Gegenwart zu fordern, und sind sie verpflichtet, über den Befund ihrer unmittelbaren Obrigkeit zu berichten;
- 3) der Aufsicht über den Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers in den amtlichen Verhandlungen und über die innere Controle hinsichtlich des Stempelpapiergebrauches.

98.

Die Verfügungen der Gouvernements- und Kreisbehörden in Sachen, betreffend die Gerichtsübergabe von Beamten, die Einleitung der Untersuchungen wider dieselben und die Verhängung von Administrativstrafen über dieselben, werden, je nach der Hingehörigkeit, den Procureuren und deren Gehülfen zur Durchsicht zugesandt.

99.

Den Gouvernementsprocureuren und deren Gehülfen wird anheimgestellt, bei den betreffenden Behörden oder Autoritäten auf Einleitung einer Untersuchung, auf Gerichtsübergabe oder Auferlegung von Administrativstrafen in allen den Fällen anzutragen, wo Solches, nach Maassgabe der ihnen zugegangenen Nachrichten, für nothwendig erscheint.

100.

Die Gouvernementsprocureure und deren Gehülfen sind, je nach der Hingehörigkeit, zu allen Sitzungen der Gouvernements- oder Kreisgefängniss-Comités ohne Ausnahme einzuladen.

101.

Die Gouvernementsprocureure und deren Gehülfen behalten das Recht des Eintritts in alle Behörden und können die daselbst verhandelten Acten zu ihrer Durchsicht fordern. (Sw. Bd. II Art. 2483, 2486 und 4086).

102.

In Fällen, wo Nachrichten über stattgehabte Verletzung der Gesetze, betreffend die Competenz und die Grenzen der Amtsgewalt Seitens einer Gouvernements- oder Kreisbehörde dem Gouvernementsprocureur zugehen, ist derselbe verpflichtet, entweder persönlich oder durch seinen Gehülfen der betreffenden Behörde zu empfehlen, die gestörte Ordnung wiederherzustellen, wemgleich auch die Journale dieser Behörde der Durchsicht des Procureurs oder seiner Gehülfen nicht unterliegen.

---

## Temporairer Etat

für die mit der Procureurscontrole in den Ostsee-Gouvernements betrauten Personen.

Benennung der Aemter.	Zahl der Personen	Jährliches Gehalt in Rubeln.				Klassen		
		E i n e m.			Allen.	des Amtes	der Uniform	der Pension.
		Gage.	Tafelgelder.	In Summa				
1. Gouvern.-Procureure	3	2000	1000	3000	9,000	VI	VI	III
2. Gehilfen der Gouvern.-Procureure:								2 Kl.
a) im Livländ. Gouvernement	7							
b) im Ehstländ. Gouvernement	5							
c) im Kurländ. Gouvernement	7							
In Allem	19	1000	500	1500	28,500	VII	VII	V
Ausserdem für Kanzlei- bedürfnisse der Gehilfen d. Gouvern.-Procureure zu 300 Rbl. Jedem In Allem	—	—	—	—	5,700	—	—	—
In Allem	22	—	—	—	43,200	—	—	—

### Anmerkungen.

- 1) Die Vertheilung der durch diesen Etat festgesetzten Zahl der Procureursgehilfen auf die Kreise und Städte wird dem Ermessen des Justizministers anheimgestellt.
- 2) Die Gehilfen der Gouvernements-Procureure werden vom Justizminister angestellt und entlassen.
- 3) Die Kanzlei der Gouvernements-Procureure wird auf der in den Art. 1658 und 1659 Thl. I Prov.-R. bezeichneten Grundlage gebildet.
- 4) Die nach diesem Etat zum Unterhalte der mit der Procureurscontrole betrauten Personen ausgeworfene Summe (43,200 Rbl.) wird aus dem Reichsschatze abgelassen. Demnächst werden aus dem Budget des Justizministeriums die Summen ausgeschlossen, welche bis hiezu zum Unterhalte der frühern, mit der Procureurscontrole betrauten Personen in den Ostseegouvernements, desgleichen der gegenwärtig aufzuhebenden Livländischen und Kurländischen Kreisgerichte und der Kanzlei des beim Hofgerichte bestehenden Departements für Bauersachen assignirt waren

# Erläuterungen

## zu den transitorischen Vereinfachungsregeln.

---

I. Die wesentlichste Verschiedenheit zwischen dem vorliegenden Entwurf und den Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 11. October 1865, welche zum grössten Theil in diesem Entwurfe Aufnahme gefunden haben, dürfte in der Beibehaltung der gegenwärtig functionirenden 3 Instanzen sowohl in Criminal- wie Civilsachen zu finden sein, während das citirte Reichsrathsgutachten nur zwei Instanzen statuirt. In den übrigen Gouvernements des Reichs, in welchen die partielle Justizreform eingeführt worden ist, sind die bisherigen ersten Instanzen für Criminal- und Civilsachen aufgehoben worden; es fragt sich nun, ob eine solche Maassregel auch in den Ostseeprovinzen für begründet, resp. für erforderlich zu erachten wäre.

Es handelte sich in jenen Gouvernements des Reichs um die Einführung neuer, einen wesentlichen Fortschritt in sich schliessender judicinäer Institutionen, wobei weder die erforderlichen Geldmittel, noch Arbeiter genug vorhanden waren, um neben den alten Institutionen, deren Fortbestehen an sich wünschenswerth erschien, auch die neuen in's Leben zu rufen. Da durfte es gerechtfertigt sein, zu erwägen, ob nicht die Functionen eines Theils der bestehenden Behörden auf andere gleichfalls bereits vorhandene zu überwälzen und erstere aufzuheben wären, wengleich dem Lande hierdurch eine Einbusse erwüchse, je nachdem die derart bedingten Nachtheile oder die Vortheile der neuen Institutionen höher anzuschlagen sein würden. Mangel an Geld wie an tüchtigen Beamten, um alle Gouvernements des weiten Reichs gleichzeitig ausreichend zu versorgen, stellten also der Regierung die Alternative, entweder mit der Einführung der Friedensrichterinstitutionen in den einzelnen Gouvernements zu warten, bis die Reihe an sie kommen werde für die Einführung der totalen Justizreform, oder aber durch Aufhebung wengleich schwer entbehrlicher Behörden,

Ersparnisse in beiden angegebenen Richtungen zu machen. Die Regierung entschied sich mit Recht für die letztere Eventualität, sie hob die Collegialgerichte erster Instanz, die ohnehin gering an Zahl waren, auf, und schuf statt derselben eine Menge Friedensrichterposten. Beide Voraussetzungen für diese Maassregel treffen aber in den Ostseeprovinzen nicht zu, weder ist in denselben Mangel an den erforderlichen Geldmitteln, noch an Beamten vorhanden, denn es sollen die Friedensrichter nicht vom Staat, sondern von den Districten selbst gagirt werden, und haben bisher alle vorgenommenen Richterwahlen constatirt, dass man stets über mehr als einen Candidaten für jeden Posten disponirte.

Geht nun aber hieraus hervor, dass eine Aufhebung der Collegialgerichte erster Instanz für die Ostseeprovinzen nicht erforderlich wird, so dürfte nicht abzusehen sein, warum sie derselben Nachtheile theilhaftig werden sollten, denen die übrigen russischen Gouvernements nothgedrungen haben unterzogen werden müssen.

Diese Nachtheile aber sind folgende:

- 1) Den Parteien wird die Klage, im Fall der Werth des Streitgegenstandes 300 Rbl. übersteigt, erschwert, ja unter Umständen unmöglich gemacht. Auf 2—300 Werst von dem Sitz der einzigen Collegial-Justizbehörde entfernt, werden sie so enorme Verluste an Zeit und Geld an die Durchführung ihres Processes wenden müssen, dass ihnen dieselben oft kaum aufgewogen würden durch den endlichen Erfolg.
- 2) Da die grössere Mehrzahl der begangenen Verbrechen mit höheren Strafen den bestehenden Gesetzen nach beahndet werden, als sie die Friedensrichter verhängen dürfen, so wird die Criminaljustiz zum grössern Theil den gegenwärtigen Oberbehörden des Landes in erster Instanz zufallen. Vergegenwärtigt man sich nun, welche Mühen und Opfer den Denuncianten resp. Privatanklägern erwachsen müssen durch die unausbleiblichen Citationen in die entfernte Gouvernementsstadt, so erscheint nichts wahrscheinlicher, als dass wenigstens alle diejenigen Verbrecher, durch welche die Damnificaten verhältnissmässig wenig geschädigt werden, nicht werden zur Anzeige gebracht werden, obgleich der Staat an ihrer Verfolgung und Beahndung ein wesentliches Interesse hat, dass man es beispielsweise am Peipus oder bei Polangen vorziehen wird, einen geringfügigen Einbruchsdiebstahl sorgfältigst zu verschweigen, statt um desselben willen die Kosten der Fahrt nach Riga oder Mitau zu tragen.
- 3) Sind aber dennoch aus entfernten Gegenden der Provinzen Verbrechen zur Anzeige gekommen, so werden die betreffenden Angeschuldigten länger in Haft verbleiben müssen, die Beendigung des Processes wird

später erfolgen können, als es sogar jetzt geschieht, wie bei den weiten Fahrten aller Betheiligten, der Zeugen u. s. w. nicht anders zu erwarten steht, zumal auch noch

- 4) eine solche Arbeitsüberhäufung der bestehen bleibenden Collegialbehörden eintreten würde, dass eine ebenso rasche Erledigung der anhängigen Civil- und Criminalsachen wie in den bisher competenten Behörden nicht gedacht werden kann. Die bestehenden zahlreichen Collegialbehörden erster Instanz würden annähernd die Hälfte ihrer judicinären Thätigkeit an die Friedensrichterinstitutionen, die andere Hälfte aber den fünf Oberbehörden übergeben, welche unter diesem Arbeitszuwachs geradezu erdrückt werden müssten. Es würde beispielsweise das Livl. Hofgericht ungefähr die halbe judiciäre Thätigkeit von 13 Untergerichten zu übernehmen haben; rechnet man hierzu noch alle bereits gegenwärtig bei dem Hofgerichte in erster Instanz zu verhandelnden Streitsachen, das Krepstwesen und die übrige Thätigkeit in unstreitigen Sachen, so ergibt sich eine Arbeitslast, die von dieser Behörde in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht getragen werden kann, zu der ein mindestens dreifach vergrössertes Personal sowohl der Behördenglieder als auch der Kanzlei kaum nothdürftig hinreichen würde.

In dieselbe Lage würden der Rath zu Riga und Reval versetzt werden. In Riga bestehen zur Zeit für Civilstreit-, Handels-, Waisen- und Amtssachen und für Strafrechtssachen sieben Niedergerichte, welche ausserordentlich in Anspruch genommen sind, um die von Jahr zu Jahr wachsenden Geschäfte zu bewältigen. In dem Rathe selbst concentrirt sich die Rechtspflege und die Administration und es stehen demselben nur drei Sitzungstage zu Gebote, weil an den drei andern Tagen die Glieder des Rathes und der Unterbehörden die Justiz und die Administration zu pflegen und zu besorgen haben. Wollte man die Gerichtsbarkeit der Niedergerichte auf den Rath übertragen, dann müsste demselben ausser den Geschäften der Verwaltung die Geschäftslast von sieben Gerichten zufallen, eine Geschäftslast, welche selbst dann nicht bewältigt werden könnte, wenn der Rath in mehre Sectionen sich theilte. Durch eine solche Maassregel würde in den Ostseeprovinzen ein Rechtszustand geschaffen werden, welcher nicht nur ungleich schlechter wäre als der bisherige, sondern geradezu Verwirrung, Stockung, ja sogar Stillstand in der Handhabung der Rechtspflege hervorrufen müsste. Und alle diese grossen nicht zu überwindenden Uebel würden geschaffen werden, ohne dass auf der andern Seite irgend ein Vortheil oder Gewinn ersichtlich

wäre; denn da die Gerichte erster Instanz dessenungeachtet fortbestehen bleiben müssten, so würde nicht einmal irgend eine Ersparniss an Kosten erzielt werden.

- 5) Wenn endlich der Schwerpunkt der Justiz eines Landes nicht in den Untergerichten, sondern in der Appellationsinstanz ruht, so liegt hierin schon der Anspruch begründet, dass dieser Schwerpunkt innerhalb und nicht ausserhalb Landes zu finden sei. Dieser Anspruch wird aber für die Ostseeprovinzen um so begründeter, als die durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 11. October 1865 hingestellte Berufungsinstanz für alle Streitsachen im Werthe von über 300 Rbln., der Senat zunächst in einer anderen Sprache verhandelt als die Untergerichte.

Aus allen diesen Gründen dürfte zur Genüge hervorgehen, dass der Zweck des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 11. October 1865 eine raschere Justiz zu schaffen, durch Aufhebung der Collegialbehörden erster Instanz für die Ostseeprovinzen nicht allein nicht erreicht, sondern in sein Gegenheil verkehrt werden würde.

ad. Art. 6. II. Der Art. 6 des Entwurfs setzt in Abänderung des § 9 des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 11. Oct. 1865 fest, dass der Anschlag über das Statthaben des Vortrags die Angabe des Vortragstages enthalten muss, und sieht von der obligatorischen Frist von 8 Tagen für das Aushängen dieses Anschlages ab. Während zunächst das Motiv des qu. Reichsrathsgutachten für eine so lange Frist, die eventuell weite Entfernung der Betheiligten, für die Ostseeprovinzen fortfällt, indem bei Beibehaltung der Collegialbehörden erster Instanz das urtheilende Gericht den Betheiligten bedeutend näher gerückt worden ist, so spricht ferner für die Verkürzung dieser Frist die raschere Erledigung der Sache, die kürzere Dauer der Haft für den Angeschuldigten.

ad. Art. 33. III. Der Art. 33 des Entwurfs hat die Bestätigung der Criminalurtheile durch den Gouverneur ausnahmslos aufgehoben, weil es die Würde der Gerichtsbehörden verletzen dürfte, wollte man von der allgemeinen Regel einzelne Ausnahmen statuiren. Ist das Vertrauen zu der Unparteilichkeit und Objectivität des Richters überhaupt vorhanden, dann müssen auch, soll dieses Vertrauen nicht in Zweifel gezogen werden, alle Verbrechen und Vergehen seinem alleinigen Urtheil unterstellt bleiben. Ausserdem widerspräche dieses Verfahren der im Princip adoptirten Trennung der Justiz von der Administration.

ad. Art. 48. IV Der Art. 48 des Entwurfs hat zum Schluss den Satz aufgenommen, dass gesetzlich bestehende kürzere Fristen in Kraft belassen werden sollen, weil es der Tendenz des Gesetzes als auf die „Vereinfachung“ des bisherigen Verfahrens gerichtet entsprach, jede bereits gegenwärtig bestehende Möglichkeit zur Uebung einer rascheren Justiz bestehen zu lassen.

- ad Art. 49. V. Der Art. 49 des Entwurfs correspondirt mit dem bereits erörterten Art. 10. Die eventuelle Verkürzung der Frist bei Ansetzung des Vortragstages erschien in Civilsachen um so begründeter, als die Hinausschiebung der Schlussverhandlung auf acht Tage häufig den endlichen Erfolg des Rechtsstreits illusorisch machen muss. Man denke sich beispielsweise die Klagesache eines Schiffers im Werthe einiger Hundert Rubel, während der Aufenthalt im Hafen über acht Tagen hinaus demselben mit einem Schaden von Tausenden droht; sie wird unter solchen Umständen entweder gar nicht entamirt werden oder, wenn entamirt, dem Berechtigten einen erst nach geraumer Zeit realisirbaren, mithin unsicheren Erfolg bieten. Es erschien auch in dieser Beziehung angezeigt, das gegenwärtig geltende kürzere Verfahren, wie namentlich in den Niedergerichten von Riga und Reval, als das in dem Reichsrathsgutachten angegebene, als der Tendenz dieses Gesetzes entsprechend, beizubehalten.
- ad Art. 66. VI. Bei der Aufzählung der Fälle, in welchen die einfache Beschwerde gestattet sein soll, bezeichnet der Entwurf genau jeden einzelnen möglichen Fall; demnach erschien es nicht allein überflüssig, zum Schluss noch anzuführen, dass alle Anordnungen und Verfügungen des Gerichts, welche nicht der Berufung unterliegen, mit der einfachen Beschwerde angefochten werden können, sondern dieser Einzelaufzählung sogar widersprechend.
- ad Art. 81. VII. Um durch die im Punkt 1 näher erörterte Beibehaltung der drei Instanzen für alle Sachen im Werthe von über 300 Rbl. die endliche Sachentscheidung nicht über die Gebühr in die Länge zu schieben, setzt der Art. 81 des Entwurfs fest, dass alle Sachen, deren Gegenstand an Werth die Summe von 1200 Rbl. nicht übersteigt, von den Gerichtsbehörden zweiter Instanz allendlich entschieden werden sollen. Diese Festsetzung dürfte um so begründeter sein, als nach den Bestimmungen der totalen Justizreform der Senat bloß als Cassationshof zu fungiren hat, und es mithin geboten erscheint, sich diesem Zustand des Definitivums nach Möglichkeit anzunähern.
- ad Art. 86. VIII. Die Bestimmungen des Art. 86 finden ihre Begründung in nachstehenden Artikeln des Prov.-R. der Ostseegouv. Thl. I Art. 311 Pkt. 3, 458 Pkt. 17, 857 Pkt. 5 und 1014 Pkt. 15, wonach die gedachten Oberbehörden das Recht haben, ausführliche, auf die bestehenden Gesetze begründete Regeln für die innere Ordnung des Geschäftsverfahrens, sowohl für sich selbst, als auch für die ihnen untergeordneten Behörden aufzustellen.
- ad Art. 87. IX. Die im Art. 87 angeordnete Revision der Untergeichte durch den Präsidenten oder ein Glied des Obergerichts ist eine selbstverständliche Consequenz des Aufsichtsrechts, welches den Obergerichten auf Grund der Art. 311 Punkt 1, 458 Pkt. 15, 857 Pkt. 3 und 1014 Pkt. 13 des Prov.-R. der

Ostseegouv. zusteht, dass dagegen die Revisionen der Gerichtsbehörden durch den Gouverneur aufzuheben sind, wird begründet durch die nach Möglichkeit anzustrebende Trennung der Justiz von der Administration und die Unabhängigkeit der ersteren von der letzteren.

ad Art. 88. X. Nach Art. 88 des Entwurfs soll in Livland das gesammte Corroborations- und Ingrossationswesen in Betreff bäuerlicher Grundstücke auf die Landgerichte übertragen werden, und zwar weil die diesbezügliche Thätigkeit des nunmehr nach Art. dieses Entwurfs aufzuhebenden Kreisgerichte nicht auf die bisher alleinige Krepostbehörde des Landes, das Hofgericht übertragen werden kann, vielmehr innerhalb des Kreises, also in möglichster Nähe der Betheiligten fortgeführt werden muss, soll nicht dem Bauerlandverkauf, wie dem Credit des Kleingrundbesitzes ein unheilbarer Schaden zugefügt werden. Zudem erscheint es viel leichter und mit geringeren Kosten effectuirbar, die gedachte Thätigkeit der Kreisgerichte den Landgerichten statt dem Hofgericht zu übertragen, weil erstere Behörden durch Einführung der Friedensrichterinstitutionen eine bedeutende Minderung ihrer bisherigen Geschäftsthätigkeit erfahren werden, während im Gegentheil das Hofgericht einem bedeutenden Geschäftszuwachs entgegenseht.

ad Art. 95. XI. Die im Art. 95 des Entwurfs vorgenommene Abänderung des Art. 343 des Ust. Civilprocess vom 20. November 1864, wonach die Entscheidungen der höchsten Gerichtsbehörden in Sachen der Kronverwaltungen den Gouvernementsprocureuren nicht zur Durchsicht übersandt werden sollen, findet ihre Begründung darin, dass die Interessen der Kronverwaltungen im Process von den Gehülfen des Procureuren, resp. nach Art. 131 des Ust. Ger.-Ordn., von dem Procureuren selbst wahrzunehmen sind, letzterer mithin bei Beibehaltung der vorcitirten Bestimmung des Ust. Art. 343 in Sachen der Kronverwaltungen eine doppelte Stellung einnehmen würde, und zwar zunächst als Vertreter der einen Partei, sodann aber in seiner durch das staatliche Aufsichtsrecht bedingten Function als Wächter über die Erfüllung der Gesetze, welche doppelte Stellung zur Sache die Unparteilichkeit in letzterer Function beeinträchtigen muss, und daher nicht statthaft erscheint.

---

**VI.**

**Bauerbehörden.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Verfassung der bürgerlichen Behörden.

---

I. Gerichtsbehörden		Art. 1—41.
Erstes Hauptst	Von dem Gemeindegerichte	" 2—28.
	Von dem Bestande	" 2—8.
	Von der Competenz	" 9—18.
	Von den Sitzungen u. dem Geschäftsgange	" 19—25.
	Von der Revision u. der Verantwortlichkeit	" 26—27.
	Von dem Verhältniss zu andern Behörden	" 28.
Zweites „	Von dem Kirchspielsgerichte	" 29—40.
	Von dem Bestande	" 29—30.
	Von der Competenz	" 31—35.
	Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange	" 36—39.
	Von der Revision	" 40.
Drittes „	Von dem Kreisfriedensgerichte	" 41.
II. Administrativbehörden		" 42--43.

---

# Verfassung der bürgerlichen Behörden.

## I. Gerichtsbehörden.

### 1.

Für Rechtssachen der Bauern bestehen folgende bürgerliche Gerichtsbehörden:

- 1) das Gemeindegerecht;
- 2) das Kirchspielsgericht;
- 3) das Kreisfriedensgericht als Cassationsinstanz. (Organisation der Friedensrichterinstitutionen Art. 14.) Die Kompetenz und die Amtsgewalt der Gemeinde- und Kirchspielsgerichte sind unten in den Art. 9--18 und 31--35 dieser Regeln festgestellt.

## Erstes Hauptstück.

### Von dem Gemeindegerecht.

Von dem Bestande des Gemeindegerechts.

### 2.

In jeder Landgemeinde besteht ein Gemeindegerecht. Doch kann auch für mehrere benachbarte Gemeinden, ohne sie zu verschmelzen, mit deren Zustimmung und unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde, ein gemeinschaftliches Gemeindegerecht constituirt werden. In solchem Fall wird die Zahl der Richter, die die einzelnen Gemeinden für das gemeinschaftliche Gericht zu wählen haben, von der erwähnten Behörde bestimmt (Anmerkung 2 zu § 2 der Landgemeindeordn. vom 19. Febr. 1866).

### 3.

Das Gemeindegerecht besteht aus einem Vorsitzer und nicht weniger als zwei Beisitzern. Erstern wählt die Gemeinde gemäss § 28 der Landgemeindeordn. aus der Klasse der Grundeigentümer oder Pächter, letztere aus der ganzen Gemeinde. Auf Vorstellung des Gemeindeausschusses können, unter Be-

stätigung der Aufsichtsbehörde, bei Gemeinden von 500—750 männlichen Angehörigen auch drei Beisitzer, bei Gemeinden von 750—1000 auch vier gewählt werden und so fort, indem für je weitere 250 Seelen ein Beisitzer hinzukommt.

4.

Die in der ordentlichen Jahresversammlung sowohl, als auch, wo dies erforderlich, in einer ausserordentlichen Versammlung gewählten und gemäss § 27 der Landgemeindeordn. von der Aufsichtsbehörde bestätigten Glieder des Gemeindegerichts werden an einem vom Kirchspielsgerichte zu bestimmenden Tage in der Kirche, in Gegenwart eines Gliedes des Kirchspielsgerichts, von dem Prediger oder dem Geistlichen der Confession, zu welcher sie gehören, auf ihr Amt vereidigt.

5.

Für jedes Gemeindegericht werden zwei Richtersubstituten gewählt, welche als jüngste Beisitzer eintreten, sobald das eigentliche Mitglied durch Krankheit oder sonstige zu berücksichtigende Gründe an der Wahrnehmung seiner Amtspflichten behindert ist. In die Stelle des Vorsitzers tritt in solchem Falle der älteste Beisitzer, und der älteste Substitut als jüngster Beisitzer ein.

6.

Der Gemeindeausschuss hat den Gliedern des Gemeindegerichts einen Gehalt auszusetzen und die Höhe desselben zu bestimmen. Jedoch muss der für sie auszuwerfende Gehalt zum mindesten die Höhe des bisher in jedem Gouvernement zu Recht bestehenden Minimalatzes erreichen.

7.

Alle Mitglieder des Gemeindegerichts werden auf 3 Jahre gewählt. Personen, welche 3 Jahre in dem Amte eines Gemeindegerichtsgliedes oder in einem andern Gemeindeamte gedient haben, können zwar wiedergewählt werden, sind jedoch nicht verpflichtet, ihr Amt zwei Termine hintereinander fortzuführen; werden dieselben jedoch nach Ablauf von 3 Jahren nach dem absolvirten Triennium zu Gemeindegerichtsgliedern gewählt, so dürfen sie diese Wahl nicht ablehnen.

8.

Der vom Gemeindeausschuss zur Besorgung der schriftlichen Geschäfte der Gemeindeverwaltung, sowie zur Führung der Protocolle der Gemeindeversammlung und des Gemeindeausschusses zu erwählende oder miethweise anzustellende Gemeinbeschreiber ist zugleich Schreiber des Gemeindegerichts. In grösseren Gemeinden, imgleichen dort, wo mehrere Landgemeinden einem gemeinschaftlichen Gemeindegericht untergeordnet sind, kann das letztere unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde für sich einen besonderen Schreiber anstellen.

Für den Fall, dass der Gemeindeausschuss das Amt eines Gemeindeschreibers über einen Monat unbesetzt lässt, wird derselbe von der Aufsichtsbehörde ernannt und gleichzeitig von dieser der Betrag der ihm zukommenden Besoldung festgesetzt.

### Von der Competenz des Gemeindegerichts.

#### 9.

Zur Competenz des Gemeindegerichts in Beziehung auf nicht streitige Rechtssachen gehört:

- 1) In Nachlass-, Theilungs- und Testamentssachen von Landgemeindegliedern die gesetzlichen Bekanntmachungen zu erlassen und die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen, vorausgesetzt, dass das betreffende Vermögen 300 Rbl. nicht übersteigt und kein Immobil zu demselben gehört;
- 2) unter gleicher Voraussetzung die Vormundschaftsverwaltung für die seiner Competenz unterstehenden Landgemeindeglieder zu führen;
- 3) in allen Fällen, ohne Unterschied der Höhe und der Gattung des Vermögens, Maassregeln zur Sicherstellung des Nachlasses verstorbener Landgemeindeglieder zu ergreifen, resp. in Gemeinschaft mit dem Gemeindeältesten oder einem Vorsteher zu inventiren, wenn die Erben des Verstorbenen unbekannt oder abwesend sind, desgleichen Minderjährige, Schwachsinnige oder gerichtlich erklärte Verschwender als Erben hinterblieben sind. Falls die Sache nach dem Werthe oder der Art des Vermögens der Competenz des Gemeindegerichts nicht unterliegt, hat es über den stattgehabten Todesfall, wie über die getroffenen Maassregeln, dem Kirchspielsgericht sofort zu berichten.
- 4) Alle mündlich zu Protocoll gegebenen nicht dingliche Rechte an Immobilien oder Pachtungen bäuerlicher Grundstücken und keine gesetzwidrigen Festsetzungen enthaltende Verträge oder Acte, unter der Voraussetzung, dass einer der Contrahenten der Jurisdiction des Gemeindegerichts unterliegt, in das blattweise durchschriebene und mit dem Siegel des Kirchspielsgerichts versehene Contractensnurbuch einzutragen.

#### 10.

Beschwerden über Verfügungen des Gemeindegerichts in Sachen der unstreitigen Gerichtsbarkeit werden beim Kirchspielsgericht angebracht, welches dieselben allendlich entscheidet.

#### 11.

Zur Competenz des Gemeindegerichts in Civilsachen gehören:

- 1) Civilstreitigkeiten im Werthe bis 100 Rbl. incl., zwischen Personen bäuerlichen Standes. Streitsachen von

höherem Werth werden im Gemeindegericht nicht angenommen.

- 2) Alle Concurssachen von Landgemeindegliedern, bei denen keine Immobilien zur Masse gehören.

Anmerkung. Wenn bei den in diesem Punkt erwähnten Streitsachen Personen anderer Stände betheilt sind, so unterliegt auf Verlangen einer der Parteien die Sache der Verhandlung durch die friedensrichterlichen Institutionen.

## 12.

Der Competenz des Gemeindegerichts sind entzogen:

- 1) Rechtssachen wider die Gemeinde selbst als juristische Person;
- 2) Concurssachen, wenn ein Immobil zur Masse gehört, Nachlass- und Vormundschaftssachen, wenn das betreffende Vermögen 300 Rubel übersteigt oder wenn ein Immobil zum Nachlass- oder Vormundschafts-Vermögen gehört;
- 3) Streitigkeiten, welche dingliche Rechte an Immobilien betreffen.

Die sub 1 angeführten Sachen competiren, je nach dem Betrage, dem betreffenden Friedensrichter oder den Collegialgerichten erster Instanz.

Die sub 2 erwähnten Sachen gehören vor das Kirchspielsgericht.

Die sub 3 angegebenen gehören vor das Collegialgericht erster Instanz.

## 13.

In Civilsachen, deren Werth 5 Rbl. nicht übersteigt, entscheidet das Gemeindegericht allendlich und bestimmt der für sachfällig erkannten Partei eine Frist von nicht über einen Monat zur freiwilligen Erfüllung des Urtheils. Nach Ablauf dieser Frist wird das Urtheil nach Maassgabe der in der bürgerlichen Processordnung angegebenen Ordnung vollstreckt.

## 14.

In Civilstreitsachen, deren Werth 5 Rbl. übersteigt, gelten die Urtheile des Gemeindegerichts als nicht allendliche, und es kann gegen dieselben von der Partei, die sich beschwert erachtet, binnen einer zweiwöchentlichen Frist, gerechnet vom Tage der Publication des Urtheils, die Berufung beim Kirchspielsgericht erhoben werden.

## 15.

Zur Competenz des Gemeindegerichts in Strafsachen gehört die Untersuchung und Aburtheilung in Sachen wider Landgemeindeglieder wegen geringfügiger, in den Bauerverordnungen vom 13. November 1860, vom 5. Juli 1856, vom 25. August 1817, vom 26. März 1819 bezeichneter Vergehen, wenn dieselben innerhalb der Grenzen des Jurisdictionsbereiches des Ge-

meindegerichts gegen Personen begangen sind, welche zu demselben Stande gehören und wenn Personen anderer Stände an denselben nicht theilgenommen haben, ferner wenn die betreffenden Vergehen nicht mit Criminalvergehen im Zusammenhange stehen, welche der Competenz des Gemeindegerrichts entzogen sind.

Anmerkung. Personen anderer Stände, gegen welche von Bauern Vergehen begangen sind, können, wenn sie es wünschen, ihre Ansprüche entweder vor dem Gemeindegerricht oder vor dem sonst zuständigen Richter geltend machen.

#### 16.

In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen, kann das Gemeindegerricht nachfolgende Strafen verhängen:

- 1) Abgabe zu Gemeindearbeiten bis auf 6 Tage;
- 2) Geldstrafe bis 3 Rubel;
- 3) Arrest bis auf 7 Tage;
- 4) Ruthenstrafe auf bedecktem Körper bis zu 20 Hieben für von der Leibesstrafe nicht eximirte Personen.

#### 17.

Kranke und schwächliche Personen, ferner Personen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht oder das 60. überschritten haben, desgleichen solche, die ein Gemeindeamt bekleiden oder bekleidet haben oder denen die Gutspolizei übertragen ist oder die sie ausgeübt haben, nicht minder diejenigen Landgemeindeglieder, die den Cursus in den Kreisschulen und in den diesen entsprechenden oder in höheren Lehranstalten vollendet haben, Gesinde-Pächter und Eigenthümer, endlich Personen weiblichen Geschlechts dürfen von dem Gemeindegerricht nicht zu Leibesstrafe verurtheilt werden.

#### 18.

Die von dem Gemeindegerricht in Grundlage der Art. 15 und 16 gefällten Erkenntnisse über geringfügige Vergehen, gelten als allendliche, wenn dieselben auf Abgabe zu Gemeindearbeiten bis zu 6 Tagen, auf Geldstrafe bis 3 Rubel und auf Arrest bis auf 2 Tage lauten. Gegen andere, innerhalb der gesetzlichen Competenz der Gemeindegerrichte, von diesen gefällte Straferkenntnisse kann die Berufung innerhalb einer einwöchentlichen Frist, gerechnet vom Tage der Publication des Urtheils, und zwar mit aufhaltender Kraft beim Kirchspielsgericht erhoben werden, vorausgesetzt, dass die Absicht der Berufung sofort bei der Publication kund gethan wird. Klagen wegen vom Gemeindegerrichte bei der Untersuchung oder Aburtheilung der Sache begangener Nichtigkeiten sind ebenfalls beim Kirchspielsgericht anzubringen.

## Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Gemeindeggerichts.

### 19.

Das Gemeindeggericht hält seine Sitzungen in der Regel jede Woche einmal, an einem dazu bestimmten Tage und in einem dazu bestimmten Locale. Ausserdem kann jedoch das Gericht, nach Maassgabe des Erfordernisses, sich auch öfters versammeln.

### 20.

Während der Sitzungen muss auf dem Gerichtstische stets ein Gerichtsspiegel aufgestellt sein und bis zum Schluss der Sitzungen bleiben.

### 21.

Die gerichtlichen Verhandlungen vor dem Gemeindeggericht finden mündlich und öffentlich in der örtlichen Volkssprache statt. Dieselben werden möglichst kurz in ein dazu bestimmtes und blattweise durchschriebenes Buch protocollirt; hierbei müssen die Namen der gegenwärtig gewesenen Richter, des Klägers und des Beklagten, der wesentliche Streitpunkt, die beigebrachten Beweise und Einreden ihrem kurzen Inhalte nach und zuletzt die erfolgte Entscheidung des Gerichts eingetragen werden. Wenn es zweckmässig erscheinen sollte, so können zur Verhandlung grösserer Sachen Specialacten formirt werden.

### 22.

Das Gemeindeggericht hat sich der Beobachtung des seiner Stellung entsprechenden Anstandes hinsichtlich seiner äussern Einrichtung jederzeit zu befleissigen, und nicht minder auf die Aufrechthaltung der ihm schuldigen Ehrerbietung von Seiten der vor dasselbe tretenden oder sich an dasselbe schriftlich wendenden Parteien sorgfältig zu wachen.

### 23.

Die innere Geschäftsordnung der Gemeindeggerichte insbesondere in Betreff der zu führenden Bücher wird durch besondere von dem örtlichen Kreisfriedensgerichte, unter Controlle der Collegialgerichte 2. Instanz, abzufassende Instructionen geregelt.

### 24.

Der Schreiber des Gemeindeggerichts besorgt das Kanzleigeschäft und ist zunächst für die prompte Beobachtung der in dieser Beziehung bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften verantwortlich. Er hat nicht nur alle Protocolle, sondern auch alle ausgehenden Schreiben zu contrasigniren. Bei den Verhandlungen hat er eine berathende Stimme.

### 25.

Jedes Gemeindeggericht führt ein Siegel mit dem Russischen Reichswappen und der Umschrift „N. Nsches Gemeindeggericht.“

## Von der Revision und der Verantwortlichkeit des Gemeindegerichts.

26.

Das Gemeindegericht wird wenigstens einmal jährlich vom Kirchspielsgericht revidirt.

27.

Der Vorsitzende und die Glieder des Gemeindegerichts werden für geringfügige Amtsvergehen vom Kirchspielsgericht den im § 34 der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 angegebenen Disciplinarstrafen unterzogen. Dem Kirchspielsgericht wird anheimgestellt, bei erheblichen Verbrechen oder Vergehen der Gemeindegerichtsglieder dieselben vom Amte zu suspendiren und dem Kreisfriedensgericht darüber vorzustellen, welches je nach den Umständen entscheidet, ob sie dem Gericht zu übergeben sind, oder ob die Suspension zu annulliren ist.

## Verhältniss zu andern Behörden.

28.

Die Gemeindegerichte requiriren wegen Vollstreckung ihrer rechtskräftigen Urtheile direct die übrigen Gemeindegerichte. Im Falle bei der directen Requisition Schwierigkeiten zu befürchten sind, so sind die Gemeindegerichte befugt die Vermittelung der betreffenden Kirchspielsgerichte zu erbitten.

---

# Zweites Hauptstück.

## Vom Kirchspielsgerichte.

### Von dem Bestande des Kirchspielsgerichts.

29.

In jedem Friedensrichterbezirke und in dem Patrimonialgebiet der Stadt Riga wird ein Kirchspielsgericht eingesetzt.

30.

Das Kirchspielsgericht besteht aus dem Bezirksfriedensrichter als Vorsitzende und zwei Glieder aus dem Bauerstande, welche von sämmtlichen Gemeindeältesten des betreffenden Bezirks erwählt werden.

### Von der Competenz des Kirchspielsgerichts.

31.

Dem Kirchspielsgericht competiren in Sachen der unstrittigen Gerichtsbarkeit:

- 1) die allendliche Erledigung von Beschwerden über die Gemeindeggerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- 2) Vormundschafts- und Nachlasssachen von Landgemeindeggliedern, wenn das betreffende Vermögen 300 Rubel übersteigt oder wenn Immobilien zu demselben gehören;
- 3) die Corroboration von Pachtcontracten über bäuerliche Grundstücke;
- 4) die jährliche Revision der Gemeindeggerichte in Beziehung auf ihre Thätigkeit in streitigen wie unstreitigen Sachen, namentlich die Führung der Vormundschafts-sachen.

Die Revision geschieht nach Bedürfniss durch Delegation eines der Glieder des Kirchspielsgerichts.

### 32.

Beschwerden über Verfügungen der Kirchspielsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden bei dem Kreisfriedensgericht erhoben, welches dieselben allendlich entscheidet.

### 33.

Zur Competenz des Kirchspielsgerichts in streitigen Civilsachen gehört:

- 1) die Entscheidung über Berufungen und Nullitätsbeschwerden gegen Urtheile der Gemeindeggerichte;
- 2) desgleichen die Entscheidung über Beschwerden gegen die Gemeindeggerichte, wegen verweigerter Justiz.

### 34.

Zur Competenz des Kirchspielsgerichts in geringfügigen Strafsachen gehört die Entscheidung von Berufungen und Nullitätsklagen über Straferkenntnisse der Gemeindeggerichte.

### 35.

Nullitätsklagen über Urtheile der Kirchspielsgerichte werden beim Kreisfriedensgerichte angebracht.

## Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Kirchspielsgerichts.

### 36.

Das Kirchspielsgericht versammelt sich wenigstens zwei Mal im Monate, jedoch ist es dem Friedensrichter anheimgestellt, dasselbe auch öfter zusammenzuberufen, falls Sachen, die keinen Aufschub leiden, zu verhandeln sind.

### 37.

Die Geschäftsführung im Kirchspielsgericht wird der Kanzlei des Friedensrichters übertragen.

38.

Ueber die innere Geschäftsordnung erhält das Kirchspielsgericht vom Kreisfriedensgericht, unter Controlle des Collegialgerichts 2. Instanz, die erforderlichen Instructionen.

39.

In Betreff des Verfahrens richtet sich das Kirchspielsgericht nach den oben für das Verfahren im Gemeindegerecht angegebenen Regeln.

Von der Revision des Kirchspielsgerichts.

40.

Das Kirchspielsgericht wird von dem Kreisfriedensgericht alljährlich revidirt, welches hiezu eines seiner Glieder abdelegirt.

---

## Drittes Hauptstück.

### Von dem Kreisfriedensgericht.

41.

Das Kreisfriedensgericht entscheidet als Cassationsinstanz, Nichtigkeitsbeschwerden über allendliche Urtheile der Kirchspielsgerichte.

## II. Administrativbehörden.

42.

In jedem Friedensrichterbezirke wird ein Bezirksamt eingesetzt, welches unter dem Vorsitze des Friedensrichtersubstituten aus zwei bäuerlichen Beisitzern besteht. Der im Art. 30 bezeichneten Wahlversammlung der Gemeindeältesten ist es freigestellt, bei der Wahl der Beisitzer des Kirchspielsgerichts, ihnen auch die Obliegenheiten der Beisitzer des Bezirksamts zu übertragen oder für dieses letztere andere Beisitzer zu wählen.

43.

Dem Bezirksamt werden alle die Gemeinde-Verwaltung betreffenden Sachen und Obliegenheiten übertragen, welche bis jetzt den betreffenden früheren Kirchspielsgerichten resp. Kreisgerichten in Kurland zugewiesen waren. Desgleichen werden dem Friedensrichtersubstituten die bisher den Kirchspielsrichtern persönlich, in Gemässheit des Rekrutenreglements vom 18. April 1861, des Pass- und Umschreibungs-Reglements für die Bauern vom 9. Juli 1863, der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 §§ 20 und 32 und der am 11. Juli 1866 Allerhöchst bestätigten Regeln, übertragenen Obliegenheiten auferlegt.

# Erläuterungen

## zu dem Projecte der Verfassung der Bauerbehörden.

Die Motivirung zu dem Abschnitte über die Verfassung der bauerlichen Gerichtsbehörden hat nicht mit einem bestehenden Reichsgesetz abzurechnen, wie es bei den friedensrichterlichen Institutionen der Fall war. Wesentlich baltischen Ursprungs, haben diese Behörden in jedem Gouvernement, zwar mit einer gewissen Aehnlichkeit in den Grundzügen, doch ihre eigene legislatorische Geschichte gehabt. Wenn nun in neuerer Zeit die berechtigte Tendenz zum Durchbruch gelangt ist, die bauerlichen Verhältnisse der Ostseeprovinzen zu einer gleichförmigen Gesetzgebung zu verschmelzen, wie sie zuletzt in der Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1866 ihren Hauptausdruck gefunden, so erschien es um so mehr als eine Nothwendigkeit, bei der gegenwärtig bevorstehenden Reform, diese Verschmelzung auch in Bezug auf die Verfassung der Bauerbehörden eintreten zu lassen, als sich im Laufe der Zeit Vieles in den Beziehungen der alten Gemeindeggerichte geändert hatte, und galt es demnach das zur Zeit noch Gültige und Brauchbare zusammenzufassen und zu einem gemeinsamen Ausdruck zu bringen.

Bevor auf die Motivirung der einzelnen Artikeln hat übergegangen werden können, werden zunächst die Hauptprincipien der vorgenommenen Abänderungen des Bestehenden einer kurzen Erörterung zu unterziehen sein.

Da die früheren gemischten bauerlichen Behörden, die alten Kirchspielsgerichte und die Kreisgerichte, nunmehr cessiren sollen, so war der Instanzenzug aus den Gemeindeggerichten neu zu organisiren. Hierbei empfahl es sich, den friedensrichterlichen Institutionen sich anzuschliessen um hierfür nicht neue Behörden construiren zu müssen, und damit der einmal als nothwendig anerkannten Inconsequenz der Beibehaltung eines privilegirten Forums nicht grössere Dimensionen zu geben, als unumgänglich erforderlich. Dieser Anschluss konnte aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die zweite Instanz nur für die aus den Gemeindeggerichten kommenden Berufungen und Beschwerden möglichst ohne eigene, erst bei ihr anfangende Justizcompetenz hingestellt wurde, weil anderen Falls die friedensrichterlichen Institutionen durch die Thätigkeit in Bauerrechtssachen zu sehr belastet und dadurch von ihrem eigentlichen Beruf abgezogen worden wären. Der Entwurf stellt

Instanzen-  
zug.

demnach den Friedensrichter mit 2 bauerlichen Beisitzern als Berufungs-Instanz, das Kreisfriedensgericht als Cassations-Instanz hin.

Aufsichts-  
behörde.

Die dem Kirchspielsgerichte, in Kurland Kreisgerichte, bisher auf Grund der Langemeindeordnung §§ 32 u. ff. auferlegten Functionen als Aufsichtsbehörde in Gemeinde-Administrativsachen, haben dem neuen Kirchspielsgericht theils aus dem eben erörterten Grunde, hauptsächlich aber um die Trennung der Justiz von der Administration auch hier durchzuführen, nicht auferlegt werden können, und empfahl sich für die Besorgung dieser umfangreichen Geschäfte eine besondere Behörde aus dem Substituten des Friedensrichters als Präses und zwei bauerlichen Beisitzern unter den Namen Bezirksamt zu construiren. So sehr bisher schon die Unzuträglichkeiten der Vereinigung judiciärer und administrativer Functionen im Kirchspielsgericht, als dessen Thätigkeit nach beiden Seiten hin lähmend, so wie als Anomalie empfunden wurden, indem sowohl in der Unterinstanz als der Oberinstanz die Trennung vollständig durchgeführt war durch Gründung der Gemeinde-Verwaltung und Ueberweisung der oberinstanzlichen Functionen an die Commissionen für Bauersachen, so musste die Trennung gegenwärtig um so nothwendiger erscheinen, als bei Unterstellung des Friedensrichters unter die Befehle der Administrativbehörden und Autoritäten, demselben die selbstständige Stellung entzogen worden wäre, deren er als Richter unbedingt bedarf.

Competenz  
ad Art. 9 und  
folgende.

In Betreff der Regelung der Competenz waren sowohl für die streitige wie die unstreitige Civilrechtspflege die Immobilien schlechthin ausgeschlossen, denn da sie der Cognition der Friedensrichter entzogen sind, so mussten sie selbstverständlich auch bei den Bauerbehörden in Wegfall kommen, eben so alle dinglichen Rechte.

Beschrän-  
kung der  
Competenz  
ad Art. 12.

Die im Art. 12 Pkt. 2 enthaltene Beschränkung der gemeindeggerichtlichen Competenz rechtfertigt sich durch den Umstand, dass die damit verbundenen Handlungen des Gerichts einer grösseren Umsicht und Geschäftskennntniss bedürfen, als sie bei dem Bildungsstande der Glieder des Gemeindeggerichts von diesem erwartet werden kann, und erschien es daher im Interesse der Betheiligten geboten, in Bezug auf diese judiciäre Thätigkeit eine Ausnahme von der Regel zu statuiren, dass das Kirchspielsgericht in erster Instanz nicht zu verhandeln habe.

Summa in-  
appellabis  
ad Art. 14.

Während bei Streitigkeiten über geringfügige Werthbeträge die möglichste Raschheit der Entscheidung den Parteien von dem grössten Interesse ist, wodurch es zunächst überhaupt geboten war, den Landgemeindegliedern für ihre Bagatellstreitsachen im Gemeindeggericht eine möglichst rasch zu erreichende Instanz zu bieten, so konnte andererseits nicht übersehen werden, dass von einem gewissen Werthbetrage ab, den Parteien mit der Raschheit der Entscheidung allein nicht gedient sein werde, dass sodann vielmehr eine umsichtige juristische Behandlung der Sachlage zur Nothwendigkeit werde. Wenn nun in 2 Provinzen diese Grenzlinie bei 5 Rubel festgesetzt war,

und alle Streitsachen im Werthe von über 5 Rubeln der Appellation des Kirchspielsgerichts unterlagen, so schien es geboten, diesen in der Mehrheit der Provinzen bereits geltenden gesetzlichen Zustand um so eher auch für die Zukunft beizubehalten, als es nicht geläugnet werden kann, dass für einen bauerlichen Knecht eine Streitsache über 5 Rubel nicht mehr zu den Bagatellsachen gehört.

Appellation  
in Strafsachen ad  
Art. 18.

Desgleichen hat in Strafsachen, in welchen zu Arrest über 2 Tage und zu Ruthenhieben im Gemeindeggerichte erkannt wurde, die Appellation eintreten müssen, weil letztere Strafen bereits zu den ehrverletzenden gehören, deren Anwendung mithin eine grössere Umsicht erheischt, als sie für das Gemeindeggerichte im Allgemeinen wird in Anspruch genommen werden können. Da in Bezug auf die geringfügigen Vergehen, welche der Dijudicatur der Gemeindeggerichte unterliegen sollen, im Gesetz keine Grenze gezogen worden ist, so gewährten einstweilen die Polizeiverordnungen der verschiedenen baltischen Bauerverordnungen hierfür eine willkommene und gesetzliche Aushilfe. Nicht so hinsichtlich der Strafen, welche nach dem am 20. November Allerhöchst bestätigten Reichsrathgutachtens geregelt wurden.

Geschäftsgang ad Art.  
19 u. folgende.

Die betreffenden Bestimmungen entstammen meist dem bereits bestehenden Recht. Die näheren Instructionen über die innere Geschäftsordnung sollen nach Bedürfniss von dem Kreisfriedensgericht gegeben werden, doch um eine möglichste Gleichmässigkeit in dem Justizterritorium herzustellen und eine auf überlegene Geschäftserfahrung beruhende sachgemässe Behandlung alles Erforderlichen zu sichern, unter Controlle ihrer Oberbehörden.

Correspondenz ad Art.  
28.

Die bisherige durch die Bauer-Verordnungen festgestellte Ordnung der Correspondenz, nach welcher die Gemeindeggerichte im Fall von Requisitionen sich immer nur vermittelt ihrer Oberbehörden an andere Gemeindeggerichte wenden konnten, ist nicht allein von grosser Beschwerde für die Behörden, welche dadurch eine sie zunächst nicht tangirende Correspondenzpflicht auferlegt bekommen, und damit zusammenhängend sachverschleppend, sondern steht auch im Widerspruch mit dem allgemeinen System, nach welchem gleichstehende Behörden sich direct requiriren. Es ist daher wohl mit gutem Grund vorgeschlagen worden, die directe Correspondenz zur Regel zu machen, ohne indess in Fällen, welche die Vermittelung der Kirchspielsgerichte wünschenswerth machen könnten, diese ganz auszuschliessen.

Kirchspielsgericht ad  
Art. 29—40.

Die einzelnen Artikeln über die Kirchspielsgerichte bieten, nachdem das Wesentliche bereits oben erörtert worden, zu Einzel-Motivirungen keinen Anlass, indem sie nur das aus den bereits gerechtfertigten allgemeinen Grundzügen sich von selbst Ergebende zum Ausdruck bringen.